



Merl. 59 (!) (Großes "0", Seiten mit
Kolumbenbild)

" 60 (!)

" 65

" 64

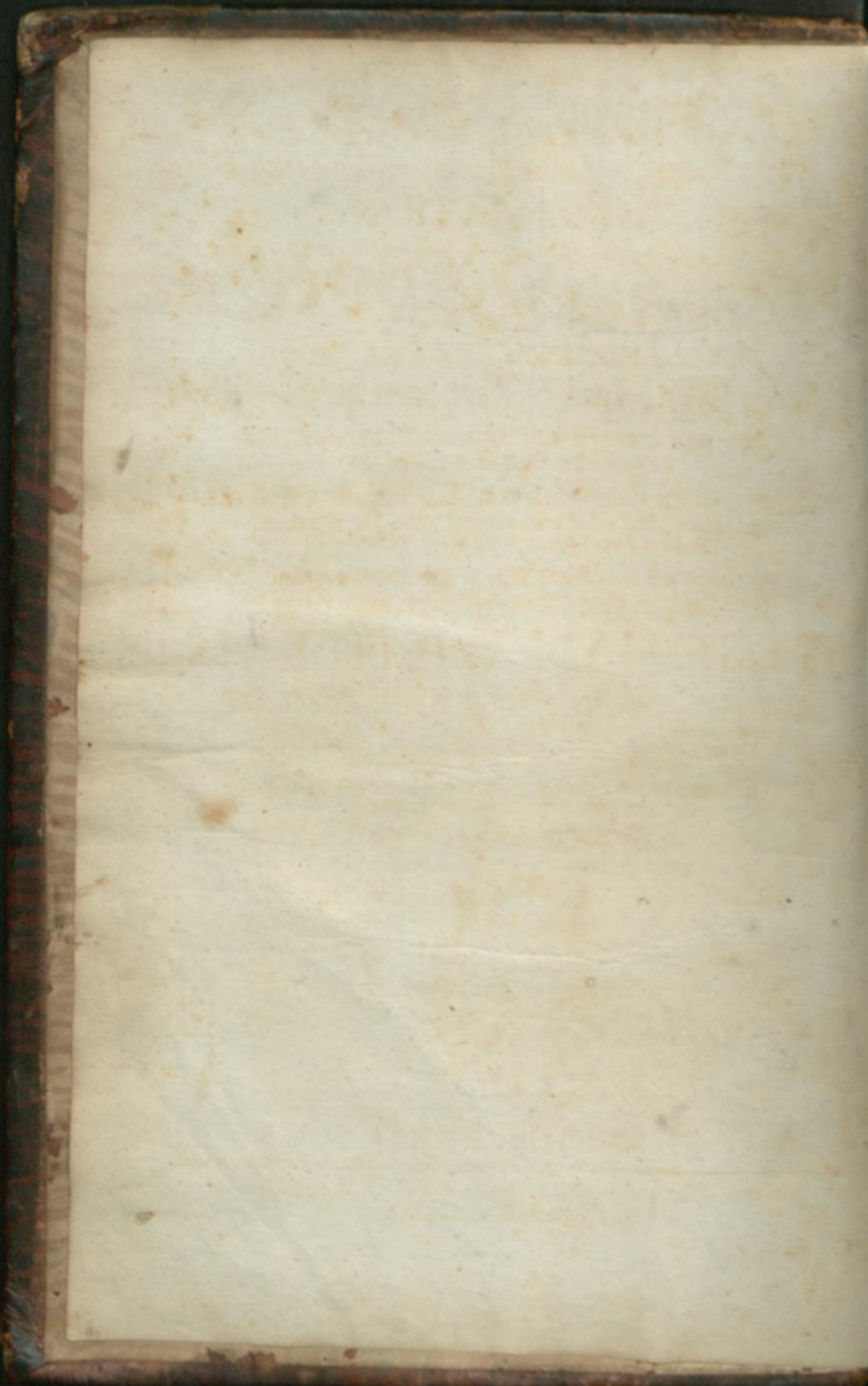
" 75

" 76

1774

NOTIFICATION

WILHELM



[Rechts ordn. 1.]
Z. 20 ad 3

Büllich - und Bergische

Rechts-Lehen-Gerichtschreiber-Brüchten-Policey-und

REFORMATION-

ORDNUNG

Des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn /
Herrn **Wilhelms** / **Hertzogen zu Büllich** /
Eleve und Berg / **Graffen zu der Marck und Ra-**
vensberg / **HERREN zu Ravensstein** / &c.

Neben anderen Constitutionen, Edicten und Erklärungen
etlicher Fälle / wie es derenthalben in beyden Fürstenthumben
Büllich und Berg gehalten / geurtheilt und erkandt werden soll.

Jesund auß gnädigstem Befehl des auch Durchleuchtigsten
Großmächtigsten Chur-Fürsten und Herrn /

H. H. JOHAN WILHELMS,

Pfalzgraffen bey Rhein / des Heil. Röm. Reichs Erb-
Schatzmeisters und Churfürsten / in Bayern / zu Büllich / Eleve und
Berg Hertzogen / Graffen zu Beldens / Sponheim / der Marck /
Ravensberg und Mörck / Herrn zu Ravensstein / &c.

Auffs new übersehen / mit Fleiß corrigirt / und jedermänniglichen
zum besten wiederumb in Truck gebracht.
Mit zweyen nützlichen Registern.

*Johannes
Esfer
modo Pet. J.
Maaghe Pastor
in Kirchertar
1757*



*Josephus
med. sine possidet.
A. 1723
Josephus
med. sine possidet.*

DUSSELDORF

Gedruckt und Verlegt durch **JOHANN CHRISTIAN SCHLEUTER**,
Im Jahr **MDC. XCVI.**

LANDES-
UND STADT-
BIBLIOTHEK
DUSSELDORF

21

D. R. 205^a (20)

Zweites Exemplar.

von Bl.

JOHANN WILHELMUS

1700

CHRISTIANUS WILHELMUS



Register der Titulen dieses Buchs / und an welchem Blat ein jeder zu finden.

Cap. I. Ordnung des Gerichtlichen Proceßs, und erstlich vom Unterscheidt der Gerichten. <i>Pag. 2</i>	XVII. Wie auff des Beklagten ungehorsam Ausbleiben / der Kläger auß der erster und zwenster Erkandnuß eingesetzt / und sonst weiter verfahren werden soll. 13
II. Was für Persohnen zu Richter und Scheffen anzunehmen. 3	XVIII. Wie gehandelt werden soll / so der Kläger außbleiben würde. 15
III. Wie viel Scheffen in einem jeden Gericht seyn sollen. 4	XIX. Von gerichtlicher Einbringung oder Uebergebung der Klage. <i>ibid.</i>
IV. Endt der Richter. 5	XX. Wie es zu halten so einige Parthen sich abberufft. 16
V. Endt der Scheffen. <i>ibid.</i>	XXI. In hangendem Rechten kein Newerung vorzunehmen. 17
VI. Endt des Gerichtschreibers. 6	XXII. Von dem Endt vor geseerde. <i>ibid.</i>
VII. Endt der Procuratoren. <i>ibid.</i>	XXIII. Endt vor geseerde des Klägers und Beklagten. 18
VIII. Endt der Gerichtsbotten. 7	XXIV. Von Beweisungen der gethanen Klag / auch Gegenklag / schutz und schirm- Articul / und erstlich von brieflichen Schein und liegenden Kunden. <i>ibid.</i>
IX. Auff welche Tag an jedem Ort Gericht sol gehalten werden. 8	XXV. Von Beweisung durch lebendige Kunden. 20
X. Auff welche Tage und Zeit kein Gericht zu halten. <i>ibid.</i>	XXVI. Der Zeugen Endt. 20
XI. Welche Zeit und Stund das Gericht zu halten. <i>ibid.</i>	XXVII. Von Doffnung der Zeugsa-gen. 22
XII. Von den Vorsprechern / und wie sie sich halten sollen. 9	XXVIII. Von eigener Bekandnuß. <i>ibid.</i>
XIII. Von Vollmächtigen. <i>ibid.</i>	XXIX. Von Vermuthungen. <i>ibid.</i>
XIV. Wie von wegen der unmündigen Kinder Gerichts- Mombar zustellen. 10	XXX. Von dem Endt der gescheneer Beweisung zu steuer / zu Latein genant in supplementum probationis. 23
XV. Endt derselben Vormünder oder Pfleger. <i>ibid.</i>	XXXI. Von Beschluß der sachen. <i>ibid.</i>
XVI. Von gerichtlichem Proceßs und erst wie Ladung erlangt werden und geschehen soll / wie auch die Güter in Verboth / Zuschlag oder Kummer gelegt / und wiederumb entsetzt werden mögen. 11	XXXII. Von Eröffnung der Urtheil 24

Register.

- xxxiii. Von Execution und Vollenziehung der Urtheil. *ibid.*
 xxxiv. Wie von Endt- und Beyurtheil soll appellirt werden. 25.
 xxxv. Welcher gestalt von der Execution aufgesprochener Urtheil appellirt werden mag. 26.
 xxxvi. Von Newerung und attentaten. *ibid.*
 xxxvii. Von den Fatalien und wie dieselbige zugelassen. 27.
 xxxviii. Von Fertigung der Acten. 28.

xxxix. Erklärung und Bericht wie die nichtig- und unrechtigkeit der Processen und Urtheilen zu verhüten / auch in etlichen Sachen und gemeinen Fällen zu urtheilen. *Pag.* 29.
 xl. Wie sich Richter und Schöffen halten / auch kein unzüchtig wesen deren Gerichtesverföhnen und Partheyen gestatten sollen. 30.
 xli. Wie man den Armen richten und dienen soll. *ibid.*
 xlii. In Gerichts sachen soll aller böser verdacht verschönet werden. 31.
 xliiii. Von Haltung der ordentlich-her termin und Process. *ibid.*
 xliv. Von welchen Verföhnen und in was Sachen Versicherung genommen werden soll. 32.
 xlv. Wie unzeitliche oder übermäßige Forderung abgestellt werden soll. 33.
 xlvi. Wie es mit den unmmündigen / und denen die in gewalt ihrer Vormünder stehen / auch den Simmsen soll gehalten werden. 34.
 xlvii. Ende der Vormünder. 36.
 xlviii. Von Curatoren. 37.
 xlix. Von Beweisungen ins gemein. 38.
 l. In Sachen so nicht wie Recht / oder durch versehentliche vermuthungen bewiesen / niemand mit Enden zu beladen. 39.

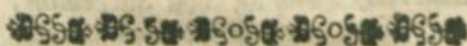
 li. In was Fällen Beweisungen so auff läugnen und nein gestellt / zugelassen werden. 41.
 lii. Wie die Zeugen vor der Befästigung des Kriegs- Rechts zu ewiger Gedächtnuß geführt werden mögen. 42.
 liii. Wie Vidimus und Transumpten außbracht werden sollen. 43.
 liii. Von Exceptionen und Aufzügen. *ibid.*
 liv. Von Exceptionen und Aufzügen so die Klage nicht abstellen / und erstlich wider den Gerichts-zwang zu Patem genent exceptio incompetentis Judicis & declinatoria fori. 44.
 lvi. Aufzug wider des Richters Person. 46.
 lvii. Aufzug wider den Kläger. 47.
 lviii. Aufzug wider den Amwalt. 48.
 lix. Aufzug so die Kriegs Befästigung und Gerichtlichen Process verhindern. *ibid.*
 lx. Von der prescription oder verjährung / und in was Fällen die kein stat hat. 49.
 lxi. Aufzug damit sich einer gegen sein eigen Bekändtnuß im Rechten behelffen mag. 50.
 lxii. Aufzug wider liegende Ronde und briefflichen Schein. 51.
 lxiii. Aufzug wider die Verföhnen der gezeugen. 52.
 lxiv. Aufzug wider da Sage und Kundtschaft der Gezeugen. 53.
 lxv. Aufzug der Nichtigkeit aufgesprochener Urtheil. 54.
 lxvi. Aufzug wider die Appellation, warum die nicht zulässig. *ibid.*
 lxvii. Von Gerichtskosten / wie die taxirt und gemessigt werden sollen. 55.
 lxviii. Wie / durch wen / und auff was ursachen die restitution, Ergänzung oder Verfrischung geschehen möge. 56.
 lxix. Von Testamenten. 57.
 lxx. Von Succession und Erbung abstei-

Der Titulen.

- absteigender Linien / ohne Testament oder geschäft der Eltern. 58.
- LXXI. Von Erbung und Succession gebligter Kinder durch nachfolgende Heyraht. 59
- LXXII. Von Fällen und Ursachen darumb die Eltern ihre Kinder / und hinwiederumb die Kinder ihre Eltern enterben mögen / so fern die wie Recht erwiesen und wahr gemacht wurden. *ibid.*
- LXXIII. Von Bestrafung der Söhne und Töchter / die sich ohn ihrer Elteren willen und wissen verheyrahten. 61
- LXXIV. Wie mancherley Kinder erben sollen. *ibid.*
- LXXV. Daß die Einkindschaft zumaßen / zugelassen sey. 62
- LXXVI. Wie Veredung der Einkindschaft soll aufgerichtet werden. 63
- LXXVII. Von Bastarden auß verdambter Geburt. 64
- LXXVIII. Von den natürlichen Kindern so außershalb der Ehe gebohren / und doch von denen / so eheliche Leuth hätten seyn mögen. 65
- LXXIX. Von Erbung der Bastarden verlassener Güter. *ibid.*
- LXXX. Von Erbung und Succession in Aufsteigung der Linien / und erstlich wie Vatter und Mutter und andere Eltern ihre Kinder erben. *ibid.*
- LXXXI. Wie die Eltern ihre verstorbene Kinder Erben / mit derselbigen verstorbenen Brüder oder Schwester Kindern / oder derselben Kindern. 66
- LXXXII. Wie Vatter oder Mutter und andere Eltern ihre Kinder erben / so sie sich in andere oder zweyte Ehe begeben. 67
- LXXXIII. Von Erbung und Succession auß die Seiten. 68
- LXXXIV. Wie Geschwister von einer Seiten erben. *ibid.*
- LXXXV. Von Succession der Enckelen / auß des N. Reichs Cammergerichts-Ordnung im Jahr fünfzehundert zu Augspurg auffgericht. 69
- LXXXVI. Außzug der Käyserl. Constitution und Satzung / wie Brüder oder Schwester Kinder ihres Vatters Brüder oder Schwester verlassene Erbschaft unter sich theilen sollen / im Jahr 1529. auß dem Reichstage zu Speyr außgegangen. *ibid.*
- LXXXVII. Welcher massen Brüder und Schwester Kinder mit ihrer abgestorbenen Vatter oder Mutter / Brüder oder Schwester / die andere abgestorbene ihres Vatters oder Mutters Brüder oder Schwester im Stamm erben sollen / auß dem Edict von dem Regiment zu Nürnberg / im Jahr tausendfünfhundert und ein und zwanzig außgegangen / kürzlich gezoen. 71
- LXXXVIII. Beschluß von Succession, daß der negst gesipt Freund nächster Erb sey. 72
- LXXXIX. Wie man in den Erbfällen die Grad und Sippschaften / und nächste Verwandten rechnen und erkennen soll / nach dem Geses der weltlichen Rechten. *ibid.*
- Xc. Wie man in gemein die Grad der Erbschaften rechnen und erkennen soll. *ibid.*
- Xci. Wie die Grad der Erbschaften in ab- und aufsteigender Linien gerechnet werden sollen. 73
- Xcii. Wie der Seiten Erben Grad und Sippschaft gerechnet und erkandt werden soll. *ibid.*
- Xciii. Von Erbtheilungen. 76
- Xciv. Von Heyrahts Verschreibungen. 78
- Xcv. Von der Leibzucht. 79
- Xcvi. Von Willkührlichen verträgen und Anlassungen / die zu Partein / und doch mit Unterscheidt Arbitrium, Compromissum, und auch Arbitramentum genent werden. 81

Register.

- | | |
|---|--|
| <p>Xcvi. Von kauffen und verkauffen/
und derselben Gewerschaft. 83</p> <p>Xcviii. Von Beschudden / zu Latein
Jus retrahendi genent. 85</p> <p>Xcix. Vorstand und Behülff der jeni-
gen / so die Beschuddung thun
wollen. 86.</p> <p>C. Von Verkauffen auff Wiederlö-
se 87</p> <p>CI. Von Wechsel und Erffbeutung. 88</p> <p>CII. Von Gifften. <i>ibid.</i></p> <p>CIII. Von Pfandschaft. 89</p> <p>CIV. Von Schuldt und gelehntem
Geld und anders. 90</p> <p>CV. Von Bürgschaft. 91</p> <p>CVI. Von Pachtung. 92</p> <p>CVII. Vom jährlichen Zins oder
Renthen auß anderer Leuth Gü-
tern. 94</p> <p>CVIII. Von Spolio und Entwerung
und dero restitution in gemein 95</p> | <p>zubeschweren vergont. 107</p> <p>xiv. Wie Auffdrachten zuzulassen/
und in das Lehen-Buch zu schrei-
ben. <i>ibid.</i></p> |
| Gerichtlicher Process in | |
| den Lebenssachen vor Stadthal-
ter und Mannen von Le-
hen / und erstlich: | |
| xv. Wie das Manngericht besetzt
und angestellt werden soll. 108 | |
| xvi. Von Vorsprechern <i>ibid.</i> | |
| xvii. Von Citation oder Ladung/
wie die erkendt und verkündigt
werden soll. 109 | |
| xviii. Wie es gegen den / so ins Recht
geladt / und ungehorsamblich auß-
bleibet / soll gehalten werden. 110 | |
| xix. Wan die Parttheyen nicht in eigen-
er Person / sondern ihre An-
wälde erscheinen würden. 111 | |
| xx. Erscheinen und Vortrag des
Klägers / auch Antwort des Be-
klagten. <i>ibid.</i> | |
| xxi. Von dem Endt vor Beferde / zu
Latein genent Juramentum Ca-
lumnix 112 | |
| xxii. Endt vor Beferde des Klägers
und des Beklagten. 113 | |
| xxiii. Von Bewerung der dargethan-
nen Klag / auch Gegenklag oder
Schugrede / dergleichen von Vor-
stellung / Annehmung und Ver-
hör der Zeugen. <i>ibid.</i> | |
| xxiv. Von eigener Bekantnuß. 114 | |
| xxv. Von Vermuthungen. 115 | |
| xxvi. Von dem Endt der gescheneher
Beweisung zu steuer / zu Latein
genent insupplementum proba-
tionis. <i>ibid.</i> | |
| xxvii. Von öffnung und publication
der Zeugensage / auch Beschluß
der Sachen. <i>ibid.</i> | |
| xxviii. Von execution und vollstref-
kung der Urtheil. 117 | |
| xxix. Wie von End- und Beur-
theilen soll und mög appellirt wer-
den. <i>ibid.</i> | |

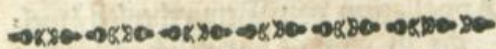


Cap. I. Lebens Ordnung

- an den Manhäusern. *Pag.* 97
- I. Von Befelch des Stadthalters. 98
- II. Wie die Belehenung geschehen
soll. 99
- III. Von dem Lehenrechten. 100
- IV. Von Verwahrung Unser als des
Lehen-Herrn Hochheit und Ge-
rechtigkeit. 102
- V. Von dem Lehen- und Gerichts-
Buch / und des Lehen-Schreibers
Befelch. 103
- VI. Gelübde der Stadthalter. 104
- VII. Gelübde der Lehen-Schrei-
ber. 105
- VIII. Endt der Lehen-Leuth. *ibid.*
- IX. Wie Vollmacht zu geben. 106
- X. Aufschreibung der Belehenung.
ibid.
- XI. Wie die Reversalen zu geben. *ibid.*
- XII. Reversal wan das Lehen / oder
ein Theil darvon zuwerfesen oder

Der Titulen.

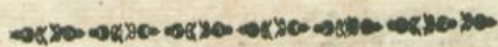
- xxx. Von Wichtigkeit der Urtheilen. 118
 xxxi. Welcher Gestalt von der Execution ausgesprochenen Urtheil appellirt werden möge. *ibid.*
 xxxii. Von newerungen und attentaten. 119
 xxxiii. Von den Fatalien und wie dieselbe zugelassen. *ibid.*
 xxxiv. Von Fertigung der Acten. 120



Von den Hoffsgedingen
 und Laetbenbäncken gemeiner Befehl an alle Amteleute und Befehlhaber beyder Fürstenthumben Gütlich und Berg. Pag. 121

Noch ein ander gemein
 Befehl / die Anstellung der Scheffen an den Hoff- und Laetgedingen betreffende. 123

Der Gerichts=Persohnen
 Unterhaltung und Gefälle / und erstlich Richter und Scheffen 124
 Gerichtschreiber. 127
 Vorsprecher. *ibid.*
 Gerichtsbotten. *ibid.*



Inhalt etlicher
 der Rechts=Ordnung und Process halber hievor zu verschiedenen Zeiten aufgangener Edicten und Befehlen / und erstlich:
 Extract des am fünfften Julii, Anno &c. Lxi. der Appellation halber aufgangenen Edicts. 128
 Befehl an die Schultheissen / Scheffen und Gerichtschreiber der Haupt=Gerichter beyder Fürsten-

thumben Gütlich und Berg / allerhand Unordnung und Unrichtigkeit betreffende. 131
 An alle Gütliche Amteleute und Befehlhaber / daran zusehn / daß einem jeden fürderlich / schleunig / und unpartheyisch Recht widerfahre / auch niemand über die verordnete Tax der Gerichts Verfälle beschwert werde. 132
 Befehl an alle Vögte / Richter / Schultheissen / Scheffen und Gerichtschreiber / von wegen allerhand Unordnung / nullitäten und Unrichtigkeiten / so bey den Actis befunden. 132 136
 Edict das Privilegium der Appellation, da die Hauptsach über sechshundert Goldgülden nicht wehrt / auch in Judiciis possessoriis belangend. 134
 Edict antreffend die Appellationes von den Hauptgerichtern / da die Hauptsach fünff und zwanzig Goldgülden nicht wehrt / und die sonst frevelhaftig vorgenommen. 138
 Ein ander Edict von wegen der Appellationes von den Hauptgerichtern an das Hauptgericht zu Düsseldorf / da die Hauptsach fünffzig Goldgülden nicht wehrt. 139



Der Gerichtschreiber

Ordnung. 101
 Anweisung vor die Gerichtschreiber und Notarien ins gemein. 149
 Edict von Examination und Approbation der Notarien. 151
 Edict mit inserirt in Kaiserlichen Privilegio de non arreslando nee evocando. 153
 Zwen Edicta wegen Reduction der Pension. 161. 163
 Edict wegen der Appellation von Urtheilen in immissions sachen. 164

Aller

Register der Titulen.

<p style="text-align: center;">●●●○●●●●●●○●●●○●●●</p> <p>Allerhand Formen / so bey dem Gerichtlichen Proceß vor- fallen / und erstlich gemeinewalt. <i>Pa.g.</i> 166</p> <p>Gewalt zu Latein genent Actorium, so die Vormünder von wegen ihrer Pfleger geben. 167</p> <p>Compromiss. <i>ibid.</i></p> <p>Ein ander Form eines Compromiss. 169</p> <p>Zusatz der Geld-Peinen / damit die Compromissen desto mehr bestat- tigt. <i>ibid.</i></p> <p>Compromissarien oder Scheidsfreim- de Laudum oder Spruch. <i>ibid.</i></p> <p>Form eines Vidimus. 170</p> <p>Unterschrift eines Vidimus. 171</p> <p>Ein ander Form eines Vidimus. <i>ibid.</i></p> <p>Citation, wan einer den Kommer ent- setzt und sich zu Recht erbotten / aber doch zum ersten nicht erschienen. 172</p> <p>Edung zu sehen und hören das der Kläger in die streitige Güter ex pri- mo Decreto, oder auß der erster Er- kenntnuß eingesetzt werde. <i>ibid.</i></p> <p>Edung zu sehen und hören / das der Kläger in die streitige Güter ex se- cundo Decreto, oder auß der zwey- ter Erkenntnuß einzusetzen. 173</p> <p>Commission Zeugen zu verhören. <i>ibid.</i></p>	<p>Compassbrieff / Zeugen in anderem Gerichtszwang gesessen zu verhö- ren. 174</p> <p>Citation wieder die Bezeugen. <i>ibid.</i></p> <p>Citation an die Parteyen / dargegen man Zeugen führen will. 175</p> <p>Schlechte Compulsorial, zu Aufbring- ung Statuten oder schriftlicher Urkunden. <i>ibid.</i></p> <p>Citation zu Eröffnung des Urtheils. 176</p> <p>Appellation von Beurtheilen / wel- che in allwege schriftlich geschehen soll. <i>ibid.</i></p> <p>Appellation von Endurtheilen. 177</p> <p>Wie Apostoli Reverentiales zu geben. 179</p> <p>Citation, zu sehen in Sachen der Ap- pellation zu procediren. <i>ibid.</i></p> <p>Compulsorial oder Zwangs-brieff/ die Gerichtliche Acta dem appellan- ten folgen zu lassen mit angehängter Inhibition und Peen. 180</p> <p>Citation die Gerichtskosten zu taxiren. 181</p> <p>Curatorium, oder wie Vormünder zu geben und zu bestatigen. <i>ibid.</i></p> <p>Wie den Minderjährigen Curatores ad litem zuverordnen. 182</p> <p>Gewalt zu Latein genent Actorium, wie die Vormünder in Sachen ihrer Pfleger jemandt anders Bes- macht zugeben. 183</p>
--	--



Von



Witten Gottes Gnaden/ Wir Wilhelm Herzog zu
 Göllich/ Cleve und Berg/ Gra-
 ve zu der Marck und Ravens-
 berg/ Herz zu Ravensstein/ 2c.
 Thun allen Unsern Ambtleu-
 then/ Vögten/ Richtern/ Schul-
 theissen/ Scheffen/ Geschworenen/ Burgermeistern/
 Haupt und Under-Gerichtern/ auch allen und jeden
 Unsern Gesslichen und Weltlichen Unterthanen/
 Angehörigen und Verwandten/ was Stands oder
 Wesens die seynd/ und sonst männiglichem zu wissen:
 Nachdem die tägliche Erfahrung bezeugt/ daß an
 den Haupt-und Under-Gerichtern beyder unser Für-
 stenthumen Göllich und Berg/ allerley Mißbräuch
 und Unrichtigkeit/ deren etliche gemeinen beschriebe-
 nen Rechten/ etliche auch der natürlichen Erbar-und
 Billigkeit ungemeeß und zuwieder eingerissen/ Und
 aber unsere Rätthe/ Ritterschafft und Städte zu
 mehrmahlen unterthänigste Ansuchung gethan/
 gute Ordnung/ Besserung und Reformation der-
 wegen fürzunehmen/ Daß Wir darumb Gott dem
 A Allmächtigen

Allmächtigen zu Lob und Ehr / und gemelken unsern
 Fürstenthumen / Landen und Unterthanen / auch
 Angehörigen und Verwandten zu Gutem und Wol-
 fahrt / und sonst zu Mehrung und Forderung gemei-
 nen Nus / ein kurze Form Gerichtlichs Process,
 sampt Erklärung etlicher Fälle / stellen und begreifen
 lassen / welche durch gemeine Ritterschafft und Städ-
 te obgenandter Unser Fürstenthumen / nach vorge-
 habtem Rath einhelliglich beschlossen / gewilligt und
 eingeräumt / auch von der Röm. Käyserl. May.
 Unserm allergnädigsten Herrn / als auff Recht / und
 aller Billigkeit / altem Herkommen / und löblichen
 Gebräuchen und Gewonheiten gegründet befunden /
 allergnädigst approbirt / confirmirt und bestettigt /
 mit angehengtem Käyserlichen ernstern Befelch / und
 verordneter Peen / Nemlich hundert Marck löttiges
 Golds / die einem jeden / so oft er sich freventlich
 darwieder setzen und thun würde / unnach-
 lässig zu bezahlen / auffgelegt / Wie
 dieselbe Ordnung und Refor-
 mation von Wort zu Wort
 hernach folgt.



Ordnung



Ordnung des Gerichtlichen

Process, und erstlich von Unterscheid
der Gerichtern.

Caput. I.



Derweil in Unsern Fürstenthumen
und Landen von Alters hero viererley
Rechten / nemblich Fürderlich-Recht /
Unverzüglich-Recht / Kommer-Recht /
und Noth-Gericht / seynd gebraucht
worden / damit dan dieselbige / ein je-
des in seinen Fällen / hinfürter in guter
Ordnung gehalten werde / und der ge-
meine Mann sich darnach desto besser zu-
richten wisse / so haben Wir vor gut und nützlich angesehen / den
Unterscheid derselbigen kartzlich zuerkleren.

Und erstlich / so viel das Fürderlich-Recht belangt (welches
allzeit statt hat / wan ordentlicher Weis auff die bestimbte Ge-
richts-Tage / mit Ansetzung der gewöhnlicher dilation oder Ver-
stündung fürgefahen wird) dasselbig soll in den Sachen / so sich
zwischen den Partheyen erhalten / welche unter dem Gericht / da
die Sachen in Rechtfertigung hangen / gefessen seynd / gleichmä-
sig gebraucht werden.

Aber das Unverzüglich-Recht (welches ist / wan summarie oder
schlechtlich / ohn einigen formlichen Process mit Verkürzung der
ordentlicher dilation fürgefahen wird) soll allein Geistlichen und
frembden Persohnen / in den Sachen so auß Contracten oder Ver-
trägen herfließen / welche nach altem Gebrauch für Schuld und
Schaden genant / auff ihre Ansuchen / ohne einigen zierlichen Pro-
cess mit Abschneidung aller langen dilation und Frist / mitgetheilt
werden; Aber in Sachen Erb und Erbzahl berührend / sollen die
Geistlichen und Frembden gleich den Einheimischen / mit fürder-
lichem Rechten sich benügen lassen.

Das Kommer-Recht aber / (als wan eins frembden Persohn
Schuld oder zugefügten Schadens halb angehalten wird) soll nicht

andere gebraucht werden / dan wan der Frembder welcher Schuld oder Schaden halber mit Recht fürgenommen / unter dem Gericht nicht geerbt ist / dann deßfals mag sein Persohn bekümmert werden / doch nicht höher / dan der Kläger zu fordern gemeint. Wann er aber gnugsam Bürgen oder Pfände setzen und geben kan / daselbst zu Recht zu stehen / und demselbigen gnug zu thun / alsdann soll der Kommer in sich selbst ab seyn / und der Bekümmerter deß Arrests oder Kommers halber frey und ledig gelassen werden.

So viel aber das Noth-Gericht belangt / (welches wann von unsertwegen in peinlichen Sachen gehandelt wird / statt hat) soll es damit dermassen gehalten werden / daß die Sach auff dem angesetzten Gerichts-Tag / wann möglich / ihr gebühlich End erlangen möge. So aber solches nicht geschehen könnte / soll das Gericht die drey nächstfolgende Tage continuirt oder nach einander verfolgt / und mit solchem Fleiß gehandelt werden / das zum längsten inwendig denselbigen dreyen Tagen / so viel immer möglich / darinn beschloffen und endlich erkant werde. Doch da solches inwendig derselbigen Zeit nicht geschehen könnte / nach Gelegenheit und Umständen der Sachen gebühliche und nothwendige dilation zu geben.

Was Persohnen zu Richter und Scheffen anzunehmen.

Cap. I L

Nachdem Unser Gemüth und Meynung ist / daß alle und jede Unsere Unter-Gericht mit frommen und tüchtlichen Persohnen besetzt werden sollen / so ordnen / setzen und wollen Wir / daß der Richter (welcher an etlichen Orten der Vogt / an etlichen Schultheiß / an etlichen aber der Dinger genant wird / ein verständige Persohn / Unser Fürstenthumen und Lande herkommen / löblicher Gebräuche und guter Gewonheiten / auch der richtlichen Procellen wohl kündig und erfahren / und sonst also geschickt sein soll / daß er von den Scheffen in Ehr und Achtung gehalten werde.

Dergleichen sollen die Scheffen alle fromme / redliche / verständige / unverläumbde Persohnen eines ehrbaren Wesens und Wandels / rechter natürlicher ehelicher Geburt / eines vollkommenen Alters / und Haabseelig / auch des Land-Rechten / alt hergebrachter Gewonheit / und gerichtlicher Sachen geübt und erfahren seyn.

Und

Und so sich begeben / daß der Richter mit todt abgehen / oder sonst von seinem Ampt abstehen würde / so bald Uns solches angezeigt / wollen Wir / damit die Partheyen nicht rechtlos bleiben / zum fürderlichsten einen andern bequemen Richter in des abgegangenen statt verordnen / setzen und anstellen. Wann aber der Schessen einer verstürbe / oder auß redlichen Ursachen von seinem Schessen-Ampt abstehen wolte / oder auch desselbigen entsetzt würde / alsdann soll das Gericht inwendig Monaths frist zwen oder drey redliche und geschickte Persohnen / so gerichtlicher Übung und des Lands-Rechten erfahren seyn / Uns oder Unsern Amptleuhten / wie solches von Alters herkommen / präsentiren und anzeigen. Und soll hierinn allein die Tüglich- und Geschicklichkeit der Persohnen angesehen / und gänzlich vermittlen werden / daß die Präsentation oder Erwehlung nicht nach Gunst / Sippschafft / Freundschafft / Geschenck / oder andern Practicken geschehe.

Und auß denselben so dermassen präsentiret / wollen Wir einen an des abgegangenen statt / nach vorgehender Erkündigung / welcher unter denselben Präsentirten der geschicklichst / und zu dem Schessen-Ampt am tüchtigsten und bräuchligsten sey / zu einem Schessen aufnehmen / verordnen und bestättigen.

Wann aber das Gericht inwendig bestimmter Zeit an Präsentation und Ernennung solcher Persohnen sämwig / oder die ernennete Persohnen vermög dieser Unser Ordnung nicht tänglich befunden / alsdann sollen und wollen Wir einen andern / der solch Ampt zu vertreten geschickt / in des abgegangenen Schessen statt anzunehmen Macht haben.

Wie viel Schessen in einem jeden Gerichte seyn sollen.

Cap. III.

Nad damit die Partheyen / so gegen einander zu thun haben / nicht rechtlos gelassen / sondern einem jeden fürderlich und endtlich Recht wiederfahren und gedeihen möge / so sol ein jedes Untergericht zum wenigsten mit sieben Schessen besetzt seyn. Wann aber von alters her ein grosser Anzahl der Schessen gewesen / dabey soll es hinfürter auch bleiben / doch dergestalt / daß an einem jeden Gerichte nicht über elff bequeme Persohnen / zu Schessen angenommen werden / vergebliche

5

Gültich = und Bergische

liche Kosten / damit die Partheyen sonst beschwert werden möchten / zu verhüten.

End der Richter.

Cap. I V.

Ich N. schwere einen End zu Gott / daß ich das Gericht zu rechter und gebührlicher Zeit besitzen / auch dasselbige nach meinem besten Vermögen fördern und in Ehren halten / meines Ampts selber warten / und einem jeden / der daran zu schaffen hat / er sey geistlich oder weltlich / frembt oder einheimisch / seinen richtlichen Tag recht und getreulich ansehen / und daran seyn / daß der gerichtlicher Proceß schleunig gehalten / und die Partheyen mit den geringsten Kosten zur Endtschafft kommen mögen. Daß ich auch soll und will das Gericht mit allem Fleiß handhaben und beschirmen / und was mit Recht erkandt / gesprochen und erwiesen wird / so viel sich das zu Recht gebührt / exequiren und vollstrecken. Auch von den Partheyen / oder jemand anders keiner Sachen halber so im Gericht hängt / Gab / Geschenk / oder einigen Nutz durch mich selbst / oder andere / wie das Menschen Sinnen erdencken möchten / nehmen / oder zu meinem Nutz nehmen lassen / und sonst alles das thun und lassen / das einem ehrbaren und auffrechten Richter von Recht und guter Gewonheit wegen zustehet und gebühret; Alles treulich und ungefährlich.

End der Scheffen.

Cap. V.

Ich N. schwere einen End zu Gott / daß ich soll und will von diesem Tag an / und hinfort zu aller und jeder Zeit / wan sich das nach Herkommen und Gebrauch etgen und gebären wird / gehorsamlich zu Gericht gehen / das helfen besitzen und getreulich desselben warten / die Partheyen in ihren schriftlichen und mündlichen Fürträgen nach Nohturfft hören / darauff rechtmässig Urtheil sprechen / und kein Sach mich dargegen bewegen lassen / auch von den Partheyen / oder jemand anders / keiner Sachen halber so im Gericht hängt / Gab / Geschenk / oder einigen Nutz durch mich selbst / oder andere / wie das Menschen Sinne erdencken möchten / nehmen / oder zu meinem Nutz nehmen lassen / dergleichen keine sonder Parthey / mit Anhang und Zufall in Urtheilen zu suchen / oder zu machen / und

und keiner Partheyen rathen und warnen / die Sachen auch auß böser Meynung nicht auffhalten oder verziehen / auch die Urtheil und Bescheide / biß so lang dieselbe den Partheyen richtlich mitgetheilt werden / gänzlich heelen und verschweigen / darzu rechte Br- kund / umb Sachen die vor mir als einem Scheffen gehandelt wer- den / empfangen / darvon gläubliche Berichtung dem Gerichte thun / und rechte Zeugniß / wie sich gebühret tragen. Soll auch keine Verschreibung / oder andern briefflichen Schein ohne fürge- hende Verlesung / und ehe das Inhalt derselben wahr befunden / versiegeln. Auch des Gerichts Heimlichkeit und Anschläge nie- mandt offenbahren / und sonst alles das thun und lassen / das einem ehrbahrn und aufrechten frommen Scheffen von Recht und gu- ter Gewonheit zustehet und gebühret. Alles trewlich und un- gefährlich.

End des Gerichtschreibers.

Cap. V I.

Eh N. gelobe und schwere zu Gott / daß ich meinem Ampt sol und wil mit auffschreiben / lesen und andern was mir am Gericht befohlen wird / getreulich und fleiß- sig fürseyn / auch die Brieff / und ander schriftliche Brkund und Schein / die ins Gericht gebracht werden / getreulich bey dem Gericht bewahren / und den Partheyen oder niemand an- ders eröffnen / was von den Sachen in Rathschlag des Richters und Scheffen gehandelt wird. Daß ich auch die heimliche Ge- richtshandel niemand offenbahren / lesen oder sehen lassen / und kein Copey von den einbrachten Brieffen oder Schriften den Par- theyen geben / ohne Erlaubnuß und Erkännuß des Gerichts / auch keiner Partheyen wieder die ander rathen oder warnen / und kein Geschenck nehmen / noch mir zu nuß nehmen lassen / wie Menschen Sinne das erdencken möchten / sondern mich meiner zugeordneter Belohnung in jederer Sachen benügen lassen / und darüber niemand beschweren / und alles anders thun / das einem fleißigen getrewen Schreiber zustehet / und gebührt / vermög der sonderlicher außgangener Gerichtschreiber Ordnung. Alles ohn gederde und Argelist.

End der Procuratoren.

Cap. V I I.

Eh N. gelobe und schwere zu Gott / daß ich den Parthey- en / deren Sach ich angenohmen / oder annehmen werde / treulich

treulich und auffrichtiglich dienen / ihre Sachen nach meinem besten Verstand / ihnen zu gutem mit Fleiß fürbringen / darin wissenschaftlich keinerley Falsch oder Unrecht gebrauchen / noch gefährliche Aufschub und dilation zu Verlängerung der Sachen suchen / und des die Partheyen zu thun oder zu suchen / nicht unterweisen / auch mit den Partheyen keinerley Vorgeding oder Vorwart machen wol / ein oder mehr Theil von der Sachen / dero ich in Rechten Redner oder vollmächtig sey / zu haben oder zu warten. Das ich auch die Heimlichkeit oder Behülff / so ich von den Partheyen empfangen / oder Unterrichtung der Sachen / die ich von ihnen selbst vermercken werde / gerührten Partheyen zu Schaden / niemand offenbahren / das Gericht und Gerichts-Persohnen ehren und fürderen / vor Gericht Erbarkeit gebrauchen / und allerhand Lasterung bey Peen und Straff / nach Ermässigung des Gerichts und Obrigkeit mich enthalten / auch die Partheyen über den Lohn / so mir laut der Ordnung gebührt / mit Mehrung oder anderm Geding nicht beschweren. Das ich auch der Sachen so ich angenommen und annehmen werde / ohne redliche Ursachen / und des Rechten Erlaubnuß / mich nicht will entschlagen / sondern den Partheyen treulich und wie es sich gebührt / bis zum Ende des Rechtens dienen will. Ohn alle gferde.

End der Gerichts=Botten.

Cap. V I I I.

Sch N. schwere zu Gott / dem Richter und Scheffen gewertig und gehorsam zu seyn / auch alle Gebott / und was mir weiter von Gerichts wegen befohlen wird fleissig und getreulich zu verkündigen und aufzurichten / wie recht ist / und darvon in dem Gericht glaubliche Berichtung zu thun / und mich mit Gelde oder durch Bitte nicht umbkauffen oder bewegen lassen / die Verkündigung anders dann mir befohlen / zu thun oder zu hinterlassen. Das ich auch das Gericht getreulich fürdern und ehren will / und ob ich des Gerichts Heimlichkeit wenig oder viel hören / vernehmen oder erlernen würde / dieselbige zu aller Zeit in geheim bey mir halten und verschweigen / und sonst alles anders thun soll und will / das einem frommen und getreuen Gerichts=Botten und Diener Ampts halber zusicht / Sonder alle gferde und Argelist.

Auff

Auff welche Tag an jedem Ort Gerichte
soll gehalten werden.

Cap. I X.

Damit den Partheyen mit fürderlichem Rechten verholffen werde / So ordnen / setzen und wollen Wir / daß zum wenigsten alle vierzehnen Tage an einem jeden Vntergericht / Richter und Schessen das Gerichte besitzten / und einem jedem Recht gedeyen lassen. Und soll der Gerichts-Tag frühin / auch zeitlich genug / und zum wenigsten acht Tag zuvor / und solches auff einen Sonntag in der Kirchen außgeruffen werden / auff daß niemandt versäumbt / noch der Unwissenheit halber sich zu beklagen habe. Und wann der Gerichts-Tag / in massen wie vorstehet / verkündigt / soll er ohn ehaffte Ursach / als auß Herrn Gebott / oder anderer rechtmessigen Verhinderung / nicht verstreckt werden.

Auff welche Tag und Zeit kein
Gericht zu halten.

Cap. X.

Alle Gerichte sollen auff die Werkstage / und keinem Feiertag / so nach Herkommen Unserer Fürstenthumben und Landen auff den Predigstuhl Gott zu Lob zu feyren verkündigt / gehalten werden.

Nachdem auch die Richter in der Arnen und Herbzeit zu Nothturfft der Menschen gewöhnlich auffgeschurzt / soll dasselbig nach Gelegenheit der Landart / und Zufall des Arns und Herbst beschehen. Aber in Sachen so ein eylende Außdracht erfordert / und auß welcher Verzug ein grosser Schade erwachsen mag / als in Verkündigung der Verbietung eines neuen Bawes / in Kormeren gegen Fremdben fürgenommen / und so ein Parthey Leibs- Nahrung begert / und dergleichen Händlen / mag unangesehen des Arns und Herbst / auff der Klagender Partheyen Ansuchen / wie sich zu recht gebührt gehandelt werden.

Welche Zeit oder stunde das
Gericht zu halten.

Cap. X I.

Das Gericht soll hinfürter nicht mehr nach Essens / sondern dafür / nemlich im Sommer zu sieben / und im Winter zu
B acht

acht Uhren gehalten / und so lange Gerichtssachen und Partheyen fürhanden / sollen Richter und Scheffen das Gericht für einer Uhren nicht auffheben / damit den Partheyen schleimig und außtreglich Recht wiederfahren möge.

Von den Fürsprechern / und wie die sich halten sollen.

Cap. X I I.

Nachdem den gemeinen beschriebenen Rechten / auch der Redlichkeit stracks zuwieder wäre / daß einer auß den Scheffen / wie bisher an etlichen Orten gebräuchlich gewest / erfordert werden solle / der Partheyen das Wort zu thun / oder zu rathen / und also Richter und Fürsprecher zu sein / welche beyde Ampter zugleich in einer Person nicht sein noch stehen können / so sollen hinfürder etliche Fürsprecher / die nicht selbigen Gerichts Scheffen oder Glieder seint / angenommen werden / einer jeden Parthey so das begehrt / ihr Wort zu thun und des Rechten Nothturfft / nach Gebrauch des Gerichts / wie sich gebähret fürzutragen. Es sollen die Fürsprecher aber die Partheyen nicht unterrichten / die Wahrheit zu schweigen / sondern wann sie befinden / daß ihrer Partheyen Sach nicht auffrichtig / sollen sie sich derselben entschlagen / auch die Sachen im Gericht ehrbarlich / züchtiglich und verständlich fürtragen.

Von Volmächtigen.

Cap. X I I I.

Dann die Partheyen im Rechte nicht erscheinen könnten / sondern daran verhindert / und ihre Volmächtigen mit Volmacht von ihrentwegen zuerscheynen dahin abgefertiget würden / so sollen dieselbigen ihre Gewalde und Vollmacht in Schrifften darlegen / es wäre dann Sach daß solche Volmacht für dem Gericht daselbst geschehen.

Mit Stellung aber der Volmacht soll es also gehalten werden / daß wann der jentige / dem Volmächtigen zu verordnen nöhtig / an einem Ort der nicht über vier Meylen von dem Gericht gelegen sich erhält / daß er alsdan schuldig sein soll / die Volmacht an dem Gericht / oder vor zweyen Scheffen desselbigen zu thun / die er auff seine Kosten zu sich erfordern mag. Wo aber weiter dann wie
obsteht

obsteht gefessen / soll ihme zugelassen seyn / vor dem Richter daselbst er sich erhält / die Setzung der Anwälde oder Vollmächtigen zu thun / und soll darvon glaubwürdiger Schein mit des Richters desselbigen Orts Siegel befestigt / auffgericht / und gerichtlich eingelegt werden. Jedoch soll den Prelaten / Geistlichen / denen vom Adel / Städte und Kommunen / unter ihrem Siegel ihre Vollmacht zu stellen zugelassen sein. Da auch der constituirter Anwald die empfangene Vollmacht alsbald nicht darlegen könnte / mag er de dato caviren / oder Sicherung thun / dasselbige zum negsten Gerichtstag einzubringen.

Wann aber einige Erbschaft jemand / so nicht under dem Gericht da dieselbe gelegen / und doch binnen Landts gefessen / durch seinen Vollmächtigen zuverkauffen gemeint / soll solche Constitution vor dem Gericht darunter die Güter gelegen / oder zweyen Scheffen daselbst geschehen.

Wie von wegen der Unmündigen-Kinder Gerichts Nombar zustellen.

Cap. X I V.

No so etwan minderjährige Personen als Beklagten / in Recht geladen / oder so sie als Kläger gegen andere zu klagen und zu fordern haben / soll ihnen zu jeder Zeit durch Richter und Scheffen / ehe man sie höret / Fürmünder oder Pfleger / die sie im Rechten vertreten / (so fern sie der fürhin keine hätten) wie sich gebührt gegeben werden.

End derselbigen Fürmünder oder Pfleger.

Cap. X V.

Ich N. gelob und schwere / daß ich alles so N. den ich zu einem Fürmünder / Pfleger oder Fürweser seiner Sachen verordnet bin / zu Gut und Nutz dienen mag / nach meinem besten Verstand / getreulich und mit Fleiß will fürbringen und handelen / auch der Warheit ohne einig Befehrdt gebrauchen / was ihme unnutz vermeiden / und sonst alles thun und lassen / das einem getrewen Fürder / Pfleger oder Fürweser zusichet und gebührt / ohn alle Befehrdt und Argelift.

Von gerichtlichem Proceß/ und erst wie Ladung erlangt werden und geschehen soll. Wie auch die Güter in Verbott / Zuschlag oder Kommer gelegt und wiederum entsezt werden möge.

Cap. X V I.

Es sol keine Ladung außgehen/ sie sey dan auff Ansuchung des Klägers/ oder seines vollmächtigen Anwaltes/ von dem Richter/ so über des Beklagten Person und Sach ordentlich Gerichtszwang hat/ bewilligt und zugelassen.

Und darumb so jemand mit Rechte besprochen würde/ sol ehe und zuvor dem Kläger Ladung wie gebührt bewilligt/ außtrücklich Anzeigung von thme geschehen/ was er von dem Beklagten begehre und haben woll/ ob er Haus/ Hoff/ Acker/ Weingarten/ Wiesen/ Garten/ Zins/ Gülden/ Schulde/ oder was er sonst gegen des Beklagten Person fordere/ ob er es gantz/ halb/ ein dritt- oder vierdten Theil gesumme/ und auß was Ursachen; Und soll solches dem Gerichtschreiber nicht allein in die Ladung gesetzt/ sondern auch in das Gerichts-Buch klärtlich auffgezeichnet werden.

Und nachdem in Sachen Erb oder Erbzahl belangend/ gemeinlich bey allen Richtern bisher in Übung gewesen und gehalten/ daß die streitige Güter anstatt der Ladung/ in Verbott/ Zuschlag oder Kommer durch den Kläger sein gelegt worden/ so solche Gewonheit an den Ort da es gebräuchlich gewesen/ hinfürter auch also gehalten werden. Damit aber der Beklagter durch Versäumnis seines Hoffmans/ Pächters/ oder andere so von seinem wegen auff dem streitigen Gut seßhaft/ oder dasselbig in ihrer Verwaltung haben/ in keinen Nachtheil oder Schaden gefährdet werde/ so soll der Verbott nach beschenehen Zuschlag oder Verbott/ solches dem Beklagten persönlich/ so sein Person zu finden/ und wo er nicht einheimisch were/ seiner ehelicher Hausfrawen/ oder verständigen Kindern/ oder andern Hausgesind anzeigen/ damit der Beklagter der Unwissenschafft halber sich nicht zu entschuldigen hab. So aber einige Entschuldigung erheblich gefunden/ soll dieselbige durch das Gericht angenommen werden.

Wo aber der Beklagter/ Inhaber und Besizer derselbigen Güter/ hinter dem Gerichtszwang darunter solche Güter gelegen/ nicht gefessen were/ so soll der Verbott dem Pächter oder Halffman von wegen des Gerichts Befehl thun/ dan beschenehen Zuschlag unverzüglich dem Beklagten zuverkündigen/ mit der Warnung/ wo er
daru

Darin säumig befunden würde / daß er dan allen aufgewanten Kosten tragen und leiden soll. Jedoch sollen die Unsere von der Ritterschafft durch Unsere Richter schriftlich gefordert werden.

Und dieweil es an vielen Richtern dermassen herkommen und gebraucht / daß dem Beklagten sechs Wochen seynt gegeben und zugelassen worden / daß er vor Umbgang derselbigen / auff die Ansprach des Klägers zu antworten nicht schuldiz / damit dan solcher Gewonheit / da die streitige Sachen Erb und Erbzahl berühren / nicht abgebrochen und hinwegwiederum auch alle muthwillige Aufsbleiben des Beklagten / und Verlengerung des gerichtlichen Process vermitten werde / sollen die erste vierzehentage solcher sechs Wochen für den ersten / dergleichen die nechstfolgende vierzehentage für den zweyten / und die übrige vierzehentage für den letzten und endlich Peremptorial oder schließlichen Termin gehalten / auch die Feiertage / welche in berührten sechs Wochen fallen würden / nicht abgekürzt / dan mit darzu gerechnet werden. Und wiewol für Umbgang bestimmter Zeit / gegen den Beklagten als einen Ungehorsamen nicht kan mit den Rechten verfahren werden / jedoch so der Beklagter willig were / auff den Termin der erster / oder zweyter vierzehentage / auff der klagender Parthey Ansprach zu antworten / und des letzten Termins nicht zuerwarten / solches (dieweil es zu Beförderung eines schleunig und kurzen gerichtlichen Process dienet) sol ihme hienie unbenommen / sondern zugelassen sein. Da aber die Sachen allein Schuld und Schaden betreffend / sol dem Beklagten 14. Tag nach Verkündigung der Ladung / und weiter nicht vergönt werden.

Damit auch hinfürter alle muthwillige auffhaltende Aufsflüche abgewandt werden / sol ein jeder Beklagter auff den bestimbten Tag so ihme zu endlicher Handlung peremptorie oder endlich verkländigt / oder aber wo derselbig Tag nicht ein Gerichtstag sein würde / den nechst darnach folgenden Gerichtstag vor Gericht erscheinen / und daselbst die Anklag hören / und wo er darauff zu handeln gefast were / oder aber die Sach geringschätzig / oder dermassen gestalt / daß ohn weiteren Bedacht alsbald darauff geantwort werden köndte / sol der Beklagter durch das Gericht angehalten werden / ohne weiter auffschub zu antworten. Wo aber die Sach wichtig / irrig / oder schwer / also daß des Beklagten Nohturfft erforderen würden / ein weiter Bedencken zu haben / sol ihme auff sein begehren ein zimliche Zeit und Auffschub / nach Gestalt der Persohn / und Gelegenheit der Sachen / vergönt und gegeben werden.

Nachdem sich auch zutragen kan / daß die Güter so erfordert /

B 2

unter

unter vielen Gerichtern gelegen / die weil dan beschwerlich seyn solte an jedem Ort besondere Rechtfertigung zu pflegen / soll zu Vermeidung grosser Unkosten einem jeden frey stehen / seine Action und Forderung in solchem Fall für dem Gericht da der mehrer Theil der Güter gelegen / fürzunehmen. Doch soll die Execution, wie gleichfalls Erbung und Enterbung / allein durch und vor dem Richter darunter die Güter in Unsern Fürstenthumben / Landen und Gebieten gelegen / beschehen.

Wie auff des Beklagten ungehorsam Ausbleiben
der Kläger auß der ersten und zwenyer Erkenntnis eingesetzt und sonst weiter verfahren werden soll.

Cap. X V I I.

Es wird zu Zeiten das ungehorsam Ausbleiben entweder bey dem Beklagten so in Recht geladen / oder aber bey dem Ankläger / als Anfänger des gerichtlichen Kriegs befunden / darumb dieser Unterscheid gehalten werden soll.

Wann der Beklagter in Sachen liegende unbewegliche Güter belangend / auff dem angesetzten peremptorial oder endlichen Gerichtstag nicht erscheinen / dann ausbleiben / auch kein rechtmessige Entschuldigung seines Ausbleibens oder Verhinderung fürwenden / und doch für Beschluß der Sachen erscheinen würde / in Meynung / auff des Klägers gefährten Proceß sich einzulassen / sol er dem Kläger alle auff gewendte nothwendige Gerichtskosten und Zehrung / nach billiger Messigung des Gerichts ablegen und bezahlen / und folgendes gehöret werden / er köndte dan sein Ungehorsam mit solchen gegründten Ursachen / die ihnen im Rechten entschuldigen möchten / darthun / darzu soll er wie recht / und so viel sich das gebürt / gelassen werden.

Wan er aber biß nach Beschluß der Sachen / und also gantzlich ausbleiben / und derhalb Ungehorsam und contumax erkandt würde / so soll er abermahls auff einen benentten Tag citirt oder geladen werden zu erscheinen / umb zu sehen und zu hören / den Kläger in seine des Beklagten Güter / darumb der Streit ist / durch den Spruch zu latein genant Primum Decretum, die erste Erkenntnis einzusetzen / oder aber Ursachen in Recht gegründte dargegen fürzubringen / warumb solches nicht geschehen soll. Und so der Beklagter auff den bestimpten Tag abermahls nicht erscheinen / sondern ungehorsamlich ausbleiben würde / sol der Kläger in massen wie fürsichet / in die geforderte Güter auß dem ersten Decret oder Erkenntnis eingesetzt werden.

Wann

Wann aber die Klag persöhnlich / als umb Zusage / Burgschafft / Schuld / Schaden und dergleichen geschehen / alsdan sol man den Kläger in des Beklagten Güter / nach Maasß und Gröfse seiner Schuld so in der Klage angezeigt / und summarie oder kürzlich liquidirt und außsündlich gemacht / einsetzen.

Und wann die Einsetzung auß der ersten Erkenntnis geschehen / so soll dieselbige dem Beklagten verkündigt / wann er dann binnen Jahrs frist nach solcher Einsetzung kommen / dem Kläger alle Kosten und Schaden entrichten / und gebührlich Versicherung zu Recht zu stehen / und gegen ihnen die Sach wie Recht ist außführen / thun würden / so soll er zugelassen / darauff auch die erkendte Einsetzung abgethan / und in der Hauptsachen für Gericht fortgefahen werden.

So aber der Beklagter inwendig Jahrs frist nicht erscheinen / noch sein Ungehorsam wie obsteht / entschuldigen würde / soll er umb die Possession und Besitz des Guts / darin der Kläger durch das erste Decret gesetzt ist / zu klagen nicht gehört / sonder der Posses und Gebrauch bey dem Kläger auff die beschene rechtmässige Einsetzung bleiben / jedoch dem Beklagten auff den Eigenthumb zu klagen und zu handeln dadurch unbenommen sein.

Wann nun der Kläger nach gethaner Einsetzung der Güter Jahr und Tag gebraucht / und darzwischen niemand dieselbige zu verthätigen sich annimmt / so soll er auch sein begehren in solche Güter nach fürgehender Ladung so dem Beklagten verkündigt werden soll / auß dem zweyten Decret oder Erkenntnis widerumb eingesetzt und wann solche Einsetzung abermahls geschehen / bey dem Gut so lang gehandhabt werden / bis er darauß mit Recht durch den Beklagten erworben. Es gewinnet auch der Kläger so dermassen in Güter gesetzt / die Abnutzung derselbigen / und ist nicht schuldig derhalben etwas heraus zu geben / oder an seinen Schulden abzuschlagen. Jedoch soll dem Beklagten auff den Eigenthumb zu handeln wie obsteht / zugelassen sein.

Wie gehandelt werden soll / so der Kläger
ausbleiben würde.

Cap. X V I I I.


Nachdem der Kläger / als Anfänger des gerichtlichen Kriegs / allwegen bereit und geschickt seyn / und des Rechten warten soll / derhalb dann desselbigen Ungehorsam gröffer denn des Beklagten im Rechten gehalten wird /

wird / wo der Beklagter auff den ersten / andern / und dritten Termin erscheinen / und der Kläger außbleiben würde / mag der Beklagter des Klägers Ungehorsam beschuldigen / und soll auff sein Begehren von den Fürgebotten oder Ladung / mit Erstattung auffgangener nothwendiger Gerichtskosten und Zehrung / ledig erkandt werden. Jedoch soll dem Kläger dadurch unbenommen sein / daß er den Beklagten von neues fürgebieten lassen / und seine Sach wiederum rechtlich gegen ihnen suchen und fürnehmen möge.

Würde aber der Beklagter auff einen jeden Termin der Fürheischung oder Ladung gehorsamlich erscheinen / und der Kläger sein Ansprach oder Klag nicht einbringen wolt / damit er den Beklagten dadurch unruhig machen und untreiben / oder der Sachen Aufschub und Verlängerung suchen möchte / soll alsdan dem Beklagten zugelassen sein / von dem Gericht zubegehren dem Kläger ein sichere Zeit anzusetzen und zu bestimmen / seine Klage einzubringen / bey solcher gedrehter Peen / wo solches innerhalb derselbigen Zeit nicht geschehe / ihme dem Kläger gegen den Beklagten in angestellter Forderung ein ewig Stillschweigen / auffzulegen. Wann nun solches durch das Gericht geschehen / und der Kläger gleichwol nach gethaner Verkündigung gerichtlichen Befehls / mit Einlegung seiner Ansprach oder Klage säumig bleiben würde / soll ihme auff seinen Ungehorsam / und die gedrehte Peen ein ewig Stillschweigen mit Urtheil und Recht auffgelegt werden / und er darneben schuldig sein / dem Beklagten alle erlittene Gerichtskosten zubezahlen. Im fall aber jemand außserhalb Rechtens einige Forderung zu haben sich anmassen / und doch dieselbige nicht gerichtlich fürbringen würde / mag der Beklagter alsdan bey dem Richter umb Citation und Ladung anhalten / seine Action und Beförderung gerichtlich einzubringen / oder aber ihme dem Kläger ein ewig Stillschweigen auffzulegen.

Von gerichtlicher Einbringung oder Ubergabung der Klag.

Cap. X I X.

 Er Kläger soll auff dem bestimbten Gerichtstage seine Klag und Forderung mit Befestigung des Kriegs Rechtens / oder gerichtlicher Einlassung / zu latein Litis Contestatio genant / als daß er bemelte Klag und Forderung sage war seyn / schriftlich oder mündlich wie es ihm beliebt / und doch

Doch lauter / klar und verständlich / auch ohne Verzug mit Bestimmung sein des Klägers und Beklagten Namens / auch ausdrücklicher Anzeigung / was und wie viel / und auß was Ursachen er sein Anforderung thue / einbringen oder vortragen / und zu End rechtmässig und schließlich bitten / also daß dardurch Scheffen sein des Kläger Anligens sich gnugsam berichten / und nach befinden / recht und billig Urtheil darinnen sprechen mögen. Damit auch der Kläger in solcher Bitt desto beständlicher versorgt / mag er im Beschluß seiner Bitt / mit diesen oder dergleichen Worten einen Anhang thun. Und bitten auch sonst hierauff zu erkennen und geschehen was recht ist / und mit Rechtens fürderlich zu verheiffen. Ewer Richterlich Ambt hiemit anruffend.

Darauff der Beklagter / in Meynung den Krieg Rechtens oder gerichtliche Einlassung gleichfals zu bestättigen / als daß er sage die fürgewandte Klage nicht war seyn / seine Antwort verschiedentlich und der Klag gemees / ohne Anhang geben / und zu Endt bitten sol / darvon sich mit Widerlegung Kosten und Schaden ledig zuerkennen.

Wann aber der Beklagter ungehorsamlich außbleiben / sol gegen ihnen obberührt / und recht ist / in Contumaciam oder Ungehorsam fortgefahren und gehandelt werden. Im fall auch der Beklagter auff erheblich übergebene Articul ohn rechtmässige Ursachen zu antworten sich würde verweigeren / daß alsdan solche Articul durch den Richter für bekant angenommen werden mögen. So er aber auff bestimbten Rechtstag erscheinen / und doch auff die Klage nicht antworten / noch den Krieg Rechtens oder gerichtliche Einlassung befestigen / sondern sich etlicher Außzüge / die ihme gegen die Richter / Kläger / Anwald / oder die Klage gebühren möchten / gebrauchen wolte / das sol ihm vermög der Rechten auch zugelassen seyn.

Wie im gleichen ihme frey stehen sol ob er keine Außzüge das Gericht zu entflehen haben könnte / oder fürzuwenden nicht gemeint / alsdan sein Gegenklag und Forderung / oder auch defensional und Schutz Articul / so er die zu haben vermeinte mit der Antwort mündlich oder schriftlich / nach seinem willen einzubringen / und darauff formlich zu schliessen und zu bitten.

Wie es zu halten / so einige Parthey

sich abberüfft.

Cap. X X.

S sollen die Partheyen von dem ordentlichen Gericht ohn treffliche und bewegliche Ursachen / für Uns oder Unsere
S
Ambt.

Ambtleuth sich nicht beruffen / sondern einem jeden Gericht / wan es mit Richter / Scheffen und Berichtschreiber angezeigter Ordnung gemees besetzt ist / sein freyer starcker Gang und Lauff gelassen / und die Sachen daselbst mit gebühlicher Rechts Erkänntniß geendigt werden. Doch / so Wittwen / Wäissen / Arme / Krancke / Einfeltige / Unverständige Persohnen / sich für Uns oder Unsere Ambtleuth beruffen würden / soll mit dem Gerichtlichen Proceß so lange bis die Sachen durch Uns oder Unsere Ambtleuth verhöret (welches unverzüglich geschehen soll) still gestanden werden.

In hangendem Rechten kein Newerung fürzunehmen.

Cap. X X I.

Nachdem in gemeinen Rechten versehen / daß in hangendem Rechten weder durch Richter noch Parthenen etwas attentirt / oder einige Newerung fürgenommen werden sollen / so soll derjenige welcher des streitigen Guts in Besitz ist / darinnen bleiben / auch mitlerzeit das streitige Gut nicht vercußeren / oder in frembde Händen stellen / sondern beyde Theil in dem Besitz / Gebrauch / und Stande darinn sie im Anfang des gerichtlichen Kriegs gewesen / bis zu rechtlicher und endlicher Erdörterung der Sachen bleiben.

Wo aber dargegen wieder Recht etwas erneuert oder fürgenommen / sol dasselbig auff Ansuchen und Beweifung des jenigen wieder den die Newerung beschehen / ohn einig zierliche Klage / dan allein auß Richterlichem Ambt / vor weiterer Handlung wieder ruffen / abgethan / und die Sach in vorigen stand gestellt / auch darwieder kein Appellation angenommen werden.

Von dem End für geseerde.

Cap. X X I I.

Nach Bevestigung des Kriegs Rechts / oder gerichtlicher Einlassung von beyden Theilen geschehen / soll der End für geseerd (wann die beyde erscheinende Parthenen / oder ihrer einer des begehrtten / und anders nicht) in massen wie nachfolgt / geschworen / oder wan der Kläger den nicht thun wolte / seine Klag verlohren haben. Der Beklagter aber / da er den zu thun sich weigeren würde / geacht und gehalten wer als ob er der Klag gestanden hätte.

End

Eyd für geseerde des Klägers
und Beklagten.

Cap. X X I I I.

Eh N. schwere zu Gott / daß ich gläube / daß ich ein gute und auffrechte Sach zu klagen hab / daß ich auch zu gefehrlicher Verlengerung der Sachen keinerley Aufschub noch Verzog begehre / die Wahrheit gebrauchen / und so offft ich im Recht gefragt werde / dieselbigen sagen / und nichte verhalten / und daß ich niemand etwas geschenckt / verheischen oder versprochen hab / noch schencken / verheischen oder versprechen wil / damit ich das Urtheil in dieser Sachen erlangen oder behalten möge / anders dan das Recht zulest. Alles trewlich und ungefehrlich.

Im gleichen schweret der Beklagter / allein mit der Enderung / das er gläube / er habe ein gute Sach / sich gegen den Kläger zuwehren.

Wann aber die Hauptsacher beyde / oder ihrer einer nicht zu gegen seynd / sol des abwesenden Nombar den Eyd in sein eigen / auch des Principalen Seel (so fern er gnugsam Gervaldt / sonderlich den Eyd für gefehr zu thun von ihme hat) schweren.

Von Beweissungen der gethanen Klag / auch Gegenklag / Schutz und Schirm-Articul / und erstlich von briefflichen Schein und liegenden Kunden.

Cap. X X I V

S Nun der Kläger / oder auch der Beklagter / nach beschehener des Kriegs Rechtens Befestigung oder gerichtlicher Einlassung begehren wolte / seine Klag oder Gegenklag / Schutz und Schirm-Articul / was deren verneint / zu beweisen / soll er zu Bewehrung desselbigen zugelassen werden. Und so der einer oder beyde / ihre Klag und Gegenklag / wie obgemelt / mit Register / Instrumenten, Brieff und Siegel / und andern glaubwürdigen Schein beybringen und wahr machen wolte / soll ihnen darzu gebührliche Zeit und Bestündung gegeben / auch die einbrachte Brieff / Siegel / Instrumenten, Handschriften und anders in guten Glauben erkendt und agnosciert werden / doch dem Gegentheil in allwege seiner Einrede fürbehalten.

Nach dem aber vermög der Rechten der Kläger seine Ansprach und Klag zu beweisen schuldig / so soll auff sein Begehren der Beklagter

Klagter sein eigen Brieff und Siegel / oder andern briefflichen Schein / zu Beweisung des Klägers Forderung / einzubringen nicht getrungen werden. Hinwiederumb aber mag der Beklagter begehren / den Kläger anzuhalten / seinen briefflichen Schein / zu Beweisung seiner des Beklagten Exception fürzubringen.

Dergleichen Acta und andere offenbahre geübte Gerichts- handlung / auch Brieff und Siegel einer Theilung / Testaments / oder anderer Sachen halb / so etlichen Partheyen gemeinlich oder samenderhand zustehen / sollen auff Begehren der Parthey welche ihrer bedürfftig / auff Erkantnuß des Gerichts exhibire und fürgebracht werden.

Und ob wol an etlichen Vntergerichtern der Gebrauch bissher gewesen / daß man den briefflichen Schein / oder die Clausulen darumb die Irrung sich erhalten / den jenigen dargegen solcher briefflicher Schein eingelegt / hat fürgelesen / und zu mehrmahlen hören lassen / und kein Copey darvon geben wollen / jedoch die weil der Inhalt der Brieff oder Clausulen darvon gehandelt / etwan weitleufftig oder dunckel gesetzt / also daß nicht wohl möglich / der Sachen Nothurfft in der Eile zubedencken / so soll man hinsürder die beehrte Abschrifte niemand weigern oder abschlagen.

Und nach dem auch an vielen Vntergerichtern dieser Gebrauch eingerissen / daß die Scheffen die Original- Brieff und Siegel / und andere schriftliche Urkund daran den Partheyen groß und viel gelegen / hinder sich behalten / und aber sich zutragen könnte / daß solche Brieff und andere Schriften / durch Versaumnuß oder Ungelück verlohren / oder verderblich würden / oder der Partheyen die vielleicht an anderen Orten auch nothürfftig seyn möchten / Darumb soll hinsürter die Parthey wieder die der schriftliche Schein eingelegt / solch eingelegte Brieff und Schriften besichtigen / und ihre Einrede / ob sie deren einige wieder die sichtbahrlliche Argwohnigkeit / oder Mangel an den Siegel / Signeten oder Schriften derselbigen Brieff und Siegel hätte / von stund an dühendes Gerichts fürwenden / es wäre dann / daß das Gericht auß rechtmässigen beweglichen Ursachen länger Zeit darzu gebe. Und wann solches geschehen / soll den Partheyen ihre Brieff und Siegel auff ihre oder ihres Vollmächtigen Begehren wieder gegeben / doch darvon glaubwürdige Abschrifte behalten / durch den Gerichtschreiber collationirt / und bey die Acta registriert werden.

Von Beweifung der lebendigen Konden.

Cap. X X V.

WDer Kläger / oder auch der Beklagter / auff ihre Klag oder Exception, Beweifung mit lebendigen Konden thun wolte / sollen sie von dem Richter und Scheffen begehren / die Zeugen wie Recht / für zu heifchen / und den Widertheil darbey zuverwiffigen / umb gemelt Zeugen zu fehen und zu hören / für zu stellen / anzunehmen und zu fchweren / und ehe die Zeugen auff Articul verhört / sollen sie in Beyfeyn der Wiederparthey / oder aber auff derfelbigen ungehorsam Ausbleiben / nachfolgenden Eyd / so fern der mit frehem Willen nicht nachgelassen / fchweren. Es foll aber hinfürter Kläger und Beklagter / je einer den andern (wie an etlichen Derter mißbräuchig gefchehen) zu Zeugen nicht fürstellen mögen / in Erwegung einer ohne das deß andern erhebliche Articul wie recht zu beantworten fchuldig.

Der Zeugen Eyd.

Cap. X X V I.

Ich will die Wahrheit fagen in dieser Sachen / auff die Articul darumb ich gefragt werde / die ich weiß / und mich besinnen kan / keiner Parthey zu lieb noch zu leid / und das nicht lassen / weder umb Gabe / Gefchenck / Nutz / Gunft / Haß / Freundschaft / Feindschaft / Forcht / oder anders / dadurch die Wahrheit möchte verhindert werden / wie das Menschen Herz erdencken kan. Alles trewlich und ungefchrick / als mir Gott helff / und fein heiliges Evangelium.

Darnach / und so die Zeugen den Eyd gefchworen haben / oder ihnen der wie obsteht / freywillig nachgelassen / foll ein jeder Zeug insonderheit / und in Abwesen der Partheyen und anderer / durch den Richter / zween Scheffen und den Berichtschreiber gefordert / dafelbst ihme die übergebene Articul klärlich und verftendlich / fampft den Fragstück (ob einige einbracht / und durch die Scheffen als der Sachen dienftlich zugelaffen) fürgelesen / darauff fleiffig verhört / und feinkundschaft auß feinem Mundt getrewlich auffgefchrieben werden. Ob auch schon kein Fragstück von der Partheyen übergeben wäre / so sollen nicht deßto weniger die Zeugen für Peen des Meinends / wie gewöhnlich ift / gewarnt / und erfilich auff

§ 3

nach

nachfolgende gemeine Fragstück verhört werden. Als

1. Wie alt er sey.
2. Ob er in Käyserlicher Mayest: Aecht sey.
3. Ob er der Partheyen die ihnen zu Gezeug führet / mit Sippschafft / Schwagerschafft / Bevatterschafft / oder sonst verwandt sey.
4. Ob ihme etwas verheischen / gegeben / nachgelassen / oder versprochen sey / Kundschafft zutragen.
5. Ob er etwas Nutz oder Schadens auß dem gewinne des führenden Theils zu hoffen oder zu fürchten hab.
6. Item ob er einem Theil mehr günstig sey dan dem andern / und welchem.
7. Ob er von dem führenden Theil / oder sonst jemand anders Unterricht sey was er sagen soll.
8. Item ob er sich mit seinem Mitgezeugen auff die Sach unterredt / besprochen und verglichen hab / wie / oder was er zeugen / oder Kundschafft geben soll.

Darnach soll zu den Articulen geschritten werden / und so er deren einer oder mehr würde sagen wahr sein / sol die Ursach seines Wissens / wie / war / und mit was Gestalt ihme das bewust / auch Zeit und Malsiat / und andere Umstende eigentlich erfrage werden.

Und nachdem es sich auch zu Zeiten zutragen kan / daß der Zeug von dem Verhörener nicht eigentlich verstanden / und sein Kundschafft auff einen anderen Sinn dan er gemeint / eingenommen / oder daß er unbedächtlich in einem Punct irren möchte / darumb soll einen jeden Gezeug nach beschehener Verhör / seine Kundschafft / ob er der also gestendig / fürgelesen / und bey gethanen End befohlen werden / dieselbigen seine Kundschafft / biß so lange sie gerichtlich geöffnet wird / in geheim zuhalten.

Und sol nunmehr der Mißbrauch / daß die Gezeugen öffentlich fürgestellt / und samentlich Kundschafft geben / hiemit abgethan sein.

So sollen auch die gefehrliche und undientliche Fragstück / als da einer umb begangen Ehebruch / oder dergleichen / welche zu der Sachen nichts thun / gefragt / vermitteln bleiben.

Ob auch jemandt Zeugen führen wolte / die dem Gerichtszwanck da die Sach in Rechten anhengig gemacht / nicht unterworfen were / der sol dem Gericht solches anzeigen / darauff ihme nohturfftige Compasß-Brieff / mit inverwarter Copey beyder Partheyen übergebener Articul und Fragstück mitgetheilt werden sollen /

sollen solche Zeugen den Rechten zu stur zu verhören / und ihre Eage und Kundschaft verschlossen zu überschicken.

Von Eröffnung der Zeugsagen.

Cap. X X V I I.

W Ann die Zeugen verhört worden / und ihr Wißens gesagt haben / so mögen die Partheyen sampt oder besonder begehren die Zeugsag zu öffnen. Darauff dann ihnen Abschrift darvon mitgetheilt / auch Ziel und Zeit / ihre Nohturfft dargegen fürzuwenden / gegeben werden soll.

Es soll aber dem Kläger / oder auch dem Beklagten in seiner Gegenklag / nach beschehener Eröffnung der Zeugensage / auff solche ihre Klag oder Gegenklag / oder andere Articul / welche den vorigen im Verstande ganz zu wieder / ferner Kundschaft zu führen nicht gestattet werden / damit alle Ursach die Zeugen durch Geld / oder andere unzimliche Wege zu corrupiren und zu bestelen / vermitten bleiben.

Doch soll gleichwol dem Beklagten / oder der Parthey wider die gemelte Zeugen geführt / gegen derselbigen Persohnen und Aussagen ihre Nohturfft einzubringen zugelassen werden.

Von eigener Bekändtnuß.

Cap. X X V I I I.

W As einer selbst bekentlich gestehet / das wird billig für gnugsam bewiesen / angenommen und gehalten / und bedarff keiner weiter Bewehrung. Darumb so der Beklagter vor sitzendem Gericht die geforderte Schuld / oder anders in der Klag fürbracht / und in Recht erfordert / dem Kläger bekennen und schuldig zu seyn gestehen würde / soll ihme zimliche Zeit und Ziel / nach gestalt der Sachen und Persohnen / gegeben werden / seiner Bekändtnuß nach den Kläger zu entrichten.

Von Vermühtungen.

Cap. X X I X.

Durch Mangel der Beweisung / werden etliche Sachen durch Vermühtung (welche ungleich und unterschiedlich / etlich auch mehr dan die andere erheblich oder unerheblich / stark und

und Gewalt / oder untauglich geacht) bewiesen / Deshalben die Scheffen / so Urtheil und Recht sprechen werden / bedächtlich und mit höchstem fleiß anmercken müssen / ob solche Vermuthungen / gewaltig / beweglich / oder auch nothwendig seyn / daß die Sach dadurch gnugsam dargethan werde / anders möchte nicht dadurch bewiesen werden.

Von dem Eyd der beschehener Bewei-

sung zu seur / zu Latein genant in supplementum probationis.

Cap. X X X.

Auch geschicht etwan / daß auß Mangel gnugsamer Probation oder Beweis / der Kläger oder Beklagter / seine Klag oder Gegenklag und Antwort / nicht vollkommenlich und doch also viel beybringen / daß er ein halbe Beweisung hat / alsdann mag demselben der Eyd / zu Erfüllung seiner Kundschaft / nach Anweisung der Rechten zugelassen werden / und das allein umb die Sachen / darvon der jenige so den Eyd thun soll / selbst Wissens hat.

Wo aber der Wiedertheil an Zulassung solches Eyds / dadurch er überzeugt würde / Beschwerde trüg / und in Recht gegründete Ursachen warumb der Eyd nicht geschehen soll / dardum wolte / dasselbig soll gehört / und fürder vermög der Rechten darüber erkandt werden.

Von Beschluß der Sachen.

Cap. X X X I.

Wann nun die Parteyen ihre Rohurste fürbracht / auch ihr Beweisung und anders gethan haben / wess sie zu genießen verhoffen / so soll in der Sachen zu beschliessen alsbald zugelassen werden.

Nach solchem Beschluß soll Richter und Scheffen / als die Urtheilsprecher / die Acta und Gerichtshandlung wie die ergangen / für sich nehmen / dieselbige mit höchstem Feiß / und ihrem besten Verstand / wie sie das / vermög ihrer Pflichten schuldig / ermessen / und welche Theil das beste Recht / und seines Fürtragens die beste Zug und Beweisung hab / erwegen / die Urtheil darauff gründen und fassen / und nicht mit Fürhaltung / oder Condition und Fürwartung / wie zum Theil an etlichen Decreten bisher geschehen.

Und

Und nachdem an etlichen Richtern mißbräuchlich gehalten / daß dieselbige einem jeden auff sein ersuchen / des Gegentheils unerfordert / ohn einige fürgehende Erkandnuß der Sachen sonderliche Bescheide / die sie Fürurtheil genent / mitgetheilt haben / darauff viel Gezancks den Partheyen / und Nachrede den Richtern erfolgt / sol solcher unordentlicher Mißbrauch hiemit abgethan seyn.

Von Eröffnung der Urtheil.

Cap. X X X I I.

S Richter und Scheffen der Endurtheil entschlossen / sollen sie beyde Partheyen durch den Richtsbotten beruffen und fürheischen lassen / auff einen benannten Tag zu erscheinen / und zu hören / dieselbige Urtheil außzusprechen. Wo alsdann ein Parthey über solche Gerichtliche Beruffung und Ladung ungehorsamlich / ohn daß er einige rechtmäßige Ursach oder Noth vor Eröffnung des Urtheils fürwendte / außbleiben und nicht erscheinen würde / sol auff des gehorsamen Theils Beflagen und Begehren / das endliche Urtheil nicht desto weniger in Schrifften verfaßt / und an sitzendem Gericht / und gewöhnlicher Gerichtsstatt öffentlich außgesprochen werden / in welchem Urtheil das jenig / so von dem Kläger in seiner Klag oder auch dem Antworter in seiner übergebener Defension und Gegenklag begehrt / und zu Recht gnug bewiesen / erkent / und der Gegentheil in Wiederlegung der gerechlichen Kösten und Schaden (wie die nach außgesprochenem Urtheil / durch die Parthey so das Urtheil erhalten unterschiedlich angezeigt / und bey ihrem geschworen leiblichen Eyd bewert / darauff folgents billige Messigung geschehen sol) verdampft / oder dieselbige auß bewegenden Ursachen gegen einander vergleicht und compensirt werden sollen.

Von Execution und Vollenziehung der Urtheil.

Cap. X X X I I I.

W Ann Urtheil außgesprochen / und darvon nicht appellirt, und wo gleich darvon appellirt, und die appellation auß rechtmäßigen Ursachen nicht zugelassen / oder aber verloschen und desert worden / sol dasselbig auff Ansuchen der gewinnender Parthey durch die Ambtleuth jedes Orts nachfolgender

folgender maß vollstreckt werden: Nemlich in beweglichen oder unbeweglichen Güteren / soll dem verlierenden Theil ernstlich gebotten werden / solche liegende oder bewegliche Güter in einer bestimmten Zeit dem Kläger zuzustellen und einzunantworten. Wo dann solche Einantwortung und Zustellung nicht geschehe / so soll der Ambtman des Orts die Vollstreckung thun / und der gewinnender Partheyen die zuerkente Güter wirklich zustellen lassen.

Wo aber die Vollstreckung in persöhnlichen Sachen des Beklagten Persohn fürnemlich belangen / als umb gelehnt Geldt / Schuld / Schaden oder dergleichen Sachen geschehen soll / so fern dann das jenig darin der Beklagter verdampt vorhanden / soll die Vollstreckung darin geschehen / wo nicht / und nach gestalt der Sachen die Vollstreckung in anderen seinen Güteren geschehen musie / alsdann soll man zum ersten die fahende Haab / und so dieselbe nicht daran reichen würde / die liegende Güter / und zum letzten des Beklagten Schuldner / die der Schuld geständig / pfänden oder angreifen. Es soll aber in der Pfändung und Vollstreckung diese Bescheidenheit gehalten werden / daß solche Güter so dem verlierenden Theil am wenigsten Schaden bringen / und doch dem gewinnenden Theil zu Vollenziehung der Urtheil gnugsam seyn / genommen / und so dieselbe Pfände inwendig einer bestimpten Zeit (die nach gelegenheit der Persohnen / oder gestalt der Sachen angesezt werden soll) mit gebährlicher Vollenziehung der Urtheil / nicht gesreuet / sollen sie durch die verordnete Executores, Unterkäufer / Richter und Gerichtsboten / wie an einem jeden Ort gewöhnlich und wohl herbracht / umbgeschlagen und verkaufft werden.

Wie von End- und Beyurtheil soll

appellirt werden.

Cap. X X X I V.

Da sich an Unfern Vnter- und Hauptgerichten nach gesprochenem Endurtheil ein Parthey beschwert erfindet / die mag alsbald im Fußstappen oder besitzendem Gericht / in Gegenvertigkeit des Richters und Schessfen / an ihre nechst ordentlich Obergericht / verindg der Reichs-Ordnung / mündlich appelliren / und Abscheidsbrieff begehren / oder aber schriftlich / doch inwendig zehen Tagen nach ausgesprochenem Urtheil / von stunden zu stunden zu rechnen / entweder vor Richter und Schessfen / so man die bekommen mag / oder vor glaub-

glaubwürdigen Notarien und Zeugen / wie sich gebürt / und Zeug-
nüss-Brieff begehren. Welche Appellation so sie vor Notarien und
Gezeugen / wie jetzt gemelt / aufferhalb Gerichts / und in Abwesen
des Gegentheils oder seines Vollmächtigen geschehen / folgend
dem Richter und Scheffen / dergleichen auch dem Gegentheile bin-
nen Monats Zeit insinuirt und verkündigt werden sol.

Wo aber von Beyurtheil appellirt würde / so sol die Appellation
allerwege / es sey vor sitzendem Gericht alsbald / oder darnach vor
Notarien und Gezeugen / in Schriften / und nicht mündlich ge-
schehen / In welcher Appellation die Ursachen zugefügter Be-
schwerung außgedruckt / und das nicht unterlassen werden sol.

Darumb und wo zu rechter Zeit / und in massen obgemelt /
nicht appellirt würde / oder aber die Appellation als freventlich und
wieder Recht beschehen / unzulässig / sol das Urtheil sein Wirk-
ligkeit erreichen / und in rem iudicatam ergehen / auch auff solch
Urtheil mit gebührlicher Execution und Vollenstreckung / wie vor-
siehet / gehandelt werden.

Welcher gestalt von der Execution außgesproche-
ner Urtheil appellirt werden mag.

Cap. X X X V.

Nach Ordnung gemeiner Rechten / sol von Execution oder
Vollenstreckung eines Urtheils nicht appellirt werden
mögen / es wäre dann in der Execution die Maß / so
darinnen gehandelt werden sol / übertreten. Und wo
solche Beschwerdt der Uebermessigkeit / und sonst rechtmässig Ex-
ception und Einred durch die beschwerde Parthey sargewendt /
und nicht angenommen / so mag darvon appellirt werden. Wie
auch so der Richter sich weiters dann der Execution unterziehen /
oder in dero Vollenstreckung etwas betrieglicher Weiß vorneh-
men wolte.

Von Neuerung und Attentaten.

Cap. X X X V I.

Nhangenger Appellation sol keine Neuerung / so man
zu Latein Attentata nennet / sargenommen werden.
Darumb so einer appellirt von einem Endurtheil / was
alsdan nach gethaner Appellation / oder für der Appel-
lation / doch alsbald nach dem Endurtheil / von Neuerung und
Attentirung in der Sachen sargenommen und beschehen / solches
wird

genant Attentata, und sol als ein unbefugte That und eigenes Fürnehmen vor allen Sachen / auch ehe und zuvor die Appellation erledigt / nach Ordnung der Rechten / auffgehoben / abgeschaffe werden.

Wo aber von einem Beyurtheil muthwillig / freventlich / und ohne erhebliche Beschwerden appellirt, und unverhindert solcher freventlicher Appellation in Recht billig gehandelt und fortgefahren würde / dasselbig sol vor keine Neuerung gehalten / noch auch abgeschaffe werden / sonder bey Kräfften bleiben / so lang bis der Obrichter erkent / daß wohl appellirt und übel geurtheilt sey.

Von den Fatalien, und wie dieselbige zugelassen.

Cap. X X X V I I

S Der Richter darvon an Uns oder Unsere Hauptgerichter appellirt, ist Zeit und Ziel dem Appellanten bestimpt / in welcher er seine Appellation verfolgen sol / so muß der Appellant solchem nachkommen / sonst wird sein Appellation defert und verloschen.

Wo aber der Richter kein Zeit nennet / sollen die Appellanten innerhalb dreyer Monathen nach dem außgesprochenen Urtheil ihre Appellation bey dem nechsten Gericht anhängig machen / und das Instrument oder Schein der gethaner Appellation, sampt schriftlicher Verzeichniß der Ursachen oder der Gravamina, warumb sie mit dem ergangenen Urtheil / wieder Recht / Reden und Billigkeit beschwert zu seyn vermeinen / doppel Einbringen / damit des ein bey dem Obergericht / oder so die Appellation an Uns oder Unsere Rähte geschehen / bey Unser Kanzleyen verbleiben / und das ander dem Appellaten auff des Appellanten Kösten geschickt werden möge. Wie dann auch dem Appellanten solcher Appellation halber / so fern die angenommen / in Unser Kanzleyen ein Brkunds Zettel mitgetheilt werden sol. Zu dem daß der Appellant innerhalb darnach nechstfolgender dreyer Monathen / je dreyßig Tag vor den Monath gerechnet / die Acten voriger Instanz außbringen (welche Unsere Gerichter ihme auch ohne einige Erforderung von Uns / doch gegen gebührliche Belohnung zustellen sollen) und die sampt allem seinem Bescheid / Schein und Beweis / Kunde und Kundschaften / wes er des weiter als in voriger Instanz durch ihnen fürbracht zu haben vermeinte / dem Obergericht / oder
aber

aber in Unsere Kanzley / so die Appellation an Uns oder Unsere Rähte / wie obgemelt / geschehe / verschlossen überlieberer / und zu Führung solcher Rundschaften / das Obergericht / oder aber Wir / so an Uns Appellirt, Commissarien verordnen und geben sollen. So dem Appellanten aber die Acten geweigert oder verzogen / und er in den vorgesetzten Stücken der Beweisung / oder sonst auß erheblichen Ursachen verhindert würde / sol er dasselbig dem Oberrichter / Uns oder Unseren Rächten inwendig der obgesetzten dreyen Monathen anzeigen. Darauff ihme nach Befundung der Sachen weitere dilaciones vergunt / erkent und zugelassen werden sollen.

Welcher dem allem dermassen nicht nachkommen würde / deß oder derselbigen Appellation soll als vor desert und verloschen gehalten / und darumb nicht angenommen / sondern zu Vollziehung voriges Urtheils remittirt werden.

Von Fertigung der Acten.

Cap. X X X V I I I.

Domit die appellierent Partheyen ihre Appellation zu rechter Zeit verfolgen mögen / sollen ihre die Acta umb ein zimlichs / ohne Übernehmen / verfertigt werden / in welche Acta sonderlich auch verzeichnet werden soll / in was / Jahr und auff welchen Tag ein jede Sach angefangen / und was auff einen jeden termin und Gerichtstage bis nach Aussprechung der Endurtheil / Appellirung, und Gebung der Apostellen oder Zeugnußbrieff gehandelt / insonderheit aber soll in die Acta gesetzt werden das Jahr und Tag / in welchen die Urtheil darvon appellirt, außgesprochen / und was Gestalt / schriftlich oder mündlich solches geschehen / und binnen welcher Zeit appellirt, und was darauff Annehmung oder Verwerffung der Appellation gefolgt.





folget hernach Erklärung
und Bericht / wie die Nichtig- und
Unrechtigkeit der Processen und Urtheilen zu ver-
hüten / auch in etlichen Sachen und gemeinen
Fällen zu urtheilen.

Cap. X X X I X.

Nachdem die tägliche Erfahrung bezeuget / wieviel und mancherley böser / schädlicher und irriger Mißbrauch / so wohl durch unordentlichen Proceß des Rechts / als auch Nichtig- und Unrichtigkeit der Urtheilen / bis anhero in Übung gewesen / dadurch dann die Partheyen zu merklicher Beschwerde / Nachtheil / Kosten und Schaden / auch zu Zeiten in unwiederbringlichen Verlust der Zeit und ganzer Sachen / kommen und gefährdet worden seynd / und so dieselbige nicht gebessert / noch den beschriebenen Rechten / auch der Billigkeit etwas gemeß gestellet werden solten / daß dardurch je lenger / je beschwerlicher Unrichtigkeit / nicht allein der natürlichen Vernunft / sonder auch aller Erbarkeit und Redlichkeit entgegen entstehen könnte / so ist zu Abschaffung solcher Mängel / Mißbrauch und Unordnung / auch zu Erhaltung Friedens / Rechts und aller Erbarkeit / sonderlich aber zu Förderung gemeines Nutz- und Gutens / dieser nachfolgender Bericht und Erklärung etlicher Sachen und Fälle gesiet / guter Hoffnung / daß dardurch viel Unrichtigkeit / unbillige und schädliche Beschwerde verhütet und abgeschafft / auch gleichmäßig billig Recht / friedlich und erbar Wesen erfolgen könne.

1012

ε C

Wie

Wie sich Richter und Scheffen halten / auch kein unzüchtig Wesen deren Gerichts Persohnen und Parthenen gestatten sollen.

Cap. X L.

Richter und Scheffen sollen sich in ihrem Wesen / Wandel und Thun und eufferlichem Schem / aller Zucht / Erbar- und Billigkeit bekleiffen / in Verfassung der Spruch und Urtheil einander gutwillig / und mit Verhütung alles Mißverständs anhören / den Parthenen ohne Aufhaltung und Verzug / außstreglich billig Recht sprechen / auch ernstlich und bey Vermeidung der Peen verzogens Rechtens ihnen anzelgen / daß sie zu rechter Zeit mit aller Nohturfft in Recht erscheinen / sich auch unbilliger / freventlicher oder schmälicher Wort enthalten wollen. Vnd so jemand dem zu gegen handeln würde / soll wieder den gebührliche Bestrafung / nach Gestalt der Ueberfahung und Persohnen fargenommen werden.

Wie man den Armen richten
und dienen soll.

Cap. X L I.

En armen unvermügliehen Parthenen soll in billigen Sachen unverzüglich / summarisch und außtrüglich Recht / zu Verhütung aller Unkosten und Unretzens wiederfahren / und wo sie Armuts halber kein Redener haben / oder der die Gerichtskosten nicht bezahlen könnten / sondern den Eyd der Armuth behalten und schweren wolten / daß sie Fürsprecher / Gerichtschreiber / und andere Gerichts Persohnen nicht belohnen / noch den Gerichtlichen Proceß und darauß folgenden Unkosten ertragen möchten / auch ihre Haab und Güter nicht gefährlicher weiß übergeben hätten / und so sie nach erhaltenem Recht und Gewin / zu besserem Vermögen kämen / daß sie getreulich und ungefährlich einem jeden der Gebühr nach Aufrichtung thun wolten / auch ihrer Armuth ein glaublich Uekund in Schriffren von dem Ambtman / Pastorn oder Gericht des Orts da sie seßhaftig / bringen würden / Sollen sie alsdann und nicht ehe / zu dem Eyd der Armuth in massen oberzehlt / gelassen und mit Fürsprecher und Nombaren / auch Aufschreibung der Handlung und Acten versehen werden. In welchem allem Richter und Scheffen die bescheidenheit halten sollen / daß die Sachen der
armen

armen Partheyen unter den Fürsprechern und Nombar gleich und ungefährlich außgetheilt/ und niemand überschute werden mög.

In Gerichtssachen sol aller böser Verdacht verschont werden.

Cap. X L I I.

DAmit auch allerley Nachred und Verdacht fürkommen und vermitteln/ so sollen sich Richter und Scheffen taglicher Gemeinschaft und Unterhaltung deren freitbaren Partheyen enteufferen/ und sich sonst ihrem obliegenden Ambt/ und aller Erbarkeit gemeeß halten/ und wo sie mit Sippschafft oder Nagschafft/ Schwagerschafft/ und in ander Wege/ deshalben sie von Rechtswegen recusirt oder verdecktig gehalten werden möchten/ den Partheyen verwandt/ oder auch so sie für Zeit ihres Richter oder Scheffen Ambts in der Sachen gedient und gerahten/ sollen sie solches anzeigen/ und sich derselben Sachen gänzlich entschlagen.

Von Haltung der ordentlicher Termin und Proceß.

Cap. X L I I I.

Nachdem die Partheyen/ und ihre Nombar oder Anwalde/ sich etwan vieler unnöthiger termin und auftheilung der Zeit thun gebrauchen/ dardurch dan die Handel auffgehalten/ und mit schwerlicher Unkosten verlangsamt/ auch Richter und Scheffen verursacht werden/ derenthalb Bescheidt und Benurtheil zu geben/ so sollen Richter und Scheffen zu Förderung aufstreglichen Rechtens und Sachen der Partheyen/ mit gutem ernstem Fleiß darauff Achtung haben/ und verfügen/ daß der Kläger durch sich selbst/ seine Nombar oder Anwalde/ auff dem angesetzten Gerichtstag/ sein Klag schriftlich oder mündlich darthue/ der Beklagter/ wo er keinen rechtmessigen Aufzug fürzubringen hette/ derauff in rechter Zeit antworte/ und beyde Theil den Krieg Rechtens besesigen/ auch wo sie beyde/ oder die eine des begirig/ den End für geferde schweren.

Wann nun solches beschehen/ soll dem Kläger ein Zeit nach Ermessigung und Gestalt der Sachen/ seine Anforderung/ so viel dero verneindt worden/ zu beweisen bestimbt/ und nach Verreckung derselben Zeit/ die Sage und Kundschafft der Gezeugen

(so die geführt) auch ander eingebrachter brieflicher Schein und Beweisung auff Anruffen der Partheyen / eröffnet / dieselbige Copey dem Wiedertheil mitgetheilt / und Zitel gegeben werden / wieder die und allem Einbringen seine Ein- und Gegenrede (so er wil) zu thun / wie es dann ihme auch frey stehen und zugelassen seyn soll / wo es ihme beliebt / alsbald gemeine Einrede darwieder fürwenden / und zuschliessen / also das die Sach zu außträglicher Erörterung und Erkandnuß des Rechts befördert / und alle unnöthige Termin und darauff fließende Bescheid und Beyurtheilen verschönet werden mögen.

Von welchen Persohnen und in was Sachen Versicherung genommen werden soll

Cap. X L I V.

So der Kläger sein Ansprach oder Klagschrifft einbracht / mag der Beklagter alsbald begehren / daß der Kläger gebührliche Caution und Sicherheit thue / solche angefangene Rechtfertigung durch sich oder seinen Vollmächtigen Nombor oder Anwald außzuführen / und ob er der Sachen niederliegen würde / alsdann ihme dem Beklagten alle Kosten und Schaden zu entrichten. Welche Versicherung mit glaubwürdigen Bürgen / oder Unterpfindung des Klägers Güter geschehen soll. Im fall aber der Kläger solche Versicherung über setzen möglichen Fleiß mit Bürgen / oder sonst mit Verstrickung seiner Güter nicht vermöchte / mag er sich erbieten / dieselbige Sicherheit mit seinem leiblichen End zu thun / welches ihme auch also zugelassen werden soll. Erscheine aber der Kläger nicht in eigener Persohn / sondern durch einen Vollmächtigen / wo dann derselbig ein gnugsame Gewaltdt einbracht hette / soll er zu keiner weiterer caution oder Versicherung getrungen werden. So er aber entweder keinen / oder mangelhaften Gewalt hätte / ist er schuldig die Versicherung zu thun / daß sein Principal oder Hauptsacher alles was er handeln werde / genehm haben und halten soll.

Herwiederumb mag der Kläger an dem Beklagten oder seinem Nombor begehren / ihme Sicherheit zu thun / dem Rechten außzuwarten / und das jenig / so er gegen ihme mit Recht erhalten würde / zu entrichten / welche begehrte Versicherung der Kläger oder sein Anwaldt alsdann zu thun schuldig ist.

Wann aber der Kläger oder der Beklagter / unter dem Ge-

E

richts

richtszwanck da die Sach anhängig gemacht / mit liegenden Gütern gnugsamlich begütert / also daß solche Güter besser / oder zum wenigsten so gut wären / als die Hauptsach sich ertragen kan / deßfalls ist er bestimbte Caution zu thun nicht schuldig.

Wie unzeitliche oder übermäßige Forderung abgestellt werden soll.

Cap. X L V.

Es werden durch der Parthenen einfältigen Unverstand / oder auch Frevel und Muthwillen etwa viel Anforderungen und Verklagungen in Recht unzeitlich oder übermäßiglich eingeführt / derwegen Richter und Scheffen in Zulassung oder Verwerffung solcher Anforderungen gebührliche und billige Bescheidenheit halten müssen.

Dann so jemandt den andern umb Schuld / Zins / hinderständige Pacht / und anders in Recht verklagt und vornimt / ehe und zuvor der Antworter ihme dem Ankläger das jenig / so er fordert / zu bezahlen und außzurichten schuldig / so sol der Kläger dem Antworter nicht allein sein erlitten Gerichtskosten und Schaden / auff Mäßigung Richters und Scheffen zu entrichten / sondern auch über solchs schuldig und verfallen seyn / dem Beklagten so viel Zeit der Bezahlung halber zu geben / als er ihnen vor der Zeit oder Ziel gebührender Bezahlung / unbillig und unzeitlich fürgenommen hat. Es wäre dann Sach / daß der Antworter mittlerweile / und ehe der Kläger seine Anforderung wiederumb zu rechter Zeit einbringen könnte / auß redlichen Verdachte fürflüchtig werden / oder seine Haabe und Güter entfrembden möchte.

So aber jemandt umb ein grösser Anzahl / Summa oder anders muthwilliglich klagte / dann ihme der Antworter schuldig / und sich solchs dermassen in Recht erfindet / so sol der Kläger dem Antworter sein erlitten Gerichtskosten und Schaden nach beschenehener Ermäßigung dreyfaltiglich zu entrichten pflichtig seyn.

Wo auch in des Klägers angewandter Forderung einiger Zweifel oder Irrung fürfallen würde / als daß der etwas ab / oder zuzusehen seyn sollte / und daher der Ankläger sein sicher und endlich Begehren oder Forderung nicht thun noch setzen möchte / so mag er gleichwohl seine bestimbte Forderung und Begehren auff Befindung oder Auftrag gebührlicher Rechnung (wo die Bestimmung der Anforderung durch Rechnung fürgenommen werden sol) setzen / und

und damit solche Peen des Rechtens verhüten / und sol sonst der gewöhnlichen Gerichtskosten und Schadens halber / und weiters nach Befinden der Sachen gehalten und erkent werden / als Recht ist.

Wie es mit den Unmündigen und denen die in Gewalt ihrer Vormünder stehen / auch den Stanlosen sol gehalten werden.

Cap. X L V I.

Nachdem die Unmündigen / nemlich die junge Söhne unter vierzehnen / und die Töchter unter zwölff Jahren / Alters halb / wie auch die Sinnlosen / welche den völligen Gebrauch ihrer Vernunft nicht haben / ihren Sachen selbst nicht vorstehen noch sich verwalten können / so müssen dieselbige durch ihre Vormünder / Pfleger oder Nombar unter deren Titul und Schirm sie seyn sollen / vertreten werden. Dieweil aber dreyerley Vormünder im Rechten befunden / Nemlich:

Testamentarii, so in Testamenten und letzten Willen geordnet.

Legitimi, als die Rechtsgesipten oder Verwandten vom Gebläte / welche durch das beschriebene Recht verordnet.

Und Dativi, so durch die Obrigkeit oder Gericht in Mangel der zweyer voriger gegeben werden.

Damit dann die Richter wissen mögen / wie die Vormünder in einem jeden Fall zuzulassen / sollen sie sich nachfolgender Erklärung gemäß halten. Als nemlich: Wo der Vatter oder Anherz ihren ehelichen Kinderen und Enckelen / welche berürte Alter nicht erlangt haben / Vormünder gegeben und gesetzt hätten / dieselbige sollen vor allen anderen zur Vormünder schafft gelassen werden.

Und sollen die Kinder und Enckelen / so in Zeit des Testierers ihres Vatters oder Anherzen Todts in Mutter Leib / und noch ungeboren seyn (zu Latein Posthumi genant) wo ihnen Testamentsweise Tutores oder Vormünder verordnet / hierinnen auch begriffen seyn.

Wo aber den Kinderen oder Enckelen Testamentsweise in Massen wie vor erklärt stehet / kein Vormünder verordnet / alsdann sollen die negste Gesipten Mans Persohnen über fünf und zwanzig Jahr alt / zu der Vormünder schafft gelassen / und ihnen die Administration und Verwaltung der Unmündigen Kinder / und ihrer Haabe und Güter befohlen werden.

Wären aber keine Vormünder im Testament gegeben / noch Gesipten vorhanden / oder hätten rechtmässige Entschuldigung / daß sie der Vormunderschafft nicht für seyn möchten / oder die anzunehmen nicht schuldig / und solches der Obrigkeit anzeigen / oder aber so sie zu solcher Verwaltung nicht tüglich und geschickt erfunden würden / alsdann sollen Richter eins jeden Orts geschickte / erbahre und fromme Persohnen / so den Kindern am nützlichsten und trewlichstien für seyn mögen / darzu verordnen.

Es sollen auch die Blutsverwandten / oder so keine vorhanden / die negste Nachbahren schuldig seyn / inwendig Monats frist nach absterben der Eltern / den tödtlichen Abgang dem Gericht des Orts anzuzeigen / umb die unmündige Kinder gebährlicher weis mit Vormunderen zuverschen.

Dergleichen soll auch in Verordnung der Vormunder diese bescheidenheit gehalten werden / daß eingeseffene Bürger oder weltliche Persohnen / so erbahr / geschickt / begütert und haabselig seyn / anderen vorgezogen / und darzu gefordert / und mögen nach gelegenheit der unmündigen Kinder Güter / einer oder mehr darzu verordnet werden.

Wiewol auch die Vormunderschafft und andere bürgerliche Embter zu tragen / den Frauensbildern vermög gemeiner beschriebenen Recht verbotten / jedoch so die Mutter oder Anfraw der Vormunderschafft ihrer Kinderen oder Enckelen sich wolte unternehmen / das sol man ihnen / und erstlich der Mutter / und so sie verstorben were / oder die Vormunderschafft nicht annehmen wolte / der Anfrawen durch vorgehende Erkenntnuß zulassen / sie müssen aber vor solcher Zulassung sich aller Fräwlicher Freyhett / so viel die Vormundschafft berührt / verziehen / und alle ihr Haab und Güter darvor verpflichten / und so es von dem Gerichte auß beständigen Ursachen vor gut angesehen / mag ihnen ein oder mehr Vormunder zu geben werden. Wo aber die Mutter die Vormunderschafft nicht annehmen wolte / soll sie bey Straff der Rechten / nemlich auff Verlierung des Kiinds Erbfals / innerhalb Jahrs frist Vormunder Gerichtlich zu bitten / und verordnen zu lassen schuldig seyn. So auch die Mutter oder Anfraw die Vormundschafft angenommen hette / und sich zu weiter Ehe wiederumb begeben würde / soll sie zuvor / daß ihre Kinder und Enckelen mit Vormunderen versehen werden / verschaffen / und ihrer gepflegter Vormunderschafft halber darnach binnen Jahrs Rechnung thun.

Es soll ein jeder Vormunder alsbald im Anfang der administration

administration

Administration von allen Gütern den unmündigen Kinderen zuständig / sie seyen liegend oder fahrendt / Schuld / Brieffe / Register und Schuldbücher / ein glaubwürdig Inventarium in Bewesen zweyer Scheffen durch den Berichtschreiber machen lassen / und von solchem Inventario den Vormunderen glaubwürdige Abschrift gegeben / das Original aber hinter dem Gericht verwahrlich gehalten werden.

Und sol kein Vormunder die befohlen Vormunderschafft / er hette dann redliche und im Rechten gegründete Ursachen / anzunehmen sich widderen. Wann er auch dieseibe angenommen / sol er sie ohn redliche und rechtmässige Ursachen nach Erkandnuß der Scheffen nicht auffsagen.

Damit auch der unmündigen Kinder Güter in werender Vormunderschafft nicht geärgert / dann gebessert werden mögen / sollen die Vormunder kein liegende Gut / oder das für liegende geacht wird / so ihren Pflögkinderen zustehet / verkauffen / veräußern / oder beschweren / es sey dann vorhin nach Gerichtlicher und gnugsamer Erforschung oder Erfahrung der Sachen durch das Gericht erkent worden / daß es den Kinderen zu verkauffen oder zu verpfänden nöhtig oder nützlich. Dergleichen sollen auch die Vormunder ihrer Pflögkinder Güter / weder liegende noch fahrent / kauffen / oder sonst an sich bringen / ohne vorgehende Richtliche Erkandnuß.

Und sollen die Vormunder zu der Administration und Verwaltung nicht zugelassen werden / sie haben dann zuvor gnugsame und rechtmässige Versicherung dem Gericht gethan / das jenig / so ihnen nachfolgender End aufflegt / zu vollenbringen. Doch sollen die Vormunder / so die Eltern ihren Kinderen verordnen / dem alten Brauch nach / mit solchem End nicht beladen werden.

Endt der Vormunder.

Cap. XLVII.

Ech N. schwere und gelobe zu Gott / daß ich N. deren Vormunder ich verordnet bin / Persohn und Gütern getreulich und erbarlich wil vorseyn / ihr Persohn und Güter vertreten und verwahren / die Güter in meinen Nutzen nicht kehren oder wenden / darüber ein rechtmässig Inventarium auffrichten lassen / sie in und ausserhalb des Rechten treulich beschirmen / was ihnengut und nützlich ist / thun und handeln / was ihnen unnutz und schädlich ist / vermeiden und verhüten / ihre liegende

gende Güter / Zinsen und Renten ohn Richterliche Erkenntnuß und Decret nicht veräußern / verpfänden oder beschweren / und so gemelte unmündige Kinder zu ihrem gebührlichen Alter kommen / oder wo es darzwischen nöhtig oder nützlich seyn würde / auff Erforderung des Gerichts / gebührliche Rechen schafft thun / und von meiner Verwaltung Rede und Antwort geben / mit vollkommener Überlieferung alles deß / so der Vormunderschafft halber zu meinen Händen kommen / und obgedachten meinen Pflegkinderen zustehen würde / und ich ihnen schuldig / und sonst alles das thun und lassen / das einem getreuen Vormünder enget und zustehet. Alles bey Verpfändung und Verpflichtung meiner Haabe und Güter / Ohn alle Geferde / als mir Gott helff / u.

Von Curatoren.

Cap. XLVIII.

Werwohl nach Ordnung der Rechten die Vormunderschafft der unmündiger Söhne zu vierzehnen Jahren / und der Töchter zu zwölf Jahren sich endet / dieweil aber dennoch solche junge Persohnen / biß sie fünf und zwanzig Jahr alt werden / für Minderjährigen im Rechten gehalten / also daß sie ihres unvollkommenen Alters halber ihren Gütern und Handlungen nützlich nicht vor seyn können / so mögen nach Gelegenheit ihrer Güter abermahl die negste Gesipten / wo dieselbe tüglich / oder sonst andere / zu Curatoren oder Pfleger auff der Minderjährigen Bitt verordnet werden / welche sich halten und mit Eydes Gelöbden verstricken sollen / in aller massen als oben im nechsten Titel erklärt ist.

Nachdem aber die Minderjährigen sich selber im Rechten wie vor gesagt / nicht vertreten / noch Nombar setzen mögen / darumb sollen dieselbige durch ihre gesetzte Vormünder (so fern die doch der Sachen selbst vorseyn möchten) im Gericht vertreten werden / welchen auch zugelassen seyn sol / nach Befestigung des Gerichtlichen Kriegs einen Nombar an ihre stat zu verordnen / aber vor der Befestigung des Kriegs Rechtens mögen sie auch ein geschickte Persohn an ihre stat / doch nicht anders dann mit Erkenntnuß und Zulassung des Gerichts verordnen / welche Persohn im Rechten Actor genent wird / und sol derselbig nachfolgenden Eyd schweren.

Ich N. gelob und schwere / daß ich in dieser Sachen N. deß Actor ich Gerichtlich gesetzt und verordnet bin / meines besten Fleiß / was ihme nützlich / handeln / und was ihme schädlich / unterlassen

lassen soll / was auch zu meinen Händen / gemelten N. zugehörig / in dieser Sachen kompt / das sol und wil ich den Vormünderen zustellen / und sonst alles anders thun und lassen / das einem getreuen Actor zu thun enget und gebühret / Als mir Gott helff / ic.

Und dieweil sich zum offtermahlen begibt / daß die Minderjährigen / welche im Rechten zu handeln haben / mit keinem Vormünder oder Pfleger versehen seyn / damit dann wegen in Vollführung des Gerichtlichen Proceß keine Nichtigkeit begangen werde / soll auff solcher Minderjährigen Begehren / Curator ad litem, das ist / ein Vormünder oder Pfleger zum Gerichtlichen Krieg gegeben werden; Doch mit dem nachfolgenden Unterscheidt: Nemblich / wann der Minderjähriger / so mit keinem Vormünder versehen / im Rechten Kläger wäre / und aber ihme einen Curatoren im Rechten zu setzen und zu verordnen / so er dessen durch sein Gegentheill erinnert / oder an ihme begehrt würde / nicht bitten wolte / sol er auff seine Klag nicht gehört werden. Wo aber der Minderjähriger nicht Kläger wäre / dann von einem anderen in Recht gezogen oder beklagt würde / und ihme Verordnung eines Curators zum Krieg / der ihnen in der Sachen vertreten möchte / nicht bitten / oder nicht erscheinen wolte / sol ihme nicht desto weniger auff Bitt des Klägers / oder durch das Gericht von Amtes wegen / ein Curator zum Gerichtlichen Krieg verordnet werden / mit vorgehender Ladung / auff einen bestimbten Gerichtstag zu erscheinen / zu sehen und zu hören ihme einen Curatoren zu verordnen. Und wo er alsdann ungehorsamlich außbleiben würde / sol gleichwohl ihme durch das Gericht ein Curator gegeben werden / zu Verhütung Nichtigkeit des Proceß und vergeblicher Unkosten. So aber der Minderjähriger alsdann noch nicht erscheinen / oder einigen Curatorn annehmen wolle / mag der Kläger auff solch ungehorsamb außbleiben / in desselben Minderjährigen Güter ex primo decreto, das ist auß erster Erkantnuß / wie sich gebühret / eingesetzt werden.

Von Beweisungen ins gemein.

Cap. X L I X.

Nach Befage gemeiner Rechten / beschehen die Beweisungen in mancherley Gestalt: Als durch lebendige Gezeugen / Item offenbahre glaubwürdige Schrifften / Brieff und Siegel / Item durch Bekantnuß der Partheyen / als da ein Theil dem anderen der Sachen gestehet und bekent. Von welchen Beweisungen / und wie dieselbige erheblich

Peter

lich geachtet / oder aber wiederlegt werden mögen / folgt hernach ein Unterrichtung / unter dem Titel in gemein gesetzt (von Exception und Aufzügen / 2c.) Wie dann auch die Beweisung durch Kundschaft und Besichtigung des Augenscheins / die am Tag vor Augen / darvon auch weiter kein Zweifel seyn mag / etwan geschehen / auch ein offenbare Leumuhrt / gemeine Sage und Geschrey / vor eine Beweisung / bevorab in alten Sachen und Dingen gehalten wird.

Etliche Sachen werden durch Vermuhtungen bewiesen / welche doch nicht einer Art seyn / die weil deren ein Theil unerheblich und verwürfflich / etliche aber beweislich genennet werden / die aus Argwohn und Verdacht erwachsen / und doch dergestalt seyn / daß darauff nicht zu urtheilen ist. Etliche auch gewaltige Vermuhtungen / so auß gewöhnlichen zuversichtlichen Dingen entstehen / und darvor geacht werden / daß sie gnugsam Bewegung dem Richter zugeben. Wie dann auch etliche nohtürfftige Vermuhtungen seyn / deren Anzeig und Erklärung in viel Wege auß den gemeinen beschriebenen Rechten und Ordnung zu befinden / auch die mehrentheils in des Richters vernünfftiglich Bedencken und Bescheidenheit gestellt werden.

Es werden auch etliche Beweisungen genent halb Bezeugnuß / als so allein ein einiger Zeug / oder sonst ander Anzeigen oder Vermuhtung da seyn / und doch zu der Sach nicht ganz oder völliglich gnug thun. Dieselbige halbe Beweisungen werden zu Zeiten nach Eigenschafft der Sachen erstattet durch den Eyd / den der Richter demselben Theil / so die halbe Beweisung vorbringet / zu gnugsamer Erfüllung solcher Bezeugnuß mit Recht und Urtheil aufserlegt / so viel nach Gelegenheit jeder Sachen und Versohnen Rechte seyn wird / in welchem doch Richter und Schessen bedenklich / wie folgt / handeln / und den Eyd gestatten müssen.

In Sachen so nicht wie Recht oder durch versehenliche Vermuhtungen bewiesen / niemand mit Eyden zu beladen.

Cap. L.

Nachdem erbare fromme Leuht zu Zeiten umb vermeint Geld / Schuld oder andere Sachen / wieder Geschichte der Wahrheit / und nicht allein ohn vorgehende Beweisung der angemaster Forderung / sondern auch ohn erhebliche Ursachen versehenlicher Vermuhtung / zu Entledigung der
Fora

Forderung mit Eyden unschuldiglich / auch dem gemeinen Rechten ungemess / beladen; So ordnen Wir / wo jemand hinführo dermassen beklagt und vorgenommen würde / ohn daß der Ankläger seine Forderung oder Klag dem Rechten gemess / oder aber durch versehenliche Vermuhtung bewiesen und dargethan / so sol der Antwortter auff seine wahre Verneinung und Widersprechung des angemuhten Eydt ledig gesprochen / auch der Anforderer in Abtrag und Erstattung der Gerichtskosten und Schaden darenthalb erlitten / verdampft werden.

So aber die klagende Parthey etwas Scheins einer Bewelsung / und doch ungenugsam fürbringen würde / oder versehenliche Vermuhtungen vor den Kläger wären / wie solches in Bescheidenheit des Richters und Scheffen stehet: So sol der Beklagter auff vorgehende bey seinem Eydt gethane Entschuldigung / nach Erkantnuß der Seffen / von solchem Spruch ledig erkant und absolvirt werden.

Da auch jemand den anderen beklagt / und der Antwortter vermeint ihme an solcher Klag nicht schuldig zu seyn / und der Kläger seine Klag nicht völlig und gnugsam bewiesen hätte / so mag der Beklagter dem Kläger seinen Eydt / die Forderung oder Zuspruch damit zubewehren / anbieten und heimstellen. Wolte dann der Kläger seine angewendte Forderung mit seinem Eydt und Rechten nicht betweren noch darhun / so sol der Beklagter solcher Forderung und Ansprach ledig erkant werden.

Wo aber der Kläger eines guten erbahrlichen Wandels / Wesens und Leumuhths wäre / und zu Erweisung seiner Forderungen allein einen und doch glaubwürdigen Zeugen hätte / auch die Gestalt der Sachen / und des Beklagten Persohn dermassen geschaffen / daß die Vermuhtung der Warheit dem Kläger einen Zufall thäte / so mag ihme zu Bestettigung seiner Forderung der Eydt / als recht ist gestattet werden. Wo aber deren / wie obgemelt / keins geschicht / und der Kläger seiner Anforderung oder Verklagung keine Beweissung hat / sol der Beklagter nach Erkantnuß des Rechten / der Klag ledig erkent werden / mit Verdammung des Klägers in Gerichtskosten und Schaden.

Alldieweil aber die Partheyen in Vorhaben und Arbeit seyn / ihre Forderung und Sach zu beweisen / und ihre Nohturfft einzubringen sol solcher Eydt / der zu Latein Juramentum decisorium genent / und zu endlichem Entscheid / Verlust oder Gewinn der Hauptsachen aufgelegt wird / nicht gestattet / sondern allererst nach

einbrachter Beweifung und endlichem Rechtsatz zu völliger Beweifung dem Beklagten oder Kläger / nach aller Gelegenheit und Umstandt der Sachen / Persohn und des Rechtens befinden / gestattet werden. Ob auch der jenig / dem solcher Eydt auffgelegt / er auch den zu schweren urbietig / in hangender Sachen / ehe und zuvor dasselbig beschehen / tods verfallen würde / sol nit destoweniger sein erbieten geacht werden / als ob er den Eydt geschworen hätte.

In allwege aber sol der Eydt in Malefiz oder peinlichen Sachen (die so klar als die helle Sonne bewert werden müssen) wie auch in Schmähe. Sachen / ob gleich die Klag halb erwiesen / nicht gestattet / auch der / so meinendig befunden würde / nach gestalt der Sachen und Persohn gestrafft werden.

So auch ein Parthey der anderen im Recht durch eigen Willen / und ohn vorgehende Urtheil / den Eydt zu thun / und darmit sich dero Anforderung oder Klag zu erledigen anbieten würde / mag die Parthey / der solcher Eydt angeboten wird / den auffnehmen und schweren / so sie wil / oder aber den auffzunehmen und zu schweren sich verwidderen / oder so es ihr gefällig / der anderer Parthey denselben Eydt wiederumb heimstellen. Und wird solcher Eydt Juramentum voluntarium, das ist / willkürlicher Eydt genent.

In was Fällen Beweifung / so auff Zeugnen und Nein gesetzt / zugelassen werden.

Cap. L I.

Wiewohl nach Setzung der Rechte / allein die Beweifung / so auff ja und beschehene Ding gesetzt seynd / in Recht zugelassen / jedoch wo sich einige Parthey mit ihrem leugnen und nein sagen zu behelffen vermeint / und begehrt sie damit zuzulassen / wo dann solch nein sagen oder leugnen dermassen mit seinen Umständen gesetzt / daß man darauß ja und beschehene Ding nach Gelegenheit einer angezogener und benenter Zeit oder stat / wohl verstehen könnte / so mag solche Beweifung wohl zugelassen werden. Also auch mag einer / daß er nicht zu bezahlen hab / durch Anzeigung seiner Haab und Güter / und gemeine Achtung seiner Nachbarn und Freunde sich zur Beweifung zuzulassen bitten.

Dioweit gleichwohl das Nicht oder Nein schwerlich zu beweifsen / so sol ein jeder mit solcher verneintlicher Beweifung sich nicht fetschlich beladen / es geschehe dann auß dringender Noth / und daß er solches durch gebürlichen und nohtürfftigen Umstandt thun möge.

Wie

Wie die Zeugen vor der Befestigung des Kriegs
Rechtens zu ewiger Gedächtnuß geführt
werden mögen.

Cap. L I I.

Welcher gestalt die Zeugen zu Verweisung des jenigen/
was gesetzt und angegeben / formlich geführt und auff-
genommen werden sollen / darvon ist unter dem Titul/
von Exception und Außzügen / u. gute und nützliche
Unterrichtung gesetzt.

Wiewohl nun die Bezeugen gemeiniglich allererst nach der
Befestigung des Kriegs Rechtens vorgestellt und auffgenommen
werden / so ist doch im Recht wohl und heilsamlich geordnet / daß
der jenig so einer beträueter oder besorgter Verklagung und Forde-
rung gewärtig seyn muß / und die in Rechtfertigung angestellt wer-
den könnte / Zeugen zu ewiger Gedächtnuß / auch vor Zeit der Be-
festigung des Kriegs Rechtens / wie ihme dem Beklagten solches
eben kompt / führen mag.

Wo aber der Ankläger in Sorgen und Gefährlichkeit stünde /
daß solche Persohnen / die er zu redlicher Kundschaft führen und
auffnehmen zu lassen gemeint / so gar fern auffer Lands nicht zie-
hen wolten / oder mit solcher Kranckheit oder Alter beladen / daß
er deren vor ihrer Stellung und Führung möchte beraubt oder be-
nommen werden / auff solchen Fall sol man auß redlicher Anzeit
desselbigen auch die Zeugen für Befestigung des Kriegs zu führen
vergönnen und gestatten.

Und sollen gleichwohl dieselbige angestellte Zeugen vor des
Beklagten ordentlichem Richter oder vor seinem Commissario,
oder aber vor einem außwendigen Richter durch Compas-Brieff
auffgenommen und geführt werden mit rechtlicher Erforderung
der Wiederparthey / die das berührt und antrifft / welche dann ihre
Protestation oder Bezeugung thun / und ihre Fragstück / ob sie will
geben mag / wie sich das gebührt und recht ist.

Und so solche Kundschaft und Sage geführt und geschehen/
sol die also verschlossen und ungeöffnet bey demselben Richter biß
man dero zum Rechten gebrauchen wil / verbleiben.

Wann aber die Sach in einem Jahr darnach nicht angefan-
gen / und der so solche Zeugnuß geführt hätte / Kläger seyn wü-
re so ist die alsdann kraftlos.

Der Beklagter aber mag sich solcher Kundtschafft und Sa-
ge in Recht allzeit gebrauchen.

Wie Vidimus und Transumpten

Auszbracht werden sollen.

Cap. L I I I.

Nachdem die rechtmässige Beweisung nicht allein mit le-
bendigen Persohnen / sondern auch mit Instrumenten /
Brieffen / Siegelen / und anderem glaubwürdigen
Schein geschicht / wie hernach von Beständigkeit oder
Unbeständigkeit derselben / unter dem Titul: Aufzug wider liegen-
de Kunde und briefflichen Schein / ic. weitere Berichtung gege-
ben werden sol. Vnd dan zu mehrmahlen die Vidimus und Trans-
umpten nicht ordentlich außbrachte / und dertwegen mit nachthei-
liger Verhinderung außträglichen Rechts verworffen / so sol es
mit Aufbringung dero hinfürter / wie folgt / gehalten werden:
Nemlich / wann einer glaubwürdig Vidimus oder Transumpt auß-
bringen wolte / sol er den jenigen / den solches betrifft / wie sich ge-
büht / beruffen lassen / umb zu hören und zu sehen / das begehrt
Vidimus und Transumpt, mit Bestimmung einer benenten Zeit und
Tage / nach Gelegenheit der Nähe und Ferne des Abwesenden /
aufzubringen. Wann das nun geschehen / auch die Original-
brieff / Siegel oder ander vorbrachter Schein / an ihren Sie-
gelen / Schrifften und anders ohne Mangel befunden / so mag
das begehrt Vidimus oder Transumpt, es komme der Erforderte
oder nicht / mit Erkantnuß des Gerichts / als glaubwürdig und
kräftig erlangt und außbrachte werden. Welches auch darnach
so viel Glaubens hat / als die rechte Originalia und Hauptbrieff.
Wo aber einige Brieff und Siegel / oder ander Schein zu vidi-
miren vorbracht / welche an Siegelen / Schrift oder anders
Mangel bekommen / so sollen dieselbige gleichwohl vidimirt wer-
den / doch desfalls solchen Mangel in dem Vidimus mit zu vermeld-
en und anzuziehen.

Von Exception und Aufzügen.

Cap. L I V.

Nachdem die Beklagten (denen allwege so viel möglich das
Recht zu stehen / und dasselbig zu entweichen vergönt
ist) etliche Aufzüge / die ihnen nach ihrer Meynung ge-
bühren sollen / gerichtlich fürwenden mögen / und aber dieselbige
nicht

nicht einer Art und Natur seyn / sondern etliche die Kriegs Befestigung und den Rechtlichen Proceß verhindernen / etliche aber die Klag oder Hauptsach nicht abstellen / auch zu jeder Zeit des gerichtlichen Kriegs nicht gebraucht und fûrgewendt werden mögen. Damit dann die Richter und Scheffen sich darin wissen zu halten / wannne die fûrgewendte Außzüge zuzulassen / oder zu verwerffen / so wird nachfolgende Unterrichtung derhalb gesetzt.

Von Exception und Außzügen / so die Klage nicht abstellen / und erstlich wieder den Gerichtszwang zu Latein genent: Exceptio incompetentiæ Judicis & declinatoria fori.

Cap. L V.

Welcher vor einem Gericht beklagt wird / und vermeint / daß er demselben ordentlich nicht unterworfen / und derhalb nicht schuldig sey daselbst zu Recht zustehen / der sol in Anfang des gerichtlichen Kriegs / und vor Befestigung desselben / sich von gemeltem Gericht ab / und vor seinem ordentlichen Richter beruffen. Dann so der Beklagter mit solchem Außzug / bis er auff die Klag geantwort / und den Krieg befestigt / oder sich mit Recht eingelassen hätte / wissenlich und mit Aufsatz verziehen würde / sol er auff denselbigen darnach nicht mehr gehört werden. Vnd sollen darumb alle Richter ein Aufsehens haben / daß sie sich keiner Sachen die unter ihrem Gerichtszwang von wegen des streitigen Guts / oder sonst ihrer Art und Natur nach nicht gehörig / unternehmen.

So aber der Beklagter auß rechtmässigen Ursachen vermeinte daß er dem Gerichte / dahin er gefordert / nicht unterworfen / sol er dieselbige vor allen Dingen zu Recht gnugsam darthun und beweisen.

Vnd wiewohl ein gemeine Regel ist / daß der Kläger dem Beklagten / sonderlich in Persöhnlichen Sachen / vor seinem ordentlichen Richter folgen sol / so seyn doch etliche Fälle / darinnen einer mit ausländischen Rechten darunter er nicht gefessen / noch ordentlich gehörig vorgenommen werden mag

Vnd erstlich mag einer von wegen des Contracts, vor einem frembden Richter / so fern er da betretten / vorgenommen werden / als nemlich / so jemand an einem anderen Ort / dann da er gefessen / etwas kauffen oder sonst handtieren würde dey mag von wegen

gen des Contracts an dem Ort / da derselbig geschehen / mit Rechte vorgenommen und beklagt werden.

Zum anderen / welcher an einem frembden Ort ein Ubelthat begangen / der wird von wegen solcher Ubelthat dem Gericht des Orts / da sie geschehen / unterworffen / und mag an demselbigen Ort beklagt werden.

Zum dritten / wird einer seiner wesentlicher häußlicher Wohnung halb an demselbigen Ort / da sie gelegen / ob er gleich daselbst nicht geböhren / dem Richter unterworffen.

Zum vierten / wievohl einer seiner Persohn halber einen ordentlichen Richter hätte / doch wann derselbig etlicher Güter halb / so er inn hat und besitz / beklagt würde / muß man ihnen vor dem Gericht / darunter die Güter gelegen / nach Art und Natur derselbigen mit Rechte vornehmen.

Zum fünfften / wo einer sich verschreiben / verpflichten / oder versprechen würde / an einem nahmhafften Ort / oder wohin er gefordert würde / Bezahlung zu thun / oder zu Rechte zu stehen / an demselbigen Ort mag er folgents von wegen seiner Zusage mit Rechte beklagt werden.

Zum sechsten / es mag der Beklagter in seiner Gegenklag den Kläger vor seinem des Beklagten Richter besprechen / und ist der Kläger daselbst zu Rechte zu stehen schuldig.

Zum siebenden / so etliche Partheyen wissenlich in dem Gerichtszwang eines frembden Richters mit gutem freyen vorbedachtem Gemäht willigen / wie sie das auch Vermög der Rechten thun mögen / dardurch werden sie auch demselbigen Gerichtszwang unterworffen.

Zum achten / wann die Vormünder umb gebührliche Rechnung ihrer Administration und Verwaltung mit Rechte vorgenommen / und aber unter verschiedenen Richtern gefessen seyn / mögen sie vor einem Richter dem sie samptlich nicht unterworffen / mit Rechte vorgenommen werden.

Wann auch die Sachen / darumb der Beklagter an das Gericht geladen / vor beschehener Verköndigung der Citation oder Ladung an einem anderen Gerichte anhängig gemacht wären / mag der Beklagter ihnen an dasselbig angefangen Rechte wiederumb zu remittiren und hinzuweisen begehren. Und so er durch glaubwürdigen Schein und Urkunde des Gerichts da die Sach anhängig gemacht solches beweisen könnte / oder so es vom Kläger gestanden / sol die Sach auf des Beklagten begehren wieder dahin gewiesen werden / es könnte

Dann

Dann der Kläger gegründte Ursachen anzeigen und beweisen / war-
umb solche Remission nicht geschehen sol.

Auszug wieder des Richters Persohn.

Cap. L V I.

Wiewohl ein jeder Richter unverdächtig / wie obberührt /
seyn soll / dieweil aber etwan kompt / daß der Beklag-
ter des Richters / oder aber einer oder mehr Scheffen
Persohnen / auß rechtmässigen gegründten Ursachen
verdächtig helt / so wird ihme vermög der Rechten zugelassen / vor
des Kriegs Befestigung solche Ursachen der Verdächtigkeit vor-
zulegen.

Und erstlich: Welcher einer Sachen Advocat / Rahtgeber /
Anwaldt / Vorsprecher oder Diener ist gewesen / mag in dersel-
bigen Sach keines wegs Richter seyn.

Item: Dieweil zu Zeiten kompt / daß die Sach / darumb man
am Rechten handelt / den jenigen / der darin Richter seyn sol / mit
belangt / mag derselbig in solcher Sachen billig recusirt werden.

Item: Wo die Richter und Scheffen einer Partheyen
Blutsverwandte Freunde wären / mag man sie auch als verdächtig
recusiren.

Item: So jemandt von den Scheffen ein gleiche Sach / die
ihnen selbst belangte / vor einem anderen Gerichte in ungeendigter
Rechtfertigung hangen hätte / der mag auch als verdächtig mit
guter Fugen zurück gestellt werden.

Item: Des Klägers Herz / oder demselbigen Endtpflichtig /
oder des Beklagten Feind und Wiederwertiger mögen als ver-
dächtige Richter abgeschlagen werden.

Gleichfals so der Richter oder jemand von den Scheffen / vor
der einer Parthey als seinem Richter ein Sach hangen hätte / mag
man denselbigen als verdächtig mit Recht auch wohl recusiren.

Item: So etliche von den Scheffen Gaben und Geschenck ge-
nommen / oder Fürurtheil gegeben / die werden auch zurück gestellt.

Und wann dermassen einer den Richter / oder jemand von den
Scheffen auß obangezeigten oder anderen merklichen Ursachen / als
verdächtig abschlagen würde / sol er dieselbige dem Gerichte schrift-
lich vorbringen / und alsdan sollen willkürliche Richter / die man zu
Latein Arbitros Juris nennet / erwählt werden / vor welchen der jenig /
so einige Gerichtsperson als verdächtig recusirt, seine Ursachen des
Ver

Verdachts mit glaubwürdigen Zeugen / oder anderem beständi-
gen Schein beweisen sol. Und wann solches geschehen / alsdann
sol durch die willkürliche Richter erkant werden / ob die Ursachen
des Argwohns gnugsam und vorträglich seyn oder nicht.

Mittlerweil / und so der Kläger oder Beklagter zween oder
drey Scheffen / als verdächtig angeben / und die Ursachen des
Verdachts gnugsam bewiesen würde / so mögen und sollen die übrige
Scheffen / welche mit keiner Verdächtigkeit oder Argwohn be-
laden / die Sachen hören / und die durch ihren richtlichen Spruch
und Urtheil entscheiden und erörtern.

Würde aber der mehrer Theil der Scheffen / oder das ganze
Gericht argwöhnig und verdächtig gehalten / und derhalb gnug-
sam Ursach vorbracht und dargethan / auff solchen Fall sollen die
Partheyen und Sach vor das nechste Obergericht gewiesen und re-
mittirt, auch daselbst furter gerichtlich gehört und geendigt werden.

Es sollen aber obgemelte Ursachen des Argwohns oder Ver-
dachts gleich im Anfang des Gerichtlichen Kriegs / ehe und zuvor
mit ja oder nein auff die Klage geantwort / und der Krieg befestigt /
vorgewendt und bewiesen werden; Es wäre dann Sach / daß die
Parthey / welche diesen Aufzug gebraucht / solches Verdachts
oder Argwohns vor der Kriegs befestigung kein wissens getragen /
sondern das erst darnach erfahren / und solches mit ihrem leiblichen
Endt bewehren würde / alsdann und in solchem Fall mag gemelter
Aufzug der Verdächtigkeit auch nach beschehener Kriegs Befes-
tigung vorgewendt werden.

Und wann des Richters oder Gerichtschreibers Persohnen
verdächtig befunden / sol an des Richters statt / so lang die Sach
gehandelt / ein andere ansehnliche / redliche und verständige Per-
sohn / aber an statt des Gerichtschreibers / der Gerichtschreiber
des negsten Obergerichts / mit Vorwissen und Verwilligung des
Ambtmanns oder Gerichts / verordnet werden.

Aufzug wieder den Kläger.

Cap. L V I I.

Nachdem die Minderjährigen / Tauben / Stummen /
Narren / Unsinnigen oder Berthörer / denen Verwal-
tung ihrer Güter verboten ist / und andere dergleichen
Persohnen / im Rechten zu stehen nicht geschickt seyn /
so ist dem Beklagten zugelassen / solche Gebrechen Aufzugs weiß
für.

fürzuwenden: Und wann dieselbige dargethan / sollen obgemelte Persohnen im Rechten nicht gehört werden / sie seyn dann mit Vormünderen / Curatoren oder Actoren versehen / welche den Procces in ihrem Nahmen vollführen mögen / wie unter den Titulen von den Vormünderen und Curatoren gemelt ist.

Und ob gleich solche Ungeschicklichkeit des Klägers Persohn durch den Beklagten Gerichtlich nicht vorgewendt / so sollen doch nicht destoweniger Richter und Schessen / so ihnen das kündig were / gebühlich Einsehens thun / daß obgemelte Persohnen mit Vormünderen und Curatoren zu dem Gerichtlichen Krieg / wie vorgerührt / versehen werden.

Dergleichen Geistliche begebene Personen können den Gerichtlichen Krieg als Kläger / eigener Persohn nicht vollführen.

Item so jemand den anderen seiner inhabender Berechtigket / Haab und Güter gewaltiglich entsetzt hätte / und wolte demselbigen darnach in Recht ziehen / ist der Beklagte nicht ehe zu antworten schuldig / er sey dan zuvor wiederum restituirt und eingesetzt.

Außzug wieder den Anwalde.

Cap. L V I I I.

Die Minderjährigen und Geistliche begebene Persohnen / Item die jenigen so nicht gnugsamen Gewalt fürbringen / oder Versicherung thun / was sie handeln / daß solches ihre Parthey genehm halten wol / auch die so ihren gemessen Befehl und Gewalt überschreiten / können andere Persohnen / als ihre Nombars und Anwalde / nicht vertreten. Wie dann auch ein Weibsbildt solch Ampt der Nombarschafft nicht gebrauchen kan / dann allein in Sachen ihrer Unmündigen Kinder / da sie Vormunder in ist.

Außzug so die Kriegs Befestigung und Gerichtlichen Procces verhindern.

Cap. L I X.

Wenn einer umb ein Sach die vormals mit Recht entscheiden oder aber vertragen / oder auch præscribirt were / wiederum in Recht gezogen / so mag derselbig solchen Außzug / der mit Recht entscheiden / vertragen oder præscribirter Sach / für der Kriegs Befestigung / und zu Verhinderung

derung derselbigen / fürwenden / wie er auch alsdann den in Monats frist zu beweisen schuldig.

Wo aber ein solcher Auszug ein weitere Erkündigung von wegen der Principal Sachen erfordern thäte / so kan derselbig die Kriegs Befestigung nicht auffhalten.

Da nun auch der Beklagter solchen Auszug nach Befestigung des Kriegs fürwenden und beweisen würde / soll er dardurch der Klag erledigt werden.

Von der Præscription oder Verjährung und in was fällen die keine statt hat.

Cap. L X.

AEs hteroben vermeldet / daß die Anforderungen so etwan zur Unzeit / oder übermäßiglich geschehen / in Recht verboten / also werden auch etliche Sachen entnommen durch die præscription oder Verjährung / welche zweyerley Art und Natur ist / die eine wird genant Verjährung oder præscription, longi temporis, oder einer langer Zeit / wie das ist / so einer unter den gegenwertigen ein Gut zehen Jahr / oder aber unter den Abwesenden / zwanzig Jahr mit gutem Glauben und Titul besitzlich herbracht / der mag / so er umb dasselbig Gut rechtstendig gemacht / der Verjährung gebrauchen / die ander Verjährung aber wird in Lateinischer Sprach longissimi temporis, das ist / der allerlängste oder größten Zeit / als von dreißig oder vierzig Jahren / genant / welche gegen einem jeden / was Wesens oder Stands der auch sey / fürgewande und gebraucht werden mag. Doch hat in Sachen die Kirchen und dero Güter belangend / allein die Verjährung der vierzig Jahren statt / und wider die höchste und erste Kirch zu Rom / allein von hundert Jahren.

Es gehören aber zu einer rechtmessigen præscription und Verjährung der langen Zeit wie obgemelt / fünff wesentlicher Stück : Nemblich / ein Auffrichtiger guter Glauben / auch from Gewissen / Item ein zulässiger billiger Titul / Item das kein lasterliche Bosheit in Besitz des Dings / so præscribirt werden soll / erfunden werde als daß durch Raub / Diebstahl / oder dergleichen etwas besitzlich herbracht / Item daß solch Gut den Præscribiren den öffentlich zugestalt / und die Zeit / wie obgemelt / und ohn rechtmässige Bekrönung verlauffen sey.

Und nachdem die Verjährung offtermal in Recht nützlich gebraucht / gleichwohl aber von jederman nit gleich verstanden wird / so

so seynd etliche Fälle / darin keine Verjährung statt hat / zu guter
 Unterrichtung außgezogen / wie folgt: Nemblich wieder die heil-
 same Christliche Ordnung / Zucht und Ehr:

Wieder Stadt-Recht.

Billige Gehorsamkeit / so die Unterthanen ihren Obern zu
 erzeigen schuldig.

Ein solche Ehe / die wieder Recht und Billigkeit angenommen.

Item Acker und andere Plätzen zu gemeinen Nutz gehörig.

Dergleichen die Grenz und äusserste Ort eines Stiffts /
 Pfarrkirchen oder Fürstenthumbs.

In gemeine offenbare Landstrass.

Item / alle Ding so nicht besitzlich / oder mit unrechtmässigen
 Titulen / als Diebstahl / Raub und anders besessen.

Item die in Arrest und Kommer ligen / und damit verhaftt seyn.

Eines pupillen, Waisen oder Unmündigen Güter.

In Heyligs Gut / welches umb der Ehe willen sonderlich ge-
 frenet ist / ausserhalb da der Mann sich zu verderben zeitlich gestalt /
 und die Frau in dem säumig oder nachlässig erfunden würde.

In solch Gut / so einem Kind zugehört / und durch Vatter
 veräußert wird.

Item in allen den Güter die mit Ziel und sonderlicher Form
 und Maß / binnen einer benannten Zeit bezahlt werden sollen.

In dingen so in zeit offener Vheden und Vraubung gehandelt.

Dergleichen kan auch kein Pächter oder Hausheurer wieder
 sein Herrschafft die Verjährung einführen.

Wie dann auch derselben mehr / und so es die Nohturfft erfor-
 dert / bey den Rechts-Gelehrten weiter zubefragen.

Auszug / damit sich einer gegen sein elgen Bekandt-
 nuß im Rechten behelffen mag.

Cap. L X I.

Begen Bekandtnuß eines Minderjährigen / auch des der
 solche Bekandtnuß auß Zwanck gethan / ist ihm nicht
 nachtheilig.

Item / Wann einer ihme selbst etwas zu Furthell
 bekennet / dasselbig ist / so viel andere belangt / denen solches
 Nachtheil bringen mocht / von Unwehrden. Ingleichen ist die Be-
 kandtnuß so ausserhalb Gericht geschicht / von Unwehrden / sie we-
 re dann mit Anzeig der Ursachen / für Notarien und Gezeugen /

oder sonst ehrbaren Leuthen / auch in Gegenwartigkeit der Partheyen oder ihrer Geschickten angenommen.

Als aber an vielen Gerichteren dermassen bißher gehalten / daß keine Bekennung für gnugsam geacht / es were dann dieselbig nicht allein vom Gegentheil / oder seinem Vollmächtigen außdrücklich angenommen / dann auch mit sonderlichen Urkunden und Darlegung etlichen Gelds verbunden / dardurch dann die wirkliche Krafft der Bekantnuß zu viel ingezogen und beengt / die Partheyen auch mit unnutzen Kosten beschwert werden. So sol hinfürter ein gerichtliche Bekantnuß / wann die sonst beständiger weiß geschehen und angenommen / ob sie gleich mit Urkunden nicht verbunden / kräftig seyn / und derjenig / der solche Bekantnuß gethan mit Urtheil angehalten werden / das zu thun / was er selbst bekentlich gestanden.

Wiewohl auch hiebevör an vielen Richtern kein Unterscheid gehalten / ob bekennen und leugnen in eigener / oder in frembder geschicht geschehen sol / daher dem Kläger zugelassen / ehe und zuvor er sein Klag oder Articul vermilt seinem Ende übergeben / den Gegentheil anzuhalten / daß er / was gefordert / oder vom Kläger gefragt / alsbald und ohne weiter Bedencken / entweder bekennen / oder aber leugnen sol / welches doch nicht allein gefährlich / sondern auch der Billigkeit und natürlicher Erbarkeit zuwieder / daß einer in frembden Sachen / die ihme eigentlich nicht bewusst / unbedächtlich bekennen oder leugnen solte. Demnach sol dieser Mißbrauch hienit abgethan seyn und bleiben.

Auszug wieder liegende Kunde und briefflichen Schein.

Cap. LXII.

Ann die einbrachte Brieff und Siegel / offenbahr Instrument, und andere brieffliche Urkunde geschrapet / durchschritten / erneuert / oder an Schrifften und Buchstaben an den Orten / da einiger Verdacht seyn möcht / mit einer oder verscheiden Händen verändert. Oder so der Notarius unbekant / nicht legal oder auffrichtig / oder sonst in seinen Instrumenten argwöhnig und verdächtig gehalten. Item: So an den Siegelen oder Unterschrifte der glaubwürdigen Persohnen oder Notarien augenscheinlicher Mangel befunden / durch solche und dergleichen Auszüge mögen die brieffliche Schein angefochten werden.

Item

Item: So ein Instrument, Brieff / Stegel / oder brieffliche Urkunde kein Ursach der Schuld oder Obligation mitbringen / Dargegen mag auch excipiirt werden.

Item: Einer schlechten Copien oder Abschrifte wird ohn daß dem Original oder glaubwürdig Vidimus kein Glaub zugestelt.

Außzug wieder die Persohnen

der Gezeugen.

Cap. L X I I I.

Wiewohl vermög der Rechten einem jeden zugelassen / zu Bewehrung der Warheit lebendige Kundschaft zu führen / so seind doch etliche Persohnen / die im Rechten Kundschaft der Warheit zu geben / nicht zugelassen / Als nemlich daß sie Ehrlose / Meinentdige / öffentliche Ehebrecher / oder die solches Lasters überwommen und verdampft / oder der Lande verwiesen.

Item: Mörder / Dieb und öffentliche Räuber / und sonst alle die jenige die unehrliche Aempter und Diensten tragen / brauchen und üben / welche doch in Mangel anderer frommer Leuth / in Sachen der beleidigter Majestät und dergleichen / geführt und auffgenommen werden mögen.

So mögen auch ein öffentlicher Widersager und Feindt / **Item** ein Ungläubiger wider einen Christen / und auch gewesener Richter / Advocat und Anwalde / in derselbigen Sach darin sie gesprochen und gedienet / auch Sachwälde / so gewin oder verlust an der Sach darin sie zeugen / haben oder leiden mögen / **Item** ein Frau oder Weibsbildt in Testaments Sachen / wie dan auch die Zeugen so gekaufft und unterrichtet / oder von wegen ihrer Armuhe und Leichtfertigkeit verdacht seyn / verworffen werden. Ein Mönch aber oder Ordensman mag mit erlaubnuß seines Obersten zeugen

Die Eltern sollen vor oder wieder ihre leibliche Kinder / dergleichen und hinwieder die Kinder wieder ihre leibliche Eltern Zeugnuß zu geben nicht zugelassen oder gedrungen werden / sonderlich in Sachen die Leib / Ehr und Glimpff belangen. Aber in anderen Sachen da es der Gegentheil zuläßt / oder so man kein ander Beweiß haben möchte / als in Hyllichsfürwarden / Nächstgescheiden / und der Kinder Alter / sollen sie zu Gezeugen auffgenommen werden.

Es kan auch ein Bruder dem anderen kein gezeugnuß tragen / sonderlich wan sie in unvertheilten Güteren mit ein ander sitzen / und

dero sämptlichen gebrauchen / dann in dem Fall / gebe der Bruder ihme selbst und in seinem eigen Nutz Zeugnuß. Wo sie aber ihre Güter von einander getheilt / und ein jeder seyn besonder Haushaltung hätte / mögen sie einandern (so fern sie doch sonst fromb und erbar) Kundtschafft tragen / doch wird ihre Kundtschafft nicht so viel Glaubens / als wann sie von Frembden geschehen / zugestellt.

Item Eheleuth / Mann und Fraw können einander nicht Kundtschafft geben.

Item / alle Hausgesinde des jenigen der die Zeugen führet / mögen so lang sie im Dienst sein / als verdächtig verworffen werden.

Auszug wieder die Sage und Kundtschafft der Zeugen.

Cap. L X I V.

Das des Zeugen Sage ungewiß sey.

Item / daß er keine beständige Ursach seines wissens angezeit / oder daß dieselbe nicht schliesse.

Item / daß der Zeug seine Kundtschafft allein durch hören sagen bewehe / welche Zeugnuß außershalb Ehesachen / und die Stipschafft oder Magschafft belangen / nit gnugsam oder erheblich.

Item / daß die Zeugen sich nicht vergleichen in der Zeit / Malstat / Persohnen / oder sonst in der Sachen widerwertiglich sagen.

Item / daß der Zeug in seiner eigner Kundtschafft ihme selbst widerwertig oder zweiffelhaftig.

Item / daß die Zeugen singularis, das ist / daß ihre Kundtschafft ungleich und sonderliche sage sey.

Es ist aber so viel diese Ursach belangt / durch den Richter oder Verhörer ein fleißig auffsehens zu haben / und zu mercken in welchen Puncten die Zeugen sich vergleichen. Dann ob sie wol sich einer Rede in allen Puncten nit vergleichen / so kan dannoch ihre Kundtschafft / als ein gesplissen Kundtschafft nicht verworffen werden.

Vnd darumb so der Zeugen Sagenicht ungleiches Verstands / sondern endtlich wol auff eine Meynung zu bringen seyn möchte / können sie darumb daß sie nicht eben auff eine Weiß geredt / nicht vor singularis, oder gesplissen Kundte geacht werden.

Wo aber die Kundtschafft also gestellet / daß dieselbige sich mit deren anderen Zeugen Sage nicht vergleichen thäte / sondern eine andere und besondere Meinung were / und also die gegebene Kundtschafft

Kundtschafften auff einen Verstandt nicht zubringen seyn möchten / in dem fall köndten sie als singulares widerfochten werden. Es sol aber der Zeugen sage so viel ohn äusserlichen Zusatz geschehen mag / dermassen außgelegt und verstanden werden / daß sie zusammen stimmen / und in der Substantz sich vergleichen.

Auszug der Nichtigkeit außgesprochener Urtheil.

Cap. L X V.

Nachdem zu mehrmahlen zu Verhinderung der Vollenstreckung die Exception oder Auszug der Nichtigkeit außgesprochenen Urtheils vorgeworffen wird / dahero nutzlich und gut / daß die Richter dernhalb gewarnet auch die Partheyen ihres Rechts desto mehr achtnehmen mögen / so sol man auff nachfolgende Unterrichtung fleissig Anmerckung haben / damit alle Nichtigkeit in künfftiger Zeit verhütet werde.

Und erstlich / so ist ein jedes Urtheil das auff allen Seyrtagen außgesprochen / ob wol die Partheyen in die Eröffnung verwilligt / nichtig: Dergleichen dieweil in Zeit der Ferien / die zu Nothwurfft des Menschen eingesetzt / als in Arn Herbst / alle gerichtliche Sachen und Händel ruhen sollen / darumb so kan zu derselbiger Zeit kein kräftig Urtheil außgesprochen werden / es were dann Sach / daß die Partheyen auff solche Ferien vorhin verziehen / als dan kan das Urtheil als nichtig nicht widerfochten werden. Wie in gleichem die Urtheil so der Bitt vorgewendter Klagten nicht gemeesz gestelt / nichtig.

So kan auch ohne Ladung / wie gleichfals ohne des Gegentheils vorbrachte Klag und Antwort / oder gegen die jenigen so Minderjährig und Sinnlos / und doch im Rechten nicht vertreten beständiger Weisz kein Urtheil außgesprochen werden. Were aber ihnen zu gutem Urtheil außgesprochen / dasselbig wird bundig und kräftig gehalten.

Auszug wieder die Appellation, warumb die nicht zulässig.

Cap. L X V I.

Welcher inwendig zehen Tagen von außgesprochenem Urtheil nicht appellirt, oder der Forderung darumb er zu Recht gestelt / geständig / oder ungehorsamlich außbleiben / oder auch ein offenbahrer Ubelthäter / oder

der

der in eins anderen Namen ohne gnugsam Gewaltdt appellirt, denn Appellation sol nicht angenommen werden / inmassen auch die Appellation nicht zulässig / so nicht von grad zu grad an das nechst Obergericht geschehen / oder darauff die Partheyen mit gutem Willen verziehen. Da auch drey gleichmessige Urtheil ausgesprochen / kan davon nicht appellirt werden.

Item / ein Appellation von einer Beschwerde / so nicht Krafft eines Endurtheils hat / geschehen / so folgens durch den Richter revocirt oder abgeschafft / mag darnach nicht verfolgt werden.

Item / wann der Appellant nach gethaner Appellation wiederumb vor dem vorigen Richter erscheinet / und sich nochmals (außerhalb so er Abscheidtsbrieff begerte) in Handlung inläßt / so felt die Appellation, und wird dadurch in sich selbst verlöschen.

Item / von Execution oder Vollenstreckung eines Urtheils wird zu appelliren nicht zugelassen / es were in der Execution die gebührliche Maß / so darinnen gehalten werden sol / übertretten / dann in dem Fall soll dem jenigen / der durch solche Übertretung beschwert / hülf der Appellation nicht benommen werden.

Item / derselbig welcher ein Zeit das jenig wes er schuldig / zubezahlen angenommen / mag darnach ob es ihnen vielleicht gereuen würde / nicht appelliren.

Nachdem zum offtermal von vielen Partheyen auß lauterem Muthwillen / allein umb die Wiederparthey in verderblichen Schaden zu führen und umb zu treiben / appellirt wird / sollen dieselbige / neben Vollenstreckung der Urtheil mit Geld oder Leibstraff / so sich solcher Muthwil erfinden wird / nach Gelegenheit der Persohnen und Verhandlung / durch unsere Amptleut gestrafft werden.

Von Gerichtskosten / wie die taxirt und gemessiget werden sollen.

Cap. LXVII.

In gerichtliche Kosten darinnen die eine Parthey verwiesen / sollen durch die Parthey / so das Urtheil erhalten / klärlich und unterscheidlich / wie / welchen / und warvon oder wie viel außgegeben sey / von Item zu Item / in ein zettel verzeichnet / dem Gericht übergeben werden.

Wann in der Sachen nicht weiter dann gewöhnliche Gerichtskosten / als des Gerichtschreibers und Fürsprechers Lohn / Brieff und Siegel Geld / Fürgebot und dergleichen / die so offenbahrlich

barlich auß des Gerichts Handlung erscheinen / auffgangen wä-
ren / die mögen durch das Gericht sonder den End der Partheyen/
taxirt und geschätzt werden.

Wo aber neben den gewöhnlichen Gerichtskosten (welche von
der Zeit daß der gerichtliche Krieg angefangen / mögen gerechnet
werden) noch andere Kosten / als umb Zeugeführung / Advocaten
zu gebrauchen / oder sonst in andere Wege auffgangen / sollen die-
selbige durch den Richter nicht ehe taxirt und gemässigt werden / es
hab dann die Parthey bey ihren Ehren und Treue in eins leibli-
chen Endts statt behalten / daß sie die verzeichnete Summen noht-
wendiglich hab außgeben müssen / und wann solches dermassen ge-
schehen / sol das Gericht berührte Kosten nach der Billigkeit taxi-
ren und mässigen.

Wie / durch wen / und auß was Ursachen die
Restitution, Ergänzung oder Verfrischung
geschehen mög.

Cap. L X V I I I.

Wiewohl recht und billig / daß die Urtheil / welche in ihrer
Kraft ergangen / fürderlich exequirt und vollstreckt
werden / jedoch dieweil sich zu zeiten begibt / daß die je-
nigen / dargegen die Urtheil außgesprochen / auß recht-
mässigen Ursachen verhindert / ihre Gerechtigkeit nicht einbracht /
noch appellirt haben / mögen sie zu ihrem Rechten von dem sie gefal-
len / die Restitution oder Verfrischung ihnen mit zutheilen begehren.

Und mag die Restitution und Verfrischung nicht allein vor/
dann auch nach dem Urtheil / so fern rechtmässige Ursachen vor/
handen beständiglich geschehen.

Als nemblich / wann die verlästige Theile in Zeit als der ge-
richtliche Krieg geübt / und die Urtheil außgesprochen / entweder
in öffentlicher redlicher Theden sich enthalten / oder von den Fein-
den gefangen / oder in Sachen den gemeinen Nutz belangendt auß-
ländig wäre / dieweil derselbig vor ein Abwesenden auß bewerten
und nohtürfftigen Ursachen geacht wird. Wo er dann in Zeit sei-
nes Abwesens durch einen vollmächtigen Nombar / oder seinen
Verwandten im Rechten nicht vertreten / sol er in seiner Wieder-
kumpft auß sein Begehr zu der ganzer Sachen / und aller geübter
Handlung / gleich den Minderjährigen restituirt, wieder eingesetzt
und verfrischt werden.

So er aber entweder durch seinen vollmächtigen Anwaldt /
oder

oder Verwandten im Rechten verantwort und vertreten / sol die Restitution und Verfrischung ihme nicht weiters geschehen / dann daß er von dem außgesprochenen Urtheil / und was darauff gefolgt appelliren, und sein Appellation verfolgen möge.

Wo auch einer auß bewerber und billiger / jedoch nicht nohtturfftiger Ursach (als da einer in frembde Land zur Schulen oder Univerſität gezogen) außländig wäre / derselbig / wo er in Zeit seines Abwesens nicht vertreten / und gleichwohl gegen ihnen gerurtheilt / sol auch nach beschehener Restitution verfrischt / und nachmahls zu Recht gehört werden.

Hinwiederumb / so einer außländig wäre nicht auß bewerber und billiger Ursachen / dann allein auß Nohtturfft / als der jenig / der des Lands verwiesen / oder in frembden Landen gefänglich gehalten wird / demselbigen wird auch wieder das jenig / so in seinem Abwesen gegen ihnen gehandelt / nach vorgehender Erkantnuß der Sachen mit der Restitution und Verfrischung geholffen.

Im Fall aber einer williglich / und auß eigener Ursach sich außländig hielte / als die Kauffleuthe / so ihren Kauffhandel über Meer und an anderen frembden Orten suchen / und demselbigen nachziehen / denen bringet ihr Abwesen im Rechten solchen Nachtheil / daß sie nach geübter Handlung nicht gehört oder restituirt werden sollen. Vnd vielmehr sol denen / so auß sonderlichem fürsettlichem Ungehorsam und eigenem Muthwillen / damit sie dem Rechten entfliehen mögen / sich abwesent machen / dieweil sie am allersträfflichsten seynd / die Verfrischung abgeschlagen werden.

Vnd wann die Restitution, Ergänzung oder Verfrischung gegen das jenig / so für dem Endturtheil ergangen / begehrt / mag die selbige durch die Ambleuth eines jeden Orts nach Befindung mitgetheilt oder abgeschlagen werden. So aber nach Eröffnung des Endturtheils / oder beschehener Vollenstreckung desselbigen / umb die Verfrischung angesucht / soll sie allein durch die hohe Fürstliche Obrigkeit geschehen.

Von Testamenten.

Cap. L X I X.

Es mag jederman in Vnsere Fürstenthumben Gältich und Berg geseßen / oder darin begüttert / dem es nit nach Ordnung und Satzung gemeiner Recht verboten / sein Gescheffe des Testaments und letzten Willens machen vor Notario, oder aber Pastoren und vier Zeugen / oder auch in Pestilenz und anderen sorglichen Kranckheiten / für dem Pastoren und zweyen

Zweyen oder dreyen Zeugen darzu sonderlich erfordert und gebetten / allein in beweglichen fahrenden Haab und Gütern / und nicht in erblichen liegenden und unbeweglichen in obbestimpten unseren Fürstenthumben gelegen (aufferhalb der gewonnen und erworbenen Gütern) unter welche erbliche Güter auch verstanden und begriffen werden alle Güter / Zinsen und Renthen / so erblich oder ablöslich und in Hylchs Noteln / Erbtheilungen und Verträgen / oder anderen Geschäften für Erbschaft gemacht worden / welche alle und besondere nach alter Gewohnheit und hergebrachtem Gebrauch / nicht sollen noch mögen beständiger weiß durch ein Testament übergeben werden.

So auch einige Persohn von jemandt anders bedrängt würde / sein Testament und letzten Willen unbilliger weiß / und anders dan ihme geliebt / in solchen beweglichen und fahrenden Haabe und Gütern auffzurichten / so sol dasselbig krafftlos und von unwerde seyn / auch der Bedränger / da er aufferhalb des Testaments / von des abgestorbenen verlassenen fahrenden Haab und Gütern ichtwas hätte bekommen mögen / dasselbig damit als mit der that verwirckt haben. Wie solche Peen und Straff auch gegen den statt haben sol / der die Auffrichtung eines Testaments / der beweglichen und fahrenden Haabe und Güter halber verhindernen würde.

Und gleich wie die Elteren einem ihrem Kindt oder Enckelen / für den anderen etwas auß ihren beweglichen und fahrenden Gütern für auß und doch ohn Abzug und Schmäherung des gebührenden Kindt- und natürlichen Antheils oder legitimæ zuordnen mögen / also auch da sie ungerathen Kinder oder Enckelen hätten / und von derowegen ein merklichs außgeben / so mögen sie solchen überigen Kösten in ihren Testamenten den ungerathen Kindern oder Enckelen abziehen / und den anderen Miterben dadurch ein zimliche Erstattung zu ordnen.

Von Succession und Erbung in absteigender Linien / ohn Testament oder Geschafft der Elteren.

Cap. L X X.

Ann Vatter und Mutter ohn Testament und Ordnung ihres letzten Willens mit Todt abgehen / und leibliche eheliche Kinder / Söhne und Töchter hinter ihnen verlassens / so erben dieselbige Kinder alle väterliche und mütterliche Haabe und Güter / fahrend und liegend / wie die Nahmen haben möge / gleich miteinander vor männiglichen.

Wo aber Söhne und Töchterkinder / Enckelen / Urenckelen / oder andere in rechter absteigender Linien seyn / dieselbe sollen anstatt ihrer abgangenen Elteren / mit des verstorbenen Kinderen / in Stammen erben / inmassen ihre Elteren / wo sie im Leben wären / geerbt hätten. Und so Anherz oder Anfraw nicht leibliche eheliche Kinder / sondern in der rechten absteigenden Linien andere Erben in gleichen Gradten verliessen / die sollen alle gleich miteinander erben.

Von Erbung und Succession gechliger Kinder durch nachfolgende Heyraht.

Cap. L X X I.

So auch Mann und Weib vor ihrer Ehelicher Versamb- lung / natürliche und leibliche Kinder miteinander hätten / und sich darnach in Sacrament der H. Ehe ergeben / und dardurch solche Kinder ehelich machen thäten / so erben dieselbe Kinder gleich mit anderen nachfolgenden Erben / welche in stehender Ehe gezilt und rechte Erben seynd.

Von fällen und Ursachen darumb die Eltern ihre Kinder / und hinwiederumb die Kinder ihre Elteren ent- erben mögen / so fern die wie Recht erwiesen und wahr gemacht werden.

Cap. L X X I I.

Zum ersten / so das Kind seinen Vatter / oder der Vatter sein Kind in Recht beschuldigen und verklagen thäte einer grossen Vnthat / die Leib und Leben antrifft / und zu Latein Crimen Capitale genent wird / außgenommen in dem Laster beleidigter Majestät oder Ketzerey / in welchen sie beyde sich gegen einander verklagen und beschuldigen mögen.

Zum anderen / So das Kind seinen Vatter mit Gifft beschädigt / oder zu beschädigen unterstanden hätte / umb ihnen darnit von dem Leben zum Todt zu bringen. Oder aber der Vatter solches wieder sein Kind vorgenommen / oder zu thun unterstanden.

Zum dritten / So das Kind unterstanden hätte / sich wissentlich zu vermischen und zu beschlafen die Stifftmutter seines leiblichen Vatters ehelichen Hausfraw. Oder aber der Vatter sich wissentlich vermische / und leiblich zuschieken hätte mit seines Sohns Eheweib.

Zum

Zum vierten / So der Sohn verkehret oder verhindert den Vatter / oder aber der Vatter den Sohn sein Testament zu machen / oder Geschäfte zuthun in solchen Güteren / die er zu ver-schaffen und zu vergeben hat.

Zum fünfften / So die Kinder weigern oder versaumen dem Vatter Nahrung zu geben / oder nohtürfftig Arzney mitzutheilen / oder so der Vatter sinnlos und unvernünfftig ist / und alsdann durch die Freunde oder andere frembde Persohnen dieselbige Kin-der ersucht worden / umb solche Nahrung / Arzney / und Unter-haltung ihrem Vatter mitzutheilen / und sie das darüber veracht hetten / so soll ihnen als ungetreuen Kinderen / die vätterliche Erbschaft entnommen werden / und dieselbige den Verwandten / Freunden / oder Frembden Persohnen die solche Unterhaltung ge-
than folgen. Vnd soll hinwiederum auch in dem Gleichheit gehalten werden / da der Vatter seinen Sohn der sinnlos und unver-nünfftig ist / mit nohtürfftiger Unterhaltung / Arzney / und anders nicht versehen noch versorgen würde / das er dardurch ent-erbt werden köndte.

Zum sechsten / So die Söhne sich nicht wollen verpflichten noch Bürg werden vor ihre Elteren / oder aber die Eltern vor ihre Söhne / so die in unzümlichen Gefängnuß eingezogen seynd. Gleichwohl aber berührt dieser Fall nicht die Töchter / die weil dieselbe nicht mögen Bürg werden.

Zum siebenden / So der Sohn ein Ketzer / und der Vatter ein Christ / oder aber der Vatter ein Ketzer / und der Sohn ein Christ ist.

Zum achten / So die Kinder mit gewaltsamer That und Frevel ihre Elteren schlagen und beleidigen / oder sonst gegen sie uner-bahre / schwere / und unbefugte Ungerechtigkeit und Frevel vor-nehmen thäten / darumb sie billig ihrer Elterlichen Güter enterbt werden.

Zum neunenden / So die Töchter sich nicht wolten bestaden las-sen zu der Ehe / und doch der Vatter sie nach seinem vermögen / vor und ehe sie fünff und zwanzig Jahr alt worde / hätte verhey-
rahten wollen / und darüber sich in ein Unkeusch-Leben und Wesen begeben hätten.

Wo aber der Vatter an solcher ihrer Bestadnuß oder Ver-
heyrahten saumtig / und sie vor bestimmter Zeit und Meinung nichtverheyraht hätte so soll sie darumb nicht enterbt werden.

Von Bestrafung der Söhne und Töchter / die
sich ohn ihrer Eltern willen und wissen
verheyrahten.

Cap. L X X I I I.

Die beschriebene Recht setzen und ordnen / so ein Sohn oder Tochter / die in Vorsehung und Gewaltfam ihrer leiblichen Eltern / Vatter und Mutter seyn / ohn derselben willen und wissen sich bestatten / nemlich der Sohn vor und ehe er zu dreyszig Jahren / und die Tochter vor und ehe sie zu fünf und zwanzig Jahren kommen ist / so seyn ihnen dieselbe ihre Elteren Vatter und Mutter in ihrem Leben nicht schuldig einig Heyrath Gut zu geben / sie wollen es dann gern thun / bis so lang dieselbe ihre Eltern sterben / alsdann sollen sie mit anderen Kindern alles das erben / was sie von Rechts wegen erben mögen / alles doch nach Gestalt und Befinden ihrer Verhandlung und Ubertretung / und desfalls Vermöge Unser derwegen aufgangener Policen-Ordnung gestrafft werden.

Wie mancherley Kinder erben sollen.

Cap. L X X I V.

Wiewohl die gemeine beschriebene Recht ordnen und wollen / wo ein Vatter bey mehr dann einer Hausfrauen im ehelichen Stande zwenyerley oder mehr Kinder erworben hätte / und die ohn Geschafft seines letzten Willens verließ / daß dieselbe Kinder ihnen alle zugleich erben / dieweil aber in Unserm Fürstenthumben Gülich und Berg über aller Menschen Gedenden diese altherkommende Gewohnheit und Gebrauch / als Privilegium der Lande besitzlich / wie folgt / herbracht / so sol es auch noch zur Zeit bey dero verbleiben. Nemlich / wo zwo Persohnen sich zusammen vermählet / liegende und fahrende Güter einander zubracht / oder in stehender Ehe erobert / gewonnen und erworben / auch Kinder gezielt / und ihrer ein mit Todt von dem anderen abgangen / die Letzt lebende Persohn aber zu der anderen Ehe gegriffen / und in solcher Ehe gleichfals Kinder gezielt / so dan in Heyraths-Brieffen oder sonst / wie es mit solcher Erbfolgung auff den fall gehalten werden sol / nit versehen / sollen die erste Kinder alsolche in erster Ehe zugebrachte und elterliche von auffsteigender Linien herfließende Erbgüter / unerwogen in welcher Ehe die fallen / neben den

in der erster Ehe gewonnen und erworben / liegenden oder unbeweglichen / auch zuerfallenen Gütern / nichts aufgeschieden / allein haben; und die Kinder auß der zweyten Ehe geböhren alle in solcher zweyten Ehe zugebrachte / gewonnen und erworben / auch zuerfallene Güter gleichfals allein zu sich nehmen und haben. Aber die Fälle so auß der Collateral oder Seitlinien herkommen / sollen den Kindern / in welcher Ehe dieselbe fallen / verbleiben / und die bewegliche und fahrende Haab und Güter bleiben bey der zweyten / oder auch dritter / oder der letzter Ehe Kindern / derowegen sie auch die Schulden zu bezahlen verpflichtet seyn. Wäre es auch Sach / daß jemand nach gebrochenem Beth im Witwe Standt siesse / und demselben einiger Seyht und Beyfall anerkommen würde / mag er solchen Beyfall seines Gefallens in die zweyte Ehe bringen.

So sich auch zutrüge / daß in der erster Ehe Erbschafft gegolten / darüber auch Erbung und Tradition gefolgt / aber in der zweyten / dritter oder letzter Ehe allererst die Bezahlung ganz oder zum theil geschehe / sollen solche gegoltene Erbgüter den Vorkinderen bleiben / und der zweyten / dritter oder letzter Ehe Kindern von wegen des Kauffpfennings (nach advenant derselbig in der zweyten / dritter oder letzter Ehe bezahlt) biß zu der Ablöß verhypothecirt / und darvon jährlichs / was sich vermöge der gemeinen Rechten gebührt / zuentrichten verhasst / jedoch alle gefährliche Handlung hierinnen gänzlich aufgeschlossen seyn. Dann so man spühren würde / und außständig gemacht / daß einiger Betrug deßfals gebraucht / sol dem / welchem solches zum Nachtheil geschehen / derwegen Spruch und Forderung fürzuwenden / und dasselbig darzuthun und zu beweisen frey stehen.

Daß die Einkindschafft zu machen zugelassen sey.

Cap. L X X V.

Wohl nach Besage gemeiner Rechten / Pacta und Bedinge dardurch die rechte Erben ihrer künftigen gebührenden Erbschafft entwendt oder aufgeschlossen werde / in etlichen Fällen krafftloß und von unwerden gehalten / so ist doch die Einkindschafft auß mercklichen Ursachen zugelassen / also da Eheleute Kinder mit einander gezeugt / einer aber unter denselben darnach Todts abgeheth / und der überlebende wiederumb zur Ehe greiffet / daß darunter Einkindschafft wohl mag abgerede und

und beschloffen werden / dardurch die Kinder voriger Ehe mit denen so in folgender Ehe gezeit / eine Kinder seyn / und alle elterliche Güter gleich erben.

Wie Veredung der Einkindschafft sol auffgericht werden.

Cap. LXXVI.

Nachdem in Veredung und Auffrichtung der Einkindschafft / so gleichwohl zu Erhaltung Fried und Einigkeit der voriger / zwenyer oder auch dritter Ehekinder fürgenommen / allerhand hohe Beschwerden und Unrichtigkeit / auch Entziehung der Güter den rechten Erben entstanden / so sol hinführo diese Ordnung der Einkindschafft / zu Vereschöpfung verderblichen Haders / Zancks / und Entziehung der Güter gehalten / und die keins wegs überschritten werden.

Nemblich / wann der Letztlebende unter zweyen Eheleuthen wiederumb zu der heiligen Ehe greiffen / und die Kinder der vorigen Ehe sampt den / so in folgender Ehe erzeugt werden / eine Kinder machen wil / so sol er solches unserm Amptmann oder Richter und Schessen / darunter er gesessen und gehörig / ansagen / welche dann fort der Kinder Treuhender / Tutores und Vormänder / wo dieselbige geordnet und zugegeben werden / so aber nicht der Kinder Anherren oder Anfraw / wann die noch leben / oder wann sie Todts verschieden / sonst drey oder vier die Negstgesipten und Verwandten des Verstorbenen und der Kinder Geblüts zu sich beruffen / und zum ersten fleissig erkündigen sollen der Kinder Nahrung / die sie von dem abgestorbenen Ehegemahl ererbt / dergleichen was sie von dem künfftigen Vatter oder Mutter / wann die Einkindschafft gemacht würde / ererben möchten. Das alles gegen einander erwegen und bedencken / und wo die Gelegenheit der Güter also ungleich würde erfunden / daß die Einkindschafft ohn Verletzung der vorigen Ehekinder nicht auffgericht werden möchte / sol dieselbige unterwegen bleiben / und bemelte Kinder sampt ihren Gütern den Tutores oder Curatoren in ihrer Verwaltung gelassen / oder so sie kein hätten / die Vormunderschafft den nechsten Freunden / in massen wie vor stehet / befohlen werden.

Wo aber kein schädliche Ungleichheit in den Gütern / oder sonst die Gelegenheit dermassen erfunden / daß die Einkindschafft den Kindern nützlich seyn würde / alsdann sollen die Puncten oder

Articul

Articul der Einkindschafft / worauff man dieselbige mit einem gemeinen Raht gestalt durch Unsern Amptman / Richter und Schefsen eigentlich in eine Form der Einkindschafft bracht und auffgeschrieben / auch durch sie versiegelt / den Parthenen mitgetheilt werden / damit künsttliche Zrrung / Rechtfertigung und Kösten / so viel möglich verhütet werden mögen.

Es sollen aber der Kinder Tutores, Curatores oder Vormünder / und so der nicht wären / die nechste gesipten Freunde / so zu der Einkindschafft erfordert / Unserm Amptmann des Orts / da solches gehandelt wird / an Eyndts statt geloben und versprechen / daß sie die Einkindschafft den Kinderen zu Nutz und Gutem gewilligt haben / und nicht anders wissen / gläuben oder verstehen / dann daß es viel gemelten Kindern zu fromen und besten reichen und kommen werde. Welches auch in der Schrifft darin man die Puncten der Einkindschafft laut des nechsten Artickels überschicken würde / gemelt und angezeigt werden sol.

Und ob den vorgerührten Kinderen der ersten Ehe etwas bevorauß zu haben gemacht wäre / dasselbig sollen sie auch also ohn weiter Vortheil haben / und darnach mit den gemachten Einkinderen in den übrigen Gütern gleich erben.

Vergleichen sollen die vorige Eheinder auch haben / was ihnen von gesipten Freunden / oder sonst durch Testament / Donation, oder andern Titul zukommen würde.

Dargegen sollen auch die gemachte Vatter und Mutter / ob der gemachten Kinder eins oder mehr sonder Leibs Erben mit Todt abgienge / dieselbige neben ihren ehelichen Schwestern und Brüdern vermög der Rechten erben.

Und sol in allwege die Succession und Erbung unter den obgenannten Persohnen nicht ferner dann auff vätterliche und mütterliche Erbschafft / es wäre dann in der Einkindschafft anders be-
redt / gezogen werden.

Von Bastarden auß verdampfter Geburt.

Cap. LXXVII.

Alle Bastarden die auß verdampfter Geburt geböhren / als von Vatter und Mutter die keine Ehe miteinander besitzen oder machen möchten / sollen noch mögen zu einiger Erbschafft ihres Vatters noch ihrer Mutter in einigerley weiß / wie solches durch Testament / Codicil, Legaten oder Donation

tion geschehen könnte/nicht kommen. Es mögen aber dieselbige wohl auß natürlicher Güte und Mildigkeit erzogen werden.

Von den natürlichen Kindern / so außserhalb der Ehe gebohren / und von denen / so eheliche Leuch hätten seyn mögen.

Cap. LXXVIII.

S Die Elteren natürliche Kinder außserhalb verdampfter Geburt hätten / und die von solchen Elteren gebohren / die ein rechte unverbottene Ehe mit einander machen mögen / die möchten sie / wann eheliche Kinder vorhanden / mit zimlicher Messung versehen / jedoch daß solches unschädlich den ehelichen Kindern an ihrer Erbschafft sey.

Es mögen aber solche natürliche Kinder ihre leibliche Mutter (so fern dieselbige kein eheliche Kinder hat / oder auch nicht eine vom Adel ist) ererben / sie seyn zu socher Erbschafft geehlicht oder nicht.

Von Ererbung der Bastarden verlassener Güter.

Cap. LXXIX.

S Bastarden eheliche Kinder hätten oder gewonnen / mögen dieselbige Kinder in gleicher gestalt / wie hieoben von etlichen Kindern gesetzt / ihre Eltern erben / und denen succediren. Doch behältlich Uns deßfalls Unser Hochheit und Gerechtigkeit / da solches gebraucht und herkommen.

Welche Bastarden aber / als auß verdampfter Geburt gezielt / ihre Elteren Vatter und Mutter nicht erben / da sollen hinweg und auß gleicher Ursachen dieselbige Eltern ihre uneheliche Kinder auch nicht erben.

Von Erbung und Succession in Aufsteigung der Linien / und erstlich wie Vatter und Mutter und andere Eltern ihre Kinder erben.

Cap. LXXX.

W Ann ein Kindt mit Tode abgehiet / und keinen Erben in absteigender Linien / als Sohn oder Tochter / oder Enckelen / oder auch keine Geschweferten (das ist / Brüder oder Schwester Kinder / oder Neven und Nichten von beyden Seythen / oder derselben Kind) verläßt / so erben desselben gestorben Kindts Vatter und Mutter sein verlassener Haabe / und

der Vatter erbet zuvoran die Haabe und Güter / so von väterlicher Seythen / und die Mutter die Güter und Haabe / so von mütterlicher Seythen an das gestorbene Kindt kommen / die andere und übrige Haabe und Güter erben sie beyde gleich mit einander.

Wann aber auß Vatter oder Mutter ihrer eins mit Todt abgangen / so erbet das ander / so noch im Leben ist / alle Güter und Haabe unverscheidentlich vor allen Anherren und Anfrawen / und allen andern Freunden.

Da nun Vatter und Mutter nicht im Leben / so erben die verlassene Güter / so von väterlicher Seythen an das gestorbene Kindt kommen seyn / Anherz und Anfraw von dem Vatter voran / dergleichen die Haab und Güter von mütterlicher Seythen Anherz und Anfraw von der Mutter auch voran / und die andere übrige Haab und Güter erben Anherz und Anfraw von beyden Seythen mit einander.

Wann aber allein ein Anherz oder Anfraw / Uranherz oder Uranfraw des gestorbenen Kindts von Vatter oder Mutter Seythen im Leben ist / der oder die erben allein so viel / als Anherz und Anfraw / oder Uranherz und Uranfraw von beyden Seythen zusammen / wann sie zugleich im Leben wären.

So lange aber ein Anherz oder Anfraw im Leben ist / und die auch erben / und in die verlassene Erbschafft succediren oder folgen mögen / auff solchen Fall werden Uranherz und Uranfraw außgeschlossen. Wann aber kein Anherz oder Anfraw im Leben / so erben die Uranherz und Uranfraw / in aller massen / wie von den Anherren geschrieben ist / vor allen andern Verwandten / auch vor Geschwisteren von einer Seythen / und derselben Erben.

Wie die Eltern ihre verstorbene Kinder erben mit

derselbigen verstorbenen Brüder und Schwester Kindern / oder derselben Kindern.

Cap. L X X X I.

SD nun das abgestorbene Kindt Geschwisteren / das ist / Bruder / oder Schwesterkinder von beyden Seythen / oder derselben Kinder verläßt / so erben dieselbige mit des abgestorbenen Kindts Vatter und Mutter / oder mit des selben Kindts Vatter allein / wann die Mutter mit Todt verfallen / oder mit der Mutter allein / wo der Vatter mit Todt abgangen. Und da weder Vatter noch Mutter im Leben / alsdan mit den Anherren und Anfrawen / oder wann die auch tödtlich abgangen / mit des

abgestorbenen Kindts Uranherm oder Uranfrawen / alle Haabe unverscheidentlich / je eine Persohn so viel als die ander.

Doch so erben die Geschwefierten von beyden Seythen Kinder / ihrer seynd wenig oder viel / alle an statt ihrer Vatter und Mutter / und nicht mehr dann auch ihr Vatter und Mutter geerbt hätten / wann sie im Leben blieben wären.

Und wann nach tödlichem Abgang Vatters und Mutter / das abgestorbene Kindt seines Vatters oder Mutter halb nicht mehr dan einen Ahn oder Vhran hinder ihm verliet / und auff der andern Seythen zween Ahn oder Vhran / und Geschwefierten von einer Seythen / oder derselben Kinder / so werden dieselbige Anherm oder Vhranherm / Anfraw oder Vhranfraw auff der ander Seythen / beyde vor ein Persohn gerechnet / und erben auch beyde nicht mehr dann so viel des abgestorbenen Kindts Geschwefierten von beyden Seythen eines erben mag / oder derselben Geschwefierten eines von beyden Seythen Kinder / alle erben oder erben mögen.

Wie Vatter oder Mutter / und andere Elteren

ihre Kinder erben / so sie sich in andere oder zweyte Ehe begeben.

Cap. LXXXII.

Deine Mutter oder Anfraw ihre Kinder oder Enckelen / mit anderen ihres Kindts oder Enckelen Geschwefierten / oder derselben Kindt erbet / und sich in die andere oder zweyte Ehe bestadet / es sey vor ihres Kindts oder Enckelens Todt / oder darnach / so bleibe ihr allein die Zeit ihres Lebens die Leibzucht und Abnutzung aller liegender und fahrender Güter / so ihrem Kindt oder Enckelen von väterlicher Seythen anerbet und zukommen. So sie aber darnach mit Todt abgehen würde / so fällt solch Gut wieder an ihres Kindts oder Enckelen / das sie in massen obgedacht geerbt hat / Geschwefierten von zweyen Seythen / und derselben Kinder / und nicht an ihre Kinder / die sie in der anderen oder zweyter Ehe gebohren oder gezeit hat / es wäre dann / daß des Kindts oder Enckelen / welches sie also geerbt hat / Geschwefierten von beyden Seythen / und derselben Kinder alle mit Todt abgangen wären. Dann auff solchen Fall so bleibe der Mutter oder Anfraw in den Erbgütern die Leibzucht und Abnutzung die ganze Zeit ihres Lebens / aber in den gewonnen und erworbenen Gütern auch dero Eygenthumb / darmit zu schaffen und zu thun was ihr geliebt.

Solche

Solche Erbfolgung und Succession wird in aller massen also gehalten / wann ein Vatter oder Anherz / sein Kindt oder Enckelen mit desselben Geschweferten erbet / und sich in die andere oder zweyte Ehe begeben thut / in den liegenden und fahrenden Güteren / so dem Kindt oder Enckelen von mütterlicher Seythen anerstorben und zugestanden.

Von Erbung und Succession auff die Seythen.

Cap. LXXXIII.

Sein Persohn ohn Testament und Geschefft in GÖtte verstirbt / und keinen Erben in ab- oder auffsteigender Linien verläßt / so erbet dieselbe Persohn ihre Geschweferten von beyden Seythen / und derselben Kinder gleich mit einander / vor allen anderen Verwandten auch vor Geschweferten von einer Seythen / und derselben Kinder.

Jedoch in allwege erben die Geschweferten Kinder / ihr seynd viel oder wenig / nicht mehr dann ihr Vatter und Mutter geerbt / oder hätten mögen erben / obwohl der abgestorben Persohn Geschweferten keins im Leben ist.

Wie Geschweferten von einer Seythen erben.

Cap. LXXXIV.

Waber kein Geschweferten von beyden Seythen vorhanden oder im Leben / so erben alsdann die Geschweferten von einer Seythen allein / und derselben Kinder. Und die so allein vom Vatter geschwefertiget seynd / und ihre Kinder erben voraus der abgestorbenen Persohn Haabe und Güter / so von väterlicher Seythen an dieselbe Persohn kommen seynd.

Und die Kinder / so allein von der Mutter geschwefertiget seynd oder ihre Kinder erben voraus derselben Persohn Haabe und Güter / so von mütterlicher Seythen an dieselbe Persohn kommen. Die ander aber Haabe und Güter erben solche Geschweferten / oder ihre Kinder gleich miteinander / nach Anzahl der Persohnen / the eins so viel als das ander.

Doch so erben Geschweferten Kinder / ihrer seynd viel oder wenig / nicht mehr / dann ihr Vatter oder Mutter geerbt hätte / wo sie im Leben blieben.

Es erben auch Geschweferten Kinder von einer Seythen /

und derselben Kinder / vor Geschwisteren Enckelen die von zweyen Seiten seind.

Von Succession der Enckelen auß des heiligen Reichs Cammer-Gerichts-Ordnung im Jahr fünf-zehen-hundert zu Augsbürg auffgerichtet.

Cap. LXXXV.

Dieser Außzug / wie auch die folgende zween seynd darumb gesetzt / damit man wissen mög / wie dieselbe mit den gemeinen beschriebenen Rechten übereinstimmen / sich darnach zu halten und zu schicken wissen / und laut also: Ordnen / setzen / erklären und wollen Wir / daß Deichter oder Enckelen nun hinfortan ihrer einem verlassen Haabe und Güter mit ihrer Vatter und Mutter Geschwister an statt ihrer Vatter und Mutter zu erben / nach laut gemeiner geschriebener Kayserscher Recht zugelassen werden sollen / der Gewonheit / so an etlichen Dertern darwider sein möcht / unangesehen. Dann Wir auch derselben Gewonheit / als der Miltigkeit / Rechten und Billigkeit widerwertig und ungemess / auß Vollkommenheit Unser Macht und Rechter Wissenheit abthun und vernichtigen. Allen und jedem Richtern und Gerichten ernstlich gebietend / hinfort nicht mehr nach solcher Gewonheit / sondern nach des Reichs geschriebenen Rechten / in solchen Fällen zu urtheilen und zu richten.

Außzug der Kaysersl. Constitution und Satzung / wie Brüder oder Schwester Kinder ihres Vatters Brüder oder Schwester verlassene Erbschafft unter sich theilen sollen / in dem Jahr tausent fünf hundert und neun- und zwanzig auff dem Reichs Tage zu Speyer außgangen.

Cap. LXXXVI.

Es bißher durch die Rechts-Gelehrten in Zweifel gezogen ist / ob eins verstorbenen Bruder oder Schwester Kinder / desselben ihres Vatter oder Mutter / Brüder oder Schwester nachgelassene Erbschafft unter sich in die Häupter / oder in die Stämm theilen sollen / und darumb in solchem Zweifel unter Unsern und des heiligen Reichs Untertanen etwan viel Irrung / Wiederwertigkeit und Rechtfertigung / zu derselben Untertanen nicht geringen Nachtheil und Schaden erwachsen / daß Wir demnach als Römischer Kaysers gemeinem Nutz zu gut / solchen Zanck / zukünfftige Rechtfertigung / und darauff fließenden Unruhe vorzukommen / darin gnädiglich gesehen / und

und mit Unser und des heiligen Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständt zeitigem vorgehenden Rath gesetzt und geordnet haben / als Wir auch von Römischer Käyserl. Macht hiermit wissentlich in obberürtem Fall ordnen und setzen / also: Wann einer untestirt abstirbt / und nach ihm kein Bräder oder Schwester / sondern seiner Bräder oder Schwester Kinder in ungleicher Zahl verliert / das als dann dieselben seines Bruders oder Schwester Kinder in die Häupter / und nicht in die Stämm erben / und dem verstorbenen ihree Vatter oder Mutter / Bräder oder Schwester dermaß zu succediren zugelassen werden sollen. Und damit auch weiter Irrung und gerichtlicher Zanck so viel möglich abgeschnitten / und im heiligen Reich / und bey denselben Gliedern und Unterthanen hierin allenthalben Gleichheit gehalten werde / wollen Wir hiermit auß obberürter Unser Käyserlichen Macht / Vollkommenheit und Rechter Wissenheit alle und jede Statuta, sonder Sakung / Gewohnheit / Gebräuch / Altherkommen und Freyheiten / wo die an einigem Ort dieser Unser Käyserlichen Sakung zuwieder erfunden / allein in obangezeigtem Fall cassirt und abgethan haben / die Wir auch also hiemit cassiren, auffheben und abthun / doch mit nachfolgender Mässigung; Nemlich / ob an einigem Ort im heiligen Reich bisher besondere Statut, Ordnung oder Gewohnheit gewesen / daß in obberürtem Fall der verstorbenen Erbschafft / vermög jetzt gedachter Statut, Ordnung oder Gewohnheit in die Stämm / und nicht in die Häupter getheilt werden sol / und derselben Ort ein Erbschafft jetzt zu Fall kommen wäre / oder hier zwischen und dem ersten Tag des Monthes Augusti schirftkommendt / außgeschlossfen denselben Tag / durch jemandt tödelichen Abgang zu Fall kommen wird / sol die Erbschafft nach Außweisung derselben sonderu Statuten, Ordnung oder Gewohnheit / allein in solchem Fall / und zwischen dem jetztbenannten ersten Tag Augusti / unverbindert dieser Unser Ordnung getheilt werden. So aber ein Erbfall an Orten und Enden / da über obgemelten Fall keine besondere Statut, Freyheit Ordnung oder Gewohnheit jetzt zu Fall kommen / darüber in erster / zweyten oder dritten Instantien noch nicht geurtheilt / oder die Theilung noch nicht geschehen / oder hierzwischen und benannten ersten Tag Augusti zu Fall kommen wäre / oder darnach verfallen würde / sol es mit Bertheilung und Entscheidung desselben Falls / Inhalt dieser Unser Käyserlichen Sakung / gehalten werden.

Wet-

Welcher massen Brüder und Schwester Kinder mit
 ihrer abgestorbenen Vatter oder Mutter / Brüder oder Schwester
 die andere abgestorbenen ihres Vatters oder Mutter / Brüder oder Schwe-
 ster im Stamm erben sollen / auß dem Edict, von dem Regiment zu
 Nürnberg im Jahr tausend fünffhundert ein- und zwan-
 zig außgangen / küniglich gezogen.

Cap. LXXXVII.

Es hiebevordurch gemeine Versammlung des gehaltenen
 Reichs Tags zu Augspurg / Anno tausend fünffhun-
 dert neben anderen die Succelsion und Erbschafft / die
 Deichtern und Enckelen / von derselben Zeit hinvoran ihrer An-
 herren oder Anfrawen Haabe und Güter mit ihrer Vatter und
 Mutter Geschwesteren an statt ihrer Vatter oder Mutter zu er-
 ben / nach laut gemeiner beschriebener Käyserlicher Recht / zuge-
 lassen werden sollen / der Gewohnheit / so an etlichen Orten darwider
 seyn möcht / unangesehen. Welche Gewohnheit / als der Miltigkeit /
 des Rechten Billigkeit / widerwertig und ungemeeß abgethan / ver-
 nicht / auch allen Richtern und Gerichten von derselben Zeit an fer-
 ner auff solcher Satzung widerwertiger Gewohnheit zu urtheilen
 und zu richten verboten. Und dieweil auch in gemeinen Rechten
 versehen / wie Brüder und Schwester Kinder mit ihrer abgestorbe-
 nen Vatter oder Mutter / Brüder oder Schwester die andern ab-
 gestorbenen ihres Vatters oder Mutter Brüder oder Schwesteren
 in die Stamm erben sollen. Und aber solches auß Unwissenheit
 und Mißbrauch an viel Enden nicht gehalten / dieweil Wir dann
 auff Unserem Reichstag zu Worms mit Churfürsten / Fürsten und
 Ständen des Reichs entschlossen / daß es in diesem Fall auch ge-
 meinen Rechten gemeeß gehalten werden sol / demnach ordnen /
 setzen und erklären Wir / das Brüder oder Schwester Kinder nun
 hinfohrt an mit ihres abgestorbenen Vatter oder Mutter / Brüder
 oder Schwester die andere abgestorbenen ihres Vatters oder Mut-
 ter / Brüder oder Schwesteren / nach laut gemeiner geschriebener
 Käyserlicher Recht / auch in die Stamm zu erben zugelassen wer-
 den sollen / aller und jeder Gewohnheit / so an einigen Orten dar-
 wieder seynd / oder verstanden werden möchten / unverbindert /
 welche Gewohnheiten als dem Rechten und dieser Unser Ordnung
 zuwieder und ungemeeß / Wir obbedachtem Beschluß nach / und
 auß Vollkommenheit Unser Käyserlichen Macht und Rechter
 Wissen hiemit abethun / derogiren und vernichten.

Se

**Beschluß von Succession, daß der negst
gesipt Freundt negster Erb sey.**

Cap. LXXXVIII.

In allen und jeden obbestimpten Fällen der Erbfolgung und Succession, und oben angezeigten Persohnen/ Erbe jeder negst gesipt Freundt / einer oder mehr des abgestorbenen Haab und Gut / wo kein zulässig Gescheffe vorhanden ist / ohn Unterscheidt mänlichs oder weiblichs Stammen / es rühre die Sipzahl von einem Bande her / oder von zweyen. Mit dem außstrücklichem Unterscheidt / daß nach altem Herkommen und Gebrauch Unser Fürstenthumben Gältich und Berg / die Güter fallen und erben sollen hinder sich / an die negste Erben daher sie kommen.

**Wie man in den Erbfällen die Grad und Sipschafft
ten und negste Verwandten rechnen und erkennen soll/
nach dem Gesetz der Weltlichen Rechten.**

Cap. LXXXIX.

Es sollen die Gradt der Erbfäll / in den Erbfällen gerechent werden nach weltlichen beschriebenen Rechten / und nicht nach Sakung der Geistlichen Rechten. Dann die geistlichen Recht mehrertheils von wegen der Persohnen / welche der Sipschafft oder Nagschafft halben mit eheltichen Heyraht sich zusammen verpflichten mögen oder nicht / Ordnung und Maß geben. Und dieweil dasselbig dem Geistlichen und nicht dem Weltlichen Richter zu entscheiden gebührt / so ist derenthalb kein Ordnung diesem zugesetzt.

**Wie man in gemein die Grad der Erbschafft
rechnen und erkennen soll.**

Cap. XC.

Die Gradt der Sipschafft in Erbfällen soll man erkennen und rechnen / also / daß zwener oder mehr Persohnen Gradt / von derwegen die Frag des Erbfals ist / sol gerechnet werden von dem negsten Stammen und Persohnen davon dieselben Persohnen herkommen / der gestalt / wieviel Persohnen in solcher Rechnung und Zahl begriffen und erfunden werden / in so viel Gradt ist ein Persohn der anderen verwandt / und doch allwege eines Gradts weniger.

R

Es

Es sollen auch die Persohnen / wo der mehr dann eine in gleichem Grade seynd / in demselben Grade nach dem Stammem als vor ein Persohn geachtet werden. Und darumb Vatter und Mutter und ihre Kinder seynd einander verwandt in dem ersten Grade der Sippschafft / Item / Geschwестerten seynd einander verwandt in der anderen Sippschafft oder Grade.

Wie die Grad der Erbschafft in Ab- und Auffsteigender Linien gerechnet werden sollen.

Cap. X C I.

Wo sich Erbfälle in Ab- oder Auffsteigender gerechten Linien zugetragen / alsdani mag man die Grade auff- oder abwärts zehlen von der verstorbenen Persohn / von deren Güter wegen die Frage des Erbfals ist / bisz auff die Persohn so erben wil / und hinwiederumb von der Persohn die erben wil / bisz auff die Persohn / von deren Güter wegen die Frage des Erbfals ist / und wie viel Persohnen in solcher Rechnung begrieffen und erzehlt werden / in so viel Sipzahl und Grade ist die Persohn / so erben wil / der abgestorbenen verwandt / doch einer Sipzahl minder. Als wam ein Uhrenckel wil erben den Uhran / so mag man von dem abgestorbenen Uhran unter sich zehlen bisz auff das Uhrenckel / oder über sich / nemblich vom Uhrenckel bisz auff das Enckel / darnach auff das Kind / darnach auff den Vatter / darnach auff den Uhran / so findestu altweg sechs Persohnen. Von denselben stell eine ab / also bleiben und bestehen dannoch fünf Persohnen / so viel seyn auch der Grad.

Wie der Seythen = Erben Grade und Sippschafft gerechnet und erkandt werden sollen.

Cap. X C I I.

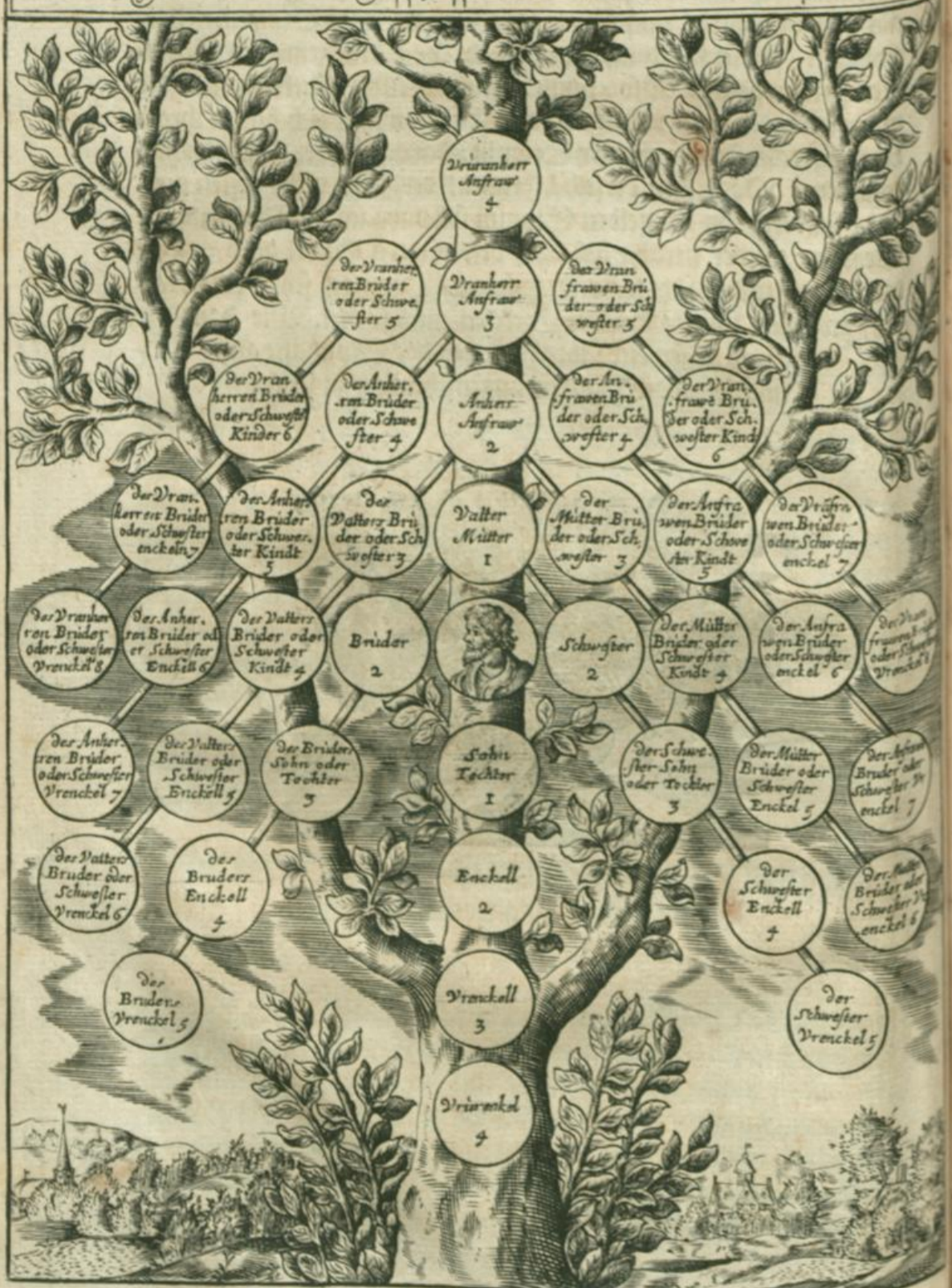
Wo sich Erbfall begeben zwischen den Seythen Erben / und einer zu wissen begehrt / wie nahe derselben Seythen Erben einander mit Sippschafft verwandt seynd / so sollen dieselbe Persohnen in die Zwerch / oder Seythen Linie gegen einander über auff zwei Seythen gestellt / und zu zehlen angefangen werden von der erster Persohn / derhalben die Frage ist / über sich bisz zu dem gemeinen Stammem / darvon dieselben Seythen Erben

Erben beydersenths herkommen / und darnach von demselben gemeinen Stammem wieder herab gezehlt werden / die ander Seythen abermals bisz auff die ander Persohn / derhalb die Frag ist / und als viel Persohnen zwischen ihr beyder gemeinem Stammem darzwischen / so viel seynd auch der Grad / doch den gemeinen Stammem hindan gesetzt. Also / nimb zweyer Brüder Enckelen / stell die neben einander / und rechne von dem Enckelen über sich bisz zu ihrem Ubran / daß ist ihr gemeiner Stamm / darvon sie beydersenths herkommen. Doch soll derselb Ubran in der Zahl nicht gestellt werden / sondern von demselben Stamm soll darnach auff der anderen Seythen wieder herab / bisz auff den andern Enckel auch gezehlt werden / so finden sich sechs Persohnen / Demnach seynd der Grad zwischen zweyer Brüder Enckelen auch so viel. Wie dan diese und obgemelte Abrechnungen der Sipschafft auß nachfolgender Figuren augenscheinlich zu sehen.



75 ARBOR CONSANGUINITATIS.

Das ist
Der Baum der Sippschafft oder Blutsverwandnuß



Von Erb=Theilungen.

Cap. X C I I I.

S die Elteren in Zeit ihrer beyder Lebens ein Erbtheilung zwischen ihren Kinderen mit gutem Vorbedacht auffgericht / und einem Kinde seinen Theil verordnet hätten / mit solcher Erbtheilung sollen die Kinder / so fern sie den vorigen Heylich's. Beschreibungen oder anderen Verträgen nicht zuwider / begnügig seyn.

Wann aber keine väterliche und mütterliche Vermachnüssen / die Erbtheilung belangent / auffgericht / und die Elteren todts verfallen / sollen die Kinder zu gleicher Erbtheilung zugelassen werden / in massen wie oben erklärt ist.

Und ist hierbey zu mercken / Wann eins von den Kinderen in seinem Bestadnuß / oder sonst voraus etwas empfangen / und doch auff die elterliche Güter nicht verziehen hätte / oder als ein verziehen Kind nicht außbestadt wäre: In dem Fall soll das jenig / so vorhin empfangen / wiederumb ehe zu der Erbtheilung geschritten / einbracht und beygelagt werden. Doch außgeschieden / was den Kindern zu ihrer Übung in ehrlichen Krieg / oder zum Studio durch die Eltern gegeben / oder durch sie die Kinder gewonnen wäre / solches mögen sie voraus behalten / und seynd es in die gemeine Erbtheilung zubringen nicht schuldig / doch einem jeden Kind seines gebührenden Vorthells nach dem Landt Gebrauch vorbehalten / Als nemblich / Wann die Erbtheilung zwischen denen von der Ritterschafft vorgenommen / und ihre Schwestern mit einem Heyraths Gut allerdings abgegüt / so sollen die Rittergüter mit der Bescheidenheit an den Gebrüdern verbleiben / daß der elteste Bruder das Stamm-Haus und principal Sitz / wann der nur eins ist / in seinen Graben / Ederen und Zäunen und was darinnen gelegen / auch dessen Geschätz / und was darinnen Nagel-fast ist / voraus ohn einlage Erstattung oder Vergeldung zu sich nehme.

So auch ein solch Stamm-Haus Underhochheit und Herrlichkeit hätte / die soll bey demselbigen verbleiben / doch sollen in solcher Underhochheit und Herrlichkeit nicht begriffen noch verstanden werden Zins / Schatzung / Pachtung / Zehendt / Schurmüdt und Mällen / sondern soll mit demselbigen gehalten werden / wie das von alters herkommen.

Wann aber mehr dann ein Haus verlassen / wann dann der eltester Bruder das ein Stamm-Haus und Sitz / in massen jetzt gedacht /

gedacht / voraus genommen / so mag der ander Bruder das ander Stamm-Haus und Seß / in aller Gestalt und Manier / wie der elterliche Bruder gethan / voraus nehmen.

Wie dann auch / wann mehr Häuser vorhanden / der dritte oder vierte Bruder thun mag.

In andern aber Stamm- und Seßhäusern / so durch Seyth und Beyfall / oder sonst anersterben würden / soll durch die sämtliche Gebrüder und Schwestern (wann derhalb ein Verzeichnuß geschehen) Gleichheit in Erbtheilung und Scheidung gehalten / und darinnen keiner dem anderen vorgesezt werden.

Wann nun keine Brüder / sondern allein Schwestern vorhanden / so soll zwischen denen in solcher Erbtheilung deren Stamm-Häuser und Seß in aller massen mit dem voraus ziehen und nehmen gehalten werden / wie jeho von wegen der Brüder geordnet.

Zwischen den andern Persohnen aber / so nicht von der Ritterschafft / und sonst dem gemeinen Mann sollen Gebrüder und Schwestern ohn einigen Vorzug an allen ihren elterlichen Gütern und Haabe zu gleicher Theilung zugelassen / und zwischen ihnen durchaus gleichheit gehalten werden. Doch so viel unsere Lehengüter / Sadelgüter / Schatzgüter und Dienstgüter / auch die Solstet und Spliß belangt / soll unser derwegen hievor aufgangener Ordnung gemeeß gelebt und nachkommen werden.

Was auch den geistlichen und begebenen Persohnen von ihren elterlichen Gütern zukompt / das sollen sie allein die Zeit ihres Lebens genießen / nutzen und gebrauchen / und doch keines wegs verärgeren und entäußern zu Nachtheil der Blutsverwandten. Und soll der Erbfall von Zeit als die geistliche begebene Persohnen ihre Profes annehmen / und sich der Welt abgethan / wie gleichfalls mit andern weltlichen Geistlichen / von Zeit daß sie Ordinem subdiaconatus angenommen / gefallen seyn. So aber einigem Mönchen / Klosterjungfrauen / oder andern begebenen Persohnen ein Seyth oder Beyfall anerfallen würde / soll derselb bey des verstorbenen Nachstigesipten weltlichen Stands verbleiben / Jedoch der begebenen Persohnen auß der Abnutzung solchs bey oder seythsfalls zünftliche und billiche Erstattung geschehen.

Da aber einige begebene Persohn nach beschehener Profes ihren Orden und Kloster verlassen würde / soll der oder dieselb / wie oberklärt / zu ihren elterlichen oder anerfallenen Erbgütern nicht zugelassen werden. Wie im gleichen vermöge beyder unser Fürstenthumben

thumben Gütlich und Berg Privilegien keine Erbgüter den Geistlichen sollen noch mögen erblich gegeben werden.

Wann auch die Erbtheilung zwischen den Kinderen / Freunden oder nechsten Verwandten einmahl mit gutem vorbedachtem Gemüht eingeräumt / oder aber dieselbige durch den ordentlichen Richter auffgericht / bewilligt und angenommen / sollen sie darnach nicht auffgelöst / sondern unverbrüchlich gehalten werden / so fern doch einer über die Halbscheidt in Zeit der beschehener Theilung seines gebührenden Theils oder weiter nicht vorvorteilt und betrogen wäre. Dann in dem Fall ist recht und billich / daß ihme mit Ergänzung des jenigen / worin er verkürzt ist / verholffen werde.

Von Heyraths Verschreibungen.

Cap. X C I V.

S sollen die auffgerichte Heyraths Verschreibungen / so entweder durch die Elteren / oder aber nach ihrem tödtlichen Abgang durch die nechste Blutsverwandten und Freunde der künfftigen Eheleuth / mit ihrem Vorwissen und Willen abgeredt / beschlossen und angenommen seyn / in allen ihren Puncten und Articulen / auch mit den Wiederfällen / wie dieselbige darin außtrücklich versehen / gehalten werden / sie würden dann durch beyde Eheleuth samptlich (da sie es zu thun Macht haben) auffgehbt und verändert.

Und wiewohl die Vorwarten und Bedinge den Heyraths Verschreibungen einverleibt / daß die Töchter mit einem bestimpten Pfenning oder sicherer Erbschafft außbestadt / und dardurch von dem Erbfall der elterlichen Güter außgeschlossen seyn sollen / nach Ordnung der gemeinen beschriebenen Rechten krafftlos und unbeständig seyn: Jedoch dieweil von alters her in Unsern Fürstenthumben Gütlich und Berg / sonderlich aber unter denen von der Ritterschafft / damit die Stämme unterhalten werden möchten / dermassen löblich herbracht / daß die Töchter mit ihrem empfangenen Heyraths Gut begnügig seyn / und weiters keinen Zugang zu den elterlichen Erbgütern haben sollen: Und dann auch redlich und billich ist / daß niemandt in Heyraths Furwarden vorvorteilt und betrogen werde / so sollen solche Heyraths Verschreibungen (so fern sie doch mit Wissen und Willen der Töchter / mit Unterschreibung / oder da sie nicht schreiben könnten /

fonten / auff Bitt anderer von ihrentwegen auffgericht) vestiglich und unverbrüchlich gehalten und vollenzogen werden.

Und darumb ob gleich die Töchter in diesem Fall den gethanen Verzicht mit ihrem leiblichen Eydt / wie die gemeine geistliche Rechten thun erfordern / nicht kräftig / oder ahn Vertern da sich solches gebührt / kein Ausgang gethan / und nach absterben der Eltern willig und urbietig wären / ihre empfangene Heyraths-Güter wiederumb einzubringen und bezulegen / so sollen sie doch zu den elterlichen Gütern keinen Zugang haben / sondern davon gänzlich und zumahlen außgeschlossen seyn / es wäre dann Sach / daß die Gebrüder / in deren Behülff die Verzeichnuß geschehen / ohn Leibs-Erben mit Todt abgangen wären. Dann in dem Fall sollen sie beschehener Verzeichnuß unangesehen / zu der Erbfolgnuß zugelassen werden.

Dergleichen soll ihnen auch diese Succession und Erbung der Seyth- und Beyfäll (es wäre dann sonderlich darauff verziehen worden) in allwege vorbehalten seyn.

Und damit sie des Wiederfalls ihrer Heyraths-Güter gewiß und sicher seyn mögen / soll der Ehemann dem die Verwaltung solcher zugebrachter Heyraths-Güter zugelassen / wiewol er sonst vermög der Gülichen und Bergischen Landrechten / seiner ehelicher Hausfrauen Mann und Kombar ist / dieselbige ohne Verwilligung seiner ehelicher Gemahel / und ohne dringende und erhebende Noht / zu alieniren und zu verändern hinfurter keine Macht noch Gewalt haben.

Von der Leibzucht.

Cap. X C V.

In Ze Eltern so an ihrer Kinder angefallen Gütern wann das Ehebett gebrochen wird / die Leibzucht haben / mögen dieselbe ohn einige vorhergehende Caution und Versicherung der Bürgen oder Güter / ihr lebenslang gebrauchen und verwalten.

Da aber der Leibzüchter oder Leibzüchterin in andere Ehe sich bestatten würden / sol er oder sie ein Inventarium aller ligender Güter und die original Brieff und Siegel darauff sprechend / ihren Kindern / oder so die Unmündig / deren Tutoren und Curatoren zuzustellen schuldig seyn / und doch sich (da sie willen) der Original-Brieff und Siegel Transumpten vorbehalten mögen / dieselb Leibzüchters Weis haben zugebrauchen / Alles bey Verlierung seines oder ihrer Leib-

Leibzucht Nutzung. Und sollen die Elteren ihre Kinder nach Gelegenheit der Güter ehrlich unterhalten / und zu gebühlicher Zeit ihres Alters bestatten und aufstewren. Da sie aber solchem nicht nachkommen würden / sollen unsere Aмпteleuth von unsert wegen die Eltern darzu ermahnen / und gebühlich Einsehens thun.

Im fall aber keine Leibs-Erben in absteigender Linien vorhanden / oder so einem Frembden die Leibzucht vermacht wäre / ist solchen Leibzüchteren nicht zugelassen / den Besitz der Güter darinnen die Leibzucht ihnen gebührt / wirklich einzunehmen / ehe und zuvor sie gnugsam Versicherung gethan haben / die Güter in gutem nohtürfftigem Baw zu halten / auch nicht zuverärgeren / sondern deren wie einem fleissigen Hausvatter zustehet / zugebrauchen / also daß nach Endung der Leibzucht in solcher Werthe / wie sie vorhin geweest / den rechten Erben oder Engenthumbs-Herren wiederumb mögen zugestellt werden. Derwegen dann auch jetzt gemelte Leibzüchter über alle und jede Bereitte und Ungerete Güter darinnen sie die Leibzucht haben / dergleichen über Brieff und Siegel ein rechtmässig Inventarium auffzurichten schuldig seyn.

Und wann solche Versicherung und Auffrichtung eines rechtmässigen Inventarii geschehen / mögen sie alsbald die Güter zu ihrem besten Nutz und profit, in massen wie obstehet / gebrauchen.

Hinwiederumb aber sollen sie dieselbige Güter nicht allein in gutem nohtürfftigen Baw wie obgemelt halten / sondern auch die Beschweruß der jährlichen Zinsen Erbpfachtungen / Satzungen / und andere Lasten so darauff liegen / wehrender Leibzucht / auff ihre eygene Kosten und ohne zuthun des Engenthumbers tragen.

Und nachdem sich offtmals begibt / daß der Engenthumbs-Herr vor dem Leibzüchter mit Todt abgeheth / darauff bißher verderblicher Hader und Zanck erfolgt / ob die Erbschafft in absterben des Engenthumbers / oder Leibzüchters fallen sol / und aber vermög der Rechten / die Leibzucht nichts anders ist / dann ein Gerechtigkeit fremode Güter zu nutzen / zu genießten und zu gebrauchen / ohn derselbigen Schaden / und also von dem Engenthumb ganz vercheiden ist / derwegen auch der Leibzüchter durch kein Verjährung den Engenthumb solcher Güter an sich erlangen kan: So sol hinfürter nach Ordnung der gemeinen beschriebenen Rechten / daß die Erbschafft alsbald nach Absterben des Engenthumbers erfolle / unangesehen der Gewohnheit / so an etlichen Orten auß einem Unverstandt darwieder eingerissen seyn möchten / geurtheilt werden.

So viel nun die unbewegliche Güter / als Haus / Hoff / Land / Büsche / Bände / Weiden / Wiesen / Erbzinß / Renthen / Erbpfächte / Fischeren / Schurmäden / Erbdienste und Berechtigkeith berührt / dieselbige werde vor Erbschafft gehalten / und sollen bey dem Leibzüchter sein lebenslang bleiben. Aber Löfrente und Pfandschafft / Silbergeschirz / gereide Geldt / Hausgerath und Eingedom / was nicht Nagelfast ist / desgleichen was die Eege beschoren / und Weingardt so mit dem ersten Band beschloffen / auch Jahrspfächte / und erschienen Erb Pension und Renthen werden vor gereide Güter gehalten / und folgen dem letztlebenden Ehegemahl also / daß er seines Gefallens darmit schaffen und handeln mag.

Wiewohl aber die Pfandschafften nach gemeinen Landes Gebrauch nach Todt des Eygenthumbers dem Gereiden folgen / jedoch so in auffgerichteten Heyraths Verschreibungen / oder anderen beständigen Vermächnissen versehen wäre / daß die Pfandschafft vor Erbschafft zu halten / sol alsdamm berührte Gewohnheit kein stark haben / sondern es sollen in dem Fall die Pfandschafften der Erbschafft folgen.

Von willkührlichen Verträgen und Anlassungen /

die zu Latein / und doch mit Unterscheidt Arbitrium, Compromissum und auch Arbitramentum genemnt werden.

Cap. X C V I.

W Ann zwo Partheyen umb ihrer Spen will einen Anlaß oder Compromiss auff etliche Persohnen thun / sollen dieselbige als Scheidsleuchte die Partheyen auff's fürderlichst solcher ihrer Gebrechen entscheiden / damit sie aller weiterer Unkosten und Schaden entrather seyn und bleibet mögen.

Und was also zwischen den Partheyen außgesprachen / dem seynd sie nachzukommen verpflichtet und verbunden / mögen auch ohne andere neue Verwilligung ihrer beyder darvon nicht absehen.

Wann nun solcher Anlaß allein auff ein Peen gestalt / alsdamm sollen die Partheyen dem Außspruch nachkommen / und so die nicht haltende Parthen solche Peen bezahlen und entrichten würde / so ist darmit der Anlaß außgehoben / es wäre dann in dem Compromiss außsträcklich versehen daß die Peen bezahlt / und gleichwohl der Compromissarien Spruch gelebt und nachgesetzt werden sol.

Welche aber sich in einem Anlaß ergeben / sollen gute / erbahre und

und scheidbare Leuth in ungleicher Anzahl nehmen / damit wann sich dieselbige nicht vereinigen möchten / alsdann ein mehrers gemacht werden könnte: Oder aber so sie in gleicher Anzahl aufgenommen / sich eines Obmans vergleichen / der / im Fall da sich bemelte Scheidsleuth nicht vergleichen möchten / ein Zufall zuthun.

Derhalben auch / und Zuentnehmung alles Verdachts und Unwilligkeit / sollen beyde Partheyen zugleich die Scheidsleuth die sich deß angenommen haben / in der Güte vermögen und bitten / daß sie sich mit solchem Auftrag und Entscheid beladen wollen.

Da sie nun den Anlaß einmahl angenommen / so seynd sie darnach verpflichtet / demselbigen fürderlich nachzusetzen / darzu sie auch und da sie darin säumig / oder auch weigerlich befunden / durch ordentlich Recht gezwungen werden mögen / wann sie anders nicht auß rechtmässigen und billigen Ursachen nach Erkändnuß deß Rechts / daran verhindert.

So in dem Anlaß eine bestimpte Zeit deß endlichen Entscheids und Auftrag benent wärde / so sol in solcher Zeit auch der Spruch beschehen. Wann das aber also nicht geschicht / so ist dardurch der Anlaß erloschen / es wäre dan daß die Partheyen solche Zeit mit ihrer Bewilligung länger erstrecken thäten.

Und soll in alweg / ob gleich keine Zeit dem Anlaß zugesetzt / vor niemand einiger gefährlicher Verzog gebraucht oder vorgenommen werden / Damit beyde Partheyen allem friedlichen Wesen zu gutem / unverzüglich entscheiden werden mögen.

Wann auch die Zeit deß Anlaß verlauffen / so mögen beyde Theil nach ihrem guten Willen einen neuen Anlaß vornehmen / darzu auch die vorige Acten gebrauchen.

Es haben aber die Scheidsleuth in ihrer Gewalt nicht einige Zeugen aufzunehmen oder zu zwingen / dann solches muß vor dem ordentlichen Gericht / oder aber da die Zeugen an frembden Gerichten gefessen / durch Compassbrieff geschehen / welche Kundschaft / wann sie also ordentlich geführt / ob die Sach zu endlichem Auftrag nicht käme / darnach vor ordentlichem Gericht in allem dem Rechts / als daselbst gebracht / vorbracht werden mag.

Wann die Scheidsleuth den Ausspruch verfaßt / und in Schrifften zu thun gemeint / so sollen sie die Partheyen auff gebürliche Platz und Zeit beschreiben / und fordern lassen / und den Ausspruch selbst in Schrifften thun / auß Ursachen / daß die Scheidsleuth nicht mögen ihr. angenommen Amt einem anderen befehlen /

dieweil ihre Persohn / und dero Geschicklichkeit darzu sonderlich angesehen und erwehlt worden.

In allwege aber sollen die Scheidsleuth ein fleissig Aufsehen haben / daß sie eigentlich die Form und Beredung des Anlafs nicht überschreiten / oder sonst etwas vornehmen / welches zu einer Ungerechtigkeit gereichen könnte.

Da sich nun begeben würde / daß die Partheyen nach dem Ausspruch ungehorsamb erscheinen / und dem nicht nachkommen würden / welche die auch wären / die mag ihr ordentlicher Richter auff Anruffen der gehorsamen Parthey mit seinem Berichtszwang darzu dringen / dem in allem so wohl der Peen / als die Sach belangende gnug zu thun in aller massen / als in Executions Sachen auff die entlich und in ihre Krafft ergangen Urtheil.

Es verbindet aber der Anlaß allein die jenigen / so den annehmen / und nicht ihre Erben / es wäre dann / daß er auch auff die Erben gestalt wäre.

So auch einer oder mehr auß den Scheidsleuthen / oder auch der Obmann vor ihrem endlichen Spruch mit Todt abgehen würden / so ist der Anlaß verloschen / wo anders nicht in Annehmung des Anlafs versehen / daß an statt deren andere angenommen werden mögen.

Ob auch einer oder mehr auß den Scheidsleuthen dermassen auß Ehehaften verhindert / daß der oder die dem Entschiede nicht aufwarten / noch seiner Parthey dienen könnten / so sol solche Parthey andere an ihre statt benennen und nehmen / und den Entschiede gefährlich nicht auffhalten / es sey in dem Anlaß dasselbig abgeredt oder nicht / es wäre dan Sach / daß die Partheyen sich einer anderer Meinung verglichen hätten.

Nachdem auch zu Zeiten die Partheyen durch ihrer beyder seiths Freunde / oder sonst ohn Auffrichtung einiges Compromiß vertragen werden / so sollen solche Entschiede und Verträge in aller massen vollenzogen / und gehalten werden / als ob Urtheil dareüber gesprochen / und die in Krafft gegangen wären.

Aber die Anlafs und Verträge so nuchtelicher weil in Trunckenheit und ganz unordentlicher weiß auch mit vorsezlichem überflüssigem Betrug auffgericht / sollen allerding nichtig und von unwerden seyn und bleiben.

Von Kauffen und Verkauffen / und derselben Gewerchafft.

W Er ein Gut hat / und dasselbig erblich verkauffen wil / sol die Erbung / Untererbung / Verzug und Aufgang davon nirgend anders als vor dem Gericht / darunter es gelegen und dincpflichtig / geschehen mögen / ist auch schuldig ein solche Verschafft zuthun / damit der Käufer dasselbig gekauffte Gut vor das sein haben und brauchen möge / in allermaßen wie ihm solches verkaufft ist / auch mit Engenschafft / Nutz und Gebrauch desselben.

Dann wer dem anderen etwas verkaufft / der ist ihme Verschafft zu thun schuldig / darzu dann auch der Richter den Verkäufer halten sol / ob es gleich mit sonderen Worten in dem Kauff nicht außgedingt oder verheischen / noch dem Kauffbrieff zugesetzt wäre.

Wann aber die verkauffte Stück und Güter in einem anderen Gericht gelegen / darmit sol es der Verschafft halb nach Ordnung und altherbrachtem Gebrauch desselbigen Gerichts gehalten werden / wie sich das gebührt.

Darumb auch / wann der Käufer umb Sachen die Verschafft berühret mit Recht angesprochen werden sol / so mag er den Verkäufer oder aber den Waarbürgen mit Recht vornehmen und verklagen umb Vertrettung / Enthebung und Erledigung derselben Anspruch und Eintrag / als Recht ist.

Dann wann dasselbig unterlassen / und der Käufer mit Endurtheil solcher Sachen verlustig würde in Abwesen des Verkäufers / und davon nicht appellirte / so ist damit der Verkäufer durch des Käuffers Versaumnüß aller Vertrettung und schadlos Haltung erledigt.

Ob auch der Käufer umb gerichtliche Anspruch sein erkauffte Gut und Verschafft berühret / mit demselben Kläger oder Widerscheil ein Anlaß zu richtlichem Endscheidt und Austrag hinder dem Verkäufer angenommen / so ist der Verkäufer durch solch eygen Vornehmen des Käuffers seines Verstands und Verpflichtung der Verschafft halben ledig. Wie imgleichen der Verkäufer dem Gelder Verschafft zuthun nicht schuldig / so fern der Käufer des Klägers Anspruch durch die Exception einer rechtmessiger Verjährung hätte mögen hindertreiben / und gleichwol dieselb vorzuzwendē unterlassen.

Würde aber einer sein Gut zweyen oder mehr / und doch je einem hinder dem anderen verkauffen / welcher dann auß ihnen mit dem ersten seiner erkaufften Güter durch gerichtlichen Übertrag in Besetz und Bewehr kompt / der sol damit vor den anderen Käuffern

ren den Vorgang haben / jedoch mögen die andere Käufer die zu rück gesetzt den Käufer umb Schaden / oder anders / solches Kauffs halber ihnen zugefügt / mit Recht vornehmen / und mag dannoch gegen den Verkäufer / welcher betrieglicher Weis den andern oder Fürkauff verschwiegen / nach Verhandlung und Gestalt der Sachen / eine Geld- oder Leibsstraff / nach Ordnung der Rechten für genommen werden.

Es soll aber den Geistlichen Persohnen vermög der alter Ordnung / Satzung und Privilegien, wie dieselbe durch unsere Voreltern Herzogen zu Gülich und Berg ic. auffgericht / und besitzlich herbracht / nicht zugelassen / sondern nochmals verbotten seyn / ihre elterliche / vätterliche und anerstorbene Erbschafften zuverkauffen / zuentäußern und zu alieniren, in was Gestalt und Manier dasselbig auch geschehen möge / dann sollen dieselbige die Zeit ihres Lebens / so sie wollen / niesslich und nützlich gebrauchen / nicht ärgeren oder verderben / noch auch das solches geschehe / gestatten. Doch sollen sie in ihren Nöthen / mit vorwissen Unser / als der Landfürstlicher Obrigkeit / von ihrer Erbschafft etwas verkauffen mögen.

Von Beschudden / zu Latein Jus retrahendi genennt.

Cap. XCVIII.

Nachdem in vorgehendem Articul erklärt / welcher Gestalt die Erbschafften ligende und unbewegliche Güter / Erbzinß / Rentz oder Gült mögen verkaufft werden / und wie die Verschafft geschehen soll / und dann in Götlichen / dergleichen beyden Geistlichen und Weltlichen Rechten / zu Erhaltung der Stamm-Güter / gegründet und zugelassen / daß der nächst Blutsverwandter einen jeden Kauff ins gemein durch seine Verwandten beschehen / binnen Jahr und Tag Beschudden mag. So ordnen Wir / daß hinfürter solche Beschuddung durch die Zuwendige und Gegenwertige binnen sechs Monath / jeder Monath vor vier Wochen gerechnet / durch die Außständige aber und Minderjährigen binnen Jahr und Tag / nach Zeit des beschehenen Kauffs / und länger nicht / soll geschehen mögen / zu der Beschuddung der selbst eygen / und keines andern Behuff welches sie / da die Sach bey dem Gericht verdächtig befunden / mittel Ends zubehalten. Alles doch mit der Bescheidenheit / das derhalb drey Aufruffe / auff drey Sontag nach einander folgend geschehen / und doch die Zeit der sechs

sechs Monathen / wie auch des Jahrs und Tags nach der erster Aufruffung angehen und gerechent werden sol. So fern auch der nechste Blutsverwandter solche Beschuddung zu thun unterlassen würde / sol der zwenyte / dritte / und so fort andere folgende Nechsten in dem Geblüte / so deßfals vehig / dieselbe Beschuddung in obbesmelter Zeit thun mögen. Und zu guter Unterrichtung ist nachfolgende Anzeigung geschehen / darauß Richter / Scheffen und Parathen sich erlernen und berichten mögen / wem wider die gemeine Regel die Beschuddung zu thun nicht vergont noch zugelassen.

Und anfänglich kan der Sohn / so noch in Gewalt seines Vatters / was durch denselbigen seinen Vatter verkaufft oder veräußert nicht beschudden.

Wie auch kein Bastard beschudden mag / in Betrachtung / daß derselbig in dem Fall vor ein Blutsverwandter nicht geacht wird.

Auch mögen die Kinder / so durch Gewalt und Authorität des Fürsten ehelich gemacht werden / die verkauffte Güter nicht beschudden. Wo aber die Kinder / so durch nachfolgende eheliche Vermählung / ob sie gleich vor derselbigen Ehe gebohren / geehligt werden / die Beschuddung thun wollen / solches sol ihnen als rechten natürlichen Ehekinderen / und also ehelichen Verwandten zugelassen seyn.

Den geistlichen Kinderen als Patten und Goden / auch denen so erwihlet und adoptirt seynd / Item den geistlichen Stiffteren / Klösteren / und dero Persohnen sol die Beschuddung nicht zugelassen werden / viel weniger denen / so ewig verbandt in Gefängnuß gezogen / und des Landt verwiesen / mit Verwirckung und Confiscation ihrer Güter / und allen denen / so nicht gelden mögen / ist die Beschuddung in Recht verbotten.

Wo nach obgesetzter Zeit das Beschudden nicht geschehen / oder auch die Nechstverwandten in zeit des verkauffs gegenwärtig / gleichwol aber nichts wider den gesagt / so hat die Beschuddung kein statt.

Wie nun in etlichen Persohnen / als obgemelt / das Beschudden nicht zugelassen / also hat auch dasselbig in etlichen Dingen nicht statt / als wann einer kaufft ein Platz oder Grund / der Meinung / darauff ein Kirch / Kirchhoff oder öffentliche Schul zu bauen / oder wann der Lehenmann seinem Lehenherm die nutzbarliche Gerechtigkeith zu kauffen gibt. Wie dann in gemeinen Rechten der Fälle etliche mehr zu befinden / in welchen die Beschuddung keine statt gewinnen mag.

Vorstand und Behülff der jenigen / so die Beschuddung thun wollen.

Cap.

S Das verkauffte Haus / welches der nechst Verwandter zu beschudden sich richtiglich angebotten / mitlerweil verbrunte / oder das jenig so gegolten ist / vergäncklich worden / so ist der negst Blutsverwandter nicht schuldig in vorgenommener Beschuddung zu verharren.

Wie in allen Käuffen und Verträgen der böser Betrug zu Latein Dolus malus genent / nicht zulässig / Also / wann ein Frembder betrieglicher Weiß / zu Entnehmung der Beschuddung / mehr dan das rechte Werth dem Verkäufer zusteht / so ist doch der jenig so Beschudden will / nicht höher dan das rechte billig Werth / wie es glaublich im Kauff vertragen / und die Pfenningen beweislich außgelegt / zugeben schuldig. Sonst aber wan kein Betrug in dem Käufer gespürt / müste der nechst Verwandter das so überflüssig außgelegt / erstatten und wiedergeben. Es ist auch der nechst Verwandter so die Beschuddung oberzehler massen thun wil / verpflichtet / dem ersten Käufer das Hauptkauffgelt / sampt Weinkauff Gottsheller und Erbung zuentrichten.

Alldieweil auch die Beschuddung in gebührlicher Zeit wie obstehet / durch den nechst Verwandten beschehen kan / so mag der Käufer das erkauffte Gut nicht in andere wege / dann wie befunden und gebraucht worden / außrüthen / verbarren oder veräußeren.

Von verkauffen auff wiederlösen.

Nachdem sich offermals begibt / daß die Güter auff Wiederlös verkaufft / und kein Reversal darvon gegeben / wan dan derwegen zweiffel vorkommen würde / ob der Wiederkauff dem Verkäufer und seinen Erben verbonndt oder nicht / soll der Erbkäufer die Erbkäuff. Verschreibung auff des Richters Erfordern vorzubringen schuldig seyn / oder mit seinem leiblichen Eyd nach Form der Rechten sich purgiren.

Und dieweil der Käufer den Wiederkauff nach seinem des Käuffers Wohlgefallen / ein Zeittang / oder sonst zu aller Zeit / dem Verkäufer zu seinem Gefallen vergonnen mag / wan dan ein Gut verkaufft ist mit dem Vorbeding und Begnadung / daß dem Verkäufer inwendig benanter Zeit die verkauffte Güter wiederumb an sich gelden mög: So ist nach vmbgang solcher Zeit / der Käufer den Wiederkauff zugestatten nicht schuldig / und kan darumb das gemein Sprichwort / ein Jahr löß alle Jahr löß / das allein in Pfand

Pfandschafft statt hat / gegen klaren Inhalt / Brieff und Siegel / zu dem Wiederkauff nicht gezogen werden.

Dieweil auch die Rechten wollen / daß in allen Erbkäuffen das Kauffgeldt als ein wesentlich Stück des Kauffs außgedrückt werden sol / und aber an etlichen Orten gehalten / daß wann das Kauffgeldt in den Verschreibungen außgedrückt / daß dann der Verkäuffer oder seine Erben das verkauffte Gut allzeit solten an sich wiederkauffen mögen: Sollen gleichfals die öffentliche und außtrückliche Wörter der Kauff-Verschreibung in diesem Fall solchem angezogenem unredlichem Gebrauch / so aus Unverstandt herflusst / vorgeetzt und erblich gehalten werden.

Von Wechsel und Erffbeuthung.

Cap. C I.

ES mögen Aecker / Wiesen / Wälder / Häuser / Thiere und andere Haabe und Güter / auch Zins / Gülde / Zehenden und andere Gerechtigkeith gegen einander gewechselt oder gebeut werden / alles doch mit der Bescheidenheit / daß darin kein auffseztlicher und böser Betrug gebraucht werde / dann dardurch / und wann solcher Betrug binnen Jahrs bewiesen würde / sol die Erffbeuthung auffgehoben seyn / auch derjenige / der den Betrug gethan / in Kösten / Schaden und Interesse, wie Recht ist / verdampft werden.

Und dieweil dieser Contract oder Vertrag der Erffbeuthung mit dem Kauffen und Verkauffen sich fast thut vergleichen / so seynd auch beyde Theil der beschehener Erffbeuthung halb einander Verschafft zu thun schuldig.

Von Gifften.

Cap. C I I.

Die Erbgifften mögen geschehen zu Zeiten auß freyer miltter Bewegung / etwan auch mit Furwarden / oder umb erzeigte Gutthat / oder auß anderen sonderlichen Ursachen: Vnd so fern dieselbige mit Erbung und Enterbung / auch Räumung Jahrs und Tag / wie sich das gebührt / geschehen / so sollen sie beständig seyn und gehalten werden.

Was künsttliche Eheleuth einander geben / ehe und zuvor der Ehestand vollenzogen / solche Giffte ist in sich beständig. Die Gifften aber so der Ehemann seiner ehelicher Hausfrauen / und hinwiederumb die Hausfrau ihrem Ehemann stehender Ehe elterlichen an-
erben

ererbten Erbgütern thun / werden nach altem hergebrachtem Gebrauch untüglich gehalten.

Dieweil auch zu Zeiten mit den unmündigen Kindern / so noch in väterlicher oder ihrer Vormünder und Pfleger Gewalt seynd / betrüglich gehandelt / und ihnen ihre künfftige oder jetzige Güter abgekauft / oder sie sonst in Beschwerung geführt werden / welches alles dem Rechten und Billigkeit zuwider ist: So ordnen Wir / daß obgemelte Persohnen die zukünfftige Erbfälle ihrer Eltern und Verwandten vor und ehe sie erfallen / sonder merckliche Ursachen und Verwilligung derselben zu begeben / oder Schuld darauff zu bekennen oder zu verschreiben keine Macht haben.

Es müssen die Erbgiffen durch den jenigen / dem sie beschehen / so er gegenwertig ist / oder aber in seinem Abwesen durch jemand anders von seinemwegen angenommen werden / sonst werden sie als ungnugsam und kraftlos geachtet.

Und wiewohl die Erbgiffen / wann sie geschehen und angenommen / durch den Giffter nicht können wiederruffen und auffgehabet werden / so seynd doch etliche sonderliche Fälle außgenommen / in denen die Wiederruffung beschehener Giffe zugelassen / und nemlich wann der jenig / dem die Giffe geschehen / den Giffter folgendes gröblich injuriiren und schmechen / oder ihnen schlagen oder nach seinen Gütern und Leben stellen / oder auch ihnen / so es ihme an Leibs Nohturfft mangelte / nicht unterhalten würde. Dergleichen so Bedinge und Vorwarden / darauff die Giffe beschehen / nicht volenzogen / dann in den Fällen dem Giffter zugelassen ist die beschehene Giffe zu wiederruffen.

Von Pfandschaffe.

Cap. C I I L

S Jemand Geld auffgenommen / und dargegen dem Gläubiger etliche Erbschaffe zu Unterpfandte ingegeben hätte / soll die Abnutzung dem Pfandtherm zukommen / doch dergestalt / daß sie in Abschlag der Hauptsummen gerechnet werde / so fern in der Verschreibung auß rechtmässigen und beweglichen Ursachen außtrücklich nicht versehen wäre / daß der Pfandtherm / biß der Pfandschilling erlegt / das Gut unberechnet gebrauchen möge. In dem Fall aber da der Pfandtherm von aller auffgehobener Nutzung Rechnung zu thun schuldig / sol ihme dargegen vor seine nohturfftige und nützliche Anlage und Besserung gebührliche Erstattung geschehen.

Von

Von Schulde und gelehntem Gelde/
oder anders.

Cap. C I V.

Wann einer Geldt / Wein / Korn oder andere Baar gelehnt und aufgenommen / ist er auff die bestimpte Zeit dergleichen Geldt und Baar in solcher Werde / wie er empfangen dem Gläubiger wiederumb zuzustellen und zu bezahlen schuldig.

Wann auch jemand in gutem Glauben ein Handschrift über sich gegeben hätte / ein bestimpte Summ Gelds empfangen zu haben / die ihm doch nicht geliefert / wie sich dann dieser Fall erwan zuragen kan / solche Exception oder Auszug muß durch ihnen inwendig zweyen Jahren vorgewendt werden / sonst kan er sich damit nicht behelffen.

Hinwiederumb wann der Gläubiger ein Quitantz (wie dann auch offte geschicht durch geschene Vortrostung / daß ihm sein Geld gewißlich werden soll) von sich gegeben / und aber folgendts nicht empfangen hätte / derselbiger mag auch diese Exception inwendig Monats frist und nicht länger vorwenden.

Es mögen auch die Söhne und Töchter / die noch in Gewalt ihrer Elteren stehen / einige Schuld hinder denselbigen ihren Elteren oder Vormünderen nicht machen. Wann aber darüber geschehe / seynd die Elteren oder Vermünder derselbigen Persohnen den jensigen / welchen die Schuld außstundt / darumb mit nichten verpflichte oder schuldig. Doch wann solch gelehnt Geld noch bey den Kindern oder ihren Elteren vorhanden / oder in ihren kundtlichen Nutz außgegeben / oder aber so die Kinder mit Wissen und Bedult ihrer Elteren oder Vormünder von ihrent wegen kauffmanns Weiß handeln / in diesen dreyen Fällen ist man die gemachte Schuld zu bezahlen schuldig.

Und wiewohl recht und billig ist / das der Schuldener in Bezahlung was er empfangen / den Gläubiger guten Glauben halte / so kan doch / wann kein Erbkauff auffgericht / von wegen gelehnten Gelds oder Schuld über die principal Hauptsumm kein jährliche Kenthe oder verwirckte Peen eingefordert / oder auff Leistung vorgefahren werden.

Nachdem aber biß anher in Bezahlung gelehntes Geldts nachtheilige wucherliche Contracten, die nicht allein unzimlich / sondern auch unchristlich / wider Gott und Recht geübt worden seynd / und

täglich gelibt werden: Als daß etliche ein Summ Gelds / als achthundert Gulden hinterlegen sollen / und in der Verschreibung mehr dann tausend setzen lassen. Dergleichen auch etliche umb ein klein versaumnus der Zeit / welche sie die Bezahlung zuthun mit ansetzen / ein übermäßig interesse fordern / und mit der Hauptsummen steigen. Item daß etliche allein Geld an Münz hinweg leihen / und lassen doch die Verschreibung auff Gold stellen. Item daß etliche ihr Geld mit diesen verbotten Pacten und Bedingen hinweg leihen / daß der Entlehner zu etlichen Zeiten / als zu den Franckfurter Messen / oder sonst / welche sie ihme ernennen / ein namhaftigs darfür verzinzen / oder Aufgeld geben müssen / welches etwan mehr thut dan vom hundert zwanzig. Item daß etliche ihr Geld mit solchen Fürwarden hinweg leihen / daß wann die Bezahlung inwendig bestimpter Zeit nicht geschehe / daß alsdann das Pfand dem Gläubiger erfallen seyn soll.

Dieweil aber solche und dergleichen Contracten, auch der Wucher ungöttlich / und in den gemeinen beschriebenen Rechten / darzu in des Heil. R. Reichs Ordnung höchlich verbotten: So sollen hinfurter solche wucherliche Contracten und Handel / auch derselben execution, bey Peen in berührter Reichs Ordnung vermeldet / gänzlich vermiten / und durch niemand vorgenommen und gebraucht werden.

Von Bürgschafft.

Cap. C V.

Nachdem die Bürgschafft allein zu mehrer Versicherung gewisser Bezahlung der Hauptschuld genommen wird / so mögen die Bürgen nicht weiters zu bezahlen verbunden werden / dan der schuldig ist / vor dem sie sich mit Bürgschafft verpflichtet.

Und darumb wan der principal Hauptsacher inwendig Lands gefessen / und an seiner Person und Güteren Recht zubekommen ist / auch der Gläubiger sich an seinen Güteren der Schuld erholen kan / soll er den principal Schuldener erstlich mit Recht vornehmen / und an seinen Güteren sich erholen / ehe er den Bürgen mit Recht besprechen möge. Es soll aber der Bürg solchen Außzug vor der Kriegsbefestigung vorzuwenden schuldig seyn / und da er die Schuld als vor sein eygen zu entrichten an sich genommen / dieses Außzugs sich nicht behelffen mögen.

So auch sich etliche sampt und sonderlich zu Bürgen gesetzt hätten / und einer auß ihnen umb Bezahlung der gantzer und völliger

ger

ger Schuld mit Recht angesprochen würde / mag sich derselb behelfen des beneficium epistolæ divi Hadriani, und begehren daß die geforderte Schuld under ihme und seinen Mitbürgen außgetheilt / und er nicht weiter dan zu Bezahlung seines Antheils gedrungen werde.

Über das haben die Bürgen auch ein Freyheit / zu Latein genant Beneficium cedendarum actionum, dardurch ihnen verholffen wird / daß sie begehren mögen / wan der Gläubiger sie zu Bezahlung dringen wil / ihnen seine Ansprach und Forderung gegen den principal Schuldener und ihre Mitbürgen zu übergeben: Und so fern er in solchem sich sperren würde / mögen sie sich mit diesem Auszug gegen ihnen zu Ablehnung seiner Klage und Forderung behelffen.

Und dierweil nun den Bürgen am höchsten beschwerlich wäre / daß sie vor und vor in der Verstrickung der Bürgschafft solten stecken bleiben / so ist ihnen nach benannten Fällen / nemblich wann der Schuldener ein lange Zeit an Bezahlung der Schuld säumig seyn oder seine Güter unnützlich verbrennen würde / zugelassen ihre Bürgschafft und Verstrickung auffzusagen / und muß alsdann der Schuldener sie ihrer Verbindung entheben.

Wann aber die Bürgen sich berührter Freyheiten nach gnugsamer vorgehender Erinnerung und Bedeutung derselbigen / gutwilliglich begeben / und darauff verziehen haben / können sie sich alsdann mit denselbigen / zu Abschaffung des Gläubigers Anforderung mit nichten behelffen.

Von Pachtung.

Cap. C V I.

Die Jahr Pachtungen seyn in sich beständig / ob gleich kein Verschreibung in Schrifften darüber auffgericht / und ist gnug / daß sie mit Bezeugen / oder sonst können erwiesen werden. Aber Leib- und Erbpachtung können kein Krafft oder Würckung haben / es müssen schriftliche Urkunde oder Verschreibungen darüber auffgericht werden.

Es soll auch kein Erbpächter seine Gerechtigkeit ohn Verwilligung seines Herrn / jemand anders verkauffen oder verlassen / auff Verlierung seines Pachtguts / und aller Besseren / wie auch hinwiederum der Herr die Erbpachtgüter zu Nachtheil des Erbpächters nicht verkauffen / oder in andere Hände stellen mag.

Wiewohl die Pächter vor Umbgang der bedingter Zeit von den Pachtgütern nicht sollen noch können abgetrieben werden / so seyend doch etliche Fäll in welchen den Herrn zugelassen den Pächter stehender Pachtung abzutreiben.

¶ 3

Dem

Dann erstlich / Die weil Pachtung nicht allein schlechtlich / sondern auch auff sonderliche Condition und Furwarden geschehen mögen: Wann dan dieselbige durch den Pächter nicht erfüllet / oder aber durch ihnen dargegen gehandelt wird / mag er seines Gewins entsetzt werden.

Wann über die Erbpachtung Brieff und Siegel / und über die Jahrpachtung Zedell auffgericht / soll es nach Inhalt solcher Briefse und Siegel oder Zedlen gehalten werden.

So aber keine Briefse und Siegel / oder sonst schriftliche Urkundt vorhanden / und der Erbpachtsherr durch Unbezahlung die Güter wiederumb an sich nehmen wolte / soll er dieselbige richtig umbschlagen lassen. Wann dan der Erbpächter oder seine Erben inwendig sechs Wochen und dreien Tagen die erfallene Erbpacht sampt den auffgelauffenen Gerichtskosten nicht bezahlen würden / alsdan sol dem Erbpachtsherrn seine außgethane Erbschafft / wie dieselbige mit aller Besseren gelegen und befunden / wieder heimgefallen seyn und bleiben.

Und die weil die eingeführte Haabe vor dem gedingten Zins dem Herrn verbunden ist / soll dem Pächter nicht zugelassen seyn dieselbige außzuführen / ehe und zuvor der erfessen Zins von ihme oder seinen Erben gänzlich bezahlt und außgericht ist. Im Fall aber der Pächter in seinen letzten Pachtjahren seinen Pacht nicht bezahlen / sondern die Früchten in andere Wege zu entfrembden / undersuchen wurde / soll desfalls der Pachtsherr durch Schliessung der Scheuren seinen Pacht bekommen mögen.

Zum dritten / So die Güter durch des Pächters Unfleiß / oder aber auffsetzlich mit abhawen der fruchtbarn Bäum / oder sonst in anderwege verwüstet und beschädigt werden / dardurch ist dem Herrn zugelassen den Pächter abzusetzen.

So aber Hauß und Scheuren durch des Pächters oder seines Haußgesinds Schuld oder Versaumnüß abgebrandt würden / ist er verpflichtet den erlitten Schaden dem Eigenthumbs Herren wiederumb auffzurichten.

Zum vierdten / Die weil die Erbkäuff die Pacht brechen / so ist der Käuffer dem Jahr-Pächter sein Jahrzahl außzuhalten nicht schuldig. Was Schaden aber dertwegen dem Pächter darauß entstehen würde / hat er sich an dem Verkäuffer zu erholen.

Zum fünfften / Wann der Herr ein Hauß zur heur außgethan / und aber folgents sich zutragen würde / daß er entweder selbst darin wohnen / oder nothürfftiglich bawen müste / ist der Pächter in berä-
ten

ten Fällen (es wäre dann ander Beding und Fürwarden dagegen fürhanden) zu entweichen / und das Haus dem Herrn wiederumb zuzustellen schuldig.

Wann aber außserhalb obberührter Fälle dem Pächter von wegen des Pächters Verhinderung geschehe / daß er das bestanden Gut / wie abgeredt / nicht gebrauchen möchte / sol es mit Minderung oder Abschlag des Zins / nach Ermässigung der verhinderten Zeit gehalten werden.

Dergleichen so er nohturfftige / oder mit Fürwissen und Willen des Herrn nützliche Kosten an die gepachte Güter angelegt / sol ihme gebührliche Bezahlung oder Erstattung geschehen / ehe und zuvor er die Güter zu räumen schuldig.

Wann aber der Jahrpächter durch Unbezahlung / oder sonst seine Jahrpacht verwirckt / muß er ohn einige Erstattung seiner Besseren abziehen / doch vorbehalten ihme seiner Pläch Binnung und anderer Besseren / die er nicht gebraucht hätte / welche ihme erstattet oder abgezogen werden sol an den außständigen Pächten.

Auch sol hinfürter kein Jahrpacht länger dann dreyszig Jahr / zu fünfzehen abzustehen / außgethan oder zugelassen werden.

Von jährlichem Zins oder Renthen auß anderer Leuth Gütern.

Cap. C VII.

Wann Erbzinß oder Renthe auß liegenden Gütern und Erbschaft erblich / oder aber auß Ablöse verschrieben seynd / sollen dieselbige auß die bestimpte Termin bezahlt / und das Geldt in der Berde und Achtung wie es auß Zeit des Contracts gegolden / gelegt werden / so fern in den Verschreibungen außtrücklich nicht versehen / daß die Bezahlung nach lauffender Berde des Gelds geschehen möge: Oder aber daß der Käufer oder Gläubiger auß dreyszig Jahr die Bezahlung in lauffender Münz empfangen hätt / dan in den beyden Fällen muß der Käufer oder Gläubiger mit der lauffender Münz sich begnügen lassen.

Damit sie aber ihrer Erbzinß und Renthe desto sicherer seyn mögen / können solche Erbschaften und Güter zu Nachtheil des Käuffers oder Gläubigers nicht verkaufft / verwechselt / veräußert / zertheilt / oder sonst in ander Wege verändert werden.

So aber die jährliche Renthe oder Zins zu rechter Zeit nicht bezahlt / und der Mißbezahlung halb auß die Umbschlagung des Underpfands gehandelt werden wolte / wan dan darüber Briefß
und

und Siegel auffgericht vorbracht würden / sol Vermög und Inhalt derselbigen mit dem Umbschlag vorgefahren und umgangen werden. Doch mit diesem Unterscheidt / wann die jährliche Zinse oder Renth / so auff ablöß gestellt wären / zu rechter Zeit nicht bezahlt / und das Unterpfandt umbgeschlagen / auch der Renthgelder inwendig sechs Wochen und dreien Tagen die verfassene und außstehende Zinse und Renthe / sampt auffgewandten Gerichtskosten nicht bezahlen würde / so sol der Renthner durch den Herrn an die unterpfandte Güter gericht werden / und mag dieselbige so lang ohn einige Rechnung gebrauchen / bis ihm der ganzer und alliniger Pfandschilling mit allem Hinderstand bezahlt wird.

Wann aber umb Unbezahlung der unlößbaren jährlichen Zinsen und Renthen der Umbschlag geschehen / und inwendig sechs Wochen und dreien Tagen die außständige Renthe sampt den Gerichtskosten dem Renthner nicht entricht würden / sol er gleichfalls an das Unterpfandt durch den Herrn gericht werden / aber der Aufkömpfen desselbigen nicht weiters / dann so fern sein Erbrenth sich beläufft / gebrauchen / und das übrige sol dem Renthgeber zukommen und bleiben. So viel aber die Erb. Pacht güter berührt / dieselbe fallen dem Erb. Pfacht Herren nach Umbgang der sechs Wochen und dreien Tagen mit aller Bessereyen wiederumb heim / wie oben erklärt ist.

Nachdem auch der Wiederkauff und Ablöse gemein seynd / so sollen hinfürter von dem hundert nicht mehr dann fünf Gulden wie gebräuchlich gegeben und genommen werden / und die Lösständigung der Guldverschreibung auff Wiederkauff bey dem Verkäufer und nicht bey dem Käufer stehen / unangesehen wie solche Guldverschreibung gestellt sey / und was darüber gegeben / genommen oder gehandelt / sol dasselbig / und alle andere unzimliche Pacta oder Bedinge vor wucherlich und unkräftig geacht / und die Übertreter gestrafft werden.

Von Spolio und Entwehrung und dero

Restitution in gemein.

Cap. C V I I I.

Nachdem über Verfehung gemeiner Recht in des heiligen Reichs Constitution und Satzung geordnet / daß niemand / was Würden / Standts oder Wesens der sey / den andern seiner liegender Güter entsetzen und berauben / sondern sich mit ordentlichem Rechten bediengen lassen sol: So ist

Ist allhie weiter erklärt / wann einer den anderen seines Guts un-
erkants Rechtens / und eigener That entwehrt und spoliirt, daß der
Entsetzter vor allen Dingen wieder soll eingesetzt werden / und nicht
schuldig seyn / ehe und zuvor er wiederumb in allen Dingen ergänzt
und restituirt, in der Hauptsachen zu antworten.

Wann auch jemand den anderen entsetzen und berauben thäte /
der soll schuldig seyn die Wiedergeltung zweyfach zuthun / auch Uns
der verwirckten Brächt halber in Bestraffung verfallen seyn.

Vnd soll über solches alles auch dem / der des seinen / es sey lie-
gendts oder fahrendts mit Gewalt entsetzt / nicht allein seyn entsetz-
te Haab und Gut wieder geantwort / sondern ihme darzu umb alle
auffgehabene Nutzung / und daß er derselben entsetzten Haabe oder
Guts (wan er der in Besess blieben wäre) die weil hätt niessen mö-
gen / mit sampt erlittenen Kosten und Schaden / nach rechtlicher
Mässigung / Widerlegung und Erstattung beschehen.

Dem allem nach befehlen Wir Wilhelm Hertzog zu Gütlich/
Gleve und Berg / ic. obgenent allen Unsern Ambtleuthen / Böge-
ten / Richtern / Schultheissen / Scheffen / Geschwornen / Haupt-
und Undergerichtern / auch allen und jeden Unsern geistlichen und
weltlichen Unterthanen / Angehörigen und Verwandten / wes
Standts oder Wesens die seynd / sampt allen denen / welche bemelter
Unser Haupt- und Undergerichten zugebrauchen haben / hiermit
ernstlich / und wollen / daß ihr alle und ein jeder insonderheit / dieser
vorgesezten Ordnung und Reformation allenthalben gemäß hand-
let / der würcklich nachkommet und gelebet / und darwider nicht thut
bey Vermendung der Peen der Königl. Majest. Confirmation inver-
leibt und sonst Unser höchster Ungnad. Alles aber was in dieser Un-
ser Rechts-Ordnung und Reformation nicht außdrücklich versehen
und verordnet / soll nach gemeinen beschriebenen Rechten / Privilegien
und Landsgebrauch hinfürter gehalten werden. Geben zu

Düsseldorff am drey und zwanzigsten Tage des Mo-
naths Junii / Anno fünffzehnhundert
vier und sechzig.



W

Lebens



Lehens-Ordnung an den Mannhäusern.

Caput. I.



DIN GOTTES Gnaden / Wir Wilhelm
Herzog zu Gülich / Sieve und Berg / Graffe zu
der Marck und Ravensberg / Herz zu Ravens-
stein / thun allen und jeden Unsern Ambeleu-
then / Befehlhaberen und Unterthanen / sonderlich
aber Unsern Stadthalteren und Lehenspreiberen an Unseren
Mannhäusern / dergleichen Unseren Lehensleuthen und allen ande-
ren In- und Außländischen / so an gerührten Unseren Mannhäu-
sern zu thun haben / oder künfftig zu thun kriegen werden / auch
sonst jedermänniglich / was Würden / Wesens oder Standts die
seynd / hiemit zu wissen / Nachdem Wir befunden / daß in gerührten
Unsern Mannhäusern vielerley Mißräuch und Unverstand ein-
gerissen / darauff nicht allein Uns sondern auch Unseren Lehensleu-
then und anderen Nachtheil und Beschweruß erwachsen / und
vornehmlich :

Daß etliche Stadthalter der Lehens sich weiters unternommen
damm sie von Uns oder Unseren Vorvatteren Befelch gehabt.

Daß etliche ihren Befelch nicht recht verstanden noch gebraucht.

Daß sie einen jeden der es begehrt / und darumb angesucht / be-
lehent haben / wiewohl nicht gnugsam dargethan / daß die Güter /
darmit man belehnt zu werden begehrt / Lehengüter gewesen / son-
dern eins theils von anderer Naturen / und eins theils Uns zuge-
standen / als die ein zeitlang von Jahren / etlicher lebenslang / oder
mit anderem Vorbeding verlassen / auch eins theils Pfandschafft
gewest.

Daß auch etliche auff ihr Ansuchen belehnt seynd / in der maß-
sen wie sie es begehrt haben / unangesehen daß es der voriger Her-
komps und Naturen derselbiger Güter ungemeeß gewest / auch an-
dere zum theil darmit verkürzt worden.

Daß etliche Güter die Mannlehen seynd / den Frauens Per-
sonen /

sohnen / oder die von ihnen herkommen / ohne Unser Vorwissen und Begnädigung verleht.

Dergleichen / Daß etliche mit den Lehenen die Uns heimgefallen / versaumbt oder verbührt / ohn Unser Bewilligung wiederumb belehent seynd.

Daß etliche Lehen nicht empfangen noch eingefordert / sondern zum theil unterkommen und verlüstlich worden.

Daß etliche Lehengüter ohn Unser Vorwissen und Bewilligung verkauft / übergeben / vertheilt versplissen / versetzt und beschwert.

Daß die Lehenleuth sich weiters unternommen / dann ihnen gebührt / oder daß sie über Dingen zu erkennen unterstanden / die an sie zu Recht nicht gestalt / und darüber ihnen zu erkennen nicht gebührt / oder die ihnen selbst zum Vorthail gereicht / und ohne daß Wir oder andere / die es hat betreffen mögen / darauff gehört / noch Unsere oder derselben Nohturfft und Gegenbericht vorbracht / dadurch Uns an Unser Hochheit und Gerechtigkeit Abbruch geschehen / und andere verkürzt.

Daß die Partheyen an den Lehenrechten lang auffgehalten / und in grosse beschwerliche Unkosten / auch in geringen Sachen geführt worden.

Dieweil dann die Nohturfft erfordert / gebührlich Einsehens zuhaben / und Ordnung auffzurichten / damit Unsere Stadthälter der Lehen in den Mannhäuseren wissen / wess sie und ein jeder sich zuhalten / auch obgemelte und andere Mißbräuch / Unverstand und Gebrechen / so viel möglich gebessert werden mögen.

So haben Wir mit Vorwissen derselbiger Lehenleuth / nachfolgende Ordnung in Schrifften stellen / und Unsern Stadthältern und Lehenschreibern überantworten lassen / derselbiger sie nicht allein sich gemeeß zu halten / sondern auch auffzusehen / daß es von andern geschehe / und der allenthalben nachkommen werde.

Von Befehl des Stadthalters.

Cap. I L.

Er Stadthalter soll von Unsert wegen vornemblich in dreien Stücken / doch in massen wie hernach folget / Befehl haben.

Die Belehnung zu thun.

Das Lehenrecht zu besitzen.

Vnd Unsere Hochheit und Gerechtigkeit der Lehen zu verwaren.

N 2

Wie

Gültch = und Bergische
Wie die Belehnung geschehen soll.

Cap. I I I.

Wann jemand vor dem Stadthalter erscheint / und mit einigem Gut belehnt zu werden begehrt / so sollen der Stadthalter und Lehenschreiber ihnen erstlich bey dem Endt / den er auff der Belehnung thun würde / fragen und erkündigen / ob der nechste Lehens- Erb sey des abgestorbenen Lehenträgers / oder ob er gnugsame Vollmacht hab. Dergleichen ob der letzt verstorbenen das Lehengut zusammen in Besitz und Gebrauch gehabt / und der jetzig Ansucher solches auch noch hab unbeschwert und unversehrt.

Wann dem also / und sich befindet / daß es Lehengut und der Ansucher / oder sein Hauptsacher der rechter Lehens Erb ist / nach Naturen des Lehens / so soll der Stadthalter den Endt empfangen / und nach Naturen und Herkompsst des lehens die Belehnung von Unserent wegen thun in Beyseyn etlicher Mannen vom Lehen / der zum wenigsten zweyen seyn sollen / doch Uns Unser Lehenrecht / Hoheit und Gerechtigkeit dardurch in allwege unbenommen.

Und soll der Stadthalter den Lehenmann fragen / ob er willig sey N. Lehengut von ihm als Stadthalter und von Unserent wegen zu empfangen und zu thun / was sich derhalben gebührt: Und so der Lehenmann darauff ja antwort / soll der Stadthalter ihm den Endt vorhalten / vermög der verfasster und ihm zugestelter gemeiner Form der Lehen Empfängnuß / und folgents den Ansucher belehnen / wie des Orts Gebrauch ist. So aber einiger Lehenmann Uns vorhin verendt wäre / soll er die obgerührte Gelabden bey dem vorigen Endt thun.

Der Stadthalter und Lehenschreiber sollen auch die Hergeweide und Gerechtigkeit von einem jeden empfangen / und die nicht mandt nachlassen / doch wann sie es empfangen / mögen sie / wann es ihnen geliebt / ihre Gerechtigkeit wiedergeben.

So auch einige Lehen vorkämen / die man von Alters bey Uns oder Unseren verordneten Rätthen empfangen hätte / soll der Stadthalter die nicht annehmen / sondern dahin verweisen.

Wann aber durch mangel der Stadthälter einige Lehen unwendig den nechsten zwölff oder vierzehn Jahren bey Uns oder Unseren verordneten Rätthen empfangen / die vorhin bey dem Stadthalter pflegen empfangen zu werden / dieselbige sollen auch hinfürter der Empfängnuß halber bey den Stadthältern gelassen werden.

So

So auch jemand / der sich Gerechtigkeit zu einem Lehen zu haben anmassen thäte / belehnt zu werden begehrte / umb qualificirt oder bequem zu seyn / seine angemaste Gerechtigkeit mit dem Lehen rechten zu fordern / soll der Stadthalter denselbigen belehenen mögen / vorbehältlich Uns und jederman seines Rechten.

Wann dem Stadthalter sonst einiger weiter Befehl von Uns zukäme / Unsere Hochheit / Gerechtigkeit und sonst belangent / demselbigen soll er sich in allwege gemeess halten / doch darmit die Lehenleuth über Gebühr und löblich Altherkommen nicht zu beschweren.

Von dem Lehenrechten.

Cap. I V.

Der Stadthalter und Lehenleuth sollen keine Sach annehmen / darüber zu richten / dan was den Eigenthumb der Lehengüter betrifft / und was den Lehenleuthen dert halben zu thun und zu lassen gebührt. Und die Sachen so des Lehens Eigenthumb nicht betreffen / als Schadt / Schuld / Eingriff / Verhinderung und dergleichen soll man an dem Lehen rechten nicht annehmen / sondern bey dem ordentlichen Rechten bleiben lassen. Viel weniger sollen die Sachen / so mit den Lehenen und dero Rechten gar keine Gemeinschaft haben / durch Stadthalter und Lehenleuth angenommen / sondern gleichfals zu dem ordentlichen Rechten geweißt werden.

So aber jemand einige Korn-oder Geldrenthe vor Stadthalter und Mannen vom Lehen auß seinem Lehengut verschrieben und verpfandt / und auff den Zahltag kein Bezahlung thäte / so soll derjenige / dem solche Korn-oder Geldrenthe verschrieben / das Lehengut durch den Stadthalter und zween Mannen von Lehen oder nach hergebrachter Gewohnheit den geschworenen Manbotten vor die Unbezahlung mögen benachten lassen / auch solches mit dem Lehen rechten ausführen.

Wann auch die Scheffen und Richter sich an die Mann von Lehen durch ein Consultation beruffen / und denen Raths begehren würden / so mag der Stadthalter einen Anzahl der verständigsten Lehenleuthe die am nechsten darben gesessen / und der Sachen und Partheyen nicht zugethan / beschreiben / nach gelegenheit und Wichtigkeit der Sachen / auff Kösten der Partheyen so im Unrechten befunden und den Richtern derselbiger Bedencken wiederumb zu erkennen geben / die Urtheil außzusprechen / also daß nicht nöthig / die Partheyen lang auffzuhalten / oder zu grossen Unkosten einen gemeinen Mann-Tag zu beschreiben.

N 3

Und

Und so einige Parthey von den Untergerichtern an Stadthalter und Mann von Lehen appelliren würde / sollen die Stadthalter oder Lehenleuth die nicht annehmen / sondern an gebühlich und ordentlich Recht weisen / oder aber an Uns gelangen / gebühlich Einsehens geschehen zu lassen.

Was nun dermassen an den Stadthalter und Mann vom Lehen gelangt / darüber ihnen gebührt zu richten / da soll man die Partheyen nicht lang auffhalten / sondern ihnen zu fürderlicher Auftracht verheiffen.

Und ist nicht nöthig / daß die sämptliche Mann von Lehen zu grossen Unkosten der Partheyen bescheiden werden / sondern nach Gelegenheit und Wichtigkeit der Sachen soll man eine Anzahl der verständigsten und nächst darbey gesessenen unpartheyischen Lehenleuth bescheiden / und die Sachen nach den Lehenrechten verhören und erörtern.

Wann aber die Sachen wichtig / und die Mann so bescheiden / bey ihren Enden behalten würden / daß sie der Sachen nicht verständig genug / oder daß es beyde Partheyen begehren würden / so möchte der Stadthalter mehr Mann von Lehen / oder sie sämptlich / wann das Endurtheil soll ausgesprochen werden / bescheiden. Aber in dem Proceß sollen nicht über sechs oder acht / und in den wichtigen Sachen nicht über zehen oder zwölff erfordert werden / und in den geringen Sachen dörrffen auch bey dem Endurtheil nicht mehr denn acht oder zehen Mann neben dem Stadthalter seyn.

Es soll auch der Stadthalter den Partheyen vorhin anzeigen und fragen / ob sie zu verhärtung der Unkosten in einen geringeren Anzahl zu willigen gemeint / als daß ein jeder zween oder drey auß den Lehenleuthen benenne / über die Sach zu richten: Und wann sie des zufrieden / so darff der Stadthalter nicht mehr Lehenleuth bescheiden / dann die jenigen oder die Anzahl darauff die Partheyen willigen.

Wann nun durch den Stadthalter und Mann von Lehen Endurtheil ergangen / und einige Parthey davou wie sich gebührt appelliren würde / so soll solches nicht anders dann in Unsere Sammer geschehen noch zugelassen werden.

Wann die Unkosten gesetzt / sollen Stadthalter und Lehenreiber sampt zweyen unpartheyischen Lehenmännern / so durch die Lehenleuth darzu insonderheit verordnet / bey ihren Enden Aufsicht haben / daß keine ungebührliche noch andere Unkosten / dann verordnet / den Partheyen aufgelegt werden.

Von Verwahrung Unser als des Lehens-Herrn
Hochheit und Gerechtigkeit.

Cap. V.

Der Stadthalter und Lehenschreiber sollen fleißig Aufsicht haben / daß Unsere Hochheit und Gerechtigkeit der Lehens nicht unterkomme / oder ichtwas darinnen verfaumt werde / und derhalben die Anzeichnuß und Berichtung der Lehens zum wenigsten alle Jahrs einmahl durchsehen / und was sie nicht wissen / bey den Lehensleuthen und sonst erkündigen / was Veränderung sich der Lehens halber zugetragen / welche Lehensleuth verstorben / und woran die Lehens kommen / ob die auch in gebührlicher Zeit empfangen / ob sie verändert / versplisfen / übergeben / zu Erbpacht außgethan / versetzt oder beschwert / und ob solches vor langen oder kurzen Jahren geschehen / und welcher Gestalt / wer dieselbige Lehensgüter oder Spiß inhabe / dergleichen ob sie auch / wie sich gebührt bedient worden / und von dem allem ein klare Anzeichnuß in Unsere Bültische Kanzley schicken.

Neben dem sollen Stadthalter und Lehenschreiber von allen Lehensleuthen desselbigen Mannhaus schriftliche Verzeichnuß der Stück / so zu ihrem Lehens gehörig / fordern / und die Lehensleuth schuldig seyn dieselbige Stück bey ihrer Lehenspflicht glaublich in einer benendter Zeit zu verzeichnen. Darauff Stadthalter und Lehenschreiber folgens mit zweyen erfahresten Mannen vom Lehens ob bestimte Verzeichnuß / wie sich gebührt / beschehen sey / Erkündigung thun / und da Mangel desselben befunden / anzeigen sollen / umb ferner nohtwendige Nachforschung dervwegen zu haben.

Vnd wannhe die Sachen klar befunden oder gemacht worden / allen Bericht in ein sonderlich Buch schreiben / auch zu allen fünf Jahren mit fleiß erkündigen und auffzeichnen / was Veränderung sich mitler Zeit in solchen Sachen möchten zugetragen haben.

So jemand sein anerstorben oder angefallen Theil oder Gerechtigkeit des Lehens einem andern auftragen wolte / wann der nun gleiche nahe / und mit Theil und Gerechtigkeit daran hat / und sonst kein Gebrech darinnen befunden / so mag der Stadthalter die Aufstracht und Übergiffe empfangen. Jedoch ist solches in Nachgeseit und Erbtheilungen / so zwischen Schwestern und Brüdern / welche ohne das als die nechste Agnaten in das Lehens Gut succediren sollen / auffgericht / nicht nöhtig.

So

So aber jemand einig Lehentheil oder Gerechtigkeit einem andern / der nicht daran berechtigt noch Theil hätte / auftragen oder übergeben wolte / solches soll erst mit allem Bericht an Uns gelangt werden.

Es sollen auch Stadthalter und Lehenschreiber daran seyn / daß die jenige / so die Lehen empfangen / zu dem Gebrauch derselbigen kommen / oder zum wenigsten von den jenigen / so sie ganz oder zum theil besitzen / empfangen werden.

Von dem Lehen- und Gerichtsbuch / und des Lehenschreibers Befehl.

Cap. V I.

Es sollen zwey verschiedene Bücher gehalten werden / und das eine heissen das Lehenbuch / das ander das Gerichtsbuch in den Lehenssachen / in welchen man nicht aufstreichen / noch ichtwas beysetzen / sondern in das Lehenbuch rein schreiben soll / durch wen / auff welchen Tag und Platz / und in welcher Lehenleuth Beyseyn / welcher Gestalt und auff was Gelübden die Belehnung geschehen / auch wie die Hergeweiden und Gerechtigkeit bezahlt: Dergleichen wann einige Lehen mit Unser Verwilligung aufgetragen / versetzt / beschwert / vertheilt / oder sonst verändert würden / soll auch in das Lehenbuch rein geschrieben werden / welcher gestalt und auff was Gelübden solches beschehen. Aber in das Gerichtsbuch soll man gleichfals rein schreiben die gerichtliche Handlung / wie die vor Stadthalter und Mann von Lehen ergangen / und die Substantz und Nothurfft der Sachen und Vorbringens klärtlich zu setzen / aber die gemeine unnöthige Dingen mit kurzen Worten. Und soll darumb der Lehenschreiber vorhin auffzeichnen / und den Stadthalter und Lehenleuthen / so bey der Belehnung oder einiger Veränderung des Lehens gewesen / hören lassen / wie die Belehnung / Auftracht oder einige Verwilligung des Lehens halber geschehen / oder die gerichtliche Handlung ergangen. Und wann es also gehört und recht auffgezeichnet befunden / darnach soll er es in das Lehen- oder Gerichtsbuch rein schreiben / und folgendes kein Veränderung darin geschehen. Wie dann auch beyde Bücher in einer verschlossenen Kisten verwahrt werden / und der Stadthalter davon einen / der Lehenschreiber den andern / und zwey Mann vom Lehen / so darzu verordnet / den dritten Schlüssel haben sollen.

Von den Herrlichkeiten / Edelleuthhäusern / und grossen Lehenen /

ten / dergleichen von den Lehnen / so in Unserm Ampt N. nicht gelegen / soll man Reverfalen nehmen / und geloben lassen / daß der Empfänger die in N. Zeit will und soll überlieber. Was aber kleine Lehnen seynd / die binnen Unserm Ampt N. gelegen / darvon darff man keine Lehenbrieff geben / noch Reverfal empfangen / dann die Belehnung allein klar in das Lehenbuch zu schreiben.

Wann einige solche Belehnung geschehen / soll der Lehenschreiber die Berichtigung in Unsere Gältliche Gankelen überschreiben / umb die Lehenbrieff / da es wie obgemelt vonnöthen / zu fertigen / und dem Stadthalter und ihme zu überschicken / und sollen die Lehenbrieff und Reverfalen hinfurter gleiches Inhaltes seyn / also daß die Natur eines jeden Lehens in dem Lehenbrieff und Reverfal zu gleich vermeldet werde.

Es soll auch der Lehenschreiber die gegebene Reverfalen in Unsere Gankelen schicken / und der Stadthalter und er Copeyen darvon behalten.

Wann jemand umb Belehnung ansuchen / und doch auß beweglichen Ursachen nicht belehent würde / soll der Lehenschreiber solch Ansuchen gleichwohl auffzeichnen / aber nicht in das Lehenbuch / sondern in die Nebenanzeychnuß schreiben / mit den Ursachen und Bericht / und sollen dieser Nebenanzeychnuß zwey seyn / deren eine bey dem Lehenbuch verwahrt werden soll.

So einiger Lehenmann / der die Stockgüter inn hätte / hinter sich zu sehen / und auß den Lehenbüchern Erklärnuß zu haben begehrte / was darauß gesplissen / oder auß dem Stockgut verkommen / umb sich des zu seinem Rechten seiner Nohturfft nach zugebrauchen / so soll ihme die Deffnung des Lehenbuchs / so viel denselbigen Fall belangt / unweigerlich beschehen mögen.

Wann auch ein Lehenmann beständige Kundtschafften der Wahrheit und der Geschicht auß den Lehenbüchern zu haben begehren würde / soll gleichfals nicht abgeschlagen werden.

Gelübde der Stadthalter.

Cap. V I I.

Ich N. Stadthalter der Lehnen zu N. gelobe bey meinem Ende / daß ich in der Belehnung und sonst des Durchleuchtigen / Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Wilhelms / Herzogen zu Gältich / ꝛ. meines gnädigen Herrn Hochheit und Berechtigkeith der Lehnen / nach meinem besten Vermögen treulich bewahren und verthätigen / das Lehenrecht auff

D

auff

auffrechtig halten und besitzen / und einem jeden was sich zu Recht gebührt / unpartheylich will und soll lassen widerfahren / auch seiner S. G. Lehens Ordnung und Befehl in dem allem / und sonst nicht allein mich selbst gemeß halten / sondern auch mit Fleiß daran seyn / daß es von anderen gleichfalls geschehe / und der allenthalben nachkommen werde / und alles das jenige thun / was einem frommen auffrechten Stadthalter zu thun gebührt.

Gelübde der Lehenschreiber.

Cap. V I I I.

Ich N. Lehenschreiber zu N. gelobe bey meinem Eynde / daß ich des Durchleuchtigen / Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Wilhelms Herzogen zu Gülich / 2c. meines gnädigen Herrn Hochheit und Gerechtigkeit der Lehen nach meinem besten Vermögen treulich will helfen bewahren / wie die Belehungen und Gelübden geschehen / auch die rechtliche Handlungen treulich und unpartheylich auffzeichnen / dem Stadthalter und Mannen / so darben gewesen / vorlesen und hören lassen / und wan die recht auffgezeichnet befunden / in die principal Bücher / darhin ein jedes gehört / rein und auffrichtig einschreiben / auch sonst allenthalben hochgemeltes meines gnädigen Herrn Ordnung der Lehen und Proceß vor mich selbst nachkommen / und mit allem Fleiß daran seyn soll und woll / daß dieselbige auch von anderen gehalten werde / und was Mangels ich daran befinde / daß ich nicht bessern könnte / in Seiner S. Gn. Kanzley zu erkennen geben.

Eynde der Lehenleuth.

Cap. I X.

Ich N. gelobe und schwere zu Gott / meinem gnädigen Herrn / Seiner S. G. Erben und Nachkommen Herzogen zu Gülich / und Herrn zu N. treu und hold zu seyn / Ihrer S. G. bestes zu werben / argstes zu warnen / und nach meinem Vermögen zu kehren. Daß auch ich und meine Erben das Lehen / so offte das Noth gebührt / empfangen / bedienen / vermannen / und sonst davon thun sollen / was getreue Lehenleuth ihrem Herrn schuldig seynd zu thun. Und was ich also gesichere und gelobt hab / soll ich steet und unverbrochen halten / wie einem frommen Mann von Ehren gebührt. Als mir Gott helff.

Wie

Wie Vollmacht zu geben.

Cap. X.

Ech N. thue kundt und bekenne öffentlich hiemit / daß ich N. Vollmacht und Gewalt gegeben hab / und gebe in Krafft dieses Brieffs von meinentwegen und in meinem Behueff (dieweil ich jetzt / 2c.) von dem ehrentvesten und frommen N. des Durchleuchtigen / Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Wilhelms Herzogen zu Gällich / 2c. Stadthalter der Lehen zu N. N. Lehen-Gut zu empfangen / darvon gewöhnlichen Eydt zu thun / und den Eydt in mein Seel zu schwehren / und was er also geloben und thun wird / soll und will ich angenehm und stett halten. So auch gedachter N. einiger weiter Vollmacht zu solcher Empfängnuß von meinentwegen bedürffte / will ich ihme die hiemit auch gegeben haben. Ohne Argeliff. Urkundi der warheit / hab ich N. meinen Siegel an diesen Brieff gehangen / der gegeben ist in den Jahren / 2c.

Auffschreibung der Belehnung.

Cap. X I.

Anno 2c. auff N. Tag / hat N. als Stadthalter der Lehen zu N. von wegen meines gnädigen Herrn / Herzogen zu Gällich / 2c. belehent N. in eygner Persohn / oder N. als Vollmächtigen von wegen N. mit der Herrlichkeit / Schloß / Hoff / Acker / Land / Zehenden oder anders / in N. Kirspel gelegen / in Benschenn N. und N. als Mannen von Lehen / und hat N. darauff gewöhnlichen Eydt gethan / auch vor Hergeweid und Gerechtigkeit bezahlt / dem Stadthalter / den Mannen / dem Lehenschreiber N. 2c. Und hat bey seinem Eydt behalten / daß er oder sein Principal das Lehen nicht verändern noch verspleissen soll / dan mit Bewilligung meines gnädigen Herrn.

Und so die Lehenleuthe einige andere oder mehr Gelübden thun würden / dieselbige auch auffzuschreiben / und mit zu vermelden / an welchem Ort oder Platz die Belehnung geschehen.

Wie die Reversalen zu geben.

Cap. X I I.

Ech N. thue kundt und bekenne mit diesem Brieff vor mich und meine Erben / daß ich von N. des Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Wilhelms Herzogen zu Gällich / 2c. meines gnädigen Herrn Stadthalter der Lehen

D 2

Lehen

Lehen zu N. auff heut dato in Gegenwartigkeit N. und N. als Mannen von Lehen N. Lehengut empfangen / und gewöhnlichen Ende gethan hab / Seiner F. G. derselben Erben und Nachkommen / Herzogen zu Gülich und Herrn zu N. treu und hold zu seyn / F. G. best zu werben / argst zu warnen / und nach meinem Vermögen zu lehren / wie ich und meine Erben das Lehen / so oft es Noth gebrähet / empfangen / bedienen / vermannen / und sonst davon thun sollen / was getreue Lehenleuth ihrem Herrn schuldig seyn zu thun. Sonder Argeliff. Urkunde der Warheit hab ich meinen Siegel an diesen Brieff gehangen / der geben ist in den Jahren unsers Herrn / 1c.

Reversal wann das Lehen oder ein Theil davon zu versehen oder zu beschweren vergont.

Cap. X I I I.

Ich N. thue fundt / Als N. des Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Wilhelms Herzogen zu Gülich / 1c. Stadthalter der Lehen zu N. auff mein unterthänig Bitt / und auß redlichen Ursachen und Nothturfft / mir auß sonderlicher Bewilligung Seinen F. G. vergönt und zugelassen hat / N. Lehen (oder ein Theil desselbigen) zu versehen oder zu beschweren.

Demnach bekenn ich hiemit vor mich und meine Erben / daß ich overmits N. und N. Lehenleuth gelobt und zugesagt hab / gelobe und zusage hiemit / daß ich oder meine Erben bemelt Lehen (oder Theil) binnen N. Jahren wieder lösen und freyen sollen und wollen. Ohne Geferd und Argeliff. Zu Urkund der Warheit hab ich meinen Siegel vor mich und meine Erben an diesen Brieff gehangen / der gegeben ist in den Jahren / 1c.

Wie auffdrachten zuzulassen / und in das Lehenbuch zu schreiben.

Cap. X I V.

Anno 1c. auff N. Tag / hat N. für N. dem Stadthalter und N. Mannen von Lehen auffgetragen N. Lehengut (Theil oder Gerechtigkeit) N. und ist desselbigen Lehens (Theils oder Gerechtigkeit) aufgegangen und verziegen / welche Auffdracht der Stadthalter in Macht seines gemeinen Befelchs / von wegen meines gnädigen Herrn / Herzogen 1c. gewilligt. Dora zu setzen (welche Auffdracht und Ubergibt der Stadthalter auß sonderlicher Bewilligung meines gnädigen Herrn zugelassen) in Beyseyn N. und N. als Mannen von Lehen.

Gericht



Gerichtlicher Proceß in den Lehen- Sachen vor Stadthalter und Mannen von Lehen / und erslich.

Wie das Manngerichte besetzt und angestellt
werden soll.

Cap. X V.

Es soll in allwege das Manngerichte nicht
allein mit Adelichen / redlichen und v. rständigen
Persohnen besetzt / sondern auch sonst alle Sachen
dahin gericht werden / daß männiglichem billich /
unpartheyisch / außtrüglich Urtheil und Recht wi-
derfahre / auch alle übermäßige Unkosten / so den Partheyen auß
Zehrung des Stadthalters / Mann von Lehen / und Gerichtspers-
ohnen schwerlich entstehet / so viel immer möglich und thunalich ver-
hüt und vermitteln werden.

Von Fürsprechern.

Cap. X V I.

Nachdem vor beschwerlich und verdächtlich geacht / daß
die streitbare Partheyen jeder einen auß den Mannen
von Lehen / welche über die Sach / darumb die Rechtfert-
igung angestellt / auch Recht und Urtheil außsprechen
helffen / zu einem Fürsprecher erwehlen / in Betrachtung was ein
solcher Fürsprecher in seinem Vortragen von wegen seiner Par-
theyen / als in Recht und Billigkeit gegründet zu seyn angeben thut /
daß er von dem / da er folgents darüber urtheilen und richten soll /
nicht gern abstehe / und ihme selbst zuswider seyn würde / und dann
die beyde Nempter des Richters und Redeners zugleich in einer
Persohn nicht seyn noch stehen können: So sollen hinfurter die streit-
bare Partheyen ihre Klag / Antwort / und was sonst die Nothdurfft
erfordert / nicht durch die Mann von Lehen / sondern durch ihre
Redner und Fürsprecher / so an dem Ort / da die Sach in Rechtfert-
igung

tigung gezogen / nicht Mann von Lehen seynd / vortragen lassen / es wäre dann in ihren eygenen / oder ihrer Verwandten Freunde / oder andern von gemeinen Rechten zugelassen Sachen / welches ihnen alsdann mit der Bescheidenheit zugelassen seyn soll / das sie in solchen Sachen zu Verfassung und Fertigung der Bey- oder Endurtheilen nicht zugelassen / sondern davon als selbst Parthynen außgeschlossen werden sollen.

Von Citation oder Ladung / wie die erkant und verkündigt werden soll.

Cap. X V I I.

Derweil ohn vorgehende Ladung und Vorgebott kein Pro-
cess noch Urtheil beständig gehalten werden soll oder
mag / so soll derjenige / so einen anderen umb Lehengut
vor Stadthalter und Mann von Lehen besprechen will /
vor erst bey dem Stadthalter / unter welches Gerichtszwang das
freytliche Lehengut gelegen ist / ansuchen und begehren / ihm zweyen
Mann von Lehen / oder nach herbrachter Gewohnheit den geschwor-
nen Mannbotten / auff seine zimliche und gebührliche Kosten zu ver-
lehenen / umb durch dieselbe die erste Benachtung (darauff dann
vierzehnen Tag gehen) dem Beklagten auff dem Stockgut / darumb
der Streit ist / oder demjenigen der das inn hat / zu thun. Welche
zweyen Mann folgents dem Stadthalter anzeigen sollen / wie / wenn /
und wann gerührte Benachtung geschehen / damit solches in das
Gerichtsbuch eygentlich geschriben werden möge.

Wann nun der Beklagte die erste Benachtung durch zweyen
Mann von Lehen / die er von dem Stadthalter vorhin erlangen sol-
entsetzen / darauff erscheinen / und sich in Rechte einlassen würde / so
hätte es seinen Bescheidt. Wan aber nicht / so soll der Kläger nach
Umbgang bestimmter vierzehnen Tag / dem Beklagten die zweyte
Benachtung in massen wie obgemelt / und doch durch zweyen andere
Mann von Lehen / oder nach Gewohnheit des Orts / durch dem
Mannbotten / wie sich gebührt / thun verkündigen. Im fall dann
der Beklagte solche zweyte Benachtung auch nicht entsetzen / son-
dern nach Verlauff derselbigen vierzehnen Tage noch ungehorsam-
lich außbleiben würde / so soll der Kläger ihm die dritte und letzte
Benachtung durch die zweyen Mann von Lehen / so die erste Be-
nachtung gethan / oder durch den Mannbotten / da solches ge-
bräuchlich / thun und verkündigen lassen / also daß auff die drey
Benachtungen sechs Wochen und drey Tage gerechnet werden.

Es

Es soll auch dem jenigen / dem die Benachtung geschieht / zu jederer Benachtung die Sach und Forderung / warumb er erscheinen soll / angezeigt werden / sich darnach im besten wissen zu richten.

Nach vorgemelten beschehenen Benachtungen / und darauff gefolgten Entschaffungen / soll des Stadthalter vier mann von Lehen so unpartheyisch / verständig und in der Nähe geseffen / neben dem Lehenschreiber / dergleichen die streitige Partheyen durch seine offene Brieff oder den geschwornen Mannbotten auff einen sicheren benannten Tag fordern / gestalt in Recht zu erscheinen / und ihre Klag und Antwort schriftlich oder mündlich vorzubringen / also daß der ganzer Procels ausserhalb das Endurtheil bey gedachtem Stadthalter und vier Mann von Lehen geführt und gehalten werden soll.

Wann nun beyde Partheyen also vor Stadthalter und Mann von Lehen erscheinen / sollen sie zu Verhütung der Schärffe des Rechtens (welches Aufgang ungewiß / auch viel Beschwerung und Unkosten auff sich hat) ermahnt und bewegt werden / sich in der güte freundlich zu vergleichen / darzu ihnen auch Stadthalter und Mann von Lehen Hülf und Förderung erzeigen sollen. Wann aber die Güte nicht statt haben möchte / alsdan beyden Theilen gebühlich Recht wiederfahren lassen.

Wie es gegen den / so ins Recht geladen und ungehorsamlich außbleibet / soll gehalten werden.

Cap. X V I I I.

Es wird zu zeiten das ungehorsame Außbleiben entweder bey dem Beklagten / so ins Recht geladen / oder aber bey dem Kläger als Anfänger des gerichtlichen Kriegs befunden / darumb dieser Unterscheidt gehalten werden soll.

Wann der Beklagter über die beschehene drey Banachtungen auff den ausgestaltten Gerichtstag nicht erscheinen sondern außbleiben würde / und keine rechtmässige Entschuldigung seines Außbleibens oder Verhinderung vorwenden ließ / so soll auff Anruffen des Klägers sein Klag und Vorbringen in Recht gehört / und in contumaciam oder ungehorsam weiter fortgefahren werden / wie sich deshalb von Rechts und Billigkeit wegen eigen und gehören will. Und wan die Sach zu Beschluß komen / und die Mann von Lehen als Richter darinnen endlich sprechen und erkennen würden / soll der Ungehorsamer abermals auff einen benannten Tag / wie obgemelt / geladen und benachtet werden zu erscheinen / umb zu sehen und zu hören

Hören den Kläger in seine des Beklagten angeforderte Güter / durch das erste Erkenntnuß / zu Latein genant primum Decretum, einzusetzen / und weiters zu geschehen was recht ist.

Hinwiederumb aber wann der Beklagter zu der ersten / zweyter oder dritter Benachtung oder Vorgebott erscheinen / und der Kläger als Anfänger des gerichtlichen Kriegs (der in allweg geschickt seyn / und des Rechts erwarten soll) ungehorsamlich / und ohn Ehaffte und rechtmäßige Ursachen ausbleiben würde / so mag der Beklagter des Klägers Ungehorsam beschuldigen / der auch also anff sein Begehren von der beschehener Benachtung oder Vorgebott mit Erstattung auffgangener nohtwendiger Gerichtskosten und Zehrung / ledig erlanct werden soll.

Jedoch soll dardurch dem Kläger unbenommen seyn / wann er von seiner Forderung nicht absehen wolte / daß er den Beklagten auffß new in massen wie vorgerähret / mög benachten und vorgebotten lassen / und seine Sachen wiederumb rechtlich gegen ihnen vornehmen.

Wann die Partheyen nicht in eigener Persohn / sondern ihre Anwälde erscheinen würden.

Cap. X I X.

D nun beyde Partheyen persöhnlich in Recht erscheinen und sich einlassen würden / sollen sie wie recht und hernach folgt / gehört werden. Imfall sie aber daran verhindert / mögen sie vor Stadthalter und zweyen Mannen von Lehen einen andern vollmächtigen.

Und so etwann minderjährige Persohnen als Beklagten in Recht geladen / oder sie als Kläger gegen andere zu klagen und zu fordern haben / sollen ihnen / so sie kein Vormünder oder Pfleger hätten / durch den Stadthalter / ehe man sie hört / Vormünder und Pfleger zum Krieg / wie sich gebührt / gegeben / und alle Nichtigkeit des Proceßs verhütet werden.

Erscheinen und Vortrag des Klägers / auch Antwort des Beklagten.

Cap. X X.

Er Kläger soll auff dem bestimpten Gerichtstag seine Forderung und Klag mit Befestigung des gerichtlichen Kriegs (als daß er die Klagsage wahr seyn) schriftlich oder mündlich / wie es ihme geliebt / einbringen oder vortragen / und doch

doch lauter / klar / und verständlich / auch ohne Verzug / mit Bestätigung seines und des Beklagten Rahmens / auch außrücklicher Anzeige / was und wieviel er begehre / und auß was Ursachen er seine Forderung thue / und zu End rechtmässig / erzwinglich und schließlich bitten / also daß dardurch der Stadthalter und Mann von Lehen seines Anliegens sich gnugsam / berichten / nach Befinden ein gerecht / billich Urtheil fassen / auch dasselbig den Partheyen widerfahren lassen mögen.

Darauff der Beklagter seine Antwort / wann er damit gefast / in Meynung den gerichtlichen Krieg gleichfals zu befestigen / als daß er sage die Klag nicht wahr seyn / verschiedentlich und der Klag gemeß ohne Anhang mündlich oder schriftlich geben / und zu End bitten soll / sich darvon mit Widerlegung Kosten und Schadens ledig zu erkennen. Oder aber wann er damit nicht gefast / sein Bedencken vier Wochen bitten und haben / und nach Verlauff derselben / in massen wie obgemelt / antworten.

Würde aber der Beklagter ungehorsamlich außbleiben / so soll gegen ihnen / wie obgerührt und recht ist / in contumaciam oder Ungehorsam fortgefahren und gehandelt werden. So er auch auff erhebliche übergebene Articul ohn rechtmässige Ursachen zu antworten sich würde verweigern / deßfals sollen solche Articul durch Stadthalter und Mann von Lehen vor bekent mögen angenommen werden. Im fall aber gerührter Beklagter erschienen wäre / und doch auff die Klag nicht antworten / noch den Kriegs Rechtens befestigen / sondern sich etlicher gebührender Außzüge / warumb er zu antworten / oder sich in Recht einzulassen nicht schuldig gebrauchen wolte / das sol ihme Vermög der Recht auch zugelassen seyn.

Wie ihme gleichfals frey stehen soll / ob er keinen Außzug haben könnte / oder den zuthun nicht gemeint / seine Gegenklag oder Schutzrede (so er die zu haben vermeint) mit der Antwort schriftlich oder mündlich / nach seinem Willen und Gefallen einzubringen / und darauff formlich zu schliessen und zu bitten.

Von dem Eydt vor Geferde / zu Lateln genenne

Juramentum Calumniae.

Cap. X X I.

Nach Befestigung des gerichtlichen Kriegs von beyden Theilen beschehen / soll der Eydt vor Geferde (so fern die erscheinende Partheyen beyde / oder ihrer eine des begehreten / und anders nicht) wie nachfolgt / geschwornen / oder so der

P

Kläger

Kläger den nicht thun wolte / seine Klag verlohren haben / der Beklagter aber / da er den zu thun sich verweigerte / geacht und gehalten werden / als ob er der Klag gestanden hätte.

Endt für Geferde des Klägers,
und Beklagten.

Cap. XXII.

Ech N. schwere zu Gott / daß ich glaub / ich hab ein gute und gerechte Sach zu klagen / daß ich auch zu gefährlicher Verlängerung der Sachen / keinerley Aufschub noch Verzug begehren oder suchen / die Wahrheit gebrauchen / und so ofte ich in Recht gefragt werde / dieselbige sagen / und nicht verhalten soll noch wil / und daß ich niemand ichtwas geschenckt / verheissen oder versprochen hab / schencken / verheissen noch versprechen will / damit ich das Urtheil in dieser Sachen erhalten möchte / anders dann das Recht zuläßt / treulich und nicht gefährlich.

Dergleichen schweret der Beklagter / allein mit der Änderung / daß er glaub er hab eine gute Sach / sich gegen den Kläger zu erwehren.

Wann aber die Hauptsacher beyde oder ihrer ein nicht zugewen / so soll des abwesenden Nombar den Endt in sein engen / und auch des Principals Seel schweren / so fern er von demselbigen gnugsammen Gewalt hat / den Endt vor Geferde sonderlich zu thun.

Von Bewehrung der dargethaner Klag / auch Gegenklag oder Schutzrede / dergleichen von Vorstellung / Annehmung und Verhör der Zeugen.

Cap. XXIII.

So nun der Kläger / oder auch der Beklagter nach beschener Befestigung des gerichtlichen Kriegs begehren wolte / seine Klag oder Gegenklag / Schutzrede und Schirm-Articul zu beweisen / soll er solchen Beweis vor dem Stadthalter / vier Mann von Lehen und dem Lehen-schreiber zu führen zugelassen werden.

Wann auch deren einer / oder sie beyde ihre Klag und Gegenklag / wie obgemelt / mit Registern / Brieffen / oder sonst lebendiger Kundtschafft beybringen und wahr machen wolten / soll ihnen darzu gerant

geraume / und im Rechten nützliche Zeit / nemlich vier Wochen gegeben / und die vorgestellte Zeugen deshalb mit leiblichen geschwornen Eyden beladen werden / die Wahrheit niemand zu lieb oder zu leyd / sondern allein dem Rechten zu steyr zu sagen / es wäre dann / das etliche Zeugen durch die Widerparthey solches Eyds vor obgemeltem Stadthalter und vier Mannen von Lehen wissentlich und williglich verlassen würden.

Vnd soll folgendes ein jeder Zeug in Abwesen der andern / und ob die Partheyen wollen / mit Übergebung gemeiner / oder auch sonderbahren Fragstück / unterschiedlich auff die einbrachte Klag / und hinwiederumb die Gegenklag / Schutz- und Schirm-Articul verhöret und gefragt / und seine Sage und Kundschaft getrewlich und fleißiglich gemerckt und auffgeschrieben / auch die einbrachte Brieff / Siegel und Instrument, Handtschriften und anders in gutem Glauben erkandt / und agnoscirt werden / doch dem Gegentheil in allwege seiner Einrede vorbehalten. Es soll aber hinfürter Kläger und Beklagter je einer den andern (wie an etlichen Orthen mißbräuchlich geschehen) zu Zeugen nicht vorstellen mögen / in Erwägung einer ohne das des andern erhebliche Articul wie Recht / zu beantworten schuldig.

Ob auch jemand Zeugen führen wolte / die Uns / oder Unsers Stadthalters und Manngerichts da die Sach hanget / Gerichtszwang nicht unterworffen / der soll dem Stadthalter und Mann von Lehen solches anzeigen / umb nothdürfftige Compas-Brieff zu behälff des Rechtens mit einverwahrter Copey beyder Partheyen übergebener Articul und Fragstück ihme mitzutheilen / solche Zeugen des Orths da die gesessen / dem Rechten zu steyr zuverhören / und ihre Sage verschlossen zu überschicken.

Von eigener Bekandnuß.

Cap. X X I V.

WAs einer bekentlich gestehet / wird billich für genugsam bewiesen / angenommen und gehalten / und bedarff keiner weiterer Bewehrung / allein soll dem so der Forderung gestehet / zimlich Ziehl und Zeit / nach gestalt der Sachen und Persohnen gegeben werden / seiner Bekandnuß nach dem Kläger zu entrichten.

Gültich = und Vergifche
Von Vermuthungen.

Cap. X X V.

Durch Mangel der Beweisung / werden etliche Sachen durch Vermuthung bewiesen / welche aber ungleich und unterscheiden / etliche auch mehr dann die andere erhebelich oder unerhebelich / stark und gewaltig / oder untügelich geacht werden. Deshalben der jenig / so Urtheil und Recht sprechen wird / bedächtlich und mit höchsten Fleiß anmercken muß / ob solche Vermuthungen beweglich / auch nothwendig / ansehentlich / und dermassen seynd / daß die Sach dardurch gnugsam dargethan / anders mag nichts dardurch bewiesen werden.

Von dem Eyd der geschehener Beweisung zu Steur /
zu Latein genent in supplementum probationis.

Cap. X X V I.

Auch geschichts etwan / daß auß Mangel gnugsamen Beweis der Kläger oder Beklagter seine Klag oder Antwort und Gegenklage nicht vollkömlich / und doch also viel beybringt / daß er ein halbe Beweisung hat: Als dann mag demselbigen der Eydt zu Erfüllung seiner Kundtschafft nach Aufweisung der Rechten gestattet werden / und daß allein umb die Sachen darvon der jenige / so den Eydt thun soll / selbst Wissens hat. Wann aber der Widertheil an Gestatten solches Eydts / dardurch er überzeugt / Beschwerung trüge / und in Recht gegründete Ursachen / warumb der Eydt nicht geschehen soll / darthun wolte / dasselbig soll gehört / und ferner der Gebühr und Billigkeit nach / darüber erkandt werden.

Von Oeffnung und Publication der Zeugensage /
auch Beschluß der Sachen.

Cap. X X V I I.

Wann die Zeugen verhört worden / und ihr Wissens gesage haben / so mögen die Partheyen sampt oder besonder begehren / dieselbe Zeugensage zu öffnen. Und wann solches also geschehen / soll ihnen Abschrifte darvon mitgetheilt / auch Ziehl und Zeit ihre Nothturfft dargegen vorzuwenden gegeben werden.

Es soll aber dem Kläger / oder auch dem Beklagten in seiner Gegenklag nach beschehener Eröffnung und Publication der Zeugnissage / auff solche ihre Klag oder Gegenklag / oder andere Articul / welche den vorigen im Verstand ganz zuwider / ferner Kundschafft zu führen / nicht gestattet / sondern darauff beyden wider solche Zeugnissage / dergleichen auch wider jedes Vorbringen zu reden / und sonst ihre Nothdurfft einzubringen / und in der Sachen zu beschließen alsbald zugelassen werden.

Nach solchem Beschluß soll der Stadthalter zu den gerührten vier Mann von Lehen noch einen Anzahl der verständigsten unpartheyischen Lehenleuth nach Gelegenheit und Wichtigkeit der Sachen / und darnach es beyde Partheyen einwilligen / bescheiden / welche dann sammender Hand als Richter und Urtheilssprecher die Acta und Gerichtshandlung / wie die ergangen / vor sich nehmen / dieselbige mit höchstem Fleiß und ihrem besien Verstand nach / wie sie das Vermög ihrer Pflichten zu thun schuldig / ermessen / und welcher Theil das beste Recht / und seines Vortragens die meiste Zug und Beweisung hat / erwegen / auch das Urtheil darauff gründen und fassen sollen.

Vnd soll der Stadthalter gegen dieselbige Zeit beyde Partheyen durch sein offen Schreiben oder den Mannbotten vorheischen und beruffen / gestalt zu hören das Urtheil außzusprechen. Vnd wann alsdann ein Parthey über solche gerichtliche Beruffung oder Ladung ungehorsamblich / ohn daß er einige rechtmäßige Ursach oder Noth vor Eröffnung des Urtheils vorwendte / außbleiben und nicht erscheinen würde / soll auff des gehorsamen Theils Beflagen und Begehren das Urtheil nichts desto weniger außgesprochen werden. In welchem Urtheil dasjenige / so von dem Kläger oder auch dem Beklagten in seiner übergebener Defension und Gegenklag begehrt / und zu Recht gnug bewiesen / erkent / und der verlierende Theil zu Erstattung der gerichtlichen Kost / und Schadens verdampt / oder aber dieselbige (da bewegende Ursachen darzu vorhanden) gegen einander vergleichen und compensirt werden sollen. Wann sie aber durch die verlierende Parthey entrichtet werden müßten / so soll nach außgesprochenem Urtheil derjenige so dasselbig erhalten / solche Kosten unterschiedlich / auch bey seinem geschworren leiblichen Eyde bewehren / darauff dann folgendes billige Massigung geschehen soll.

Von Execution und Vollenstreckung
der Urtheil.

Cap. X X V I I L

Sein Urtheil außgesprochen / und darvon nicht appellirt / oder wann gleich davon appellirt, und die Appellation auß rechtmässigen Ursachen nicht zugelassen / oder aber sonst verloschen und defert worden / so soll solch Urtheil auff Ansuchen der gewinnender Parthey vollenstreckt / und in Lehengütern dem verlierenden Theil ersilich gebotten werden / solch Lehengut in einer sicherer benandter Zeit dem Kläger zuzustellen und einzuanworten. Wann dann solche Einräumung des Guts nicht geschehe / sollen Unser Stadthalter und Amptleuth eines jeden Orts / von Unsere der Fürstlicher hoher Obrigkeit wegen die Vollenstreckung thun / und der gewinnender Partheyen gerührt Lehengut würcklich eingeben und besitzlich zukommen lassen: Es ward dann Sach / daß die Parthey gegen welche die Vollenstreckung geschehen soll / rechtmässige Ursachen / dardurch mit der Execution nach Ordnung der Rechten billich in ruh zusiehen / dargegen vorwenden würden.

Wie von End- und Beyurtheilen soll und
möge appellirt werden.

Cap. X X I X.

Da sich nach gesprochenem Endurtheil ein Parthey beschwert erfünde / mag dieselbige alsbald im Fußstapfen oder besitzendem Gericht / in Gegenwart des Stadthalters und Mann von Lehen / in Unsere Cammer mündlich appelliren, und Abscheidsbrieff / genendt Apostelen, begehren / oder aber / schriftlich / und doch inwendig zehen Tagen nach dem außgesprochenem Urtheil / von Stunden zu Stunden zurechnen / entweder vor Stadthalter und Mann von Lehen (sofern man die bekommen mag) oder vor glaubwürdigen Notarien und Gezeugen wie sich gebührt / und Zeugnußbrieff begehren. Welche Appellation so sie vor Notarien und Gezeugen wie jetzt gemeldet / außserhalb Gerichts und in abwesen des Gegentheils oder seines Vollenmächtigen geschehen / folgendts dem Stadthalter und Mann von

von Lehen / dergleichen auch dem Gegentheil binnen Zeit des Rechts / als binnen Monats frist insinuirt und verkündigt werden soll.

Wann aber von Beyurtheilen die Würcklichkeit eines Endurtheils auff sich tragen möchten / appellirt würde / so soll die Appellation allwege / es sey vor sitzendem Manngericht alsbald / oder darnach vor Stadthalter und zweyen Mannen von Lehen / schriftlich und nicht mündlich geschehen / und in solchem Appellations Instrument die Ursachen zugesügter Beschwerung außgedruckt / und das nicht unterlassen werden.

Wann zu rechter Zeit und in massen / wie obgemelt / nicht appellirt würde / oder aber die Appellation als freventlich und wider Recht beschehen nicht zulässig / soll das Urtheil seine Würcklichkeit erreichen / und in rem Judicatam ergehen / auch darauff mit gebührlicher Execution und Vollenstreckung / wie vorsteht / gehandelt werden.

Von Nichtigkeit der Urtheil.

Cap. X X X.

Die gemeinen beschriebenen Rechten werden etliche Fälle die Nichtigkeit der Urtheilen belangend angezeigt / unter welchen auch ist / so ein Urtheil in Zeit der Vacanz und Ferien, so zur Nochturfft der Menschen eingesetzt seynd / als in Arn / Herbst oder dergleichen / außgesprochen / dann was also gehandelt / ist in allweg nichtig und untüchlich. Derwegen solche Nichtigkeit mit Fleiß verschönt werden soll.

Welcher gestelt von der Execution außgesprochener Urtheil appellirt werden möge.

Cap. X X X I.

Die Execution oder Vollenstreckung eines Urtheils soll nicht appellirt werden mögen / es were dann in der Execution die Maß / so darinnen gehalten werden soll / übertreten. Und wann solche Beschwerde der Übermaßigkeit / und sonst rechtmässige Exception und Einrede durch die beschwerte Parthen vorgewendt / und nicht angenommen / so mag davon appellirt werden / wie auch so der Richter sich weiters dann der Execution unterziehen / oder zu Vollenziehung derselbiger etwas betrieglicher Weiß vornehmen wolt.

Von

Von Neuerung und Attentaten.

Cap. X X X I I.

S hangender Appellation soll keine Neuerung (so man zu Latein Attentata nennet) vorgenommen werden. Darumb so einer von einem Endurtheil appellirt, was alsdann nach gethaner Appellation, oder vor der Appellation, doch alsbald nach dem Endurtheil / von Neuerung und Attentation in der Sachen vorgenommen und beschehen / solches wird genennt Attentata, und soll als ein unbefugte That und eigenes Vornehmen vor allen Dingen / auch ehe und zuvor die Appellation erledigt / auffgehoben und abgeschafft werden.

Wann aber von einem Beyurtheil muthwillig / freventlich / und ohn erhebliche Beschwerden appellirt, und unverhindert solcher freventlicher Appellation in Recht billich gehandelt und fortgefahren würde / dasselbig soll vor keine Neuerung gehalten noch abgeschafft werden / sondern bey Kräfften bleiben / so lang bis wir als der Oberherr erkent / daß wohl appellirt, und übel geurtheilt sey

Von den Fatalien, und wie dieselbige

zugelassen

Cap. X X X I I I.

S Stadthalter und Mann von Lehen / darvon an ems appellirt ist / Zeit und Ziehl dem Appellanten bestimpt / in welcher er seine Appellation verfolgen soll / so muß der Appellant solchem nachkommen / sonst würde sein Appellation desert und verloschen.

Wann aber Stadthalter und Mann von Lehen / kein Zeit nennen / sollen die Appellanten innerhalb dreyer Monathen nach dem ausgesprochenen Urtheil ihre Appellation bey uns als dem Lehen Herrn anhängig machen / und das Instrument oder Schein der gethaner Appellation sampt schriftlicher Verzeichnuß der Ursachen oder Gravamina, warumb sie mit dem ergangenen Urtheil wider Recht / Reden und Billigkeit beschwert zu seyn vermeinen / doppel einbringen / damit das ein bey Unser Ganzley verbleiben / und das ander dem Appellaten auff des Appellanten Köstien zugeschickt werden möge. Wie dann auch dem Appellanten solcher Appellation halber / so fern die angenommen / in Unser Ganzley ein Urkundts Zettel mitgetheilt werden soll. Zu dem daß der Appellant innerhalb darnach nechstfolgender dreyer Monathen / je dreyszig Tag vor dem

dem Monat gerechent / die Acten voriger Instanz außbringen (welche Stadthalter und Mann von Lehen ihme auch ohne einige Erforderung von uns / doch gegen gebührliche Belohnung / zustellen sollen) und die sampt allem seinem Bescheid / Schein und Beweis / Kundt und Kundtschafften / was er des weiter als in voriger Instanz durch ihnen vorbracht / zu haben vermeinte / in Unsere Kanzley verschlossen überlieberen / und zu Führung solcher weiterer Kundt und Kundtschafften / wir Commissarien verordnen und geben sollen. So dem Appellanten aber die Acten geweigert oder verzogen / und er in den vorgesezten stücken der Beweisung / oder sonst auß erheblichen Ursachen verhindert würde / soll er dasselbig Uns / oder Unsern Rächen inwendig der obgesezten dreyen Monaten anzeigen. Darauff ihme nach Befindung der Sachen / weitere dilaciones vergont / erkent und zugelassen werden sollen.

Welcher dem allem dermassen nicht nachkommen würde / des oder derselbigen appellation soll als vor desert und erloschen gehalten und darumb nicht angenommen / sondern zu Vollenziehung voriges Urtheils remittirt werden.

Von Fertigung der Acten.

Cap. X X X I V.

Amit die appellirende Parthey ihre Appellation zu rechter Zeit verfolgen möge / sollen ihre die Acta umb ein zimlichs / ohn Übernehmen verfertigt werden / in welchen Actis auch sonderlich verzeichnet werden soll / in was Jahr / und auff welchen Tag ein jede Sach angefangen / und was auff einem jeden termin und Gerichtstag bis nach Aussprechung des Endurtheils / Appellirung und Gebung der Apostelen und Zeugnußbrieff gehandelt / dergleichen das Jahr und Tag / in welchem das Urtheil / davon appellirt, außgesprochen / und ob solches mündlich oder schriftlich geschehen / auch binnen welcher Zeit appellirt, und was darauff in Annehmung oder Verwerffung der Appellation gefolgt / damit alle Nichtig- und Unrechtigkeit verhütet / und gleichmässig / billich / außträglich Recht befördert werden mögen.



Von

Von den Hoffsgedingen und
Laetbencken.

Wilhelm Herzog zu Gülich / Cleve und Berg / ꝛ.



Sebe Getrewen / Als Wir in dem ver-
gangenen Jahr fünff und fünfzig / ein Reforma-
tion, wie es hinfürter mit dem Proceß und sonst an
Unsern Gerichtern zu halten / verkünden und auß-
gehen lassen / welche auch durch Röm. Käys. May.
Unserm Allergnädigsten Herrn bestättigt / gleichfals ein sonderer
Ordnung und Proceß in Sachen unsere Lehen belangend / mit in
Druck gegeben und verkündigt / und aber neben den gemeinen und
Lehengütern / noch andere / nemlich Hoffss- und Laeten-Güter / dar-
über in etlichen fällen durch die Hoffsgeding und Laetbenck erkandt
und geurtheilet wird / vorhanden / an welchen Gerichtern doch ober-
gemelter Unser außgangener und bestättigter Reformation, zum we-
nigsten so viel den Proceß belangend / biß anher wie Wir bericht nicht
nachgesetzt / dieweil dan ordentlich / gebührlich und gleichmässig
Recht / und desselben Ausführung in allen Gerichtern billich gehalten
werden soll / so ist Unser Meynung und Befelch / daß ihr mit
erstem Fleiß daran sehet / damit obbestimbter Reformation, so viel
den Proceß berührt / auch an allen Hoffssgerichtern und Laetbencken
Unser Ampts ewers Befelchs / hinfürter würcklich gelebt / und
gerührter Proceß nicht anders / dan nach Außweisung derselben
Reformation gehalten werde / Insonderheit dieweil viel Mißbräuch
und Unordnung an gemelten Hoffssgerichtern und Laetbencken be-
funden / dero Besserung sich je niemand mit einiger Tugen oder Re-
den zu beschweren.

Vnd nachdem an etlichen Hoffssgerichtern keine Geschwornen
noch Scheffen / sondern der gemeine Umstande der Hoffssleuth (dem
doch das Ampt des Richters nicht befohlen) die Sachen mit Un-
verstandt außweist / so ist Unser Meynung und Befelch / daß ihr
daran sehet / damit hinfürter an solchen Orten die gemeine Hoffss-
Männer ein Anzahl redlicher und geschickter Persohnen / so der
Hoffss-Rechten und Richter erfahren / den Hoffsherren präsentiren
und anzeigen / und darinnen allein die Tüchtigkeit der Persohnen
anschen /

ansehen / auß welchen der Hoffsherz / nach vorgehender Erkündigung die geschicktesten / und zu solchem Ampt am tüglichsten und bräuchlichsten / so viel deren an jedem Hoffsgeding / darnach dasselbig groß oder klein ist / vonnöhten eracht / zu Geschwornen auffzunehmen und zu verordnen / die da folgents / und nicht der Umstand / in den streitigen vorfallenden Sachen urtheilen und recht sitzende außzusprechen.

Ihr hättet auch fleißig Auffmerckens zu haben / und nicht zu gestatten / daß andere gemeine Güter / wider ihre Art und Natur / an die Hoffsgerecht und Laetbänck gezogen / sondern bey ihren gebührlichen Landrechten gelassen werden.

So viel die Appellationen von den Hoffsgerechten und Laetbäncken belangen thut / dieweil deren etliche an Unsere Hauptgerichter / etliche auch an die Hoffs oder Latenherm gehen / soll es darmit bey eines jeden habenden Brauch und alter Herkompst gehalten werden. Jedoch so jemand sich der Hoffs- oder Latenherm Sentenz und ergangen Urtheils in der zweyter Instanz beschweren würde / soll derselbig in der dritter Instanz an Uns / als den Landfürsten / und nicht außländig appelliren mögen / wie Wir dann des von der Röm. Käys. Majest. unserm allergnädigsten Herrn sonderlich gefreyet und begnadet seynd.

Da auch einiger Hoffsmann oder Laet an Vollenziehung und Execution seines erlangten Rechtens und Urtheils verhindert / soll er euch an statt Unser als der hoher Obrigkeit derwegen ersuchen / und ihr ihme / so fern er nicht anders dan wie obgemelt appellirt / zu gebührlicher Execution verhelffen. Dan so jemand von der zweyter Hoffs- oder Latenherm Sentenz außländig und nicht von Grad zu Grad an Uns wie sich vermög der Rechts-Ordnung gebührt / appelliren würde / demselben hätten ihr kein Execution zu thun.

Wannehe die Hoffsgeschwornen oder Scheffen Unsere Landt- fürstliche Hoch und Obrigkeit / dergleichen der Hoffsherm Gebühr und Gerechtigkeit außweisen oder wroegen / So ist Unser Meynung / daß du Unser Amptmann / und im Fall deiner Verhinderung / du Unser Bogt / sampt Unserm Gerichtschreiber mit darben erscheinest / und fleißig Auffmerckens habest / damit Uns an Unser habender Landt- fürstlicher Hoch und Obrigkeit nichts zuwider erkandt oder gewroeget werde / und so durch einig Hoffsgeding oder Laetbänck anders vorgenommen / hättet ihr Uns die Gelegenheit jeder Zeit zu verständigen. Versehen Wir Uns also gänzlich zu euch. Geben zu Düsseldorf am 26 Martii Anno 1558.

In alle Amptleuth und Befelchhaber beyder Fürstenthumben Gütlich und Berg.

Noch ein ander Befehl / die Anstellung der Scheffen
an den Hoffen und Laetgedingen betreffend.

Wilhelm Herzog / 2c.

Ich habe getrewen / Biewohl Wir hiebevorn unter dato den 26.
Monaths Martii, des verfloffenen 58. Jahrs / euch und
andern Unsern Amptleuten und Befehlhabern un-
ser Fürstenthumben Gülich und Berg / unter andern
schreiben und befehlen lassen / daran zu seyn / damit an den Hoffen
gerichtern und Laetbencken eines jeden Ampts hinfort die gemeine
Hoffsmänner einer Anzahl redlicher und geschickter Persohnen /
so der Hoffen rechten und Berichter erfahren / den Hoffsherrn prä-
sentirten und anzeigten / auch darinnen allein die Tüchtigkeit der Per-
sohnen anzusehen / auß welchen der Hoffsherr nach vorgehender
Erkundigung / die geschicktesten / und zu solchem Ampt am tüchtigsten
und bräuchlichsten / so viel deren an jedem Hoffsgeding / darnach
dasselbig groß und klein / vonnöhten eracht / zu Geschwornen aufzu-
nehmen und zu verordnen / welche dan folgendes / und nicht der Um-
stand / in den streitigen vorfallenden Sachen Breithell und Rechte
sitzende außsprechen / so werden wir doch glaublich bericht / daß
noch zu Zeit nicht allein vermög solches Befehls keine gebührliche
Anzahl der Richter oder Scheffen an etlichen Hoffengerichtern und
Laetbencken angestellt / sonder auch sonst unser publicirter Gerichts-
Ordnung / so viel den Proceß belangt / wie sich gebührt / nie gelebt
und nachgesetzt werden. Vnd thun euch demnach viel ermeltes Un-
sers Befehls hiemit erinnern. Vnd ist Unser ernste Meynung / daß
ihr von Unsert und Amptswegen unachlässig verschaffet / daß an
jedem Hoffen- oder Laetgeding in Unserm Ampt ewers Befehls da
solch noch nicht beschehen / sieben Scheffen / oder sonst nach Gele-
genheit daß sie groß oder klein sein (wie vor gerührt) präsentirt und
angesezt / auch folgendes durch dieselbige vierzehnen Tagen zu vierze-
hen Tagen in denen vor ihnen schwebenden Rechtsachen vermög
obgedachter Unser außgangener Gerichts- Ordnung ordentlich
und wie sich gebührt / procedirt , gehandelt und erkent / auch sonst
unsere derwegen hiebevorn außgangenen Befehlen und Ordnung
allenthalben parirt und nach gesetzt werde. Da sich nun jemand dar-
innen widersetzen würde / solches hättet ihr Uns sampt allen Um-
ständen zuvermelden / weitem Befehls zu gewarten. Versehen
Wir Uns also / Geben zu Cleve am 20 Januarii, Anno, 2c. 70.

An alle Amptleut und Befehlhaber beider
Fürstenthumben Gülich und Berg. De

Der Gerichts Versohnten Unter-
haltung und Gefälle / und erslich
Richter und Scheffen.

Jeweil unbillig / darzu beschwerlich wä-
re / daß einer am Gericht vergeblich sitzen / und umb
eines anderen Will seine eigene Sachen zurück stel-
len / auch zu Zeiten versäumen / und dargegen keine
Ergezung haben solte / damit dan bemelte Ge-
richts. Versohnten ihren Empteren desto baß außwarten mögen /
So haben Wir Herzog / u. Obgenant / mit Rath und Vorwissen
Berordneten Unser Landschafften geordnet / daß nun hinfürter
Richter und Scheffen auff der Partheyen Kösten in den Tavernen /
Births. oder andern Häuseren nicht zehren / sondern sich deß gänzt-
lich enthalten / und mit nachfolgender Besoldung benügen lassen
sollen.

Nemblich / Richter und Scheffen sollen auff einem jeden Ge-
richtstag von einer Sachen darin alsdan procedirt und gehandelt /
unertwogen ob der Partheyen / sie seyen Kläger / oder Beklagter / so
darzu gehörig / viel oder wenig seyn / zwölff Söldnisch albus haben /
welch Geld beyde Partheyen zugleich / nemblich jeder Theil halb be-
zahlen / davon der Richter zween albus / und die Scheffen die
übrige zehen haben sollen.

So Bey. oder Endurtheil gegeben und außgesprochen / die
vor Gericht verurkunt / davon sollen den Scheffen drey Rader
albus zukommen / welche die Partheyen samenderhand zuerlegen.

Ztem vor des Herrn Recht oder Bette / da man umb Erb und
Erb schafft dinget / sollen fünf Marck lauffendes Geldes auff Gnad /
wann man aber umb Gereidt Gut dinget / dessen sey viel oder we-
nig / drey albus und neun Heller current , entricht werden / der Pa-
rtheyen / als Kläger und Beklagter / seyen viel oder wenig zu der
Sachen gehörig gewesen / wie hieoben in der Richter und Schefa-
fen Belohnung auch gesetzt.

Für das Entsetzt eines Kommers und Rechtserbietung / sollen
dem Richter zween albus zukommen.

Für Urkunt so außserhalb Rechtens geschicht / sollen die
Scheffen

Scheffen einen albus schlechtes Gelds haben / aber von denen Brüdern / so im Gericht geschehen und vorbracht / sie seyen mündlich oder schriftlich / soll von den Parthen nichts gegeben werden.

So ein Urtheil außgesprochen / darvon an das gebührende Oberhaupt appellirt, sollen Richter und Scheffen die Gerichts Acta und Handlungen / wie dieselbige ergangen / getreulich abschreiben lassen / auch versiegeln / und folgendts ohne Verzug durch den Gerichtsbotten an das Oberhaupt überschicken / davon dem Richter ein Ort eines Goldgülden / jedem Scheffen / so dabey seyn wird / sechs albus current, und dem Botten drey albus gegeben werden sollen. Dieweil auch etliche Hauptgerichte von einer jeden solchen Appellation bis anher einen Goldgülden / oder dergleichen ungeferlich und der Stadtknecht zween albus gehabt / soll man solch Geld dem Botten neben den Gerichts Acten zustellen / dasselbig dem Hauptgericht zu überliefferen / und der Appellant obgerührte Summa / wie auch des Gerichtschreibers und Botten Belohnung / als hernach folgt / allein / ohne Zuthun des Appellanten erlegen. Und soll diese Maß und Ordnung in den Consultationen gleichfals gehalten / doch solche Unkosten durch Kläger und Beklagten / nemlich einen jeden zum halben Theil / bis zu Austracht der Sachen entrichtet werden.

Von den Siegeln / so den Verschreibungen / sie betreffen Löb- oder Erbrenthen / angehangen / sollen dem Richter (welcher in alle wege vor und mit zu siegeln) sechs albus / und den Scheffen neun albus lauffendes Gelds zugestelt werden.

Wann aber sonst in Sachen außershalb des gerichtlichen Proceßs Kundtschafft der Warheit von dem Gericht gefordert / soll man Richter und Scheffen zu Verehrung sechs albus / nemlich dem Richter zween und den Scheffen vier geben.

Wann einer dem andern vor Gericht und Scheffen ein Erbschafft aufträgt / darvon sollen dem Richter sechs albus lauffendes Gelds / und den sämtlichen Scheffen auch so viel von dem Geldener zukomen / der Verkäuffer oder Aufträger seynd viel oder wenig.

Da Kundtschafften zu ewiger Gedächtnuß vor der Kriegs Befestigung geführt / und dieselbige Sage durch den Gerichtschreiber außgeschrieben / auch durch Richter (der allzeit mit bey solchem Zeugen Verhör seyn soll) und Scheffen versiegelt / so soll durch denjenigen / der die Kundtschaffe führt / vor die Besieglung / Richter und Scheffen (welche beyde ihre sonderliche Siegel auff das verschlossen und zugebunden Kottel der Zeugensage aufzutrucken) ein Ort eines Gold-

Goldgülden gegeben werden / und dem Richter davon der fünffte Theil zukommen. Wann aber solche Vorstellung und Führung der Zeugen ausserhalb deren Gerichtstagen geschieht / sollen die zweien Scheffen die bey dem Zeugenverhör seyn / wie auch der Richter / von wegen ihrer Zehrung / Mühe und Arbeit ein jeder des Tags sechs Rader albus haben.

Da auch die Zeugen so vorgestellt / dermassen mit Alter / oder Leibschwachheit beladen / oder sonsten verhindert / daß sie in eyger Person vor dem Gericht oder Scheffen nicht erscheinen mögen / sondern etliche auß den Scheffen die Kundschafft zu empfangen / zu solchen Zeugen abgefertigt / soll einem jeden Scheffen der zu Pferd reutten würde / alle Tag ein halber Goldgülden / und dem der zu Fuß gehet / ein Ort eines Goldgülden für ihre Mühe und Zehrung / und dan einem jeden Zeugen binnen Ampts vier / und außserhalb Ampts sechs Rader albus / von dem der die Zeugen führt / gegeben werden.

Da ein Beleidt oder Besichtigung von wegen Erb und Erbschafften durch die Scheffen geschieht / sollen einem jeden Scheffen (der neben dem Richter zweien / oder zum höchsten drey seyn sollen) seiner Zehrung und gehabter Mühe halben zehen albus lauffendes Gelds / von dem der solche Besichtigung und Beleidt hat thun lassen gegeben / und dieselbige Gebrechen / wan sie nicht in der Güte auff der Wahlstadt hingelegt / daselbst nicht Rechtlich / sonder allein in dem Gericht der Gebühr / darnach sie befunden / erörtert und entscheiden werden.

Wan fahrende Haab und Güter so umbgeschlagen / durch das Gericht geschätzt und taxirt / so sollen von wegen solcher Taxirung dem Gericht zwolff albus lauffendes Gelds von dem zukommen / gegen welchen die Taxirung vorgenommen.

Da auch die Schätzung und Taxirung von wegen der Erb und Erbschafften geschieht / soll man einem jeden auß den Scheffen / so daran oder über seyn / seiner Zehrung und gehabter Mühe halber / zehen albus / inmassen obgedacht entrichten. Wan aber die Scheffen solche Erb und Erbschafften ungebührlich und wider die Billigkeit schätzen und anschlagen würden / sollen die Güter ihnen als den Schätzern selbst dafür verbleiben.

Die Herrn und ungebotten Geding sollen alle Jahr / wie von Alters herkommen / gehalten / und da dieselbige ein Zeitlang in den Aemptern verbleiben / durch Unsere Aemptleuthe und Befelchhaber wiederumb zuhalten den Richtern auffgelegt werden.

Gerichts

Gülich = und Bergische Gerichtschreiber.

Die Gerichtschreiber sollen von einer jeden Ansprach zu jedem dinclichen Tage zween albus haben. Dergleichen von der Antwort auch so viel.

Von Aufschreibung der Acten und Gerichtshandlung / von jedem Blat / da die Zeilen und Wörter nicht gefährlicher Weiß zu weit von einander geschrieben / zween albus.

Wann Kundtschafft zuverhören / von jedem Blat auch so viel.

Wann Zeugen so vorgestelt / dermassen mit Alter oder Leibes schwachheit beladen / oder sonst verhindert / daß sie in eigner Person vor dem Gericht oder Scheffen nicht erscheinen mögen / soll der Gerichtschreiber über seine gebührende Belohnung des Abschreibens / von wegen seiner Zehrung / alle Tag ein Ort eines Goldgülden haben.

Von Einschreibung einer Erbung oder Enterbung / sechs albus.

Vorsprecher.

Nachdem vor gut angesehen / an den Hauptgerichtern des Fürstenthumbs Gülich / nemblich Gülich / Duxren und Sittart / dergleichen an den Hauptgerichtern des Fürstenthumbs Berg / Pors und Kreuzberg / vier / aber sonst an den Untergerichtern zween geschickte geschworne Vorsprecher zu haben / und ohne dieselbige sonst keine andere In- oder Ausländige zu gestatten / den Partheyen in dem Gericht das Wort zu thun / so ist verordnet / daß die Vorsprecher an den Hauptgerichtern von einer jeden Parthey der sie dienen / auff einem jeden Gerichtstag vier Rader albus haben sollen.

Den anderen Vorsprecher aber / so an den Untergerichtern gebraucht / sollen zween Rader albus von jeder Partheyen zu Lohn gegeben werden.

Vnd sollen die Vorsprecher vor solche Belohnung den Partheyen den ganzen Tag dienen.

Gerichts = Boten.

Die Anstellung an das Gericht / Item einen Kommer binnen dem Ampt zuverkündigen / sollen ihnen zween albus lauffendes Gelds bezahlt werden.

Dergleichen ein Gebott oder Verbott / umbschlag / Aufruff in der Kirchen von wegen der Erbkäuff zu thun / auch Pfände

Pfände zu geben / welches alles sie die Botten hinfürter allein thun sollen / auch so viel. Da sie aber solches außserhalb des Ampts thun / sollen sie darneben von jeder Meil drey albus haben.

Wann sie Gerichts Acten und Handlungen an das Oberhaupt tragen / sollen sie von jeder Meilen gleichfalls drey albus lauffendes Gelds haben / sie tragen eine oder mehr Acten. Wann sie aber an dem Hauptgericht warten und stilliegen müssen / sollen ihnen von einem ganzen Tag stilliegens sechs albus zukommen.

Demnach ist Unser ernste Meinung und Befelch / daß alle und jede Unsere Richter / Scheffen / Gerichtschreiber / Vorsprecher und Gerichtsbotten / beyder Unser Fürstenthumben Gällich und Berg / an obbestimpter ihnen zugeordneter Belohnung sich sättigen und benügen lassen und darüber keine Parthey mit Zehrung oder anders beladen / sondern sich aller übermäßigen Unkosten endlich enthalten / auch die arme Parthenen mit der Belohnung verschonen / und sich desfalls / wie hie oben in Unser Ordnung unter dem Titul / wie man den Armen richten und dienen soll / davon vermeldet / halten / bey Vermeidung der Peen und Straff / so Wir nach Gestalt der Sachen und Persohnen gegen die Ubertretter vorzunehmen gemeint.



Folgen etliche obgesetzter Rechts- Ordnung halber hievor außgangene Edicten und Befelchen.

In GOTTes Gnaden / Wir Wilhelm
Herzog zu Gällich / Gleve und Berg / Graffe zu
der Marck und Ravensberg / Herz zu Ravens-
stein / ic. thun allen Unsern Ampteuthen / Böge-
ten / Richtern / Schultheisen / Scheffen / Ge-
schwornen / Bürgemeistern / Haupt- und Vntergerichtern / auch
allen und jeden Unsern geistlichen und weltlichen Vnterthanen /
Angehörigen und Verwandten Unserer Fürstenthumben und Lan-
de Gällich / Berg und Ravensberg / wes Stands oder Wesens die
seynd und sonst männiglichen zu wissen. Vtewohl Wir in dem ver-
gangenen Jahr sechs und vierzig bey der Röm. Käys. Majest. Un-
serm allergnädigsten Herrn ein Privilegium erlangt / daß von keinem
X Bey.

Bey oder Endturtheil / Erkantnuß oder Decret, so durch Uns oder
 Unsere Rätthe außgespröchen und eröffnet / da die Hauptsach nicht
 über vierhundert Gülden Rheinisch werth / appellirt, sondern diesel-
 bige Urtheil / Erkantnußen und Decret ganz kräftig und mächtig
 seyn / stett bleiben und vollensirecht werden sollen / 2c. Ferner Inhalts
 desselbigen Privilegii, welches Wir in dem verlauffenen Jahr acht
 und vierzig erstlich / und folgents im Septembri des verschienenen
 Jahrs sechzig nochmahls am Käyserlichen Cammergericht pu-
 bliciren, auch in dem Jahr fünff und fünffzig durch einen gemei-
 nen Kirchenruff verkündigen / und darneben vermelden lassen / wie
 es nicht allein von gereidten Gütern / sondern mit von Erbschafft /
 da dieselbig die vierhundert Gülden Rheinisch nicht werth / zu ver-
 stehen / welchen Kirchenruff Wir am vierten Tag Januarii jeh-
 lauffenden Jahrs 61 abermahls zu verneuren befohlen / mit ange-
 hängter Straff der Überfahrer / auch Erklärung / da der Taxa-
 tion oder Verdierung der Hauptsachen halber einiger Zweifel vor-
 fallen würde / daß durch Unsere Hauptgerichter jedes Orts die-
 selbige billicher und rechtmässiger Weiß beschehen / und bey solcher
 Taxation endlich verbleiben soll / 2c. Die weil Wir dan bericht / daß
 solches alles unangesehen nicht desto weniger etliche obgesetztem
 Unserm Privilegio ungemess / allein zu Aufzug und Verlängerung
 deren Sachen an das Käyserliche Cammergericht appelliren, das
 selbst auff unerfindliche Narraten, Ladungen / Inhibitionen und der-
 gleichen Proceß außbringen / auch der gewinnende Theil / so bey Uns
 oder Unsern Rätthen ihre Sachen mit Urtheil und Recht erhalten /
 vielleicht auß Unwissenheit oder Mangel der Procuratoren und Ad-
 vocaten sich auff ihres Gegentheils erhaltenen Proceß, am Käyser-
 lichen Cammergericht einlassen / den rechtlichen Krieg befestigen /
 und sich also Unsers Privilegii nicht behelffen / dardurch dann die
 Sachen lange Zeit auffgehalten und verzogen / und die gewinnende
 Partheyen zu gebührlicher Execution und Vollenziehung ihrer er-
 haltenen Urtheilen und Gerechtigkeiten nicht kommen mögen / so
 ist demnach (alles zu noch fernerer Unsers Käyserlichen erlangten
 Privilegii Handhabung und Verthätigung) Unser Meynung und
 Befehl / daß Unsere niedergesetzte und verordnete Urtheilspreeher
 so fern von einigen ihren Urtheilen / da die Hauptsach über die
 Summa der vierhundert Gülden Rheinisch sich nicht erträgt / ge-
 richtlich appellirt werden wolte / die appellirende Partheyen vielge-
 meltes Unsers Privilegii erinnern / abschlägige Apostolos mitthei-
 len / und solches den Actis einverleiben lassen. Im Fall aber die ver-
 lästige

lästige Partheyen von ihrer vermeinter Appellation nicht abstecken wolten / und die Appellation nicht gerichtlich / sondern vor Notario und Zeugen geschehen würde / soll die Gelegenheit / daß die Hauptsach unter der Tax Unsers Privilegii sich erstrecke / in dem Instrumento appellationis, wie auch zu Anfang der Acten, so gehn Speyr überschickt / vermeldet werden. Alles auff ein Peen von zweyhundert Goldgülden / welche der Notarius, so dargegen handeln würde / dergleichen der Appellant, halb in Unsere Cammer / und zum anderen halben Theil den Partheyen unnachlässig geben soll. Wir wollen auch Unsern einfältigen Unterthanen / so sich zu mehrmahlen wie vorgemelt / an obgedachtem Käyserlichen Cammergerichte unwillfentlich einlassen / zu Gnaden und Gutem / Unsern Procuratoren daselbst befehlen / sich von Unsertwegen pro interesse gerichtlich / entweder schriftlich oder mündlich einzulassen / damit also die Sachen / davon die Hauptsumma über die vierhundert Gülden Reichlich nicht werth / alsbald vor beschehener Kriegs Befestigung / zu gebährlicher Execution remittirt und gewiesen werden mögen. Wann auch befunden / daß der Appellant seine Appellation muthwillig und freventlicher Weiß vorgenommen / oder gegen den Inhalt obgerührter Unser Reformation, Satzung und Constitutionen appellirt, soll er unverhindert seiner vermeinter Einrede und Appellation nicht allein in erlittene Kosten und Schaden verdampft / sondern darzu nach Gelegenheit der Sachen und Persohnen / durch Uns unnachlässig gestrafft werden. Nachdem auch zu vielmahlen umb gar geringe Sachen appellirt wird / also daß die Kosten sich offte höher und mehr / als die Hauptsach / ertragen / So ist gleichfals geordnet / daß hinfarter von den Sachen / die nicht fünf und zwanzig Goldgülden werth seynd / an Uns nicht soll mögen appellirt werden. Im Fall aber jemand darüber zu appelliren gemeint / der oder dieselbige sollen von Unsern Amptleuthen oder Befelchhabern schriftlichen Schein bringen / daß durch Partheyligkeit des Gerichts / oder sonst auß andern erheblichen Ursachen / ihnen appellirens vonnöthen / und die Appellation billich zuzulassen sey. Dar nach wisse sich ein jeder zu richten. Verkündt Unsers hierauff gedruckten Secret Siegels. Geben zu Düsseldorf am fünfften Tag des Monaths Julii, Anno tausend fünf hundert ein und sechzig.

Befelch allerhand Vnordnung und

Vnrichtigkeit betreffend.

Wilhelm Herzog / K.

X 2

Stube



Zebe Getreuen / Nachdem Wir in den gerichtlichen
 Processen und Acten, so an Uns auß Unsern Für-
 stenthumben Gülich und Berg durch appellation
 erwachsen / allerhandt Unordnung und Unrich-
 tigkeit nicht allein wider die gemeine beschriebene
 Rechten / sondern auch Unsere außgangene Ge-
 richtsordnung befunden / also daß etlichmahl nicht von der Citation
 und Klaglibell, wie sich gebührt / sondern vielmehr mit Niederle-
 gung Brieff und Siegel / und dem Beweis angefangen / die Acta
 nicht complirt, und das jenig / so am meisten nöthig / außgelassen /
 an statt aber desselbigen unnötige überflüssige allegationes und dispu-
 rationes einbracht / neben dem daß zu oft und vielmahlen nicht mit
 gnugsamen / verständlichen Teutschen Worten / was die Noth-
 turfft erfordert / specificirt oder angezeigt wird / also daß darauß
 des Klägers Action und Forderung / oder aber des Beklagten de-
 fension und Antwort nicht wohl abzunehmen. So ist demnach Un-
 sere Meynung und Befehl / daß ihr sampt und sonder mit Fleiß
 daran sehet / damit nicht allein an Unserem Hauptgerichte Gülich /
 sondern auch den Untergerichten / so daselbst hin gehören / alle Un-
 ordnung und Unformlichkeit / so viel möglich verhüt bleibe / die An-
 sprach und Antwort / Ein- und Gegenrede / Schein und Beweis /
 sampt allen andern was schriftlich oder mündlich vorbracht / bey
 die Acta formlich und ohne einigen überfluß oder Mangel registriert
 und angezeigt werde / und so ihr von gerührten Untergerichten
 einige Acta nicht dermassen / sondern anders gestellt befunden / diesel-
 be remittirt, und darin nicht ehe / sie seynd dan ordentlich und form-
 lich gestellt / urtheilet und erkennet / damit folgents Wir oder Unsere
 Räte die Art und Natur einer jeden Action und Forderung desto
 besser einnehmen / und Uns darüber resolviren mögen. Dieweil
 auch zu Zeiten durch die Procuratoren und Nombaren vielerley un-
 nöthige und unordentliche schriftliche und mündliche Vorträge be-
 schehen / welche nicht zu Justificirung / sondern vielleicht zu Auf-
 haltung und Weiläufftigkeit der Sachen dienen / so hättet ihr sol-
 ches hinfürter nicht zugestatten / sondern gerührte Procuratoren zu
 erinnern / daß sie ihrer Parthenen Nothturfft formlich und unter-
 schiedlich / als sich gebührt / stellen und vorbringen / wie du Unser
 Gerichtschreiber gleichfalls in Extension der Acten alle Blätter zu
 quotiren, Klag und Antwort / Exception, Defension, Replic,
 Duplic, Conclusion und sonst alle substantial terminen und pro-
 du-
 cten fleißig zu rubriciren, auch andere so an Unsern Untergerichten
 schreiben.

schreiben / desselbigen zu berichten / und daß sie diesem Unserm Befehl neben Unser außgangener Gerichtschreibers Ordnung würcklich geleben / zu vermahnen. Versehen Wir Uns also. Geben zu Wensburg am 18. Septembris. Anno &c. 62.

An Schultheissen / Schessen und Gerichtschreiber der Hauptgerichter beyder Fürstenthumben Gällich und Berg.

An alle Amptleuth und Befelchhaber des Fürstenthumbs Gällich.

Nachdem auff jüngst gehaltenem Landtag durch Unsere Ritterschafft Unsers Fürstenthumbs Gällich geklagt / daß Unser außgangener Rechts-Ordnung allenthalben wie sich gebührt / nicht nachkommen / sondern die Richter / Procuratoren und Gerichtsdiener verzüglich und ohnschleunig ohn sonderlich Einsehens der Befelchhaber handeln sollen / zu grossem verderblichen Schaden der Partheyen arm und reich / Daß auch unangesehen ein sichere Tax der Gerichts Verfalle verordnet / gleichwohl allerhand Unrichtigkeit deßfals mit gespührt / und die Partheyen deren zuwider übernommen / So ist Unser Meynung und Befelch / daß ihr bey allen und jeden Richtern in Unserm Ampt ewers Befelchs mit ernstem Fleiß daran setzet / damit solches abgestellt / hinfürter gebessert / und einem jeden fürderlich / schleunig und unpartheyisch Recht wiederfahren möge / auch niemand über die verordnete Tax der Gerichts Verfalle beschwert werde. Datum Düsseldorf am 27. May / Anno &c. 64.

Befelch an alle Bögte / Schultheissen / Richter und Landdingen beyder Fürstenthumben Gällich und Berg / ic.

Exbar guter Freund / Nachdem Wir in Verlesung der Acten, so in Appellation und andern Sachen / auß dem Ampt ewers Befelchs hieher in Unsers Gn. S. und Herrn Herzogen / ic. Kanzley überschickt / vor und nach allerhand Unrichtig- und Unformligkeit befunden / also daß in statt der Articulen und Satzstücken etliche unnütze Vermess / Interrogatoria, und dergleichen mehr unerhebliche / auch zu der Sachen ganz undienliche allegata, Cavillationes und Exceptiones inserirt und einzogezogen / daher dan nicht allein die streitiae und rechthängige Partheyen in grosse vergebliche Unkosten geführt und umbgerrieben /

X 3

sondern

sondern wir uns auch oftmahl darauß nicht expediren können / welches zu mehrermtheil die ungeschickliche und unerfahrne Procurato-
ren und Vorsprecher durch ihre unauß- und undienlich Vertragen
verursachen / So ist derhalb in statt hochermeltes Unseres Gn. F.
und Herrn Unser Meynung und Befelch / daß ihr allen möglichen
Fleiß vorwendet / damit die untügende und unbequeme Vorspre-
cher (so deren etliche in euerem anbefohlenen Ampt noch vorhan-
den) ab zersetzt / und andere verständige und deß gerichtlichen Proceß
erfahrene Procuratoris gebraucht werden / welche die Sachen und
der Partheyen Nothturfft ordentlich / treulich und fleißig / ohne
vergebliche terminen, gefährliche Umleitung und unrechtmäßige
Ausflucht vortragen / oder in die Federn stellen / auch das undien-
lich / unerheblich und unformlich Geschwetz auslassen / wie ihr
dann vor euere Persohn als Director negotii sampt den Scheffen
und Gerichtschreiber fleißig auffzumercken und zu verhüten / daß
solche ungereimte weidlaußige und unschließliche Exceptionen,
Replie, Duplic, und andere unnothturfftige / zusammengeaffte /
auch zu Zeiten widerwärtige Alligationes und Producta, darauß zu
vielmahlen allerley Mißverstand und Nulliteten erwachsen / nicht
zugelassen / sondern vielmehr cassirt und verworffen werden. Als
auch biß anhero bey vielen Richtern etliche unverständige und
dunckele Wörter gebraucht / und der gerichtlicher Proceß ohn vor-
gehende ordentliche Verheischung / Klag und Antwort / zc. durch
die Probation und Beweisung mit Einbringung Brieff und Sie-
gel / Contracten, Handschriften / Kirchenruffung / Besichtigung
und anders wider Form der Rechten angefangen. So hättet ihr
gleichfals daran zu seyn / damit solches (da der Gebrauch also be-
such wäre) abgeschafft / klare außtrückliche / und männiglichem
kündige Wörter gesetzt / und sonst weiters in den Sachen Vermög
gemeiner beschriebener Rechten und Ihrer F. G. außgangener Ge-
richtsordnung gehandelt / procedirt und fortgefahren werde.

Was ferner die gerichtliche Belohnung und Verfalle belangt /
wollen wir in keinen Zweifel setzen / ihr sampt den andern Gerichts-
persohnen werdet euch darinnen bestimmter Ordnung gemeetz ver-
halten / und die Partheyen darüber nicht beschweren.

Damit nun gerührte Gerichtspersohnen dieses alles Wissens
haben / und sich darnach im besten richten mögen / so hättet ihr ihnen
dasselbig zum fürderlichsten mit Ernst vorzuhalten / und daß sie
dem also nachsetzen / einzubinden / dan sie zu bedencken / da solches /
diejem unangesehen / in Vergeß gestellt / und in den Wind geschlagen
werden

werden solte / daß darab Ihre F. G. kein gnädiges Gefallen tragen können. Welches Wir euch also nicht verhalten wolten. Geschrieben zu Düsseldorf am 14. Julii / Anno &c. 66.

Hochernantes unsers gnädigsten Fürsten und Herrn / Herzogen / ic. Räte.

Edict das Privilegium der Appellation, da die Hauptsach über sechshundert Goldgülden nicht werth / auch in Judiciis possessoriis belangend.

DOn Gottes Gnaden / Wir Wilhelm Herzog zu Gütlich / Cleve und Berg / Graffe zu der Marck und Ravensberg / Herz zu Ravensstein / ic. thun allen Unsern Aemptleuthen / Bögten / Richtern / Schultheisen / Scheffen / Geschwornen / Bürgermeistern / Haupt- und Untergerichtern / auch allen und jeden Unsern geistlichen und weltlichen Unterthanen / Angehörige und Verwandten Unserer Fürstenthumben und Lande / Gütlich / Berg und Ravensberg / wes Stands oder Wesens die seynd / und sonst männiglichem zu wissen / als Wir in dem vergangenen Jahr 46. von weiland Kaiser Carlen dem Fünfften hochlöblichster Gedächtnuß ein Privilegium erlangt / daß von keinem Bey- oder Endurtheil / Erkantnuß oder Decret, so durch Uns oder Unsere Räte ausgesprochen und eröffnet / da die Hauptsach nicht über vier hundert Gülden Reichmisch werth / appellirt, sondern dieselbige Urtheil / Erkantnußen und decret ganz kräftig und mächtig seynd / stett bleiben und vollenstreckt werden sollen / ic. Ferner Inhalts desselben Privilegii, welches Wir auch der Zeit publiciren lassen / daß die jetzige Kaiserl. Majestät Unser allergnädigster Herr auff jüngst gehaltenem Reichstag zu Augspurg am neun und zwanzigsten May / Anno tausend fünffhundert sechs und sechzig mit wohlbedachtem Muth / gutem zeitigen Rath / und rechter Wissen / auff Unsere unterthänige Bitt / dieweil nach Gelegenheit jetziger Zeit und Läuß / da der gemein Mann zu der haderey und zancf geneigter wäre / Wir mit obangezogener Freyheit nicht gnuzsamlich versehen / zu Abschneitung der muthwilligen freventlichen appellationen, die vorige weilandt Kaiser Carls Freyheit in allen ihren Puncten / Clausulen, Articulen / Inhaltungen / Meynungen und Begreiffen nit allein erneuert / confirmirt und besätigt / sondern auch nachfolgender masser erhöht / und sonst von wegen der Urtheilen so in Judiciis possessoriis ausgesprochen / die fernere besondere

sondere Gnad / Vorsehung und Freyheit gethan und gegeben / daß
 hinführo ein ewig Zeit von keinem Unserm / Unser Erben und Nach-
 kommen / Landsassen / Vnterthanen / Verwandten und allen an-
 dern hohen und niederen Stands / In- und Ausländern / niemand
 hierin außgenommen / von keinen bey- oder endlichen Bretheilen /
 Erkantnissen oder decreten , so durch Uns / Unsere Rätthe oder
 Hoffgericht außgesprochen oder eröffnet werden / in Sachen da die
 anfängliche Klag und Hauptsach nicht über sechshundert Gülden
 Reiniß in Gold Hauptsumma / sondern sechshundert Gülden
 und darunter werth wäre / dergleichen von den Endurtheilen / so
 durch Uns / Unsere Rätthe oder Hoffgericht / in Sachen da allein
 in possessorio erkent / und der verlustiger Parthey das petitorium
 vorbehalten wird / ob gleich die Sach mehr oder weniger dan sechs-
 hundert Gülden in Gold belangte / wieder an Ihre Käyserliche
 Majestät / derselben nachkommen am Reich / oder Ihrer Käyser-
 lichen und Königlich Majest. Cammergerichte gar nicht appellirt
 supplicirt noch reducirt , sondern dieselbige Urtheilen / Erkantnissen
 und Decret ganz kräftig und mächtig seyn / stett bleiben / vollen-
 streckt und vollenzogen / auch durch Uns / Unsere Erben und Nach-
 kommen / derselben Rätthe oder Hoffgericht darin vollenzfahren und
 procedirt werden soll / wie sich gebührt. Vnd ob darüber von einem
 oder mehr von einiger Urtheil die nicht über sechshundert Gülden
 in Gold / wie gemelt / betreffe / dergleichen von den Urtheilen in
 possessoriis , ob gleich die Sach mehr oder weniger dann sechshun-
 dert Summa berührte / welcher Gestalt / oder von wem das ge-
 schehe / appellirt , supplicirt oder reducirt , oder derselben Appellation
 reduction oder supplication , ein oder mehr von Ihrer Käyserlichen
 Majestät oder derselben Nachkommen am Reich / Römischen
 Käyser und König / dero Käyserlich oder Königlich Cammerge-
 richt / auß Unwissenheit oder Vergessenheit angenommen würde /
 solches alles solte der obgemelten / und dieser Ihrer Majestät
 sondern Begnadung und Freyheit ohne Nachtheil und ganz un-
 abbrüchig / auch dieselbige Appellation , reduction , und was darauff
 gehandelt und vorgenommen würde / ganz krafftlos / nichtig und
 von unwerden seyn. Welches Ihre Majestät auch alle und jedes
 von Käyserlicher Macht Vollenkommenheit / jetzt alsdamm / und
 dann als jetzt außgehelt / vernichtet / calsirt , und für unkräftig
 und untüglich erkent und erklärt haben. Vnd Wir Unsere Erben
 und Nachkommen / auch Unsere und derselben Rätthe oder Hoff-
 richter solten unangesehen des alles obbegriffener Freyheit und Be-
 gnadung

gnadung gebrauchen / und solche Urtheil / Erkantnussen und Decret zu vollziehen / und ferner wie sich Rechtlicher Ordnung und Lands Gebräuchen nach gebührt zu handeln / von aller männiglich unverhindert Macht und Gewalt haben. An welchen obbegriffenen Käyserlichen Begnadung und Freyheiten niemand / was Würden / Stands oder Wesens der seye / Uns / auch alle Unsere Erben und Nachkommen nicht hindern noch irren / auch wider solches alles nicht anfechten / belästigen / betrüben noch beschweren / sondern uns dero berühlich und ohn Irrung gebrauchen / genießen / und gänzlich darben bleiben lassen / und herwider nicht thun / noch jemand andern zu thun gestatten solte / in keine Weiß noch Wege / als lieb einem jeden seye Ihrer Majestät und des Reichs schwere Unnad und Straff / darzu ein Peen / nemblich hundert Marck lörtiges Golds / zu vermeiden / die ein jeder / so offter freventlich herwider thäte / Ihrer Majestät halb in dero und des Reichs Cammer / und den andern halben Theil Uns / Unsern Erben und Nachkommen unnachlässig zu bezahlen verfallen seyn solte / alles fernern Inhalts obangerechtes Käyserlichen Privilegii , welches Wir auch solgens dem Käyserlichen Cammergericht zu Speyer insinuiren lassen / und desselben Gerichtlich Decret am acht und zwanzigsten Tag Aprilis des nechst verschieenenen sieben und sechzigsten Jahrs darüber erhalten. Damit nun niemand durch Unwissenheit sich hierinnen vergreifen / und in die benante Straff fallen möge / haben Wir allen und jeden obgemelt / des Wissens zu haben / und darnach zu richten / solches nicht wollen verhalten. Urkund Unsers hierauff getrucktem Secret Siegels. Geben zu Düsseldorf in den Jahren Unsers HERN tausend fünff hundert acht / und sechzig / am letzten Tag des Monats Januarii.

Befelch von wegen allerhand Unordnung / Nullitäten und Unrichtigkeiten / so in den Actis befunden.

**Wilhelm Herzog zu Gällich /
Gleve und Berg / c.**



Sebe Getreuen / Biewohl Wir hiebevör ein durch die Römische Käyserliche Majestät Unsern Allergnädigsten Herrn approbirte und bestätigte Gerichts-Ordnung publiciren und außgehen / auch Unsern Unter- und Hauptgerichtern Unserer Fürstenthumben Gällich und Berg / derselben also

also in allen Puncten würcklich zugeleben und nachzusetzen / befehlen lassen / so befinden Wir doch täglich bey den Acten, so in appellations Sachen und sonst von etlichen ernanten Richter in Unsere Ganklen überliebert und einbrachte / allerhand Unordnung nulliteten und Unrichtigkeiten / insonderheit aber / daß nicht allein die jennigen / so die Klag instituiren, sondern auch dieselbige verfechten und verthätigen / offmahlen ihre Persohnen der Gebühr nicht qualificiren, und daß viel überflüssige / ungerichte / und zu den Sachen ganz undienlich producta von den Partheyen oder Procuratoren übergeben / also daß dardurch zu vielmalen nichtiglich und wider form der Rechten gehandelt / die streitige Partheyen in grosse vergebliche Kosten geführt / und die Sachen mehr verwirrt / dann richtig gemacht werden. Damit nun solchem allem vorkommen / die Nichtig- und Überflüssigkeiten so viel möglich abgeschafft / und sonst die Process formlicher / ordentlicher und rechtmässiger Weiß angefangen und vollendet. Als ist Unser gnädigst Besinnen und Meynung / daß ihr hinfürter vor euch keine Processen dan durch die Principalen selbst / oder wan ehehaffte ver hinderungen vorhanden / durch ihren gesetzten und verordneten Procuratoren und Nombor (deren Constitution und Vollmacht auch bey die Acta in gebührlicher Form zu registriren) einführen und vollenden lasset / Zu dem da in hangender Rechtsetzung der Principalen einer oder mehr mit Todt abgehen würden / daß ihr alsdan des oder der abgestorbenen Verwandten und Erben nahmen / welche die Sach zu vollführen gemeint / so fern sie sich selbst nicht angeben / zu reassumierung des gerichtlichen Kriegs citiret und ladet / daß ihr auch kein Libell, Responkon, Exception oder ander productum, so nicht durch den Advocaten oder Procuratoren mit eigenen Händen unterschrieben / annehmet / damit Wir also / welche solche Unrichtigkeit verursachen / erfahren / und weiter Einsehens beschehen lassen können. Wie ihr dan gleichfals keine Acta, so nicht vermög Unsers vorigen derwegen außgangenen Befehls rubricirt, in unsere Ganklen zu überschicken / und in zulässigen Appellations Sachen die Appellanten, was von wegen Intimation und Einführung der Appellation, auch Einbringung der vorigen Gerichts Acten, laut gerührter Unser publicirter Reformation die Nothturfft erfordert / zu erinnern. Versehen Wir Uns also Geben zu Cleve / am 20 May / Anno 70.

An alle Bögte / Richter / Schultheissen / Scheffens
fen und Gerichtschreiber beyder Fürstenthumben
Gülich und Berg.

Edict

Edict antreffend die Appellationes von den Hauptgerichtern da die Hauptsach fünf und zwanzig Goldgülden nicht werth / und die sonst frevelhafftig vorgenommen.

In Gottes Gnaden / Wir Wilhelm Herzog zu Gütlich / Cleve und Berg / Graffe zu der Marck und Ravensberg / Herz zu Ravensstein / ic. Thun allen Unfern Vögten / Schultheissen / Richtern / Dingern / Vogreuen / Gerichtschreibern und andern Gerichtspersonen beyder Unser Fürstenthumben Gütlich und Berg / desgleichen Unser Graffschafft Ravensberg / auch allen und jeden / so darinnen rechthängig / hiemit zu wissen. Als Wir hiebevorn von den Brtheilen / so an Unfern Hauptgerichtern außgesprochen / da die Hauptsach nicht fünf und zwanzig Goldgülden werth / an Uns zu Appelliren, durch ein gemein Edict öffentlich verbieten lassen / ic. Vnd aber ein zeitlicher im Werck gespührt / daß dem unangesehen nicht allein viel Appellationes unter solcher Summen / sondern auch zum offtermahl ohne einige erhebliche Fug und Ursach / ganz frevelhafftig und nur zu muhtwilliger Umbtreibung der Widertheilen / bey Unser Canczley introducirt und eingeführt / dadurch dann so wohl die Parthenen auff groß vergebliche Kosten getrieben / als auch Unsere Rätthe mit vielfältiger unnöthiger Mühe und Arbeit (dessen man sonst wohl geübrigt seyn könnte) beschweret werden; So ist demnach Unser Meynung und Befelch / wann nach publicirung dieses Unfers Edicts jemand von Brtheilen / so durch euch außgesprochen / an Uns oder Unsere Canczley appelliren würde / daß ihr demselbigen keine Acta, ehe und zuvor er gnugsame oder sonst gebührende Caution gestelt / da folgens Unsere Rätthe vermercken könnten / daß die streitige Hauptsach nicht fünf und zwanzig Goldgülden werth / daß er Uns alsdann in fünf Goldgülden / oder aber / so dieselbige sich über solche Summa ertrüge / jedoch die vorgenommene Appellation frevelhafftig und muhtwillig befunden / in fünf und zwanzig Goldgülden Brüchten und Abtracht gefallen seyn soll / versiegelt / folgen laffet / damit also das unzulässig muhtwillig appelliren, wie billich / abgeschafft / und einem jeden zu seinem Rechten fürderlich verholffen werden möge. Urkunt Unfers hierunden gedruckten Secret Siegels / Geben zu Cleve am letzten Martii Anno tausend fünfshundert ein und siebenzig.

Ein ander Edict von wegen der Appellationen von den Hauptgerichtern an das Hoffgericht zu Düsseldorf da die Hauptsach fünfßzig Goldgülden nicht werth.

DOn Gottes Gnaden / Wir Wilhelm Herzog zu Gülich / Cleve und Berg / Graffe zu der Marck und Ravensberg / Herz zu Ravensstein / 1c. Thun kundt und fügen allen Unsern Amptleuten / Bödten / Richter / Schultheissen / Bürgermeistern / Scheyffen / Geschworenen und Berichtschreibern / auch allen und jeden anderen Unsern geistlichen und weltlichen Unterthanen / Angehörigen und Verwandten Unserer Fürstenthumben und Graffschafft Gülich / Berg und Ravensberg / wes Stands oder Wesens die seynd / und sonst männiglich zu wissen. Nachdem Uns vor und nach auff verschiednen Partheyen Verhören glaublich vorkommen / Wir auch sonst dessen bericht seynd und im Werck befunden / Wiewohl Wir hievor zum Heil und Wohlfahrt Unserer Unterthanen durch ein offten Edict eine sichere Tax / nemlich 25 Goldgülden darunder an Uns oder Unsern General Commissarien nicht appellirt werden solt / angesetzt / daß dainoch all solche Tax zu geringschertzig / und nicht desto weniger oftmahl in Appellations Sachen mehr Unkosten / als sich die principal Forderung und Hauptsach ertragen thut / auffgewendet werden / daher dann ungezweiffelt Unserer Unterthanen Verderben / da nicht angerezte Tax ein zimlichs erhöhet und gesteigert / erfolgen müste / daß Wir darumb zu Nutz / Wohlfahrt / Gedenken und Auffnehmen gerührter Unserer Unterthanen statuirte, gesetzte und geordnet / wie Wir auch hiemit und Krafft dieses statuiren / setzen und ordnen / daß hinfort von dem ersten Tag schirstkünfftigen Monats May / an Uns oder Unsere General Commissarien Unsers Hoffgerichts zu Düsseldorf niemand in Sachen / da die Forderung / Klag oder Hauptsach / darumb der Rechtstreit ist / unter fünfßzig Goldgülden werth zu appelliren gestattet werden soll / derhalb die rechthängige Partheyen auch alle ihre Nochturfft an den Unter- und Hauptgerichtern einzubringen / und sich in dem selbst nicht zu versaumen. Befehlen und gebieten derwegen jedermänniglichen / wes Stands oder Wesens der sey / hiemit ernstlich / und wollen / daß niemand unter jetzt ernenter Tax der fünfßzig Goldgülden an Uns oder obgedachte Unsere General Commissarien hinfürter nach bestimptem ersten Tag May appellire / noch solte / che seine interponirte Appellation bey Unserm Hoffgericht anbringe / bey

bey Peen zehen Goldgulden / so die appellirende Parthey / auff dem
 Fall sie angedeute Appellation gerichtlich einführen und anhängig
 machen würde / (neben Erstattung dem Widertheil alles seines da-
 her erstandenen Schadens und Interesse) Uns unmaßlässig zu erle-
 gen / in massen dann auch die Richter / davon sonst an Uns oder
 Unsere General Commissarien appellirt, solchen appellationibus nicht
 statt zu geben / noch gemelte Unsere Commissarien dieselbige anzu-
 nehmen / und sollen darumb die Appellanten in ihren Supplicatio-
 nen, darinnen sie umb Annehmung der Appellation bitten / der Sa-
 chen und Forderung rechte und wahre Werthe in specie außstrucken
 und benennen / jedoch da einige Parthey beständiglich vermeinen
 wolte / daß ihr durch das nechster Instanz Hauptgericht Unrecht be-
 schehen / und dessen gegründte auch bey vorigen Acten erfindliche
 Ursachen hätte / soll derselbigen all solchen Ursachen schriftlich
 sampt den Acten in Unsere Kanzley zu überantworten / und umb
 Revision oder Sindicat inwendig sechs Monathen von Zeit gefällter
 Urtheil zu bitten zugelassen seyn / die auch dan auff der Partheyen
 Unkosten nachfolgender Gestalt vorgenommen und ins Werck ge-
 richt werden soll / nemlich daß das Gericht / so die Urtheil / darüber
 Revision und Sindicat gebetten / gefelt / neben des anhaltenden
 Gegentheil / welcher zu solcher Handlung auch zu bescheiden) über
 einbrachte Ursachen zu hören / und dargegen ihren beständigen
 Bericht / so sie einigen hätten / ob sie wollen / inwendig zween Mo-
 nathen nach Empfangung gerührter Ursachen zu thun / und in Un-
 sere Kanzley zu überliefern / wann solches vorgangen / sollen fol-
 gends Unsere Räte / die zwischen beyden Partheyen an den Un-
 ter- und Hauptgerichten geübte und gerührter masse: einbrachte
 Acten, sampt jetzt gemelten Ursachen und Gegenbericht erwegen /
 sich einer Meinung und Urtheil vergleichen / und dieselbige beyde
 Partheyen / wie rechtlicher Ordnung nach gebührt / eröffnen
 lassen / da alsdann die anhaltende Parthey in Unfugen befunden /
 soll sie nicht allein die Kosten / dieserhalb auffgelauffen / zu erstatten
 angehalten / sondern auch nach Ermässigung multirt. Im Fall sie
 aber beschwert / und zu Begehrung der Revisio verursacht / die
 Urtheil reformirt oder retractirt, auch ihre angewendte Unkosten /
 erlittener Schad und Interesse nach Befinden und Beschaffenheit
 der Sachen / als viel recht und billich wieder refundirt, und das Ge-
 richt poena arbitraria gestrafft werden / derhalben Wir gemelte Un-
 sere Richter / davon die Appellationes / wie oberzehlet / an Uns
 oder Unsere Commissarien gelangen / hiemit gewarnet haben wol-

ten / daß sie mit allem Fleiß die Acten dermassen verlesen und erwägen / daß durch ihre Urtheil niemand an seinem Rechten verkürzt noch beschwert werde / und was also hieroben durch Uns statuiret und verordnet / soll nicht allein in Appellations Sachen von End und Definitif, sondern auch Interlocutorien und Benurtheilen / von welchen vermög der Rechten und Unserer Ordnung zu appelliren zugelassen / zu versichen seyn / solches alles ist vorgesezter Massen Unsere ernste Meynung und Befelch / darnach sich ein jeder zu richten und zu halten. Urkunde Unsers hierunter gedruckten Secret Siegels / Geben auff Unserm Schloß zu Nambach am 17. Martii, Anno &c. 78.



Der Berichtschreiber Ordnung.

Nachdem ein zeitther gespührt / wie sich auch etliche Partheyen des beklagt / daß allerhand Mängel / sonderlich in Aufschreibung des Vortrags in den gerichtlichen Processen, und sonst andere Vnordnung an vielen Richtern sich begeben / dardurch dann die Partheyen und Sachen an außträglichen billichem Rechten merklich gehindert / und andere Ungeschicklichkeit gefolgt / so ist zu besserer Unterrichtung / wie es nun fürter durch die Berichtschreiber des Proceß und anders halber an den Richtern gehalten werden soll / nachfolgende Ordnung gestellt. Und anfänglich / daß die Berichtschreiber in jedem Gericht zwen verschiedene Bücher machen / und in ein jedes schreiben / auch sich sonst halten sollen / wie hernach ferner erklärt folgt.

So viel das erste Buch belangt / soll darin geschrieben werden / in welchem Jahr / und auff was Zeit und Tag Gericht gehalten / welche Zeit nach Aufweisung der Tag des erscheinenden Monats / als auff Dienstag den 3. oder 4. des Monats Aprilis / und nicht nach Ernennung der heiligen Tag (so die etwan ungleich fallen) aufgeschrieben werden soll.

Wer das Gericht besessen / der Vogt / Richter oder Schultheiß selbst / oder wer von seinemwegen / und wie viel Scheffen darbey gewesen.

Dar

Darnach sollen die Gerichtschreiber sich des ordentlichen Proceßs wissen zu erinnern / und demselbigen / so viel sie betrifft / sich gemees halten / auch mit daran seyn / daß von andern dem gleichfalls nicht zuwider gehandelt / und sonst alle Nullitet und gefährliche Verlängerung vermitten werde.

Vnd nachdem etliche auß Mißverstand / ehe sie ihre Gegentheil ans Recht geladen / ihre Forderung im Winkel und nicht öffentlich am Gericht den Scheffen vortragen / oder sonst den Gerichtschreiber auffzeichnen lassen / So ist allererst dem Kläger nöthig / seinen Gegentheil wie gewöhnlich citiren zu lassen / welches dann gemeinlich durch den Gerichtsbotten zu geschehen pfleget

Darnach soll der Kläger selbst / oder aber durch seinen Vollmächtigen / seine Ansprach vor dem Gericht auffstun / und da die schriftlich übergeben / soll der Gerichtschreiber solches in dem Gerichtsbuch vermelden / und den Tag wannche sie einbracht / dabey / wie gleichfalls auff das Original Libell-Schreiben / auch alle andere schriftliche einkommene producta mit dem dato verzeichnen / und anstund sitzendes Gerichts öffentlich verlesen. Im Fall aber die Klage unter die verordnete Tax sich erträge und mündelich geschehen würde / soll er fleissig acht haben / nicht allein was es für ein Klag sey / als ob sie herkomme von Erbschafft / Pachtung / Bürgschafft / aufstehender Schuld / oder anders / sondern auch auß was Ursachen der Kläger solches fordere / und letztlich was sein Begehren von dem Richter sey / in anmerckung daß die Sentenz oder Urtheil auff die Bitt oder Beschluß des Libells gericht werden muß.

Wann solche des Klägers mündliche Ansprach in das Gerichtsbuch auffgezeichnet / soll der Gerichtschreiber dieselbige dem Richter und Scheffen ersilich in sitzendem Gericht vorlesen / und erfragen / ob es also recht auffgezeichnet / auch folgents dem Kläger / oder seinem Vollmächtigen gleichfalls vorlesen / und fragen / ob nicht das seine Meynung sey / also daß das Gericht und er es besaßen oder beneinen / welches besaßen oder beneinen nicht auff der Vorsprecher vortragen / sondern sein des Gerichtschreibers auffzeichnung und vorlesen / durch die Partheyen oder ihren Vollmächtigen Anwalt geschehen soll / Neben dem gerährten Kläger oder seinem Vollmächtigen weiters zufragen / ob er gedencke dabey zubleiben / und so fern der Gegentheil keine erhebliche Aufzüge zu Verhinderung des Kriegs Rechtens vorbringen könnte oder würde / den Gerichtlichen Krieg zu befestigen / sagt er ja / soll das auch in das Gerichtsbuch geschrieben werden.

Zimfall

Im Fall das übergebene Libell oder mündlich Vortragen in
Geschicht und Petition dermassen unerschließlich vorbracht / daß man
darauff nichts beständiglich handeln oder ordnen möge / soll der
Richter Macht haben solch schriftlich oder mündlich Vortragen
zu verworffen.

Dergleichen soll der Gerichtschreiber des Beklagten Ant-
wort (so durch das Wort glaub wahr / oder nicht wahr / richtig
ohne anhang beschehen soll) oder aber seine Aufzüge / dilatorias ex-
ceptiones, oder peremptorias in vim dilatoriarum, ob er die hätte / und
mündlich oder schriftlich vortragen würde / mit seiner angeheffter
Bitt fleissig auffzeichnen / und ihme darnach vorlesen / wann aber
keine dilatorie exceptiones, vorgewendt / oder aber dieselbige durch
Urtheil abgeschnitten und geurtheilt seynd / soll der Antworter ohne
fernern Verzug die Litis Contestation oder Befestigung des Kriegs
Rechtens (so der Richter von ihme fordern soll) thun / auch seine
Defension, oder ander Behelff / wann er sie hätte / zugleich einbrin-
gen / von welchem allem in dem Gerichtsbuch Meldung gesche-
hen / und dieselbige Producten mit dem dato verzeichnet werden sol-
len / wie hieroben von dem Libel gemeldet.

Folgt hernach der End für Geseerde / welcher / so er von keinem
Theil der Partheyen begehrt / auch keines Anzeichnens bedarff / so
fern aber beyde / oder einer von dem andern den erfordern thäte / soll
er / wie die Ordnung solches mitbringt / so bald er gethan / in dem
gerichtlichen Proceß verzeichnet werden.

Was nun folgens den Beweis belangt / so beyde Partheyen
zu thun und vorbringen werden / soll man es damit halten / wie
hernach folgt.

Nemblich so brieff und Siegel / und sonst brieffliche Urkunde
und Schein vorbracht / sollen die in Originali Nebeneopenen dersel-
bigen exhibirt, durch die Richter / Schessen und Gerichtschreiber
collationirt, dem Gegentheil vorgebracht und gefragt / werden ob
er sie an Siegel / Schriften oder sonst auß erheblichen Ursachen
verdächtig oder argwohnig halte. Ingleichen mit den Instrumen-
ten zu handeln / und den Beklagten zu fragen / ob er die Hand oder
Notarium kenne und agnosceire.

Nachdem auch die Richter biß anher was von schriftlichen
Kunden / als Instrumenten und andere Brieff und Siegel / bey die
acta registrirt, biß zu dem Endurtheil verhalten / welches dann der
außgangener Reformation zugegen / auch den Partheyen beschwer-
lich / in Ansehung / daß die eingelegte Brieff / an Siegeln oder sonst
etwan

etwan mangelhaftig werden / die Partheyen auch deren in andere Wege Nothturfftig seyn könnten / Im Fall dann solche einbrachte Brieff und Siegel / Instrumenten oder andere schriftliche Urkunden durch den Gegentheil auß gutem beständigen Grund / wie obgemelt / nicht impugnirt, so sollen die mit übergebene Copeyen durch das Gericht fleißig collationirt, und folgendes die Originalia der Parthey / so die einbracht / biß zu Wiedererforderung derselben / ihrer Nothturfft nach zu gebrauchen habende / zugestelt werden.

Belangend den andern Weg der Beweisungen / als nemblich die Vorstellung der lebendigen Kunden / dieweil man vernommen / daß ein Parthey in Abwesen der anderer etwan auß Mißverstand / hiebevör ihre Zeugenverhör angestellt / welches dann der außgangener Reformation zuwider / so sollen die Berichtschreiber die Partheyen des berichten / daß in dem Fall da der Kläger oder Beklagter einige Kunden zu führen gemehnt wäre / nöthig sey / seinen Gegentheil darzu mit Ernennung der Zeit und Plätzen / laden zulassen.

Vnd damit das Verhör der Zeugen beständig seyn möge / sollen die Berichtschreiber an den Richtern zu erkennen geben / daß nichts (wie bißanher geschehen) zween / drey / vier oder mehr Zeugen zugleich / sondern ein jeder insonderheit auff die vorgestellte Fragstücke examinirt und gefragt werden.

Als auch dem Beklagten / wider den die Zeugen geführt werden sollen / und nicht dem Kläger / so die Kunden / vorbringt / solche Fragstücke zustellen gebührt / ob nun wohl der Beklagter keine Fragstücke dem Gericht vorlegen würde / so sollen doch Richter und Scheffen die gemeine Fragstück in der Reformation begriffen vor die Hand nehmen / und darauff ihre Frag thun und stellen.

Ferner / nachdem etwa auß Unverstand an stat der Articulen ein Vermes (welches Fragstück die Klage gar nicht belangend begreiffen thut) durch die Partheyen eingegeben / umb darauff die Zeugen zu erfragen / so sollen Richter / Scheffen und Berichtschreiber solchen Vermes nicht annehmen / sondern die Zeugen auff die Klage oder Articul / so auff die Klage schliessen / und durch den Gegentheil verneint und nicht gestanden / allein examiniren und fragen lassen.

Vnd sollen hinfürter die Kunden und Kundschaften in ein besonder und nicht ins Berichtsbuch geschrieben / den Zeugen / wie es aufgezeichnet / erstlich vorgelesen / und wann die es dermassen bejahen / alsdann ins rein und in ein besonder Rottell gestellt werden.

Wann nun die Zeugen / wie sich nach Form der Rechten und

E

der

der außgangener Gerichts-Ordnung gebührt / verhört / und dero Kundschafft gerichtlich publicirt, so sollen alsdan die Gerichtschreiber den Parthenen auff ihr erfodern und Begehren / darvon Abschrift und zimliche und gebährliche Belohnung geben. Doch so lang bis beyder Theils Kunden verhört (so fern die vorhanden) sollen des einen Theils Kundschafften verschlossen bleiben.

Was nun der Beklagter oder Gegentheil wider solche geführte Kunden und ihr Aufsagen excipiiren und beschließen / oder auch der Ankläger auff des Beklagten eingeführte Zeugsagen / und Beweysungen / Gegenschrift und Beschluß schriftlich einbringen / oder mündlich vortragen / damit soll es gehalten werden / wie hieoben von Einbringung der Klagen gesetzt.

Nach allem Einbringen / Beweisungen und Schlussrede oder Conclusion der Sachen / erfolgt sich die Sentenz / welche nicht / wie bis anher beschehen / erstlich außgesprochen / und darnach ins Gerichtbuch geschrieben werden soll / sondern es sollen die Scheffen das Urtheil zuvor bey sich einhelliglich beschließen / darnach durch den Gerichtschreiber verfassen / ins Gerichtbuch verzeichnen / und solgents das begriffene Urtheil beyden Theilen im Rechten versöhnlich / oder durch ihre Anwälde erscheinende / schriftlich eröffnen und öffentlich verlesen lassen.

Wann nun über solch gegeben Urtheil einig Theil Beschwerde träge / mag derselb entweder stehendes Fuß am Gerichte / oder aber inwendig zehen Tagen / davon / und doch laut der Ordnung und derwegen außgangenen Edicts appelliren, welches auch der Gerichtschreiber alsdann / so fern es mündlich geschehen / mit in das Gerichtbuch verzeichnen soll / Im Fall aber schriftlich appelliret, darvon wie obgerühret Meldung zu thun.

So eine oder beyde Parthenen aller gepflegter Gerichtshandlungen Copey begehrt / soll man ihnen dieselbige zu jeder Zeit nach beschehener rechtmessiger und nothdürfftiger Extention, und in maßsen sie an das Oberhaupt geschickt / auff gebährliche Belohnung mittheilen / welche der Gerichtschreiber / wie sie in dem Gerichtsbuch befunden / treulich schreiben / extendiren, und doch in der Substantz nicht außlassen / zu setzen noch verändern / auch Vogt und Scheffen die erstlich gegen das Gerichtbuch collationiren sollen / jedoch das die Zeugsage nicht anders / dann wie obgesetzt / mitgetheilt werden.

Es sollen die Gerichtschreiber sich auch erinnern / und Wissens haben / daß nach gesprochenen Endurtheil kein weitere Inlagen durch

durch den Richter der solch Endurtheil ausgesprochen / angenommen werden mögen / in Bedenckung daß er dardurch seinem Richterlichem Ampt und Befehl nachgesetzt / und dervwegen in denen Sachen / darinnen er sein Endurtheil gesprochen / von welchem appellirt worden / kein Richter mehr seyn kan / soll oder mag.

Im Fall aber in Beyurtheilen einige Beschwerden eingebracht / müssen dieselbige nach Gestalt und Befinden der Sachen angenommen werden / dann der Richter solch nach Gestalt der Sachen zu ändern / bey / zu oder abzuthun macht hat.

Wann man umb einen Galden / drey / vier / zehen oder zwölff pflichten würde / dörffen die Gerichtschreiber die langweilige Processen nicht halten / sollen aber gleichwohl die Hauptpuncten kürzlich auffzeichnen / wie auch summarischer Weiß ohne einigen zierlichen Process über solche geringe Sachen erkant werden mag.

Die Brieff so an den gerichtern zu versiegeln / sollen durch keine andere / dann allein durch die Gerichtschreibere jedes Orts geschrieben werden / zu Beschönung alles gefährlichen Verdachts und besorgter Unrechtigkeit.

Schließlich / nachdem in Aufsführung der gerichtlichen Process am höchsten die Schleunigkeit und fürderliche Aufstracht des Rechtens zu betrachten / und das der lange Verzug / so zu mercklichem Nachtheil der Partheyen reichen thut / so viel möglich abgeschafft werden möge / so sollen die Gerichtschreiber an allem ihrem gebührenden Thun und Beförderung austräglichen Rechtens (so viel ihnen das obliegen thut) nichts erwinden oder ersitzen lassen.

Zum andern / So viel das zwenyte Buch betrifft / soll der Gerichtschreiber darcin schreiben alle Außgänge / Verzüg / Aufstrachten / und andere Verträge / so vor Gericht oder den Scheffen gehandelt / oder durch etliche Scheffen einbracht / und auff welchem Tag und Zeit / in wes Beyseyn / und wie die geschehen / fort die Beschreibungen so durch die Richter besiegelt / doch beyden Partheyen / dergleichen dem Bogten und Scheffen erst vorzulesen / ehe es ins rein in das Buch geschrieben werde / und wannnehe den Partheyen von obgemelten Außgängen / Verzüg / Aufstrachten und andern Verträgen Brieff gegeben werden / alsdan soll im Anfang solcher Brieff die Zeit solcher Verhandlung vermeldt / und gleichwohl der datum der Brieff gestellt werden auff den Tag als der Brieff oder Gerichtsschein auffgericht / dieser Gestalt :

Wir N. und N. Thun kundt / als in dem Jahr und Zeit N. durch N. u. und jetzt N. und N. erscheinen / und Gezeugnuß der Warheit
 E 2 begehrt

begehrt / 11. Demnach bekennen Wir / 11.

Es soll auch diß zwenyte Buch / wie gleichfals des Gerichts Siegel in die Scheffenkist gelegt / und darinnen verwahrt werden / von welcher Kisten der Vogt einen / und die Scheffen zweyen verscheidene Schlüssel haben sollen.

Dieweil aber die Berichtschreiber die Acta fertigen / auch sonst den Partheyen auff ihr Ansuchen zu Zeiten allerhand Copeyen mittheilen muß / so soll ihme das erste Buch oder gerichtliche Prothocol vergunt werden / in guter gewarsam bey seinem gethanen Eyd zu halten / nichts darvon ab oder zuzuthun / sondern allein gerührte Acta darauff treulich und ohne einige Veränderung in der Substantz Vermög der Rechts-Ordnung zu extendiren / auch die nöthige Copeyen wie obgemelt / abzuschreiben / und soll darumb nach Verfertigung der Acten und abgeschriebenen Copeyen, solche Gerichtsbücher oder Prothocol sampt allen Einkommen producken, Probations Schrifften / Zeugfagen und Beweisungen wider in vorgerührte Scheffenkist zu stellen und zu legen gehalten seyn.

Zum dritten / soll der Berichtschreiber ein gemein Amptsbuch haben / und wannnehe der Amptmann und Vogt von Amptswegen Bescheidungen thun / soll er die Klagen (so fern die Partheyen die nicht schriftlich übergeben) in dasselbig Buch treulich aufschreiben / und in Beyseyn des Amptmanns und Vogten / Richters oder Schultheissen den Partheyen vorlesen.

Gleicher massen soll er auch die Antwort des Gegentheils / und wie die Sachen mit Kundschafft / Beweis und sonst befunden / und durch den Amptmann und Vogten verabscheidt worden / aufschreiben und doch erstlich hören lassen / da es sich gebührt.

Wann auch einig Beleidt oder Besichtigung gehalten / soll er das Befinden / und Abscheidt gleicher massen aufschreiben.

Der Berichtschreiber soll keiner Partheyen mit schreiben oder reden dienen / Tage halten / das Wort thun / noch rathen gegen die andere. Wann aber die Unterthanen ausländig zuthun hätten / darinnen mag er ihnen zu ihrem besten in Billigkeit rathen und sie fördern.

Auch soll er von keiner Partheyen die an den Richtern / bey dem Amptmann / Vogten / Schultheissen / Richtern oder meinem gnädigen Herrn zu thun hätten / einige Gaben oder Geschenke nehmen / in Sachen darin er als Berichtschreiber vorhin gedienet / sondern deßfals mit seinen gebührlicher zugeordneter Belohnung sich begnügen lassen.

Wann

Wann auch der Gerichtschreiber befünde / daß die Boten und Vorsprecher sich ungebührlich hielten / oder die Unterthanen durch dieselbige oder sonst ungebührlich beschwert und bedrängt würden / soll er dem Amptman und Bogten / oder meines gnädigen Herrn Rätthen zu erkennen geben / damit es gebessert werde.

Ferner soll der Gerichtschreiber klärlich aufschreiben / was auff den Herrn-oder ungebotten-Bedingen geweist und erkant würde / und wan einige Veränderung darinnen geschehe / oder er vornehmen könnte / daß es vormals geschehen wäre / oder daß sonst an meines gnädigen Herrn Hochheit und Gerechtigkeit Abbruch oder Verkürzung vorgenommen / soll er bey seinem Eyd anbringen.

Wann es auch auff den ungebotten Bedingen gewroegt / an den Richtern / oder vor dem Amptman und Bogten vorbracht / oder er sonst erfahren könnte / daß von einiger Partheyen / Gerichtspersonen / oder andern einige Ubelthat / Muthwill / Gewalt oder Ubertretung meines gnädigen Herrn Ordnung und Gebott zu gegen / behangen / Dergleichen heimliche betrügliche Käuff / oder andere ungebührliche Handlungen geschehen wären / solches soll er bey seinem Eyd aufschreiben / und dem Amptmann und Bogten angeben / umb darnach zu erkündigen / die Gelegenheit und Bericht zu verhören / und folgents nach Befinden in das Brüchtenbuch zusetzen.

Dergleichen wan er vernehmen kan / daß einige Peenen von Willkuhr / Noetsonen / oder sonst meinem gnädigen Herrn verfallen / soll er die Gelegenheit auch aufschreiben / und dem Amptmann und Bogten anzeigen / und die einzufordern.

Wann Nohtgerichter von Todtschlägen oder andern Ubelthaten gehalten / Kundt und Kundtschafft verhört / der Partheyen Güter inventerisirt oder mit Recht eingedingt würden / soll der Gerichtschreiber die Gelegenheit und das Befinden auch in massen wie vorgemelt / auffzeichnen und in das Brüchtenbuch setzen.

Es soll auch der Gerichtschreiber alle Überfahung und Ubertretung / es sey an den gerichtern oder sonst / da meinem gnädigen Herrn Brüchten auß entstehen / neben den Bogten / Schultheissen oder Richter auffzeichnen / dem Amptmann oder Brüchtenmeister vorbringen / und daran seyn / daß nichts darinnen verhalten / verschweigen noch jemand übersehen werde.

Zudem fleißig Aufsicht helffen haben / daß der Brüchten Ordnung treulich und fleißig nachkommen werde / und so darin gebre-

brechen befunden / soll er bey seinem End dem Amptmann / Brüchtenmeister oder Rätthen meines gnädigen Herrn / da sich das gebührt / anzeigen / damit es gebessert werde.

Auch soll er mit Fleiß daran seyn / und den Amptmann / Vogten Schultheiß oder Richter vermahnen / daß meines gnädigen Herrn Ordnungen Edicten und Befelchen gehalten und vollzogen / und wann darinnen Mangel gespührt / das Ungebühr abgestellt und gestrafft werde. Im fall aber solches nicht geschehe / und er es nicht bessern könnte / soll er dem Brüchtenmeister und Landschreiber in Verhör der Brüchten bey seinem Ende / woran es gemangelt / anzeigen / oder meines gnädigen Herrn Rätthen solches angeben / damit Besserung vorgenommen / und gute Ordnung gehalten werden möge.

Derhalben der Gerichtschreiber auch vermahnen soll / daß obgemelte meines gnädigen Herrn gemeine Ordnung / oder ein Auszug darvon alle Jahrs ein mahl oder zwey auff den Hogen Seidzen den Unterthanen verlesen und vernewert werden.

Neben dem soll der Gerichtschreiber dem Vogten / Schultheissen / Richter oder anderen verordneten meines gnädigen Herrn / was sie von seines F. G. wegen zu thun haben / willig und behüßlich / dergleichen dem Amptmann und Vogten / Richter oder Schultheissen / daß die ihres Befelchs nach seiner F. G. Ordnung aufwarten / gutwillig seyn / und sich sonst in seinem Befelch gegen einem jeden halten / wie er es vor Gott und seiner F. G. vermeint zuverantworten.

Es soll der Gerichtschreiber in Bedienung seines Ampts / mit der Tax des Schreiblohns / so in der Reformation aufgedruckt / und anderer zugeordneter Unterhaltung zufrieden und begnügt seyn / und niemand darüber beschweren.

Anweisung vor die Gerichtschreiber und Notarien ins gemein.

In jeder Gerichtschreiber und Notarius soll sich zum höchsten beflissen / sein Ampt nach gemeinen Rechten aufgangener Gerichts-Ordnung / und sonst löblicher Gewonheit und Gebrauch eines jeden Orts / getreulich und auffrichtig zu üben / sonderlich auch ein Prothocol darin und bey alle Handlungen / so vor ihme ergangen / und darauf gegebene Instrumenta, wie sich gebührt / registrit seynd / zu verwahren / und nach seinem Absterben zu verlassen / damit / ob die außgegebene Original

nal-Instrumenten verlohren / oder deren in andere weg Noht seyn würde / oder aber ihrenthalben Argwohn und Zweifel entstehen möchte / daß man dem allem nützlich und beständiglich abhelffen könnte.

In dem aber soll er sich mit gutem Fleiß beschönnen und hüten / daß er nicht mehr oder weniger dann was vor ihme als offenen Notario und den Zeugen darzu genommen / gehandelt / treulich aufschreibe / und auff niemands Ansagen oder Relation gepflegter Handlung / wie glaubwürdig er auch sey / sich vertraue / und solches in sein Prothocol einschreiben thue / auch nicht gestatte / daß jemand anders dann er selbst die Außstreckung und Extension seines Prothocols verfasse / oder die offene und gemeine Instrumenten (so fern er darin nicht sonderlich verhindert) ingrossire , Jedoch mag er in seinem Prothocol mit kurzen Worten die Haupt-clausulen oder Substantz der Handlung und Contracts, so vor ihme geschicht / bevorab auch die Clausulen von den Verzeichnussen einschreiben / und die Solemniteten des Eingangs unterlassen / mit Anzeig des Jahrs / Monats / Tags / Stund und Mallstatt.

Sonst soll in dem offenen Instrument und desselbigen Solemnitet, die gemeine wohlhergebrachte Form gehalten werden / als der Anfang Göttliches Nahmens / die Jahrzahl unsers Heyls / Römisch Zinszahl / genent Indictio, der Nahm des Pabsts oder Käysers / Monat / Tag / Stund / Mallstatt / und an welchem Ort derselben mit weiterer Erzehlung gepflegter Handlung und eingewilligten Contracts, sampt allen und jeden Clausulen und Verzeichnussen / die auch den Partheyen oder Contrahenten summaric erzehlt / und ehe sie ins rein geschrieben / vorgelesen / darauff auch ihre Verwilligung und Bedencken angehört / und folgens das alles ingrossirt werden soll. Doch mit der Bescheidenheit / daß der Notarius fleißig Aufsehens habe / und wohl verstehe / was vor ihme gehandelt und gebetten worden / auch solches auffrechtig und getreulich / ohne einige Verschweigung der Warheit / oder falsche Einmischung / sampt allen und jeden Clausulen aufschreibe / in bedenckung daß er ein Diener gemeines Nutzens / und seines Ampts halben schuldig ist / wahre richtige Instrumenten der gepflegten Contracten und Handlungen / auff zimbliche Belohnung zu machen / und den Partheyen die solches begehren mitzutheilen.

Darumb er auch in Abschreibung / Ingrossirung und Fertigung seiner Instrumenten ein Fleißig Anmerkens haben / und behutsamb seyn soll / daß er nichts / sonderlich an verdächtigen Orthen radiere,
zwischen

zwischen den Linien oder auff das Spacium heraus etwas setze / oder sich in Erzehlung der Geschicht und gepflegten Handlungen irren thue / dieweil den Parthenen darauß ein grosser Unkost / Gefährlichkeit und Unrechtigkeit erwachsen kan / dessen alles Abtrag und Bekehrung zu thun der Notarius von Rechts und Billigkeit wegen schuldig ist / und dafür hiemit gewarnet seyn soll.

Wiewohl von einer jeden Sachen / Gewalt oder Concepts Form anzuzeigen zu weitläuffig / auch dieweil allerhand nützliche Formularen in Truck außgangen / nicht nöhtig / Nachdem aber etliche Gerichtschreiber und Notarien ihre Unwissenheit / Unfleiß und Saumnuß halber viel Nichtigkeiten und Mängel bis daher begangen / darauß die Parthenen in Gefährlichkeit und Schaden geführt worden / so seynd zu Verhütung weitem Unrichtigkeiten etliche gemeine Formen / so fast täglich vorkommen / hernach angezeigt / darin sich ein schlechter ungeübter Gerichtschreiber oder Notarius (so viel des einem jeden Amptshalber gebührt) ersuchen / und nach Gestalt einer jeden Sach desto baß richten möge.

Edict von Examination und

Approbation der Notarien.

WOn Gottes Gnaden / Wir Wilhelm Herzog zu Gültich / Gleve und Berg / Graffe zu der Mark und Ravensberg / Herz zu Ravensstein / ic. Thun kundt und fügen euch allen und jeden Unseren Amptleuthen / Vögten / Richtern / Schulteissen / Scheffen / sampt andern Unsern Dienern und Unterthanen / auch Schutz und Schirmverwandten / desgleichen allen und jeden offenbahren Notarien, so sich darvor außgeben / und solch ihr angenommen Notariat-Ampt in Unsern Fürstenthumben / Landen und Gebietthen bis anhero gebraucht und noch gebrauchen / oder künfftiglich zu gebrauchen bedacht / hiemit zu wissen. Nachdem der Hochgebohrne Fürst Unser freundlicher lieber Herz Vatter seeliger Gedächtnuß / Herz Johan Herzog zu Gleve / Gültich und Berg / ic. Hievor in den Jahren fünffzehen hundert acht und zwanzig ein offen Edict hin und wieder publiciren, und in den Truck außgehen lassen / darin allen und jeden Notarien, so ihr Notariat-Ampt in Ihrer E. Fürstenthumben Landen und Gebietthen zu exerciren gemeint / in einer benentten Zeit vor ihrer E. darzu verordneten Commissarien, mit ihrer Creation, Instrumenten und Prothocollen zu erscheinen / dem Examine sich zu unterwerffen / und ohne gedachter Commissarien Zulassung und Appro-

Approbation ihr Officium Notariatus keines wegs zugebrauchen/
 bey einer ernster Peen auffgelegt und befohlen / fernerer Inhalts
 angerechten Edicts, und Wir dann in Erfahrung kommen / daß
 solch Edict Langheit der Zeit halben in Vergeß gestelt / auch fast
 grosse Unrichtigkeit / Unordnung und Unruhe durch Vielheit der
 ungeschickten / ungelehrten und unerfahrenen / desgleichen Endver-
 gessenen Neck Notarien, so täglichs ohne Unterscheidt und Approba-
 tion ihrer Geschicklichkeit häufig creirt werden / und ihres Lebens/
 Wesens / Stands und Kunst halber angeregtes Ampts unfehtig
 und unwürdig / an Unseren Richtern / und sonst zwischen Unseren
 Unterthanen und Angehörigen verursacht / auch Unsere Unter-
 thanen / Schutz- und Schirmsverwandten durch dieselbige zu offte-
 mahlen und noch täglichs zu immerwehrendem Zanck / und unwie-
 derbringlichen Kosten / Schaden und Beschweruß geführt / wel-
 chem Uns als dem Landfürsten und von Gott verordneter Obrig-
 keit länger zuzusehen / mit nichten gebühren wolte / als mandiren
 und befehlen Wir / demselbigen Unheyl vorzukommen / Euch allen
 und jeden obgemelten in Unseren Fürstenthumben / Landen und Ge-
 biethen / eingessenen Notarien, so sich des Notariat Ampts unter
 Unsern Unterthanen / Schutz- und Schirmsverwandten hinfürter
 zu gebrauchen vorhaben / daß ihr bey Unser höchster Ungnad / euch
 inwendig Monaths frist nach dato dieses bey Unsern jederzeit an-
 wesenden darzu verordneten Räten zu Düsseldorf angebet / ewers
 Lebens / Wesens und Stands / auch Creation glaubwürdigen
 Schein sampt eweren Prothocolen, und darauß gemachten Exten-
 tionen vorbringet / euch der Examination unterwerffet / und ehe und
 bevor ihr von gedachten Unsern Räten der Gebühr examinirt,
 approbirt und zugelassen in Unsern Fürstenthumben / Landen und
 Gebieten ewer vermeynt Officium Notariatus keines Wegs exerci-
 ret, sondern euch dessen gänzlich enthaltet / Jedoch wollen Wir in
 diesem Unsern Edict alle und jede Notarien, so an dem Käyserlichen
 Cammergericht angenommen / approbirt und eingeschrieben (wel-
 ches sie doch zu bescheinen schuldig) außgenommen haben / wie Wir
 auch obgenanten Unsern Unterthanen / Schutz- und Schirmsver-
 wandten bey ebenmäßiger Ungnad gebieten / hinführo keine andere
 Notarien in ihren Sachen / Händlen und Geschäften zugebrauchen/
 dann dieselbige allein / welche entweder am Käyserl. Cammergericht
 oder durch Unsere darzu verordnete Räte approbirt und zugelas-
 sen / da aber sie in dem säumig oder ungehorsamb sich finden lassen
 thäten / sollen sie nicht allein sampt dem Notario in Unsere höchste
 Ungnad

Ungnad und Straff gefallen / sondern auch all solche Instrumenten allerdings von unwerden und unkräftig seyn und gehalten werden. Damit dann auch hierin anders nicht / als das gemeine Beste gesucht werde / haben Wir gedachten Unsern Räten bey ihren Eyden und Pflichten / damit sie Uns verwandt / all solch Examen mit Hindenansetzung aller Affection erbarlich und aufrichtig / ohne einig Entgeltnuß fürzunehmen / aufferlegt und befohlen / Desgleichen gebietzen Wir euch allen Unsern Aemptleuten / Vögten / Schultheissen / Richtern / Bürgermeistern / und andern Unsern Dienern und Befelchhabern obgemelt / sampt und sonders bey ewern Pflichten und Eyden / damit ihr Uns verwandt / auch Unserer schwerer Straff / das ihr nach Umbgang bestimmter Zeit keinem in Unsern euch anbefohlenen Aemptern und Gebieten / sein angemast Notarij Aempt / ohne vorgangene Examination und darauff erfolgte Approbation, wie vorgerührt / entweder des Käyf. Cammergerichts oder Unserer verordneten Räte (darvon ihr von ihme respectivè glawwürdigen Scheingedachtes Cammergerichts oder unter Unserm Secret. Siegel / und Unsers darzu verordneten Secretarien Hand zu fordern) in dem allergeringsten zu gebrauchen nicht gestattet oder zulasset / sondern da jemand dargegen zu handeln unterstünde / denselben gefänglich einziehet / und uns die Gelegenheit sampt den Partheyen Unserer Unterthanen / Schutz / und Schirmsverwandten umständlich zu erkennen gebet / fernern Befelchs derwegen zugewarten / Welches alles Wir also von euch obgerührt gehabt und gethan haben wollen. Geben zu Düsseldorf unter Unserm hierunter gedruckten Secret. Siegel / am 4. Junii, Anno &c. 81.

Edict mit inserirtem Käyf. Privilegio

de non arrestando nec evocando.

In Gottes Gnaden / Wir Wilhelm Herzog zu Gülich / Cleve und Berg / Graffe zu der Mark und Ravensberg / Herz zu Ravensstein / 2c. Thun kundt und fügen allen und jeden Unseren Aemptleuten / Vögten / Richtern / Schultheissen / Befelchhabern / Bürgermeistern / Geschwornen / Haupt- und Untergerichter / auch allen andern Geistlichen und Weltlichen / was Wesens / Würdens oder Stands vü seynd / so diß Unser Edict sehen / lesen oder hören werden / hiemit zu wissen / Nachdem Uns hiebevör von Unsern Unterthanen und andern Angehörigen fast allerhand Klagten / als solten etliche zänckische

zänckische / unrühige Leute / Unsere Landsassen / Lehensleuthe / dero Dienere und Unterthanen zuvielmahlen / auch umb eine nichts würdige Action, unangesehen / daß dieselbige einem jeden in Unserm Fürstenthumben / Landen und Gebiet zum Rechten gnugsamb gefessen / noch keinem gütlich Verhör oder ordentlich Recht verweigert / durch arresten, Hemmung und Anhalten ihrer Persohnen und Güter zu ungebührlichen Processen an Frembde Außländische / unordentliche Gerichter freventlicher Weiß / zwingen / ziehen / unbillich umbtreiben / und in grosse unnötige Kosten führen / supplicirend vorkommen / daß Wir derwegen / wiewohl es ohne das den gemeinen beschriebenen Rechten zuwider / dennoch zum Überfluß / von der Röm. Käys. May. Unserm Allergnädigsten Herrn / nachfolgendt Privilegium mit inserirter Peen / sechzig Marcck löhtigs Golds allerunterthänigst erlangt / auch Ihrer Röm. Käys. Mayest. Cammergericht dasselbig insinuiren lassen / und Decret darüber erhalten / wie solch Privilegium von Wort zu Wort folgt: **Wir Rudolff**

der ander / Von Gottes Gnaden / Erwählter Römischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhmen / Dalmatien / Croatien / und Schlawonien / ic. König / Erzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundt / zu Brabant / zu Steyr / zu Kärndten / zu Crain / zu Lützenburg / zu Würtemberg / Ober und Nider Schlesien / Fürst zu Schwaben / Margrave des Heil. Röm. Reichs zu Burgaw / zu Marherz / Ober und Nider Lausnitz / ic. Gefürstet Grave zu Habsburg / zu Tirol / zu Pfird / zu Kyburg / und zu Gortz / ic. Landtgrave im Elsas / Herz auff der Windischen Marck / zu Portenaw und zu Salins / ic. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kundt allermänniglich / wiewohl Wir auß angebohrner Güte und Käyserlicher Miltigkeit allen und jeglichen / Unsern und des Heiligen Reichs Unterthanen und Getrewen / Unsere Käyserliche Gnad und Sanftmütigkeit mitzuthellen geneigt / so seynd Wir doch billich begierlicher / mehr bewegt und williger Unsern und des Reichs Fürsten / als die Uns des Heiligen Reichs Bürde und Sorgfältigkeit tragen helfen / und sich jederzeit gegen Uns und dem Heiligen Reich in getrewer williger Gehorsamb verhalten / und zu steter Dienstbarkeit erbiten / deren Voreltern und sie bey Weilandt Unsern Vorfahrn / und dem Heiligen Reich in beständiger unterthäniger / getrewer Dienstbarkeit / vor andern / Mämlich / redlich und auffrichtig erfunden worden / Gnad und Fürderung zu erzeigen / auch sie und ihre Unterthanen mit sondern Gnaden und Freyheiten zu begaben und zu versehen / und in diesen gefährlichen Zeiten / und

jetzo unrühiger Welt bey Ruhe und gutem Wesen / fürnehmlich aber
 bey einheimischen ordentlichen Rechten und Gerichten zuerhalten.
 Wann Uns nun der Hochgebohrne Wilhelm / Herzog zu Gültich/
 Cleve und Berg / Unser lieber Oheim / Schwager und Fürst un-
 terthäniglich vorgebracht / wie daß ein zeitlich etliche unrühige
 Leuth / auß frevelem Muthwillen / und keiner Nothwendigkeit sich
 unterständen / S. L. und dero Fürstenthumben und Landen zugehö-
 rige Landsassen / Lehensleuth / derselben Diener / Unterthanen/
 Leibengene und Hintersassen Manns- und Weibspersohnen / zum
 offtermahl / auch gar umb geringschätziger Schulden / Ursach und
 Handlung willen / die des auffgewendten Unkosten zum dritten
 oder vierten Theil nicht werth wären / unangesehen daß sie einem
 jeden umb sein Spruch und Forderung / ordentliches Rechts nit
 zuwider oder vorgewesen / mit vermeynten ungebührlichen Pro-
 cessen, frembder ausländischer unordentlichen Gerichten / fürse-
 licher Weise zu molestiren und zu beschweren / insonderheit die arme
 Unterthanen umbzutreiben / und dieselben sampt gedachtem Her-
 zogen zu Gültich / als ihr ordentliche Herschafft und Obrigkeit in
 vergeblichen Kosten und Schaden zu führen / Welches auch etliche
 S. L. arme Unterthanen mit ihren Weib und Kindern an Rei-
 chung ihrer Schulden / Renthen / Zinsen / Gülden / und Erbau-
 ung der ihnen verliehenen / oder auch eygenthumblichen Gütern/
 zum höchsten verhinderte / und dardurch in mercklichen Nothheit
 und verderben / auch leßlichen wegen solcher langwitzigen und weit-
 läufftigen Rechtfertigungen / von Haus und Hoff / und gar an den
 Bettelstab erwachsen / mit unterthänigem Anrufen und Bittens
 S. L. hierinn mit Unser Käyserlichen Hülf / Fürsichung und Be-
 freyung gnädiglich zu erscheinen / und dieselben in dergleichen un-
 zimmblichen Beschwerden / auch ihre Unterthanen von fernere
 verderblichen Abfall zu verhüten / daß Wir demnach gnädiglich
 angesehen / ernentes Unsers lieben Ohm / Schwager und Fürstens
 des Herzogen zu Gültich zimmblich Bitte / auch die obgemelten an-
 sehenlichen / stattlichen / erspriesslichen / getreuen / angenehmen und
 willigen Dienst / so S. L. Voreltern / und S. L. selbst / Weiland
 Unsern Vorfahren am Reich Römischen Käysern und Königen/
 hochmilter gottseliger Gedächtnuß / in mannigfaltige Wege / mit
 Darstreckung ihrer Leib / Land / Leuth / Haab / Güter und Ver-
 mögens / unterthänig erzeugt und bewiesen haben / S. L. noch
 täglich / und ohne Unterlaß thut / und hinführo Uns / und dem
 heiligen Reich nicht weniger zu thun sich geharsamlich erbeit / auch
 wohl thun mag und soll / und darumb mit wohlbedachtem Muth/
 gutem

gutem Rath und rechter Wissen / demselben Unserm lieben Oheim und Schwager von Gällich / diese besondere Gnad gethan / und Freyheit gegeben / thun und geben ihme die auch von Röm. Käys. Macht Vollkommenheit / hiemit wissentlich / und in Krafft dieses Brieffs / und meynen / setzen und wollen / daß nun hinführo / weder jetzt gemelter Herzog zu Gällich / S. L. Erben und Nachkommen / oder derselben Fürstenthumben und Lande zugehörige Landsassen / Lehenleuth / derselben Diener / Unterthanen / zugehörige Leibene und Hinderassen / ihre Weib / Kinder / Gesind oder Leuth / umb keinerlei Sachen / Spruch oder Anforderung willen / es treffe an Ehr / Leib / Schulden / Haab und Güter / weder vor Unser und des Heiligen Reichs Hoffgericht zu Rotweil / noch einig Land / Westphalisch / oder ander dergleichen frembde oder unordentliche Gericht / wie die genant und wo die gelegen seyn / oder gehalten werden (doch die Sachen und Fall / so in Unsers geliebten Herrn und Vatters / Weyland Käyser Maximilians des Andern lobseligster Gedächtnuß jüngst erneuerten Hoffgerichts-Ordnung zu Rotweil / unter dem fünfften Titul des andern Theils / außtrücklich begriffen seynd / außgenommen) nicht fürgeheischen / geladen / daseibst beklagt / noch ichtit wieder sie / ihre Leib / Haab und Güter gericht / geurtheilt / geacht procidirt oder fürgefahren werden solle / in keinerlei Weise / sondern wer zu ihnen gemeinlich oder zu einem insonderheit / oder ihren Haab und Gütern einig Spruch / Klag und Anforderung hätte oder gewünne / wer der oder warumb das wäre / der oder dieselben sollen das Recht / gegen ermelten Herzogen zu Gällich / S. L. Erben und Nachkommen / auch ihrer Fürstenthumben und Lande / zugehörigen Landsassen / Lehenleuthen / derselben Dieneren / Unterthanen / Leibene / Hinderassen und Verwandten / desgleichen gegen ihren Haab und Gütern / liegenden und fahrenden ohne alles Mittel vor Uns / und Unsern Nachkommen am Reich / Römischen Käysern und Königen / oder Unserm und ihrem Käyserlichen und Königlichen Cammergericht im heiligen Reich / oder denen Obrigkeiten und Richtern / darinnen sie mit ihrem Heimwesen und Gütern jederzeit gefessen und gelegen seynd / und dann gegen ihren Dienern allein / vor ihnen den Herzogen zu Gällich / als ihren ordentlichen Landsfürsten und Herschafften / oder dahin sie die ernenten von Gällich / und ihre Erben zu Recht weisen und stellen würden / aber gegen ihren Unterthanen / Hinderassen / Leibeneigenen und anderen ihren Zugehörigen und Verwandten / vor dessen Gerichten und Stab / dieselben ohne Mittel ordentlicher Weiß gehörig / und sonst nirgends anderswo suchen und fürnehmen dahin sie auch ein

jeder Richter auff mehrgemeltes Unseres Schwagers des Herzogen
 zu Gülich / S. L. Erben und derselben Erbens Erben und Nachkom-
 men / abfordern / zu Recht weisen soll / es were den Sach / daß dem
 Kläger auff ihr Ansuchen / das Recht an den berührten örtern kund-
 lichen versetzt / oder gefährlichen verzogen würde / in welchem und
 andern in obberührter Hoffgerichts-Ordnung außbehaltenen Fäl-
 len / der oder dieselben alsdan das Recht gegen ihnen suchen mögen/
 an den Gerichten und Enden / da ihnen das süzlich / und sich solches
 gebührt / wan aber darüber an Unseren und des Reichs Hoffgerichte
 zu Kotweil / oder einigem Landgericht / Westphalisch oder andern
 dergleichen frembden Gerichten / einigerley Fürladung / Process
 Urtheil / oder anders / wieder gemelten von Gülich / S. L. Erben
 oder Nachkommen / als obstehet / derselben Fürstenthumb und
 Lande zugehörigen Landtsassen / Lehenleuthen / derselben Diener/
 Unterthanen / Leibeignen / Hinderassen und Verwandten / ihre
 Weib / Kinder / auch derselben Leuth / Haab und Güter erkenn-
 außgehen und gesprochen würden / von wem oder in was Schein/
 das immer beschehe / daß alles und jedes soll ganz krafftlos / nichtig/
 unbindig / untauglich / und den Fürgeladenen an ihren Ehren / Lei-
 bern / Haab und Gütern ganz unschädlich / unvergriffen und ohne
 Nachtheil seyn / wie Wir dan auch das alles und jedes so hiewieder
 fürgenommen und gehandelt würde / jetzo als dann / und dan als
 jetzo / von obberührter Unser Käns. Macht / Volkommenheit / und
 rechter Wissen / hiemit ganz und gar auffheben / cassiren , und / ver-
 nichten / und in krafft dieses Brieffs / doch in allwege obgemel-
 newen Hoffgerichts-Ordnung zu Kotweil unvergriffen und un-
 schädlich. Ferner / Nachdem Uns mehrgemelter Unser lieber Oheim/
 Schwager und Fürst weiter unterthäniglich zuerkennen geben /
 obwol in gemeinen beschriebenen Rechten / des gleichen des Heil-
 Reichs Constitutionen , Ordnungen und Satzungen statlich und
 woll versehen und verordnet / daß kein Sach mit Arrest , Kummer
 oder Repressalien , und also von der Execution angefangen / sondern
 ein jeder bey ordentlichem Rechten gelassen werden solte / und dann
 S. L. einem jeden umb sein Spruch und Forderung zu ordentlichem
 Rechten zustehen / und demselben nicht vorzuseyn / bisher allwege ur-
 bietig gewesen / und noch wären / so trüge sich doch gar ofte und viel-
 mals zu / daß S. L. nicht allein an derselben gemeinen Fürstenthumb
 und Landen / sonder auch ihrer Kirchen / Clöster / Hospital / Lehen-
 leuthen / Diener / Bürger / Inwohner und Verwandten Güter / von
 den umbwohnenden Fürsten / Graffen / Herrn / Edlen / Stätten /
 Ampt und andern Gerichtsleuthen / über alles ihr Recht erbieten /
 mit

mit Arrest, Kummer und Repressalien vielfältiglich beschwert würden / Also daß sie der gemeinen Rechten / und des Reichs Ordnungen offtmahls nicht genießen / sondern sich zu unbilligen Verträgen und Compositionibus tringen lassen mußten / auch vielmahlen der Unschuldig für den Schuldigen beschwert würde / und darauff demütiglich angeruffen und gebetten / daß Wir auch disfalls S. L. derselben Fürstenthumb und Landen / auch ihren Kirchen / Glöstern / Hospitälern / Bürgern / Inwohnern / Dienern / Unterthanen / Zugehörigen und Verwandten zu Gutem und Abwendung angezogener Beschwerden mit Unserer Käyserlichen Hülff und Einsicht zu erscheinen / gnädiglich geruhen / so haben Wir demnach mit wohlbedachtem Muth / gutem Rath und rechter Wissen / oftgedachtem Unserm lieben Oheim / Schwager und Fürsten / dem Herzogen zu Gällich / S. L. Erben und Nachkommen / über vorherührte Vorsehung gemeiner beschriebenen Rechten / Reichs Constitutionen und Ordnungen / noch ferner diese besondere Gnad gethan und Freyheit gegeben / thum und geben Ihnen die auch hiemit / von Röm. Käys. Macht / Vollkommenheit / wissentlich in Krafft dieses Brieffs / Also daß nun hinführo in ewig Zeit niemandt / was Wärdern / Stands oder Wesens die seynd / bemeltes Herzogen zu Gällich / oder S. L. Erben und Nachkommen Gemeine / oder ihrer Kirchen / Glöstler / Hospital / Lehen und Landleuthe / Bürger / Inwohner / Diener / Zugehörigen / Unterthanen und Verwandten sonderbahre Güter / oder auch derselben Persohnen mit Arrest, Kummer / Repressalien oder dergleichen unordentlichen Mitteln / weder zu Wasser noch zu Lande angreifen / auffhalten oder beschweren / sondern sich derselben gegen ihnen allen und jeden gänzlich enthalten / und was sie zu ihnen samplich oder ihr jedem insonderheit zusprechen / durch den ordentlichen Weg des Rechtens / dessen S. L. wie obsteht / einem jeden an gebührliche Orthen statt thum / und dem nit vorzusehn sich erbieten / suchen und austragen / sich auch desselbigen ersättigen und begnügen lassen sollen / desgleichen solte auch mehrgedachter Herzog zu Gällich / S. L. Erben und derselben Erbens Erben in jetzt genannten ihren Fürstenthumben / Landen / Städten / Vesten / Schlößern / Flecken / Dörffern / Oberkeiten und Gebieten / alle und jede Todtschläger (doch offen Mörder und die jenigen / welche jemand vorsätzlicher weiß entleibt hätten / außgenommen) gleicher gestalt enthalten / hausen / hofen / essen / trincken und Gemeinschaft mit ihnen haben / nach ihrer Nothdurfft / willen und Wohlgefallen / daß auch solche Todtschläger daselbst Jahr und Tag Freyhung haben / und weder mit
noch

noch ohne Recht / von einiger Obrigkeit darauß genommen werden
 sollen / Jedoch wo nach Verschreibung obbestimpter Jahr und Tag
 zeit / jemand gegen solchen Todtschlägern Rechts begehren wür-
 de / sollen bemelter Herzog zu Gülich / S. L. Erben und Nachkom-
 men / wie obstehet / entweder selbst unverzüglich / was sich dem
 Rechten nach gebührt / ergehen und widerfahren / oder sie der
 Obrigkeit / darunter solche Entleibung begangen / auff derselben bo-
 gehren / zu Recht folgen zulassen / schuldig seyn / es solle auch dem
 genannten Herzogen zu Gülich / S. L. Erben / und derselben Erbens
 Erben / und den ihren solche Enthaltung und Gemeinschaft / auch
 wann dieselbige Todtschläger auß denselben ihren Fürstenthumben
 Landen / Vesten / Schlössern / Städten / Flecken / Dörffern / Obri-
 keiten / Gebieten und Freyheiten entkommen / keinen Schaden
 bringen / noch gebühren / in keine Weise. Damit aber vielgedachter
 Herzog zu Gülich S. L. Erben / Erbens Erben und Nachkommen
 auch derselben Fürstenthumb und Lande zugehörige Landsassen
 Lehenleuthe / derselben Diener / Vnterthanen / Zugehörige / Leibs-
 eygene und Hinderassen / auch ihre Weib / Kinder / Gesind / Leuthe
 Kirchen / Closter / Hospital / Bürger und Inwohner / bey solchen
 Unsern gegebenen Freyheiten umb so viel desto friedlicher und sicher-
 rer bleiben / derselben geruhlich gebrauchen und genießen mögen.
 Als haben Wir ihnen die Ehrwürdigen Unsern Fürsten / Rath und
 lieben Andächtigen / auch wohlgebohrnen / edlen / ersamen / gelehr-
 ten Unsere und des Reichs lieben getreuen Cammerichter und
 Besitzer Unsers Käys. Cammergerichts im H. Reich gegenwär-
 tige und zukünfftige / zu Executoren, Conservatoren, Beschrämern
 und Handhabern aller und jeder oboveleibter Unserer Käys. Frey-
 heiten / verordnet / gesetzt und gegeben / ordnen und geben ihnen
 die obberührten Executoren, Conservatoren, und Handhabere alles
 von Röm. Käys. Macht / Vollkommenheit wissentlich in Kraft
 dieses Brieffs / und meynen / setzen und wollen / daß offtedachter
 Unser lieber Oheim / Schwager und Fürst / der Herzog zu Gülich
 S. L. Erben und Nachkommen / auch Fürstenthumben und Lande
 oboveführte / unterschiedliche Freyheiten haben / üben / gebrau-
 chen und genießen sollen und mögen / von Uns / Unsern Nachkom-
 men / und sonst allermänniglich unverhindert / doch Uns / und dem
 H. Reich an Unser Obrigkeit / und sonst männiglich an seinem
 Rechten und Gerechtigkeiten unvergrieffen und unschädlich / 1c. Und
 gebieten darauß gedachten jetzigen und allen künfftigen Cammer-
 richtern / und Besitzern / Unsers Käys. Cammergerichts im H.
 Reich

Reich/ daß sie als verordnete Executores, Conservatores, und Handhaber dieser Unser gegebener Freyheiten/ in krafft dieses Unsers befelchs/ obgemelten Herzogen zu Göllich/ S. L. Erben und derselben Erbens Erben/ Nachkommen/ Fürstenthumb und Lande/ auch derselben Unterthanen/ Zugehörigen und Verwandten/ von Unsere und des Reichs wegen / und in Unserm Nahmen / bey obgemelten Freyheiten gegenmänniglich/ so offte sie in krafft dieses Unsers Brieffs/ oder glaubwürdiger Abschrifft davon ersucht werden/ getreulich handhaben/ und vor allen Verwaltungen/ so darwider vorgekommen werden möchten/ getreulich verhüten/ und dan fürters allen Churfürsten/ Fürsten/ Geistlichen und Weltlichen Prelaten/ Graffen/ Freyen/ Herrn/ Rittern/ Knechten/ Landhauptleuten/ Landmarschalcken/ Landvögten/ Hauptleuten/ Vitzdomben/ Vögten/ Pflegern/ Verweseren/ Ampleuthen/ Schultheissen/ Burgermeistern/ Richtern/ Rächen/ desgleichen allen Hoffgerichtern/ Freygraffen/ Schulherm/ Freyscheffen/ Zent/ Westphalisch/ Land und andern Richtern und Urtheilsprecher/ Bürgern/ Gemeinden/ und sonst allen andern Unsern und des H. Reichs/ auch Unserer Königreich/ Erblichen Fürstenthumb und Lande/ Unterthanen und getrewen/ was Bürden/ Stands oder Wesens die sehen/ ernstlich und festiglich mit diesem Brieff/ und wollen/ daß sie den genannten Unsern Oheim und Schwager von Göllich / S. L. Erben/ Nachkommen/ Fürstenthumb/ Land/ Leuth und Unterthanen/ bey solchen Unsern gegebenen Freyheiten unverhindert/ und ohn Irrung bleiben/ dern aller und jeder insonderheit gebrauchen / und unverhindert geruhig genießen lassen / hiewieder nit tringen/ anfechten / vergwaltigen/ bekümmern oder beschweren / noch das jemand's andern thun gestatten / in keine Weis/ als lieb einem jeden sey Unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff/ darzu ein Peen/ benentlich sechzig Mark lötligs Golds/ zu vermeiden/ die ein jeder/ so er freventlich hiewider thäte/ Uns halb in Unser und des Reichs Cammer/ und den andern halben Theil Unserm lieben Oheim/ Schwager und Fürsten/ dem Herzogen zu Göllich / S. L. Erben/ und derselben Erbens Erben und Nachkommen / unnachlässlich zu bezahlen/ verfallen seyn soll/ mit Urkunde dieses Brieffs/ besiegelt mit Unserm Kaiserl. anhängenden Insiegel. Geben auff Unserm Königl. Schloß zu Prag/ den 1. Tag des Monats Junii. nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt fünfzehen hundert und im achtzigsten Unserer Reiche des Römischen im fünfften/ des Hungarischen im achten/ und des Böhemischen auch im fünfften Jahren.

Rudolff.

Vice ac nomine Reverendiss. Domini, D. Danielis Archiepiscopi
Archicancellarii & Electoris Moguntini.

Vt. S. Vieheuser. D.

Ab Mandatum Sacre Cæsareæ
Majestatis proprium

A. Erstenberger St.

damit

X

Damit nun niemandt oben inserirtem Privilegio unter dem Schein daß ihme dessen Inhalt unbewußt / zu wider handeln Ursach hab / und also in oben erzehlte Preen fallen thue / als haben Wir allen und jeden vorgemelt / dessen Wissens zuhaben / und darnach zu richten / diß also freundlich / günstiglich und gnädiglich nicht verhalten wollen. Geben zu Düsseldorf unter Unserm hierunter getruckten Secret-Siegel / in den Jahren unsers Herrn tausend fünffhundert drey und achtzig / am letzten Monaths Junii.

Folgen zwey Edicta wegen Reduction der Pensionen

In Gottes Gnaden / Wir Johans Wilhelm Herzog zu Gülich / Cleve und Berg / Grave zu der Mark und Ravensberg / Herz zu Ravensstein / etc. Thun kundt / und fügen allen und jeden Unsern Amptleuthen / Ritterschafft / Bögten / Richteren / Schultheissen / Landdingern / Vogren / Burgermeistern und ander Unsern Befelchhaberen / auch sonst allen Unsern Unterthanen Angehörigen / und jedermänniglich hiemit zuwissen. Nachdem Wir nun ein zeithero verspühret / und im Berck befunden / daß fast durchgehendts in Unseren Fürstenthumben Gülich und Berg gar hohe übermäßige den gemeinen beschriebenen Rechten / auch Käyserl. Mayest. und des heiltigen Römischen Reichs Abscheiden / widrige ungebührliche Gelt-Pensionen verschrieben / und darüber durch Unsere Gerichte Verschreibungen gefertigt und gegeben werden / zu dem daß man sonderlich bey Kaufung der jährlicher Gelt-Renthen und Pensionen dahin gehen / als wann vermög eines offenen Edicts, so Wenlandt der Hochgebohrner Fürst Unser vielgeliebter Herz Vatter Christlicher Gedächtnuß / unter dato den 21. Decembris abgelauffenen 86. Jahrs außgehen lassen / acht von hundert jährlichs zunehmen verstattet und zugelassen wäre / da doch solch Edict allein wegen damals vorgefallener überaus geschwinder Theurung des Getreids / dem Armen gemeinen Mann zum besten / damit er wegen Lieberung der verschriebener Korn- und Früchten-Pension bey solcher Steigerung nicht zu hoch beschwert würde / außgelassen / und darinnen nur vor dißmaln ad tempus und per tolerantiam, inden fallen da Korn-Pensionen verschrieben / solch mit Erladung acht von hundert zu bezahlen / aber darüber den Rentengeber ferner nicht zu beschweren verhengt / welches dan keines wegs in consequenz zuziehen oder darauß zuerzwingen / als wann acht von

von hundert an Gelt zu verschreiben frey gelassen / wie solches auch die Meynung bey weiten nicht gewesen. Wann aber dargegen viele unbillige wucherliche Contracten und Handel verursacht und entsprungen / welchem Wir länger zu Verderbung Unser armer Unterthanen zuzusehen keines wegs gemeint / so ist demnach hiemit Unser ernstliche Meynung und Befehl / daß ihr alle und jede Unsere Ampleuth und Befelchhaber obgemelt / hinfort solche und dergleichen hohe übermäßige Gelt. Pension keinem zuverschreiben / viel weniger einzufordern und zunehmen gestattet / auch wann dergestalt acht von hundert hiebervorn allbereit verschrieben / auff sechs reduciren lasset / und von Unsere und Ampts wegen daran seyhet / daß keiner von Unsern Unterthanen darüber beschwert / ihnen mehr nicht abgedrungen / sondern die Creditoren und Glaubiger damit zufrieden zu seyn / hingewiesen werden / jedoch damit sich keiner füglich zubeschweren / sondern die Comercien und Handel nach jetziger Zeit / Unser und der benachbarter Landen Gelegenheit desto daß befördert werden / als bewilligen Wir hiemit gnädiglich / daß hinführo von hundert Hauptgelts zur jährlichen Gelt. Pension sechs / und Korn oder Früchten. Pension, von hundert Reichsthaler / drey malder Roggen / oder sechs malder Haber / oder fünff malder Spelzen / darinn jedesmal ein malder Weiß und ein malder Gersten gegen zwey malder Roggen gerechnet werden mag / alles Deurener Maassen in Unserm Fürstenthumb Gältlich / darnach die Malderen Früchten so hernacher verschrieben werden / zu reduciren, bis zu anderer Verordnung und disposition, aber darüber nichts zuverschreiben / oder desfalls zu handeln frey stehen soll / wollen demnach alle und jede wes Wesens oder Standts die seyn / welche solchs betühren möchten / hiemit gnädig erinnert und gewarnt haben / daß jemandts wieder diese Unsere Meynung und Anordnung zu contrahiren, und ein mehrers an jährlicher Gelt. Pension dan sechs von hundert / und Früchten wie obgemelt / an sich zu kauffen sich gestatten lassen würde / daß solche Handel und Contracten vor nichtig und krafftlos gehalten und Wir gleichwohl die Hauptsummen sampt erfallenen Pensionen als wucherlich verwirckt / einfordern zulassen / und zu Uns nehmen / auch sonst so woll gegen die Contractanten als die Gerichtere so darüber Verschreibungen gefertigt und versiegelt / vermög und nach Aufweisung der gemeinen beschriebenen Rechten / auch des heiligen Reichs Constitutionen publicirter Edicten und Ordnungen unmachlässig zu verfahren nicht umbgehen werden / und soll diese Unsere Verordnung von dato dieses

Unsers Edicts angehen und von selbiger Zeit auch die obgemelte Reduktion oder Gelt Pension ihren Anfang nehmen / und versehen Uns also dessen. Geben zu Düsseldorf unter Unserm hierunden gedruckten Secret-Siegel am ersten Tag Martii, Anno &c. 94.

NOTA.

Im Fürstenthumb Berg Düsseldorffer Maass.

DOn Gottes Gnaden / Wir Johans Wilhelm Herzog zu Gülich / Cleve und Berg / Grave zu der Mark und Ravensberg / Herz zu Ravensstein / 2c. Thun kund und fügen allen und jeden Unsern Amptleuten / Ritterschafft / Vögten / Richtern / Schultheissen / Landedingeren / Vogreuen / Burgemeistern und andern Unsern Befelchhaberen / auch sonst allen Unsern Unterthanen / Angehörigen / und jedermänniglich hiemit zu wissen. Wiewohl Wir zu Verhinderung aller wucherlicher Contracten unter dato ersten Martii verfloffenen 94. Jahrs durch ein offen Edict, wie es mit verschriebenen Frucht und Gelt Pension zu halten / eröffnen lassen / daß nicht deminder über zuversicht im Werck befunden / daß dardurch dem gemeinen Mann in jetzigen beschwerlichen thewren Zeiten / alsviel die Korn oder Frucht Gälten betrifft / nicht allerdings geholffen / sondern demselben darauß allerhand Beschwer anwachsen / und darneben grosse disputaciones, Irrungen und Widerwertigkeit entstehen / und das Wir dervwegen auff näheren zu Hambach gehaltenem Gülichschen und Bergischen Landtag / ferner gebührende Verordnung hierinnen vorzunehmen unterthäniglich ersucht worden / darauff erfolgt / daß mit Unsern Räten / Ritterschafft und Stätten dahin geschlossen / daß es bey angeregtem Unserm Edict zulassen / jedoch dergestalt zu verstehen / daß in den Verschreibungen so auff Frucht Pension sprechen / ob gleich dieselbe vor außgangehem obgemeltem Unserm Edict auffgericht / die darin gesetzte Pensionen in illa specie, wie solche verschrieben / nach Form und Inhalt desselben nemlich von einhundert Reichshäler drey malder Korn oder Weitz / oder fünf malder Spelzen / vier malder Gersten oder auch sechs malder Habern / in Unserm Fürstenthumb Gülich Deutener / und in Unserm Fürstenthumb Berg Düsseldorffer maassen jährlich zugeben reducirt, jedoch da einige augenscheinliche hohe Theurung der Früchten sich thäten ereigen / uns in dem gebührende moderation nach gestalt der Sachen / wie hiebevorn mehrmaln beschehen

sehen zuverfügen vorbehalten / und daß darneben von dem ersten nächstkünftigen Monaths Junii keine Verschreibung / dan nur auff Gelt. Pension, nemblich von sechs zehen einen / und also von hundert sechs und ein vierten Theil / gleich auch an andern benachbahrten Orten beschehen / hinfürter auffgericht werden solle / damit nun jederman dieses gnugsame Wissenschaft tragen / und sich künftiglich darnach richten möge / haben Wir diese Unsere Ordnung zu publiciren befohlen / und befehlen auch hiemit allen und jeden obgemelten / demselben und vorigem Unserm dieserhalb außgegangenem nunmehr erklärtem Edict allerdings und durchauß nachzukommen / und darwider im geringsten nichts vorzunehmen noch andern zugestätten / dann Wir auff den widrigen Fall gegen die Verbrecher / auch die Richter / so darwider etwa Verschreibungen fertigen und versiegeln würden / mit den in mehr gemelten Unserm vorigen Edict angedroheten Straffen unachlässig zuverfahen / entschlossen. Darnach ein jeder sich zurichten / und Wir wollen Uns dessen also versehen. Geben zu Düsseldorf unter Unserm hierunten gedruckten Secret-Siegel am 18. Aprilis, in den Jahren unsers Herrn. M. D. 96.

Edict wegen der Appellation, von Urtheilen in Immision-Sachen.

WOn Gottes Gnaden / Wir Johans Wilhelm Herzog zu Gällich / Cleve und Berg / Grave zu der Mark und Ravensberg / Herz zu Ravensstein / 2c. Thun kundt / nachdem Uns ein zeithero in verschiedenen Parthenen Sachen / dann auch auff gehaltenen Landtagen Unser Fürstenthumben Gällich und Berg von Unserer Ritterschafft und Landständen vielfältige Klagen vorkommen / daß in Rechtfertigungen / so wegen jährlicher Renthen / Pension und Gefälle / vermög habender Siegel und Brieff angestellt / auch nach gerichtlich erkanteter Immision, von den Beklagten Appellationes vorgenommen / dardurch die Executiones verhindert / und vielmahlen verursacht werde / daß bey langsamer Aufübung dero durch viele instantias geführter Proceß, folgendes die Unterpfändt für die Hauptschuld / und auffgelauffene Renthen / Pension, Gefälle / und was ferner erkandt / nicht gnugsamb befunden werden / und ohne daß billich / daß jederman bey Aufrichtung Brieff und Siegel ohn lang auffhalten gehandhabt werde / und Wir darauff unterthänig umb gnädig gebürlich Einsehens angesucht / daß Wir demnach mit Unseren
Räthen /

Räthen / Ritterschafft und Städten beyder Unserer Fürstenthumben Gültch und Berg diese Sachen in zeitige Berathschlagung gezogen / und mit denselben dahin geschlossen / daß nun hinführo / wann krafft vorbrachter aufrichtiger Brieff und Siegel / wegen unbezahlter jährlicher Renthen / Pensionen und Gefällen / in gedachten Unsern Fürstenthumben Umschlag geschehen und Forderungen angestellt / auch so weit Procedirt, daß an Unsern Haupt- und Hoffgerichtern für den Klägern gerichtlich gesprochen und Immisio endlich erkendt worden / daß allen von gedachten Unsern Haupt- oder Hoffgerichtern angenommener Appellationen, Supplicationen, Revisionen, Nichtigkeiten / Attentaten, Klagten / Restitutionen in integrum und Inhibitionen so dargegen mit Verschweigung dieser Unser Ordnung außbracht werden möchten / uneracht / würckliche Execution, vermög solcher Urtheil Inhalt der Siegel und Brieff / und der publicirter Gerichts-Ordnung / alsbald durch die Richter bey denen die Urtheil ergangen / an Hand genommen werden solle jedoch mit der Bescheidenheit und Erklärung / daß gleichwohl Beklagte und verlierende Theil von solchen Urtheilen an ihr gebührlich Obergericht / da es ihnen sonst vermög gemeiner Rechten / Siegel und Brieff oder guter Gewonheit nicht verbotten noch abgeschnitten / quod effectum divolutivum allein rechtlicher Ordnung nach appelliren, Revisionem oder restitutionem in integrum bitten / suppliciren, auch der Nichtigkeit halben klagen / und die Sach so weit biß sie ein anders mit einem Endurtheil so in rem Judicatum gelauffen / erhalten / verfolgen mögen / auff welchem Fall alsdenn und eher nicht / die dabevorn vermög dieses Unsers Edicts vorgenommene Execution retractirt, und dem gewinnenden Theil Inhalt der letzt erhaltenen Endurtheil / so ihre Würckligkeit erreicht / zu demjenigen / was ihme zuerkendt wider verholffen werden / und damit in solchem Fall der Execution halben kein Irrthumb noch Mangel erstehe / der jeniger / welcher erstlich Krafft Siegel und Brieff / die Execution erhalten / von den jährlichen Gefällen und allen Abnutzungen / so er hangender Appellation, Revision, Supplication / und sonst Restitution in integrum, wie obgemelt / von den Gütern / darinn er immittirt, empfangen und einnehmen würden / beywesen zweyer Gerichts-Personen / darunter die Güter gelegen / ein klar Verzeichnuß machen / und alle Jahr dieselbe Verzeichnuß hinder das Gericht da die erste Urtheil außgesprochen / legen / wie dann auch dem Oberrichter nach Befindung und der Sachen Beschaffenheit von dem gewinnenden Theil des Verlostigen anhalten und

und begehren gnugsame cautionem de restituendo in eventum victo-
riæ zu fordern hiemit erlaubt und zugelassen seyn solle. Befehlen
demnach allen Unsern Râthen und Hoffgerichts Commissarien, auch
Ampelenthen / Bôgten / Schultheissen / Scheffen und Gerichts-
Persohnen / diesem Unserem Edict in allen Fâllen so sich hernechst
nach publication und Verkündigung dessen zutragen möchten / sich
gemees zuerzeigen / was solches ausführt zu vollziehen / und wi-
der den Inhalt dessen keine inhibition zu erkennen / sondern da die-
selbe auß Ungeziffheit oder Vergessenheit erkandt / alsbald zu wi-
derruffen / Versehen Wir Uns also. Geben zu Düsseldorf unter
Unserm hterunden gedruckten Secret-Siegel am 26. Martii, in den
Jahren Unsers Herrn M. D. 96.



Allehandt Formen so bey den Gerichtlichen Process gemein- lich vorkommen. Gemein Gewaldt.

Ech N. bekenn öffentlich / ic. Als sich von wegen N. Güter ic.
ein Rechtfertigung zwischen mir als Ankläger an einem
gegen und wider N. Beklagten andertheils / an dem
Gericht N. erhalten thut / und dann ich meiner anderer
obliegenden Geschäfte halber / der in eigener Persohn nicht abwarten
kan / daß ich demnach N. ganze Vollmacht und Gewalt gegeben
hab / und thun solches allerbesten beständigster Form und Maas / wie
daß geschehen soll / kan oder mag / an meine statt zuerscheinen / N.
Beklagten rechtlich vorzunehmen / zu beklagen / Rede oder Wider-
rede / zuthun / zu antworten / alle und jede Inrede und briefliche Ur-
kundt / Zeugen und allerley Beweisung vorzubringen / und gegen
die einbrachte zu excipiren, auch andere rechtliche Beschirmung /
Hülff und Nothturfft / mündlich oder schriftlich vorzuwenden / den
Krieg Rechts zu befestigen / einen jeden zimblichen Eyd / und sonder-
lich für geferdet / genent Juramentum calumniae, in mein Seel zu
schweren / alle wesentliche termin zu halten / in Sachen zu beschlies-
sen / Bey und Endurtheil hören / Kosten und Schaden zuverrichten
begehren / und darbey den Eyd in meine Seel zu schweren / behalten
einzunehmen / derhalbe / und um die ganze Sach / wann noth / zu
quittiren, von Bey und Endurtheil zu appelliren, Apostil und
Urtheil

Urtheil, Brieff / oder andere glaubliche Urkunden zu erfordern / und sonst alles hierinn handeln / thun und lassen / als ich selbst gegenwärtig thun solte oder möchte / desgleichen ein oder mehr Anwalde an seine statt zustellen / und dieselbe wieder an sich zu nehmen / so oft ihm gelieben würde. Ich geredt auch und verheische hiemit bey wahren guten Trewen / was gedachter N. oder seyn untersehter Anwalde hierinn handeln / thun oder lassen wird / solches stiet genehm und festiglich zuhalten / sie von aller beschwerden zu erheben / und gänzlich Schadlos zuhalten / bey Verpfändung aller meiner Haab und Güter / Gereidte und Ungereidte / die ich jetzt hab / oder künfftig bekommen mag. Ob derselb N. oder seine substituiren hierin einigs mehrers oder völligers Gewalts nothdürfftig wären denselben Gewalt will ich ihnen sampt und sonders / ohn allen Mangel und Gebrechen hiemit auch gänzlich und vollkommentlich gegeben haben. Alles zu Gewinn / Verlust und allem Rechte / und ohne alle geferd. Dis zu wahrer Urkunde / ic.

Gewalt / zu Latem genent Actorium, so die Vormünder von wegen ihrer Pflögkinder geben.

Dieser Formen Eingang / Erzählung der Geschicht und Sachen / darumb die Rechtfertigung sich erhalten thut / mit Ernennung der Partheyen Namen / auch ihnen gegebenen Gewalts / kan etlicher massen / mutatis mutandis geschehen / wie in der Form des gemeinen Gewalts vermeldet / und doch zu End mit dieser Zusatzung.

Und damit dis Unser Actorium und Constitution nach Ordnung und Aufweisung der Recht desto beständiger sey / so bitten wir das ihr Herz Richter ewer ordentlich Decret, so viel von nöthen seyn will / über dis Actorium interponiren wollet / haben auch vielgemeltem unserm Actoren, des Orts von unsertwegen zuerscheinen und dasselbig also mündlich oder schriftlich im Rechten zu bitten / hierneben unsere vollkommene Macht und Gewalt zugestellt. Alles wie Recht und gebräuchlich. Und dessen zu wahrem Urkunde.

Compromiss.

Wir N. Kläger eins / und N. Beklagter andertheils / Thunkundt und bekennen hiemit / als sich zwischen uns Forderungen und Gebrechen erhalten / von wegen N. Forderung / deren wir uns unter einander nicht vergleichen / oder entscheiden mögen / das wir demnach zu Verhütung langweiligen

weiligen Rechtens / und mehrer Befürderung Friedens und Einigkeit / obgemelter Gebrechen halber in N. N. und N. compromittirt / und dieselbige Irrungen an sie veranlaßt haben / compromittiren und veranlassen hiemit / wie solches vermög der Rechten am bündigsten und beständigsten geschehen soll / kan oder mag / also / daß ich N. Kläger alle meine Nothturfft und Zusprach wieder N. Beklagten in dreyen Schrifften und Terminen einbringen / N. Beklagten seine Exception Gegenwehr gleichfals in dreyen Schrifften und terminen auch dargegen vorwenden / und ein jeder mit denselben dreyen Schrifften schließen. Und soll also ich N. Kläger meine erste Schrift binnen den nächsten vierzehnen Tagen vor obgenannten Compromissarien und Scheids-Freunden zweyfach oder doppel einlegen / darvon dieselbige das ein behalten / und das ander alsbald auff mein Unkosten dem Beklagten zuschicken / welchen von derselbiger Zeit an / nach Bekommung solcher meiner Schrift sein Gegenschrift in gleicher Frist und auff seine Unkost doppel abfertigen / und obgemelten Scheids-Freunden zustellen / und soll also von uns beyden Theilen auff jedes gebührliche Unkosten / mit den andern Schrifften wie gehört / bis so lang jede Part in ernanter gebührlicher Zeit seine drey Schrifften zweyfacht einbringen / auch gehalten / und alle Newerung / bis zu endtllicher Erörterung der Sachen / von uns beyden vermittlen bleiben. Und soll neben mein des Klägers zweyter / und mein des Beklagten dritter Schrift / aller nothtürfftiger Schein und Beweis / so ein jeder von uns zu haben vermenyt / mit einbracht werden / welcher Theil auch ohne rechtmässige Verhinderung seine Schrift in vierzehnen Tagen nicht einbringen würde / derselbig soll deren verlustig / und gleichwoll auff die andern ohne Behelff oder Einrede / des Spruchs gewärtig / und demselben zugeleben schuldig seyn. Und wann wir also unsere Schrifften sampt allen nothtürfftigen Schein und Beweis gegen einander einbracht / so sollen die Scheids-Freunde dieselbe binnen N. Zeit mit fleiß ersehen und erwezen / uns folgendes zu beyden Theilen auff gelegene Zeit und bequemen Ort vorbescheiden / und einen endlichen billichen Spruch / nach ihrem besten Verstand / in den vorangezogenen gebrechen thun. Was nun dermassen durch sie eindrächtiglich / oder durch das mehrer von ihnen außgesprochen / das sollen und wollen Wir und Unsere Erben stet / fast und unverbrochen halten / und dem also ohn einige Appellation, Reduction, oder Supplication (deren Wir Uns hierinnen allerdings begeben / und darauff gänzlich verziehen) geleben und nachkommen. Zu urkund / ic.

Ein ander Form eines Compromißs.

W Ir N. Kläger eins / und N. Beklagter ander theils /
 Thun kundt bekennen hiemit / als sich zwischen uns
 Irrungen und Gebrechen erhalten / von wegen N. For-
 derung / deren wir uns unter einander nicht verglei-
 chen oder entscheiden mögen / daß wir demnach zu Verhütung
 langweiligen Rechtens / und zu mehrer Befürderung Friedens
 und einigkeit / obgemelter Gebrechen halber in N. N. und N. com-
 promittirt , und dieselbige an sie veranlaßt haben / compromittiren
 und veranlassen hiemit / wie solches vermög der Rechten am bün-
 digsten und beständigsten geschehen soll / kan oder mag / also / daß
 wir inwendig N. Zeit unsere Klag / Antwort und allen nothdürff-
 gen Bericht / Schein und Beweis obbestimpten Scheids-Freunden
 vorbringen / welche solches alles binnen N. Zeit mit höchstem Fleiß
 ersehen und erwegen / auch uns / oder unsere Vollmächtigen / zu
 beyden Theilen auff gelegene Zeit und bequemen Orth vorbeischei-
 den / und einen billigen Spruch / nach ihrem besten Verstand / in
 den vorangezogenen Gebrechen thun sollen. Was nun dermassen
 durch sie eindrächtiglich / oder durch das mehrer von ihnen außge-
 sprochen / das sollen und wollen Wir und Unsere Erben steet / fest
 und unverbroschen halten / und dem also ohn einige Appellation , Re-
 duction , oder Supplication (deren wir uns hierinnen allerdings be-
 geben / und darauff gänzlich verziegen) geleben und nachkommen
 Zu urkundt / zc.

Zusatz der Gelt=Peenen / damit die Compro-
 missen desto mehr bestättigt.

SS Eleben und Nachkommen / zc. Alles bey einer namhafter
 Peen und Gelt-Straff / nemblich N. Goldgülden / we-
 che die Parthey so diesem Compromiß zuwider seyn
 und handeln würde / zum halben Theil / dem Durch-
 leuchtigen Hochgebohrnen Fürst und Herrn / Herrn Wilhelm Herz-
 zog zu Gülich / Cleve und Berg / zc. Unserm gnädigsten Herrn / und
 die ander helffte der gehorsamer und haltender Partheyen zuver-
 richten / und doch daneben gleichwohl dem Spruch würcklich nach
 zukommen schuldig seyn soll / zc.

Compromissarien oder Scheids=Freunde
 Laudum oder Spruch.

Wir

Wir N. N. und N. Thun kundt / als sich Irrungen und Gebrechen von wegen N. Forderung / zwischen N. Klägers eins / und N. Beklagten andertheils / erhalten / welche durch beyden Partheyen an uns veranlaßt und compromittirt, vermögd eines sonderlichen derwegen auffgerichteten Compromiß und Anlaß / wie von Wort zu Wort hernach folgt.

Wir N. Kläger eins / ic. Demnach bekennen wir N. N. und N. obgemelt / daß wir zwischen vorgeführten streitigen Partheyen / nach allem vorbrachten Bericht / und fleißiger Erwegung desselbigen / in bestimpten Gebrechen / unserm besten Vernunfft und Verstandt nach / folgenden Spruch und Erklärung gethan und erkandt haben / nemlich / ic.

Form eines Vidimus.

In dem Nahmen Gottes Amen. Kundt und zuwissen sey jedermänniglich / den diß unser offen Vidimus, Transsumpt und Exemplar vorkompt / daß uns heut dato N. einen Brieff von N. gegeben / auff Pergamen geschriben / und mit seinem in Pergamenen Presselen anhangendem / und in N. (grünem / geelen oder rothen) Wachs getrucktem Siegel besiegelt / überantworten und zustellen lassen / der von Worten zu Worten laut wie hernach folgt.

Ich ic. Insuper totus tenor. Vnd hat darauff bey uns fleißig thun ansuchen / dieweil ihme solches Brieffs anderer Derther nothdürfftig / und gefährlich wäre / auch vielleicht dem Brieffe schädlich seyn möchte / den dahin führen zulassen / daß wir darumb denselben vidimiren und transsumiren, und ihme davon ein öffentlich glaubwürdig Vidimus, Exemplar und Transsumpt, dem in und außserhalb Rechtens glauben zugeben sey / machen und mittheilen lassen wolten / derhalben wir zu Forderung der Warheit und seinen Sachen und Obligen zu gut / den vor inserirten Original-Brieff an und vor uns genommen / mit allem Fleiß besichtigt / gelesen / und gegen diesem unserm Vidimus und Transsumpt seines Inhalts fleißiglich aufcultiren, und wiederumb lesen haben lassen. Und so wir dann denselben Brieff von Worten zu Worten obengeschriebenes Inhalts gleiches und eindrächtigen Lauts / auch an Siegel durch glaubwürdige Gezeugen für rechtfertig recognoscirt und erkandt worden / und sonst an dem Pergamen / Schrifften und Worten unversehrt / ungeradirt, ungedelirt, und sonst ohn allen

Argwohn ganz gerecht befunden / so haben wir obgedachtem N. diß unser Vidimus, Transumpt und Exemplar mitgetheilt. Also daß demselben vor und bey männlichen / in und ausserhalb der Gerichte / gleich dem Original, Krafft / Macht / und ganzer Glaub gegeben werden soll / und derhalben in der Ersahmer N. und N. als Gezeugen darzu sonderlich erfordert / und in unsers hierunter geschriebenen Notarien Gegenwärtigkeit / mit unserm Siegel obermeltem N. zustellen und geben lassen. Geschehen seynd diese Dingen zu N. im Jahr 16.

Underschrifte.

Dieweil ich bey Uberantwortung / Verlesung / Besichtigung und Auscultirung angezeigtes versiegelten Brieffs / und allen obgedachten Dingen sampt den vorigen Gezeugen gegenwärtig gewesen bin / solches dermassen geschehen und gehört / hab ich solch instrumentire Vidimus darüber gemacht / gegen und mit obgemeltem Haupt-Brieff übersehen und vergleicht / in diese offene Form gebracht / 16.

Nota. Wann in Sach am Rechten anhängig / und ein Parthey gegen die andere nicht der Original-Brieff / sonder Vidimus gebrauchen wolte / alsdann erfordert die Nothturfft / daß der Gegentheil / wann das Vidimus gemacht werden soll / mit darbey bescheiden werden.

Ein ander Form eines Vidimus.

Wir N. Thun kundt allermänniglich / und bekennen offentlich mit diesem Brieff / daß uns N. heut dato einen Pergamen-Brieff von N. gegeben und auffgericht / vorbracht / und fleißig an uns begehret hat / dieweil solcher Brieff durch Wasser / Feuer / Diebstall / Raub / oder über Land zuführen / bald Schaden empfangen köndte / wir wolten denselbigen allenthalben nach nohturfft besichtigen / und ihme ein Transumpt oder gläubliche Urkandt darüber machen lassen / sich deß an den Dertern dahin er solchen Haupt- und Original-Brieff ohn merckliche Sorge nicht wuste zubringen / und seine Nohturfft zugebrauchen / welcher Brieff von Worten zu Worten laut wie hernach folgt.

Ich 16. Inferatur totus tenor. Dieweil wir dan nach engentlicher Besichtigung ob inserirten Brieff an Schrifftcn / Pergamen / Siegel und sonst allerdings gerecht / ungeradirt, uncancellirt und ohne allen

allen Mangel und Gebrechen / auch nach beschehener fleißiger Col-
lationirung von Wort zu Wort mit diesem unserm Vidimus gleich
lautend befunden und erkannt / haben wir vorgemeltem N. diß
Transsumpt und glaublich Urkunde mit unserm anhangenden Sie-
gel gegeben und mitgetheilt / geschehen im Jahr / 2c.

Citation wann einer den Kommer entsetzt / und
sich zu Recht erbotten / aber doch zum ersten
nicht erscheinen.

Sch N. Richter oder Schultheiß / 2c. Entbieten euch N.
meinen Gruß / und thue euch hiemit zurwissen / daß heut
dato an berührtem Gericht erschienen ist N. und hat ei-
nen Kommer den er auff ewer Persohn für N. summa
Gülden thun lassen / geöffnet / und so ihr mir oder dem Gerichtsbot-
ten versprochen / am negsten Gericht zuerscheinen / und nicht erschei-
nen / hat er eweren Ungehorsam beklagt / mit Bitt / ihme darauff
Ladung gegen euch zu erkennen / ewere Nothturfft gegen solchem
Kommer wes ihr deß zu haben vermennt / vorzuwenden. Nach-
dem ihme dan solche Ladung erkent / so ernenne ich euch einen endt-
lichen Gerichtstag / nemblich N. negstkünfftig / so fern der ein Ge-
richtstag seyn wird / sonst aber den negsten Gerichtstag darnach
folgende / den morgen zu N. uhren selbst eigener Persohn / oder
durch eweren vollmächtigen Anwalde an bestimpten Gericht zuer-
scheinen / und ewere nothturfft vorzuwenden. Wann ihr alsdann
also kommet / oder nicht / wird nicht destoweniger auff ansuchen des
Gehorsamen theils im Rechten wie sich gebührt procedirt werden.
Wolt ich euch nicht verhalten / darnach im besten wissen zurichten / 2c.

Ladung / zu sehen und hören / daß der Kläger in die
streitige Güter ex primo Decreto, oder auß der erster
Erkantnuß eingesetzt werde.

Sch N. Richter oder Schultheiß / 2c. Lassen dich N. zu N.
hiemit wissen / als nach der dritter wider dich außgange-
ner Ladung ansezt ernantem Gericht N. erschienen ist /
und deinen Ungehorsam beklagt / auch ferner wieder dich
seine Klag schriftlich eingelegt / und gebetten / nachdem du nun zum
Drittenmal gerichtlich geladen / und doch zu allen mahlen ungehor-
sam außblieben / ihnen die streitige Güter ex primo Decreto, einzu-
setzen / und darauff Ladung zuerkennen / darumb lade und heische ich
dich nochmals und zum Überfluß peremptoric, daß du auff N. Tag
althie vor gericht erscheinst / auff die eingelegte Klag wie du hier-
neben

neben verschlossen zufinden / Antwort gebest / oder sehest und hörest / ihnen den Kläger in die streitige Güter ex primo Decreto, daß ist / auß der ersten Erkandnuß einzusetzen / oder beständige Ursachen vorwendest / warumb solches nicht geschehen soll. Dann du thust das oder nicht / wird nicht destoweniger ic.

Ladung / zusehen und hören / den Kläger in die streitige Güter ex secundo Decreto, oder auß der zweyter Erkandnuß einzusetzen.

Sch N. Richter oder Schultheiß / ic. Laß dich N. hiemit wissen / daß heut dato vor mir gerichtlich erschienen ist N. und gebetten / dieweil vergangener Zeit er in deine Güter N. und N. durch dein ungehorsamb ex primo Decreto, das ist / auß der erster Erkandnuß eingesetzt ist / und aber darnach Jahr und Tag umgangen / daß du noch nicht erschienen / und deinen Ungehorsamb purgirt, deshalben ihnen die streitige Güter ex secundo Decreto einzusetzen / und darauff Ladung zuerkennen. Derhalben laden und heischen ich dich / daß du auff N. Tag vor Gericht erscheinst / zu sehen und zu hören / gemeldten Kläger in die streitige Güter ex secundo Decreto, das ist / auß der zweyten Erkandnuß einzusetzen / oder rechtmässige Ursachen / warumb solches nicht geschehen soll / vorwendest: Dann du thust das oder nicht / wird nicht destoweniger ic.

Commission Zeugen zuverhören.

Ir N. Entbieten euch N. unsern Gruß / ic. Und geben euch hiemit zuerkennen / als sich allerhandt Forderung und gerichtliche Anspruch zwischen N. und N. erhalten / und wir zu richterlicher Außführung umb nothdürfftige Hülfß der außträglichen Rechten (die wir niemandt versagen sollen /) gebetten worden / auch vor uns zum Rechten so weit fortfahren / daß N. zu Bewehrung seiner Sachen Zeugen zuführen vermeynt / welches wir ihme dann auch zugelassen / dieweil uns aber anderer obligender Geschäfte halber solchem Zeugverhör außzuwarten nicht gelegen / so ersuchen wir euch demnach von Gerichts und Rechts wegen / daß ihr die Zeugen so euch N. vorstellen und benennen wird / auff die eingeschlossen Articul und der Partheyen Fragstück / in eines Monats frist nachdem euch dieser Brieff überantwortet / durch euch selbst / oder ein ander tügliche unverdacht Person rechtlich

rechtlich von euch zu heischen / zubeeyden mit fleiß zuberhören / der Zeugen Aussag beschreiben zulassen / uns die mit sampt den Articulen und Fragstücken / auch allem Process vor euch beschehen / unter ewerm Insiegel verschlossen / getrewlich und auff das fürderlichst uns zuzusenden. Vnd ob sich etliche Zeugen darinn widersetzen würden / dieselbe bey zimbllicher Peen des Rechtens zu zwingen / der Wahrheit Zeugnuß zugeben.

Compafs - Brieff / Zeugen in anderem Gerichtszwang gefessen / zu verhören.

WIr entbieten euch N. unsern Gruff / zc. Vnd thun euch hiemit zu wissen / daß zwischen N. und N. Rechtfertigung sich vor uns erhält / darinnen gemelter N. bedacht / seine Meynung und intent mit Zeugen als er sagt / ewerem Gerichtszwang unterworfen / zu beweisen. Damit dan rechtliche Wahrheit auß Mangel der Beweisung nicht hernider getruckt werde / so stehet an euch unser Bitt und Begehren / ihr wollet derselben ewerm Gerichtszwang unterworfen / so der bemeldte N. euch benennen wird / citiren, von ihnen ihre geschworen Zeugnuß auff die eingeschlossene Articul nach Form der Rechten zwingen / der Wahrheit Zeugnuß zugeben / ihre Zeugnsagen eygentlich beschreiben lassen / und uns unter ewerm Insiegel verschlossen / fürderlich zuschicken.

Citation wieder die Gezeugen.

WIr Schultheiß und Scheffen zu N. entbieten euch N. N. und N. unsern freundlichen Gruff / und fügen euch hiemit zu wissen / nachdem ihr in Sachen zwischen N. Kläger eins / und N. Beklagten andertheils unerörtert vor uns schwebend / zu Zeugen angeben / daß wir darumb auff Anhalten bemelten Klägers nachfolgende Ladung wider euch erkennt / heischen und laden derwegen euch auff N. Tag zu früher Tagzeit vor uns allhie in Gericht zu erscheinen / und auff bemeldtes Klägers übergebene Klag - Articul / und des Beklagten Fragstück / so viel euch darvon kündig und wissig / Kundtschafft der Wahrheit Mittel Endts von euch zugeben. Datum zc.

Dergleichen Citation kan auch erkennt und außbracht werden / wann der Beklagter seine Defensional-Articul mit Zeugen beweisen will.

Citation

Citation an die Partheyen dargegen man
Zeugen führen will.

Ich N. Richter oder Schultheiß / ic. Entbiete euch N. meinen freundlichen Gruß / und fügen euch hiemit zu wissen / daß ich auff N. beschehen Ansuchen in den Erbreychen sich zwischen euch beyden erhaltendt / etliche erneute Zeugen auff N. Tag zu früher Tagzeit hieher vor Gericht zukommen citirt und termin dieselben Zeugen alda vorbringen und verhören zulassen / angesetzt / welches ich euch hiemit verstanden und euch darzu lade / ob ihr auff jetzt ernanten Tag auch dabey seyn oder schicken woltet zusehen und hören / die vorgestellte Zeugen schweren / und ewere Interrogatoria oder Fragstück auff des producten Articul zu übergeben / welche Articul ich euch auch hiemit in Schrifften übersende. Dann ihr kommet oder nicht / soll gleichwohl was recht ist / gehandelt und gethan werden. Wolt ich euch darnach im besten zurichten wissen / nicht verhalten. Datum ic.

Schlechte Compulsorial, zu Außbringung
Statuten oder schriftlicher Urkunden.

Wir N. Entbieten euch dem Ehrsamem Schultheiß / Burgermeister / Scheffen und Rath zu N. unsern Gruß / und fügen euch hiemit zu wissen. Nachdem N. heutz dato vor uns gerichtlich erscheinen / und zu Außbringung etlicher Statuten / Gewonheiten / Privilegien, Ordination, Contracten, in ewerem Gerichts oder Stadt. Buch geschrieben / so ihme zu der Sachen zwischen ihme eins / und B. andertheils noch unverdörtet schwebende / nothdürfftig und dienstlich seyn sollen / Compulsorial und Zwang, Brieff wider zu erkennen und außgehen zulassen gebetten / daß wir ihme dieselbe erkennen. Und erfordern euch demnach von Gerichts und Rechts wegen hiemit / daß ihr genandtem N. oder seinem vollmächtigen Anwalde ermelter Statuten, Privilegien, Ordination und Contracten zu solchem Handel dienstlich / auß ewerem Gerichts oder Stadt. Buch auff seine zimliche Belohnung / glaubliche und versiegelte Urkunde gebet / sich der im Rechten haben zugebrauchen / und hierinnen euch nicht verhindern lassen / damit er an seine Gerechtigkeit nicht verkurzt / und wir wann ihre Ungehorsam erscheinen würden weiter wieder euch vorzufahren nicht verursacht werden. Datum ic.

Citation

Citation zu Eröffnung des Urtheils.

W Ir N. Entbieten euch A. unsern Gruss / und fügen euch hiemit zu wissen / als ihr ein Zeitlang mit ewerm Widertheil B. vor uns ewer zusammen Gebrechen halber zu recht gestanden / und so weit procedirt, daß ihr zu beyden Theilen darinn concludirt, und bey uns umb Urtheil und Recht angehalten / so haben wir nummehr ein Urtheil in Schrifften verfasst / welches wir euch auff N. Tag zu früher Tagzeit allhie auff unser gewöhnlicher Gerichtsstatt zu eröffnen gemehnt / heischen und laden euch derhalben mit dieser unser Citation peremptorié, daß ihr auff bestimpte Zeit und Platz durch euch selbst / oder ewern vollmächtigen Anwaldt erscheinet / gerührt Urtheil zu verlesen / und aussprechen sehet und anhöret. Dann ihr erscheinet also oder nicht / soll nicht desto weniger auff ewers Gegentheils B. Beklagten gehorsamblich darkommen und bitten / mit publicirung des Urtheils geschehen was billig und recht ist. Darnach ihr euch habt zu richten / geben unter unserm / ic.

Nota. Wann der Anwaldt vorhanden und zugegen / bedarff / man die Parthen zu Eröffnung des Urtheils nicht citiren.

Appellation von Beyurtheilen / welche in allwege schriftlich geschehen soll.

Ersahmer ic. N. Als vermeynter Richter in Sachen zwischen N. an einem / und N. am andern Theil in Rechten geübt / erscheint der genante N. oder sein Anwaldt / und sagt mit gebührlicher Reverenz, als ihr euch in vermeintem Beyurtheil für einen bequemen Richter der Sachen.

Nota. Hic poterunt aliæ formæ sine gravamine dictæ interlocutoriz enarrari.

Inhalt desselben mit mehr Worten verlaut / erkendt haben / daß solch vermeynt Beyurtheil / und was darinn begriffen / nichtig gewesen / von unwürden / und ob es gleich ein Beyurtheil genennt werden köndte (daß er nicht glaubt) so sey es doch ungericht / auß nachfolgenden und andern Ursachen / ic.

Hic explicentur nullitatis, etiam iniquitatis gravamina,

Von solcher und anderer Ursachen wegen / so er im Rechten ferner anzeigen mag / berüfft und appellirt er von demselben / als nichtigem und vermeintem Beyurtheil mit dieser Schrifte /

vor und an N. und einen jeden bequemen Richter / dahin solche Nichtigkeit und Appellation von Rechts wegen zuthun seyn soll fleißig / fleißiger / und allerfleißigst / zum ersten / anderen und dritten / begehrent Apostel und Scheids-Brieff / und Urkündt der ergangenen Handlungen zugeben / und protestirt, daß er diese Appellation corrigiren, mehrer / minderen / oder ein ander einlegen / und die Appellation vollziehen möge / unterwirfft sich und die ihm anhangen in des vorgenanten N. und eines jeden bequemen Richters Schirm / alles wie Gewonheit und Recht ist / r.

Appellation von End-Urtheilen.

Diese Form kan man mutatis mutandis, nach Anzeig voregesetzter Form umgekehrt stellen / oder aber in massen wie folget / darvon der Eingang so auff die Person des Notarien gestellt seyn soll / so gar gemein und bräuchlich ist / daß er keiner Berichtigung nothdürfftig.

Nachdem unter vielen trefflichen Gutthaten / Hülfen und Mitteln / so zu Erhaltung eines beständigen und rechtmässigen Wesens aller Dinge / auch zu Abtreibung unbilliger Beschwerden und Gewalts / hin und wieder in Päpstlichen und Käyserlichen Rechten versehen / die Appellation und Berufung (dardurch wir uns gegen die Unbilligkeit / Beschwerden und schädlichen Nachtheil so zu Zeiten unschuldiglich und wieder Recht uns begegenen und zugesügt werden / auffhalten mögen) nicht ohne grosse Besacht / sondern als ein fürtrefflicher und hochnothwendiger Trost / in allen geistlichen und weltlichen / der Natur und beschriebenen Rechten heylsamlich und wohlherbracht / bestättigt und zugelassen / allen den jenigen so wider Recht und Billigkeit / durch unrechtmässige Erkandnuß eines Richters beschwert / r.

Und dann öffentlich wahr / in den Gerichts-Acten und Handlung so zwischen N. Appellanten, vor erwiesen / daß r.

Hic narrentur breviter causæ merita.

Dieses solches aber alles unerwogen / und ohne das / was zu Bewehrung und Erweisung N. Rechtes einbracht / solches nothdürfftiglich erschen / und wie billig zu gemäh gefährt / haben N. ein ganz unformlich / unbillig auch gemeinen beschriebenen Rechten zugegen Urtheil (wan es anders ein Urtheil genent werden soll) vor N. vermeintlich (alles doch ohne

ohne Schmach und mit Vorbehaltung gebührlicher Reverenz der Richter) ausgesprochen und erkandt / Dasz ic.

Hic addatur sententiæ tenor.

DArumb und dieweil nun N. auß vielen rechtmässigen Gründen und Ursachen zum theil hieroben angeregt / und zu seiner Zeit ferners im Rechten zu deduciren und außzuführen / sich desz vielbestümpften nichtigen / oder se unbilligen Urtheils / zum höchsten und unwiederbringlicher Weisz an seinem guten Rechten beschwerdt und vernachtheilt befindet / und dardurch noch weiters beschwert und verunrecht zu werden besorgt / und von Tag desz ausgesprochenen vorbemeltes Urtheils in gebührlicher Zeit / und vor den zehen Tagen / von ehgedachtem Urtheil appellirt und provocirt, so erscheint er auch also vor euch Notarien und Gezeugen hierzu insonderheit erfordert und gebetten appellirt und berufft sich demnach (salva nullitate) von demselben unrechtmässigen Urtheil / und Verdammung Kösten und Schaden / und noch weiters darauß besorgten Beschwerden / in der besten Form der Rechten / an und vor den Alldurchleuchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn N. Römischen Käyser / zu aller Zeit Mehrer des Reichs / ic. Unsern Allergnädigsten Herrn / und ihrer Käyserl. Mayest. und desz Heil. Reichs hochlöblich Cammer. Gericht (oder N.) und wohin dasz sonst von Rechts und Ordnung / Billigkeit und Gewonheit wegen geschehen soll und mag.

Nota. Wann vor Gericht appellirt, muß das Wort / Testimoniales, außbleiben.

Erforderen / bitten und begehren hierumb von euch Notarien, und wer desz zu thun verpflichtet und mächtig / zum ersten / andern und drittenmahl / fleissig fleissiger und allerfleissigst / mit dieser meiner Appellation, Apostoles testimoniales, oder Kundschafft. Brieff / und ein oder mehr offene instrument in der bester Form zugeben. Ich underwerff mich auch und alle die meine / mit Leib / Haab und Gütern / vort dieser ganzer Sachen hiemit in Friede / Schutz / Schirm und Gewalt hochermeltem Unserm Allergnädigsten Herrn Röm. Käys. May. mit angehenckter zierlicher und öffentlicher Protestation, dieser meiner Appellation zu aller Nothturfft und Gebühr nachzukommen / vorbehältlich diese zu mindern / zu mehren / zu bessern / und alles dasz zuthun / so Recht und Gewonheit ist. Über welches alles ich begehre

gehre von euch offenbahren Notario ein oder mehr Instrumenten in rechtmässiger öffentlicher Formen mir zugeben und mitzutheilen. Nehmen und erfordern euch alle so herzu geruffen / zu Zeugen / alles was hie geschehen und gehandelt worden ist / ic.

Wie Apostoli Reverentiales zu geben.

Wir Scheffen zu N. Thun kundt / daß wir in der Rechtsfertigung zwischen A. Klägern eins / und B. Beklagten andertheils / nach beyderseiths beschehenem endlichen Beschluß und Rechtsatz / auff N. Tag den morgen zu 9. Uhren / ein Endurtheil vor bemeltem A. und wider B. inmassen wie nachfolgt / außgesprachen. In Sachen sich erhaltende / ic Inferatur sententia ad verbum. Und aber der Beklagter B. als vermeintlich beschwert / daroon an den Durchleuchtigen / Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Wilhelm Herzogen zu Gülich / Cleve und Berg / ic. Unsern gnädigen Herrn / oder Ihrer F. Gn. Hochweise Rätthe anstundt mit lebendiger Stimm (oder auff N. Tag in Schrifften vor uns) appellirt, auch umb Apostelen und Abscheids-Brieff dervwegen zum fleissigsten gebetten / daß wir demnach solcher Appellation Ihre F. Gn. zu unterthänigen Ehren und Gehorsam billiz statt gegeben / und dieselbige zugelassen haben / auch krafft dieses Brieffs statt geben und zulassen / dergestalt / und damit der Appellant an seinem erlangten Rechten nicht auffhalten / daß ernanter Appellant inwendig dreien Monathen von dato dieses zu rechnen / bey hochernantem unserm gnädigen Fürsten und Herrn / oder Ihrer F. Gn. Rätthen / umb Abnehmung dieser seiner Appellation anhalten / uns auch in bestimmter Zeit durch einen glaublichen Schein / daß solche Appellation durch Ihre F. Gn. oder derselben Rätthe zu rechtfertigen angenommen sey erinnere und gewiß mache. Geben unter unserm hierunten auffgetruckten Scheffen Ampts Siegel / auff N. Tag / ic.

Citation zu sehen in Sachen der Appellation zu procediren.

Wir N. ic. Entbieten euch unsern Gruß / und thun euch hiemit zu wissen / nachdem der Ehrsam N. von einem Urtheil / Bescheid oder Decret wider ihnen / und vor euch gesprochen und ergangen / an uns appellirt und sich beruffen / Inhalt eines offenen Appellation instruments derhalben vorbracht / und darauff zu Vollführung der Sachen

Sachen in Ladung gegen euch zu erkennen gebetten / die ihme auch also erkandt ist / hierumb heischen und forderen wir euch auff N. tag vor uns / gegen ermelten eweren Widertheil in Recht zuerscheinen / zu sehen und zu hören / in berührter Appellation, auch voriger instantants, Urtheils Nichtigkeit / desgleichen vorgenommener Newerung / sampt der Principal-Hauptsachen / wie sich eyget und gebührt / von termin zu termin, bis zu Unserm Endurtheil zu Procediren und fortzufahren. Dann ihr thut das oder nicht / wird nicht desto weniger auff ewers Gegentheils Anbringen wider euch ergehen nach Ordnung des Gerichts was Recht ist. Dieweil auch in hangender Appellation Sachen nichts soll attentirt oder innovirt werden / so gebieten wir euch / daß ihr / dieweil diese Sach vor uns ungeäußert hangt / still stehet / und zu Nachtheil dieser Appellation-Sachen und Partheyen nichts handelt oder vornehmet / einiger gestalt / dann wo ihr darüber etwas handeln / oder euch ungehorsamb erzeigen würdet / das alles werden wir widerrufen und abthun / und dasselbig in seinen vorigen Standt stellen / auch auff eweren Ungehorsamb gegen euch / wie sich das nach seiner Ordnung gebührt / procediren. Datum &c.

Compulsorial oder Zwangs-Brieff / die gerichtliche

Acta dem Appellanten folgen zulassen / mit angehengter inhibition und Peen.

Ir N. Entbieten euch Ehrbahnen Schultheiß / oder Richter und Schessen zu N. unsern Gruß / und thun euch hiemit zu wissen / nachdem der Ehrsam N. von einem Urtheil wider ihnen / und vor der Ehrbahren N. gesprochen und ergangen / an und vor Uns hat appellirt und sich beruffen / Inhalt eines offenen Appellation instruments derhalben vorbracht / und darauff zu Vollenführung der Sachen ein Ladung gegen gemelten N. außbracht / auch darneben zu Außbringung der Acten umb Compulsorial und Zwangs-Brieff wider euch zuerkennen und außgehen zulassen gebetten / die ihme dann also erkandte seynt / hierumb so heischen und erfordern wir euch von Gerichts und Rechtswegen / hiemit gebietende / bey Vermeidung einer Peen von N. Galden / halb unserm gnädigen Fürsten und Herrn Herzogen / &c. und die andere helffte dem Appellanten unablässlich zubezahlen / daß ihr binnen N. Tag nach Verkündigung dieses Brieffs nechstfolgenden alle und jede Acta und Gerichts-Handlungen zwischen bemelten Partheyen vor euch als Richtern erster
3 3 instantien

instantien geübt und ergangen / in glaubwürdiger Form und Schein heraus gebet / und an Unserm Gericht überlieberen lassen / vorbehältlich doch euch und einem jeden derhalb zimblicher Belohnung. Dieweil auch in hangender Appellation-Sachen nichts soll attentirt oder innovirt werden / so gebieten Wir euch bey Vermessung obbestimpter Peen / daß ihr / dieweil diese Sach vor uns ungedüßert hanget / und still stehet / zum Nachtheil dieser Appellation-Sachen und Partheyen nichts handelt oder vornehmset / einigergestalt. Dann wann ihr darüber etwas handeln / oder euch ungehorsamb erzeigen würdet / daß alles werden wir wiederruffen und abthun / und dasselbig in seinen vorigen Standt stellen / auch auf eweren Ungehorsam gegen euch zu Ausführung obbestimpter Peen procediren / wie sich daß nach seiner Ordnung heischt und gebührt.
Datum / 11.

Citation die Gerichts-Kosten zu taxiren.

Wir N. laden und heischen euch B. auff N. Tag vor uns allhie zu erscheinen / zu sehen und zu hören / die Gerichts-Kosten in Sachen zwischen euch eins / und A. andertheils auffgelauffen / zu taxiren / rechnen und zu messigen / auch darauff ferner gebührliche Vollenziehung gesprochenen Urtheil ergehen zulassen. Darnach wisset euch zurichten.

Curatorium, oder wie Vormünder zugeben und zubestättigen.

Wir Richter und Schessen zu N. Thun kundt / zeigen und bekennen hiemit öffentlich / nachdem uns heut angelangt / wie A. und B. Eheleuthe in Gott verstorben / und N. und N. minderjährige Kinder nachgelassen / derwegen wir Ampts halben ersucht / dieselbige mit nothdürfftigen Vormündern zu versorgen / dieweil wir dann durch fleißig Erkündigung befunden / daß dieselbe ihren vollkommenen Alter noch nicht erreicht / und ihnen von ihren Eltern / oder sonst keine Vormünder oder Pfleger gebührlicher Weis verordnet / so haben wir tragenden richterlichen Ampts halber gerührten Minderjährigen N. und N. als ihre negste angebohrne Vormünder / und zu solcher Vormünder-schafft nutz und bequem / darzu ernennet / verordnet und bestättiget / ernennen / verordnen und bestättigen hiemit / also daß sie der vurs: ihrer Minderjährigen Pflögkinder

Pflegkinder Persohnen trewlich vorstehen / auch ihre Haab und Güter / und alle ihre Sachen so sie gegen manniglichen / und hinwiederumb manniglich gegen sie einiger Ding halber zuthun / oder künfftiger Zeit vorgenommen werden möchten / in und aufferhalb Rechtens / gegen jederman bestes Fleiß vertreten / vorstehen / vorgahn / verantworten und beschirmen sollen und mögen / von bestimpten Haab und Güter ein rechtmässig Inventarium, wie sich gebührt / auffrichten / und die in ihren Nutz nicht kehren / was bemelten ihren Pflegkindern nützlich thun und handlen / was ihnen unnutz und schädlich / verhüten / ihre liegende Güter / Zins oder Rentz ohne richtliche Erkantnuß oder Decret nicht veräußern / verpfänden oder beschweren / auch gebührliche Rechnung ihres Einnehmens und Aufgebens zu seiner Zeit vorbringen / was desfalls ihren Pflegkindern zukompt / denselben trewlich und auffrichtig folgen lassen / verrichten und bezahlen / und sonst alles anders thun und handlen / was trewen / auffrichtigen und frommen Vormündern zuthun enget und gebührt. Welche Vormünder schafft N. und N. inmassen vurs: also wäreklich an sich genommen / den gewöhnlichen Eyd derwegen gethan / und krafft dessen gelobt und zugesagt / derselben Vormünder schafft wie obsteht / alles möglichkeit Fleiß nachzukommen / bey Verpfändung / Verpflichtung und obligation aller ihrer jetziger und künfftiger / liegender und fahrender Haab und Güter / ohne Geferde und Argelist. Darauff wir dan ihnen alsbald die Administration und Verwaltung decernirt und befohlen / decerniren und befehlen in Krafft dieses. Welche Vormünder schafft wir also mit unserm ordentlichen interponirtem Decret confirmirt und befestigt. In Urkandt der Warheit / ic.

Nota. Wann keine Verwandten vorhanden / so zu der Vormünder schafft bequem / also das andere Fremdbden verordnet werden müsten / darnach wie auch nach Gelegenheit und Unterscheidt der Tutorschafft und Curatorschafft / und sonst nach gestalt der Umstände / diese Form Curatorii mutatis mutandis zustellen. Vnd wäre insonderheit bey der Curatorschafft zudencken / das die Knaben über vierzehn Jahren / und die Mägdlein über zwölff Jahren selbst umb die Vormünder schafft mit ansuchen und zu bitten haben. Derwegen solches in den Curatorien auch zuversorgen.

Wie den Minderjährigen Curatores
ad litem zu verordnen.

Wir



Ir Schultheiß und Scheffen zu N. Thun kundt
 zeugen und bekennen hiemit / daß uns heut dato A.
 gerichtlich angelant / wie er N. etlicher Sachen
 halber mit Recht zu besprechen vermeynt. Ob er
 nun wohl denselben als Minderjährigen fleißig er-
 mahnt / sich durch uns als seine ordentliche Richter einen Curato-
 ren, der ihnen im Rechten wie sich gebührt vertreten thäte / geben
 und verordnen lassen / wäre er doch dem bisanher nicht nachkom-
 men / und derwegen gebetten / daß wir tragenden richterlichen
 Ampts halber bestimpten N. mit solchem Curatoren nothdürfftiglich
 versehen wolten. Dieweil wir dann diß Ansuchen und Bitt dem
 Rechten und Billigkeit gemess befunden / haben wir mit vorge-
 hender gebührlicher Ladung und Vorheischung gerührtes Minder-
 jährigen / auch erfolgte gnugsame Erkündigung / und Empfangen
 Bericht / daß er N. mit keinen nothdürfftigen Vormündern ver-
 sorgt ihme vermittels unserm gerichtlichen Decret, den Erbahren
 N. als darzu nutz und bequem / zu solchem Curatoren gesetzt und
 verordnet / setzen und verordnen hiemit / wie solches im Rechten
 am bündigsten und bestandigsten geschehen kan / soll oder mag. Also
 daß er alles so N. dem er zu einem Vormünder / Pfleger / und
 Vorweser obbestimpter Sachen verordnet / zu gut und nutz dienen
 mag / nach seinem besten Verstandt getreulich und mit fleiß vorbrin-
 gen und handeln / auch die Warheit ohn einig Geverd gebrauchen
 was ihme undienlich / vermeiden / und sonst alles was einem ge-
 trewen Vormünder Pfleger und Vorweser zusichet und gebührt
 ohne alle Geverd und Argelift thun und lassen soll. Welches er N.
 auch also angenommen / und den gewöhnlichen End darauß erstat-
 tet. Zu Urkunt / ic.

Nota. Wann der Minderjähriger selbst vor Gericht erschei-
 nen / und ihme einen Curatoren ad litem zu verordnen bitten würde
 darnach das Curatorium mutatis mutandis zustellen.

**Gewalt / zu Latein genent Aetorium, wie die
 Vormünder in Sachen ihre Pflegkinder jemandt
 anders Vollmacht zugeben.**



Ir Schultheiß und Scheffen des Gerichts N. Thun
 kundt und bekennen. hiemit öffentlich / daß heut dato
 enger Persohnen vor uns kommen und erschienen
 seyn N. und N. Vormünder A. und B. Weiland N. und N. Ehe-
 leuten

leuthen nachgelassener unmmündiger Kinder / und haben alsbald vor-
tragen und erzehlen lassen / nachdem sich zwischen ihnen als von
wegen gedachter ihrer Pfliegkinder an einem / und N. andertheils
etliche Sachen unerörtert erhalten thäten / dieselbige sie mit ge-
bührlischen Rechten aufständig zumachen bedacht / und doch solches
anderer ihrer nothwendiger Geschafft halber engerer Person nicht
verrichten könten / daß sie demnach in aller bester Form und
Maniren / wie solches im Rechten am kräftigsten und beständig-
sten geschehen können / in solcher und allen anderen benelcter ihrer
Pfliegkinder jetzigen und künfftigen Sachen und Handlungen /
ihre ungezweyffelten Actoren (oder Actores) Anwald und Volla-
mächtigen gesetzt / verordnet und ernant / wie sie auch hiemit setzen /
verordnen und ernennen thäten / den Ehrbahren (oder die Ehr-
bahre N.) gebende demselben vollkommene Macht und Gewalt /
in allen obbestimpten Sachen und Handlungen in Namen und von
wegen ihrer und gemelcter ihrer Pfliegkinder vor Schultheiß und
Scheffen zu N. und fort vor allen andern Richtern / Commissarien
und Befelch haberen / gerichtern und Dertern / dahin solche Sa-
chen nun oder künfftig erwachsen und gelangen können oder möch-
ten / zuerscheinen / nach aller Nothturfft und gegen jedermänniglich
in Recht zu handeln / Klag und Gegenklog / Antwort in und Wi-
derrede / und sonst alle mündliche und schriftliche Nothturfft der
Sachen einzubringen / der gerichtliche Krieg zubefestigen den End
für geferde / und alle andere zimbliche Eyde / ob gleich auch die
Sach endlich damit zuentscheiden / in ihrer der Gewaltgeber See-
le / und sonst wie sich gebührt / zuersattten / Zeugen und schriftliche
Urkunden vorzustellen und einzulegen / und gegen den Widertheil
vorgestellte und eingelegte zu excipiren , alle wesentliche termin zu-
halten / in der Sach zu schliessen / Bey- und Endturtheit zu bitten
und anzuhören / darvon zu appelliren , die Appellation zuverfolgen /
Kosten und Schaden zu taxiren und zu verrichten begehren / des-
gleichen einen oder mehr Affteranwälde an seine statt zuuntersetzen /
und denselben Gewalt wiederumb an sich zunehmen so offte ihme
gelieben würde / und sonst alles anders hierin zu thun und zu
handlen / was sie die Gewaltgeber selbst thun und handlen solten /
könten oder möchten. Und haben daneben bestimpte Gewaltgeber
zugesagt und vestiglich versprochen / was gemelcter N. Actor , oder
dessen untergesetzten Anwälde also thun und handlen / daß sie und
ihre Pfliegkinder solchs jederzeit / bey Verpfändung aller ihrer
Haab und Güter / Gereith und Ungereith / die sie jetzt haben /
oder

oder künfftiglich / bekommen möchten / genehm / freet und festiglich / auch ihnen den Actoren von allen Beschwerden schadlos halten solten und wolten. Dieweil nun alles vurs: vor uns Schultheiß und Schessen vorgehandt erzelter massen geschicht und ergangen / berührter constituirter Actor auch diese Vollmacht gütwillig und außdrücklich an sich genommen / und darauff den gewöhnlichen End erstattet / so haben wir unsers tragen den richterlichen Amptshalber unser Decret hier über wie sich gebührt / interponirt, und in Urkandt der Wahrheit ic.

Nota. Des Actoris End findet man hieroben unter dem Titel von Curatoren Cap. 48.

Ende der Rechts-Ordnung.





**Daß ander Register / welches
die Materien oder Sachen darvon
in dieser Ordnung tractirt, begreiffe.**

Blat.

Blat.

A beruffen von dem ordentlichen Gericht in was Fällen zuzulassen. 17.	welchem Ort vorzunehmen. 13.
Abgattung oder pactum de non succedendo, vel renunciatio hareditatis paterna, im Fürstenthumb Süllich und Berg gebräuchlich. 78. 79.	Acta so dem Appellanten gewweigert oder verzogen / dem Oberrichter solches anzuzeigen. 28.
Sonderlich unter denen von der Rittershaft. 78.	Acta voriger instanz in was Zeit aufzubringen. 28.
Ist beständig wan Töchter außgesteurt seyn. 78. 79.	Acta wie zu fertigen. 28.
Ob schon der Verzig mit End nicht bekräftig. 79. Noch außgang erfolgt. 79.	Actorii, so die Vormünder von wegen ihrer Pflögkinder geben form. 167. 181.
Abgegütete Töchter haben zur Eitelichen Verlassenschaft keinen Zugang / ob sie schon das Heyrathsgut wider einbringen wollen. 79.	Actor, wie von den Vormündern zu Vertretung ihrer Pflögkinder zu verordnen / und End desselben. 37.
Werden aber der brüderlicher Verlassenschaft / so der ohne Erben abgehbet nicht außgeschlossen. 79.	Agnoscirung oder Erkantnuß der einbrachten Brieff / Siegel Instrumenten / Handschriften und anders. 18.
Wie auch von den Seith- und Beyfällen. 79.	Alimentation oder Begehrung Leibs-Nahrung kan auch Zeit des Urns oder in feris gefordert werden. 8.
Abscheidsbrieff oder Apostelen nach gethaner Appellation von Richtern und Schessen zu begehren. 25.	Anherz oder Anstraw so die kein leibliche eheliche Kinder / sondern in der rechten absteigender Linien andere Erben in gleichen Graden verlassent / sollen die alle miteinander erben. 59.
Abschrift oder Copey der einbrachten Brieff oder Clausulen niemand zu weigern. 19.	Anlaß / Arbitrium, Arbitramentum. 81.
Abtreiben der Pächter vor Umbgang der bedingter Zeit in was Fällen geschehen möge. 92.	Anlaß auß Peen gestelt / wie es damit zu halten. 81.
Action an welchem Gericht anzustellen / such in gebührlicher Richter.	Anlaß verbindet die Erben nicht / so fern er darauff nicht mit gestelt. 83.
Action oder Forderung da die Güter unter vielen Richtern gelegen / an	Anlaß und Verträge / so nachtklicher weil in Trumckenschaft und unordentlicher Weiß / auch mit vorsegllichem überensigem Betrug auffgericht / sollen nichtig und von unwerden seyn. 83.
	Antwort des Beklagten in was Zeit

Blattweiser.

- Die folgen soll. 12.
- Anwaltschaft welche nicht könne
befohlen werden. 48.
- Anwälde auf was Ursache mögen
recursirt werden. 48.
- Apostoli Reverentiales wie die zu
geben. 198.
- Appellanten so muhtwillig appelli-
ren / zu straffen. 55. 130. 139.
- Appellation von End und Bewur-
theilen / wie und wan die schriftlich
oder mündlich geschehen soll. 25.
- Appellation von execution aufge-
sprochener Urtheil wan die stat hab. 26.
- Mag in Sachen Renthen / Pension
und Gefällen betreffend / da Siegel
und Brieff vorhanden / die Execution
nicht behindern / sondern hat allein
effectum devolutivum. 165.
- Appellation in was Zeit und wel-
cher Gestalt anhängig zu machen / auch
wie sie mit Einbringung der Acten,
und sonst zuverfolgen. 27.
- Appellation wan sie nicht anzuneh-
men / sondern vor desert und verlo-
schen zu halten. 28.
- Appellation warumb nit zulässig. 54.
- Appellation an das Kaiserlich Cam-
mergericht / da die Hauptsach nit über
sechshundert Goldgülden werth / auch
in Judiciis possessoriis, und Straffe
der Ubertreter. 134.
- Appellation an den Landfürsten/
da die Sach nicht 25. Goldgülden
werth/nicht zuzulassen. 130. 138. 139.
- Appellationsform von Beurthei-
len. 176.
- Appellationsform von Endurthei-
len. 177.
- Arbitri Juris. 46.
- Arbor consanguinitatis, oder
Baum der Siytschaft. 75.
- Arme und unvermöglische Parthey-
en können sich von ordentlichem Ge-
richt ab und von höhere Obrigkeit be-
ruffen. 17.
- Armen unvermöglischen Partheyen
wie man richten und dienen soll. 30.
- Müssen ihrer Armuth glaublich Ur-
kund in Schriften fürbringen. 30.
- Auch ihre Armuth mit einem End
behalten. 30.
- Ihre Sachen unter den Procura-
toren zutheilen. 30.
- Articul wann vorbekant anzuneh-
men. 16.
- Attentata oder Newerung in han-
genden Rechten und Appellation nicht
vorzunehmen. 17. 26.
- Attentata werden auf richterlichem
Ampt abgethan. 17.
- Dawider auch kein Appellation
gestattet. 17.
- Ausbleiben des Beklagten. 17.
- Ausbleiben des Klägers / und so er
auff die angesetzte termin sein Anspruch
nicht einbringen wolte. 16.
- Aufgang der verkauften Güter
wan geschehen soll. 8.
- Ausländisch Recht in was Fällen
statt hab. 44.
- Aufruffen der Erbkäuff in der Re-
chen. 8.
- Ausspruch der Compromissarien
soll von benden Partheyen gehalten
und vollzogen werden. 82.
- Auszug und exception seyn vor-
scheidener Art. 44.
- Auszug wider den Gerichtszwang
zu latein genent Exceptio incompeten-
tis Judicis & declinatoria fori. 44.
- Auszug wider des Richters Per-
sehn. 44.
- Für der Kriegs Befestigung vor-
zuziehen. 47.
- Auszug wider den Kläger. 47.
- Auszug wider den Anwald. 47.
- Weibsbild mag solch Ampt nicht
vertretten. 47.
- Auszug so die Kriegs Befestigung
und gerichtlichen Proceß verhindern. 47.
- Præscription verhindert die Kriegs
Befestigung. 47.
- Wan und wie. 47.
- Mag auch nach Befestigung der
Kriegs vorgewandt werden. 47.
- Auszug gegen eigene Bekantmüß-
ung. 47.
- Auszug wider ligende Kunde und
bristlichen Schein. 47.

Blattweiser.

- Aufzug wider die Verfohnen der
Gezeugen. 52.
- In Sachen beleidigter Majestät
mögen ehrlöse in Mangel frommer
Leuth zu Zeugen geführt werden. 52.
- Aufzug wider die Sage und Kund-
schafft der Gezeugen. 53.
- Aufzug der Richtigkeit außgespro-
chener Urtheil. 54.
- Aufzug gegen eine Handschrift das
Gelt nicht empfangen zuhaben / seu
exceptio non numerata pecuniae, soll
inwendig zweyen Jahren vorgewen-
det werden. 90.
- Der Glaubiger aber muß wegen ge-
bener Quittans inwendig Monaths
frist solche Exception fürwenden. 90.
- B.**
- Bastarden so auß verdampfter Ge-
burt / mögen zu einiger Erbschafft ihres
Vatter oder Mutter in einigerley weiß
nicht können / und hinwiederumb die El-
teren solche Kinder auch nicht erben. 64.
- Bastarden so eheliche Kinder hätten
oder gewinnen / mögen dieselbige Kin-
der in ihrer Elteren Erb und Güteren
succediren / doch vorbehältlich dem
Landfürsten seiner F. G. Nocheit
und Gerechtigkeit / da solches gebraucht
und herkommen. 65.
- Baum der Sippschafft. 75.
- Bekandnuß darff nicht mit Ur-
kunden verbunden zu werden. 51.
- Bekennen oder leugnen in frembden
Sachen / die einem nicht eigentlich be-
wust / als mißbräuchig abgestellt. 51.
- Beklagten Antwort in was Zeit
die folgen soll. 12.
- Beklagten verweigerung auff er-
hebliche Articul zu antworten / auch
da er sich ezlicher Aufzug gebrauchen
wolte. 16.
- Beklagten Ungehorsamb wie der-
selb gestrafft. 13.
- Beklagter ist auff begehrt des Klä-
gers seinen eigen briefflichen Schein
einaubringen nicht schuldig / darzu
doch der Kläger auff des Beklagten be-
gehrt gehalten. 18. 19.
- Belehrung an den Manhäusern/
wie die geschehen soll. 99.
- Belehrung wie die aufzuschrei-
ben. 106.
- Beraubung suche hernach unter
Spolium.
- Beschluß der sachen / und wes Richter
und Scheffen sich folgendszuhalten. 22.
- Beschudden durch die inwendig und
gegenwärtige binnen sechs Monathen/
durch die außlendigen aber und Min-
derjährigen binnen Jahr und Tag. 85.
- Beschuddung soll allein zu selbst ei-
gen / und nicht zu eines andern Be-
huff geschehen mögen. 85.
- Beschuddung so durch einen Bluts-
verwandten unterlassen / mag durch
den andern geschehen. 86.
- Beschuddung welchen zuthun ver-
botten. 86.
- Beschudden in was Dingen nicht
plas hab. 86.
- Beschudder vorstand und behülff. 87.
- Besichtigung der eingelegter Brieff
und Schrifften. 19.
- Besseren in den Pachtgütern wel-
chen zuerstattet oder nicht. 94.
- Befestigung des Kriegs Rechts/
zu latein Litis contestatio genent. 15.
- Beutung / such unter Erff-beutung
und Wechsel.
- Beweisung der gethaner Klag/
auch von briefflichen Schein und ligen-
den Kunden. 18.
- Beweisung durch lebendige Kunde 20.
- Beweisungen geschehen in man-
cherley Gestalt. 38.
- Beweisung durch Kundschafft und
Besichtigung des Augenscheins. 39.
- Beweisung durch ein offenbare Leu-
muth / gemeine Sag und Geschren. 39.
- Beweisung durch Vermutungen. 39.
- Beweisung genent halb Gezeug-
nuß / und wie die zu zeiten durch den
Eyd erstattet werden. 39.
- Beweisung so auff ja / und besche-
hene Ding gesetzt / wird allein im Rech-
ten zugelassen. 41.
- Beweisung auff nein sagen oder
leugnen gestellt. 41.
- A a 2
- Bezahlung

Blattweiser.

Bezahlung gelehens Selts oder anders. 90.

Bezahlung in was Minszen geschehen soll. 94.

Brautschas und was für auß empfangen / muß für der Ertheilung wieder einbracht werden. 76.

Doch nicht was zu Übung in ehrlichem krieg oder zum studio gegeben. 76.

Oder von den Kindern gewöhnen. 76.

Brieff / Siegel und andere Schrifften / so auff begehrt einer Parthey vorbracht werden müssen. 18. 19.

Brieff und Siegel so gerichtlich einbracht / den Partheyen wieder zugeben. 19.

Brieff und Siegel und anderer briefflicher Urkunden Ansechtung. 51.

Brieff und Siegel wegen Renthen / Pension und Gefälle / sollen ohne einigge Behinderung der Appellation, ic. würckliche Execution erreichen. 164. 165.

Bürgen wannche die mit Recht nicht mögen besprochen werden. 91.

Bürgen sollen ihren Aufzug vor der Kriegs befestigung vorwenden. 91.

Bürgen so die Schuld als vor ihr eigen zuentrichten an sich genommen / können den Glaubigern an den Principal Hauptsacher nicht weissen. 91.

Bürgen Behelff durch das beneficium Epistolæ D. Hadriani. 91.

Bürger Freyheit genent beneficium cedendarum actionum, in was Fällen die statt habe. 92.

Bürgen wie und wan sie ihre Bürgschaft auff sagen mögen. 92.

Bürgen so sich obgerührter Freyheiten begeben / und darauff verzegen / können sich folgendes damit nit behelffen. 92.

Bürgschaft oder Verpflichtung der Söhne vor ihre Elteren / und hinwiederumb der Elteren vor ihre Söhne. 60.

Bürgschaft wie weit sich erstreckt. 91.

C.

Caution oder Versicherung von welchen Persohnen / und in was Sachen zu nehmen. 32.

Caution vom Kläger gefordert der Sachen aufzuwarten. 32.

So er der Sachen verlustig / den Kost und Schaden zuerstaten. 32.

Wird mit Bürgen / oder seinen Güteren bestellt. 32.

In Mangelung beydes / durch einen leiblichen End. 32.

Ein Vollmächtiger oder Nombat mit gnugsamen Gewalt wird zu seiner Caution gedrungen. 32.

Ohn Gewalt muß caviren de rato. 10. 32.

Caution vom Beklagten gefordert dem Rechten aufzuwarten. 32.

Item demselben gnug zu thun. 32.

Liegende Güter zur Forderung gnugsamb / entheben Kläger und Beklagten von Caution. 32.

Citationsform / wan einer den Kommer entsetzt / und sich zu Recht erbetet / aber doch zum ersten nit erscheinen. 172.

Citationsform wider die Bezeugen. 174.

Citationsform an die Parthey / da gegen man Zeugen führen will. 174.

Citation oder Ladungsform zu Öffnung des Urtheils. 176.

Citationsform zusehen in Sachen der Appellation zu procadiren. 179.

Citations oder Ladungsform zu sehen und hören daß der Kläger in die streitige Güter ex primo Decreto, oder auß der erster Erkantnuß einzusetzt werde. 172.

Citation oder Ladungsform zu sehen und hören / den Klägers in die streitige Güter ex secundo Decreto, oder auß der zweyter Erkantnuß einzusetzen. 173.

Citationsform die Gerichtskosten zu taxiren. 181.

Collationem bonorum oder wider Einbringung des für auß empfangenen Guts / such in Brautschas. 27.

Commissarien zu verordnen da der Appellant weitere Kund und Bürgschaft zu führen begehrt. 27.

Commissionform Zeugen zuverwehren. 177.

Compassbrieffsform Zeugen in andern. 177.

Baltweiser.

derem Gerichtszwang gefessen zu ver- hören. 174.	Diener / sich in Fürstlich Diener. Dienstgüter nicht zuvertheilen. 77.
Compassbrieff wannhe und wie die mitzuteilen. 21.	E.
Compromiss, 81.	End der Richter. 5.
Compromissarien wes die sich zu- halten. 82.	End der Scheffen. 5.
Compromissarien ob einer oder mehr vor dem entlichen Spruch tödlich abgehen würden / oder dem Entscheid auf ehaften nicht aufwartē könnten. 83.	End des Berichtschreibers 6.
Compromissform. 167. 169.	End der Procuratoren. 6.
Compulsorialform zu Ausbring- ung Statuten oder schriftliche Ur- kunden. 175.	End der Berichtsbotten. 7.
Compulsorial oder Zwangbrieff form / die gerichtliche Acta dem Appel- lantē folgen zulassen / mit angehenck- ter inhibition oder Peen. 180.	End der Vormünder oder Pfleger damit doch die jenigen so durch die Elte- ren ihren Kindern verordnet / nicht zu- beladen. 10.
Constitution oder Satzung Kay- serl. Mayest. wie Brüder oder Schwe- stertinder ihres Vatters oder Schwi- ster verlassene Erbschaft unter sich theilen sollen. 69.	End der Unvermögllichkeit oder Armuth. 30.
Contracten in Bezahlung gelehenes Gelts so nachtheilig und wucherlich/ seynd verboten. 91.	End vor geferde des Klägers und Beklagten / zu latein genent Juramen- tum Calumnia. 18.
Curatoren ad litem oder Pfleger den Söhnen oder Töchter ehe sie fünf und zwanzig Jahr alt / zu verordnen/ die sie im rechten und sonst vertreten/ im fall sie mit keinen Vormündern versehen. 38.	End der Zeugen. 20.
Curatoren sollen sich halten / und den End thun wie die Vormünder. 37.	End der gekhehener Beweistung zur Steur / zu latein genent in supple- mentum probationis. 23.
Curatorii, oder wie die Vormünder zu aeben und zubestättigen / form. 181.	End des Actors, so an statt des Cu- ratoris ad litem unminüdge Kinder in Rechten vertritt. 37.
Curator ad litem oder zum gericht- lichen Krieg wie den minderjährigen zuverordnen. 38.	End soll in Sachen so nicht wie Recht / oder versehenliche Vermur- thungen bewiesen / niemandt außser legt werden. 39.
D.	End wie dem Kläger durch den Beklagten anzubieten und beimzu- stellen. 40.
Defensional oder Schutz- Articul Einbringung. 16.	End zu latein genant Juramentum decisorium, zu welcher Zeit zugestat- ten. 40.
Diffamirter mag umb Ladung an- halten / daß diffamant oder Kläger sei- ne gerühmte Forderung gerichtlich ein- bringe / oder denselben ein ewig still- schweigen auffgelegt werde. 15.	Welcher solchen End urbietig zu schweren / wird nach dessen tödlichen Abgang für geschworen geachtet. 47.
	End in malefiz oder peinlichen / auch in Schmehefachen nicht zuzulassen. 47.
	End so willkührlich / zu latein genant Juramentum voluntarium. 41.
	End der Lehenleuth. 105.
	Eigene Bekantnuß / und was Richter und Scheffen sich darauß zuhalten. 22.
	Eigene Bekantnuß in was Fällen nicht nachtheilig. 50.
	Einkindschaft wan und wie die be- redt und auffgericht werden mögen. 63.
	Einkindschaft wan vorgenommen/ soll

Blattweiser.

Soll die Succession und Erbung unter denselbigen Kinderen nicht ferner dan auff vatterliche und mütterliche Erbschaft / es were dan anders abgeredt / gezogen werden. 64.

Enckelen erben an statt ihrer abgangenen Eltern. 59.

Enterbung der Kinder / oder auch der Eltern in was Fällen / und auf was Ursachen geschehen möge. 59.

Entsetzen oder Abtreiben des Pächters vor umgang der bedingter Zeit / in was Fällen geschehen möge. 92. 93.

Entsetzter sol vor allen dingen wieder restituirt werde mit Erstattung /c. 96

Entsetzung des Verbots / Kommers oder Zuschlags. 11.

Epistola D. Hadriani die Burgschaft belangend. 91.

Erbfall der Eltern und Verwandten so noch zukünftig / mögen durch die Unmündigen nicht begeben / noch Schuld darauff bekant / oder verschrieben werden. 89.

Erbgifften / such hernach unter Gifften.

Erbgifften müssen durch denjenigen dem sie beschehen / angenommen werden. 89.

Erbgifften auf was Ursachen wider ruffen / und aufgehoben werden mögen. 89.

Erbkäuß brechen Pachtung. 93.

Erbkäuß seynd und bleiben beständig und unlosbar / ob schon das Kauffgelt in den Verschreibungē aufgetruet. 88

Erbpachtungen erfordern schriftliche Urkunden oder Verschreibung. 92.

Erbpächter mag ohne Verwilligung seines Herrn seine Berechtigung niemand anders verkauffen oder verlassē / wie hinwiederumb der Erbpächter zu Nachtheil des Pächters auch nicht thun mag. 92.

Erbpachtung soll nach Inhalt der auffgerichteten Brieff und Siegel gehalten werden. 93.

Ertheilung so die Elteren zwischen ihren Kinderen auffgericht / soll gehalten werden. 76.

Ertheilung zwischen den von der Ritter schafft. 76.

Ertheilung zwischen Schwestern und Brüdern / so nicht von der Ritter schafft. 77.

Ertheilung so einmahl eingeräumte mögen nicht aufgelöst werden / so fern einer über die Halbscheide nicht verfürtheit. 78.

Erbung in absteigender Linien ohne Testament oder geschafft der Eltern. 78.

Erbung der gechligter Kinder durch nachfolgende Heyrath. 79.

Erbung der gemachten Vatter und Mutter / wan die gemachte Kinder ohn Leibeserben abgiengen. 64.

Erbung und Succession in Aufsteigung der Linien / wie Vatter und Mutter ihre Kinder erben. 64.

Erbung oder Succession Anherben und Anfrawen von beyden Seiten in ihrer Enckelen verlassenen Gütern da Vatter und Mutter verstorben. 61. 66.

Erbung oder Succession des Uranherm oder Uranfrawen ihrer Urerben Verlassenschaft. 66.

Erbung der Eltern in ihrer verstorbenen Kinder Gütern mit der selben verstorbenen Brüder oder Schwestern Kinder / oder deren Kindern. 66.

Erbung oder Succession Vatters oder Mutter und andern Eltern in ihrer Kinder Gütern / so sie sich in der zweyte Ehe begeben. 67.

Erbung oder Succession auff die Seiten. 68.

Erbung Geschweferten von einer Seiten. 68.

Erbung oder Succession der Enckelen. 69.

Erbung Brüder und Schwestern Kinder ihres Vatters Brüder oder Schwester in die Häupter. 69.

Erbung Brüder und Schwestern Kinder mit ihrer abgestorbenen Vatter oder Mutter Brüder oder Schwester in die Stämm / nach dem Edict des Regiments zu Nürnberg. 70.

Erbung oder Succession Beschlagnahm das der negst Gesipt-Fraund negst Erb

Blattweiser.

Erb sey / und daß alle Güter fallen und erben sollen hinder sich an die negste Erben daher sie kommen. 72.

Erbung und Enterbung der Güter so verkauft werden / allein vor dem Gericht darunter sie gelegen und Dingpflichtig / zuthun. 13. 84.

Erbung und Enterbung gehören zu den Erbgißten. 89.

Erbzins sich hernach in Zins.

Erff beutung und Wechsel und feinen auff seztlichen bösen Betrug darinn zugebrauchen. 88.

Erff beutung so die umb des bösen Betrugs will auffzugeben / muß der betrug binnen jahrs bewiesen werden. 88.

Erff beutung halber seynt beyde theil einander Verschafft zuthun schuldig. 88.

Ergänzung / suche unter Restitution oder Verfrischung.

Erste Erkantnuß / zu latin Primum Decretum genant / in was Fällen die statt hab. 13.

Exception / such Aufzug.

Execution der Urtheil wie die in beweglichen oder unbeweglichen Gütern / auch in persöhnlichen Sachen vorzunehmen. 25.

Mag wegen Renthen / Pension und Gefällen durch kein Appellation, Revision, Supplication, Nichtigkeit / Attentaten, restitutiones in integrum, und inhibition verhindert werden. 165.

F.

Fall und Erbschafft alsbald nach absterben des Engenthumbers. 80.

Fatalien und wie die zugelassen. 27.

Forderung aufferhalb Rechtens angemast / und doch gerichtlich nicht vorbracht wie es damit zu halten. 15.

Forderung / so unzeitlich vorgenommen / abzustellen / und Straff des jenen so sich der gebraucht. 33.

Forderung so übermäßig vorgenommen / wie die zu straffen. 33.

Forderung des Klägers / ob darinn einiger Zweifel oder Irrung vorfallen würde. 33.

Fragstück oder interrogatoria so den

Zeugen vorzuhalten. 21.

Fragstück so gefehlich und undienlich zu vermeiden. 21.

Fürderlich Recht wan das stat hab. 2.

Fürmünder oder Pfleger der Unmündigen zustellen / die sie im Rechten vertreten / und End derselben. 10.

Fürsprecher oder Procuratoren wie die sich halten sollen / und End derselben. 6. 9.

Fürsprecher Belohnung. 127.

Fürstliche Diener allein für J. J. G. zubesprechen. 156.

Fürurtheil nicht zugeben. 6. 24.

G.

Gaben und Beschenck sollen Richter / Schessen und Berichtschreiber von den Parteyen nicht nehmen. 5. 6.

Gebührlicher Richter einer Sachen welcher seye. 44.

Def beklagten Richter ist in persöhnlichen Sachen der ordentlicher / welchem der Kläger zu folgen schuldig. 45.

An welchem Ort ein Contract vollzogen / mag einer deshalben so er aldar betreten / besprochen werden. 45.

Wie ebenfals so jemandt an einem namhaftten Ort Bezahlung zu thun sich verpflichtet / daselbst beklagt werden mag. 45.

An welchem Ort ein Ubelthat begangen / mag einer beklagt oder gestrafft werden. 45.

Wegen häußlicher Wohnung ist an selbigem Ort die Obrigkeit sein gebührlicher Richter. 45.

Güter unter frembden Gericht gelegen haben doch den Richter des Orts zum gebührlichen Richter. 45.

Welcher jemand beklagt / ist an selbigem Gericht zu recht zustehen schuldig. 45.

Welcher in frembden Richters Gerichtszwang bewilligt / bekompt denselben für seinen gebührlichen Richter. 45.

Wegen administration und Verwaltung bekommen Vormünder etwa frembde Richter. 45.

Gegenklag. 16. 18.

Geist

Waltweiser.

Geistliche begebene Persohnen können den gerichtlichen Krieg als Kläger einiger Persohn nicht vollführen. 48.

Geistliche und begebene Persohnen sollen ihrer elterlichen Güter allein die Zeit ihres Lebens niessen / und keines wegs verärgeren oder entäußern / zu Nachtheil der Blutsverwandten / doch mögen sie in ihren Nöthen mit Vorwissen der Landfürstlicher Obrigkeit von ihrer Erbschaft etwas verkaufen. 77. 85.

Geistlicher begebener Personen Erbsfall sollen gefallen seyn wan sie ihre profels annehmen. 77.

Geistliche so nicht begeben / sondern weltlich seyn / Erbsfall soll gefallen seyn / wan sie Ordinem Subdiaconatus angenommen. 77.

Geistlichen begebenen Persohnen / so ein Seith oder Beyfall anerfallen würde / soll der bey des verstorbenen negstgesipten weltlichen Standts verbleiben / ic. 77.

Geistliche begebene Persohnen / so nach beschehener Profels ihren Orden oder Eldster verlassen würden / in ihren elterlichen oder anerfallen Erbgütern nicht zuzulassen. 77.

Geistlichen sollen noch mögen keine Erbgüter erblich gegeben werden. 78.

Gelebt Geld oder anders wie das zu bezahlen. 90.

Gemeine beschriebene Rechten / Privilegien und Landsgebrauch sollen gelten in Fällten da diese Rechts-Ordnung und Reformation kein außrückliche Maasß gibt. 96.

Gereithe oder bewegliche Güter bleiben der letzter Ehe Kinder. 62.

Sampt der Schuldt. 62.

Gericht zum wenigsten alle vierzehnten tage an jedem Untergericht zu halten und wie dasselbig aufzuruffen. 8.

Gerichter vierer ley. 2.

Gerichtstag ohne ehaffte Ursach nicht zuverstrecken. 8.

Gerichter allein auff Bercktag zu halten / und in den Urnen / und Herbstzeit nach Belegenheit aufzuschürzen /

ausserhalb da die Sachen ein eilend⁸ Auftracht erfordern.

Gericht vor effens / im Sommer zu sieben und im Winter zu acht Uhren zu halten.

Gerichtlicher Kost und Schaden Taxirung / Niessung / Erstattung oder Vergleichung. 24 55.

Gerichtsbotten End. 127.

Gerichtsbotten Belohnung. 7.

Gerichtschreibers End. 127.

Gerichtschreibers Belohnung. 141.

Gerichtschreibers Ordnung. 141.

Geschüz auff der von der Ritter-⁷⁶schafft Stamhäuser / wenn das in der Ertheilung verbleiben soll.

Geschwesterten heischen Brüder / oder Schwester Kinder / von beyden

Seithen / oder der selben Kinder. 67.

Gewaldt wie zu stellen und geben. 166.

Gewalt zu latein A torium generel / wie die Vormünder in Sachen ihrer

Pflegkinder jemand anders Vollmacht zugeben. 167.

Gewonnen und geworbene Güter mögen durch Testament vergeben werden. 62.

Wleiben sonst den Kindern der Ehe in welcher sie erworben. 62.

So sie aber in folgender Ehe bewalt-⁶²bleiben sie selbiger Ehe-Kindern bis zur Abloß verhipothecirt und zinsbar. 62.

Giffen wie beständig oder umbeständig zu halten. 88.

Giffen der künftigen Eheleute der Ehestand vollzogen / seynd beständig. 88.

Giffen der Eheleute untereinander in elterlichen anererbten Erbgütern seyn untüglich. 88.

Grad und Sippschaften und nege Verwandten in den Erbsfällen / wie da nach dem Gesetz der weltlichen Rechten zu rechnen und zu erkennen. 72.

Grad und Erbschaften in ab und aufsteigender Linien / wie zu rechnen. 72.

Grad und Sippschaft der seithen Erben wie die zurechnen. 72.

Blattweiser.

H.

Handschrift so in gutem Glaubē ge-
gebe/da doch das Geld nit gelieffert. 90
Kaufheur in was Fällen könne auf-
gehoben werden. 78.

Heyraths Verschreibungen sollen
gehalten werden / sie würden dann
durch beyde Eheleuth samentlich (da sie
es zu thun Macht hätten) auffgehoben
und verändert. 78.

Heyraths Verschreibungen / dar-
innen die Töchter mit einem sicheren
Pfenning abgezilt sollen gehalten wer-
den. 78.

Heyraths Güter mögen ohn Bewil-
ligung der Frauen/wie auch ohn trin-
gende Noht nit veralienirt werden. 79

Herligkeit oder Unterhochheit der
von der Ritterschafft soll bey dem
Stamm-Haus verbleiben. 76.

Hoffsgeding und Laerbendē wie die
zuhalten. 121. 123.

J.

Jahrpachtungen bedürffen keiner
Verschreibung dan können mit Gezeu-
gen oder sonst erwiesen werden. 92.

Jahrpachtungen so darüber Zettul-
len auffgericht / sollen darnach gehal-
ten werden. 93.

Jahrpachtung sollen nicht länger
als dreysig Jahr / zu fünfzehen abzu-
stehen / zugelassen werden. 94.

Immission in Sachen Renthen/
Pension und Gefällen betreffend / soll
durch Appellation, Revision, ic. nicht
behindert werden. 165.

Ingeführte Haab und Pachtgütern
iff dem Herrn vor dem bedingten Zins
verbunden / derowegen der Pächter
vor gänzlicher Bezahlung dieselbige
nicht ausführen mag. 93.

Interesse so von wegen nicht Bezah-
lung gefordert. 91.

Interrogatoria oder Fragstück so
den Zeugen vorzubalten 21.

Inventarium durch die Vormünder
alsbald auffrichten zulassen. 35. 36.

Inventarium der Güter / so die Pflanz-
züchter brauchen. 79.

K.

Kauffen und verkauffen und dersel-
ben Gewehrschafft. 83.

Kauffgeld so daß in den Verschrei-
bungen außgetruet / ob daher daß ge-
kauffte Gut ablösig. 88.

Kinder so dem Vatter Nahrung/
Arzney und Unterhaltung mitzutheil-
en sich weigern / mögen enterbt wer-
den. 60.

Kinder so durch nachfolgende Hey-
rath geehligt / erben gleich mit andern/
so darnach in stehender Ehe gezilt. 59.

Kinder auß verschiedener Ehebett
Erbing. 61. 62.

Klag oder Forderung mit Befesti-
gung des Kriegs Rechtens / oder litis
contestatio einzubringen. 15.

Klägers außbleiben / und so er auß
die angefetzte termin sein Ansprach
nicht einbringen wolte. 14. 15.

Kommer Recht wan das stat habe. 2

Kommer gegen Frembden. 2.

Kommer oder Arrest wird durch
Sesung gnugsammer Bürgen oder
Pfände auffgehoben. 3.

Kommer / Verbott / oder Zuschlag
der streitigen Güter / und Entsetzung
derselben. 11.

Kommer mag Zeit des Arns und
Herbst / oder in feriis vorgenommen
werden. 8.

L.

Ladung wie die erlangt werden /
und geschehen soll. 11.

Ladungsform / wan einer den
Kommer entsetzt / und sich zu Rechte
erbotten aber doch zum ersten nicht
erschienen. 172.

Ladungsform zu sehen und zu hö-
ren / der Kläger in die streitige Güter
ex Primo Decreto, oder auß der erster
Erkenntnuß eingesezt werde. 172.

Ladungsform zusehen und zu hö-
ren den Kläger in die streitige Güter ex
secundo

B b

Blattweiser.

Secundo decreto oder auß der zwen-
ter Erkantnuß einzusetzen. 173.

Landsassen / Lehenleuth / Fürstliche
Diener und Unterthanen für frembde
außländische Richter nicht zu zie-
hen. 154. 157.

Mit Arrest / Kommer und Repressa-
lien dieselbe / oder ihre Güter von be-
nachbarte Fürsten und Herrn nicht an-
zuhalten noch zubeschweren. 157. 158.

Wie ebenfals F. S. Landen Güter
oder Kirchen / Clöster / Hospital / Le-
hen und Landleuthe / Bürger / Inn-
wohner / Diener / Unterthanen / son-
derbahre Güter nicht anzugreifen. 158

Landgebrauch / Privilegien und ge-
meine beschriebene Rechten sollen gel-
ten in Fällen darüber diese Rechts-
Ordnung kein Maasß gibt. 96.

Laudum oder Spruchs der Com-
promissarien oder Scheidsfreunde
form. 169. 170.

Lehen oder borgen. 90.

Lehenrecht an den Manhäusern. 100

Lehenherrn Nothheit und Gerech-
tigkeit zuverwahren. 102.

Lehengüter nicht zuwertheilen. 77.

Lehen und Gerichtsbuch. 103

Lebensschreibers Befehl. 103.

Lebensschreibers Gelübde. 105

Lehenleuth Eyd. 105.

Lehen auftragen. 107.

Leibpachtungen erfordern schrift-
liche Urkunden und Versicherung. 92

Leibzucht / und wie es damit zuhal-
ten. 79.

Leibzüchter oder Leibzüchterinne / so
zur andern Ehe greiffen / sollen ein In-
ventarium sampt den Original-Brief-
fen und Siegel überlieberer. 79.

Leibzüchter oder Leibzüchterinne in
was Fällen sie vor einnehmung der
Güter Versicherung thun sollen. 80

Leibzüchter oder Leibzüchterinne sol-
len die Güter in gutem Baw halten/
und alle Last derselben tragen. 80.

Leibzüchter oder Leibzüchterinne was
Güter sie allein ihr Lebenlang gebrau-
chen / und mit welchem sie ihres Gefal-
lens schaffen und handeln mögen. 81

Leistung hat in gelehntem Gelt oder
Schuld / wan kein Erbkauff außge-
richt kein statt. 90.

Leugnen oder bekennen in frembden
Sachen / so einem nicht eigentlich be-
wust / als mißbräuchig abgestellt. 81

Litis contestation oder Befestigung
des Kriegs Rechts. 15.

Lösen halber ob Zweifel vorfallen
würde. 87.

Lösen kan durch den Käufer auff ein
sichere Zeit verwilligt werden / und hat
darumb daß gemeine Sprichwort
ein Jahr löß / alle Jahr löß allein in
Pfandschaft statt. 87. 88.

Löß- Kündigung stehet bey dem
Verkäufer und nicht bey dem Käufer
/ unangesehen wie die Güterver-
schreibung gestalt sey. 90.

M.

Malder im Fürstenthumb Glüch
für Deuener Maasß zuverstehen. 162

Im Fürstenthumb Berg Düssel-
dorffer Maasß. 162.

Mancherley Kinder wie die erben. 87.

Manhäuser Ordnung. 97.

Mann ist seiner Ehelicher Frau

strawen Mann und Frombar. 79.

Minderjähriger Vertretung im
Rechten. 34. 47. 48.

Minderjährigen mögen die zukün-
fuge Erbfall ihrer Eltern oder Ver-
wandten mit begeben oder Schuld dar-
auff bekennen oder verschreiben. 80.

Minderjährigen wie Curator ad be-
tem zu verordnen. 28. 29.

Mönch mag mit erlaubnuß seines
Obersten zeugen. 52.

N.

Narren vertretung im Rechten. 47

Natürlich Kinder mögen von den
Eltern / wan eheliche Kinder vorhan-
den / mit zimlicher Niessung versehen
werden / ererben auch ihre Mutter / so
fern die kein eheliche Kinder hat / noch
eine von Adel ist. 67.

Newerung oder attentata in hangen-
der 67.

Blattweiser.

- der Appellation nit vorzunehmen. 26.
 Nochtgericht. 3.
 Notarien' Anweisung und Be-
 felch. 149.
 Nunciatio novi operis, oder Ver-
 bietung eines neuen bawes kan in feriis
 geschehen. 8.
- D.**
- Obman und so der von dem endlichen
 Spruch mit Tod abgehn würde. 82. 83.
- P.**
- Pachtung. 92.
 Pachtgüter Umbschlag durch Un-
 bezahlung. 93.
 Pachtgüter Verwüstung bricht die
 Pachtung. 93.
 Pachtgüter als Haus und Scheu-
 ren Verbrennung durch des Päch-
 ters/ oder seines Hausgefinds Schuld
 oder Versaumbnuß / ist der Pächter
 zu erstatten schuldig. 93.
 Pacht wird durch Erbkauff gebro-
 chen. 93.
 Partheyen sollen sich ohn bewegliche
 Ursachen von den ordentlichen Ge-
 richtern nicht abberufen. 16.
 Witwen/ Wäysen/ Armen/ Kran-
 ken / Einfältigen / Unverständigen
 Verfohnen wirds zugelassen. 17.
 Pächter mag auß vorgemelten Ur-
 sachen / nemlich umb nicht Haltung
 der Conditionen und vorwarder durch
 Unbezahlung / auch Verwüstung der
 Güter / zu dem durch zugestandenem
 Erbkauff vor Umbgang der bedingter
 Zeit / seines Gewins entsetzt und abge-
 trieben werden. 93.
 Pächter so an Gebrauch des bestan-
 den Guts durch den Pächthern ver-
 hindert / mag seinen Schaden an dem
 Zins abschlagen. 94.
 Pächtern sollen die nochtürfftige
 nutzlich angewendte Kössen erstattet
 werden. 94.
 Pension kan von wege gelehentens
 Gelds oder Schuld gefordert werde. 90.
 Pension in lösbahren Renten von
 hundert nit mehr als fünfz zugeben. 95
- Solendts sechs zugelassen in Gelds
 pensionen. 162.
 Endlich von sechszeben einen / und
 also von hundert sechs und ein vier-
 theil. 164.
 In Korn oder Früchten pensionen
 von hundert Reichsthaler drey Mal-
 der Roggen / oder sechs Maldern Ha-
 bern / oder fünf Malder Spelzen zu-
 ver schreiben. 162.
 Item drey Malder Weizen / oder
 vier Malder Gersten. 165.
 Ein Malder Weizen / und ein Mal-
 der Gersten gegen zwey Malder Rog-
 gen zurechnen. 162.
 Das Malder im Fürstenthumb Gü-
 lich vor Deurener maas zuversteh. 162.
 Im Fürstenthumb Berg Düssel-
 dorffer Maas. 163.
 Pfandherz mag die Abnutzung des
 Unterpands gebrauchen. 89.
 Pfandschaften folgen dem Gereit-
 then / wann es in Heiligverreibungen
 gen / oder andern beständigen Ver-
 mächnissen nicht anders versehen. 81.
 Pfandschaft. 89.
 Pfand soll dem Gläubiger nicht er-
 fallen seyn / wan die Bezahlung gele-
 hendes Gelds imwendig bestimmter Zeit
 nicht geschehen. 91.
 Pfand geben in execution der Ur-
 theil / und was maas darin zu halten. 25.
 Pfleger such oben in Curatoren.
 Præscriptio ode Verjährung. 49.
 Was zu einer rechtmässiger Præ-
 scription erfordert. 49.
 In was Fällen dieselbige kein statt
 habe. 50.
 Primum Decretum oder erste Er-
 kantnuß. 13.
 Privilegium, Landsgebräuch / und
 gemeine beschriebene Rechten / sollen
 gelten in Fällen / darüber diese Rechts-
 Ordnung nicht disponirt. 96.
 Privilegium belangend die Appel-
 lation an das Kaiserliche Cammerge-
 richt / daß die in Fällen / da die Haupt-
 sach nicht über sechshundert Goldgul-
 den werth / auch in Judiciis possesso-
 riis, nicht zulässig. 134.

Blattweiser.

Process in Lehensachen von Stadt-
halter und Mannen von Lehen / wie
vorgenommen und gehalten werden
soll. 103.

Procuratoren Eyd / und weß sie sich
zuhalten. 6. 9.

D.

Quittans so ein Gläubiger von sich
gegeben / darauff doch die Bezahlung
nicht gefolgt. 90

K.

Rechnung oder Zehlung der Grade
und Sippschaft. 72. 73.

Rechten viererley in den Landen
Gülich und Berg / nemblich / Fürder-
lich-Recht / Kommer-Recht / Unver-
züglich und Nothgericht. 2.

Das Recht einem jeden schleunig und
unpartbeylich widerfahren zulassen. 132

Recusirung oder Verwerfung des
Richters oder Scheffen Verfohn. 31. 46

Renthen oder Zins auß anderer
Leuth Gütern in was Zeit / und mit
was Gelt die zu bezahlen. 94.

Verficherung der selben Renthen. 94.

Restitution, oder Ergänzung oder
Verfrischung / wie / durch wen / und
auß was Ursachen / auch in was Fällen
nach dem Urtheil beständiglich gesche-
hen könne. 56.

Restitution, oder Verfrischung
wannehe durch die Ambtleuthe mitzu-
theilen oder abzuschlagen / und wan sie
allein durch die hohe Fürstliche Obrig-
keit geschehen möge. 57.

Reversalen so die Lehenleuth ihrer
empfangener Belehning halber zuge-
ben. 106.

Reversalen von wegen Versegung
oder Beschwerung der Lehen. 106

Revision welcher Gestalt zu bitten
und die Sach einzuführen. 131.

Räumung Jahr und Tag ist bey
den Erbgifften nöthig. 88.

Richterlich Ampt was Verfohnen
zubefehlen. 3.

Richters anstellung durch wen ge-

schehen soll.

Richter Eyd auch derselben Ampt
und Befelch.

Richter und Scheffen wie die sich
halten / auch kein unrichtig Besen de-
ren Gerichtes verfohnen und Partbeylich
gestatten sollen.

Ritterschafft müssen des Verbohs
oder Zuschlag schriftlich verständigt
werden.

S.

Sach an welsch Gericht gehörig
such in gebühlicher Richter.

Sachen dar sie angestellt / sollen sie
auch hingewiesen und remittirt wer-
den.

Sattel- und Schag-Güter nicht zu
vertheilen.

Scheffen was es für Leuth seyn sol-
len.

Scheffen Ampt so erledigt / wie und
durch wen zuerstatten.

Scheffen sollen an jedem Unterap-
richt zum wenigsten sieben / und an so-
nem Ort über eilff seyn.

Scheffen Belohnung.

Scheffen Eyd und weß sie sich zu
halten.

Scheffen auß was Ursachen reco-
sirt werden mögen.

Scheffen und Richter wie sie sich in
ihrem Leben sonderlich in der
und Verfassung der Urtheil zu ver-
halten.

Scheffen und Richter täglicher Ge-
meinschaft der Partbeyen zu entäu-
ren.

So für Zeit ihres Ampts in einer
Sachen gedienet / derselben sich gän-
lich zuentschlagen.

Scheidleuth ob einer oder mehr vor
dem endlichen Spruch mit Tod abge-
hen würden / oder dem Endscheid auß-
chastten nicht aufwarten können / mit
der Anlaß verloschen / wan anders in
Annehmung desselben / daß andere in
deren statt angenommen werden mö-
gen / nicht versehen.

Scheid-

Blattweiser.

- | | |
|--|--|
| <p>Scheidseleuth oder Compromissarien weß sie sich zu halten. 81.</p> <p>Schliessung der Scheuren wannnehe und in welchem Fall dem Pächthern zugelassen. 93.</p> <p>Schuld oder Verschreiben so die Unmündige auff künftige Erbfäll machen ist umbestendig. 89.</p> <p>Schuld. 90.</p> <p>Schuld mögen die Söhne oder Töchter so noch in Gewalt ihrer Eltern stehen / hinder denselben oder ihren Vormindern nicht machen. 90.</p> <p>Ist doch in etlichen Fällen zu bezahlen. 90.</p> <p>Secundum Decretum oder zwenyte Erkantnuß. 14.</p> <p>Seithenfall bleibt den Kindern in welcher Ehe derselb anerfällt. 61. 62.</p> <p>Seith und Benfall werden den Töchtern von der Ritterschafft / die sonst mit einem sichern Heiraths-Pfening abgegüt / vorbehalten. 79.</p> <p>Seithfall in Witwehand anerfallen / mag in die zwenyte Ehe gebracht werden. 62.</p> <p>Söhne Verpflichtung und Bürgschafft vor ihre Eltern / und hindwiderumb. 60.</p> <p>Sohn so ein Christ / mag den Vater so ein Ketzer ist enterben. 60.</p> <p>Sohn und Tochter ohn willen der Eltern sich verheyrathende / wie dieselbe bestrafft. 61.</p> <p>Sinnlosen im Rechten zuwertreten. 34.</p> <p>Sipschafft in den Erbfällen wie zu rechnen und zu erkennen / nach dem Gesetz der weltlichen Rechten. 72.</p> <p>Sipschafft in-ab und auffsteigender Linien wie zu rechnen. 73.</p> <p>Sipschafft der Seithenerben wie zu rechnen. 73.</p> <p>Spolium, und daß der Entsetzer vor allen dingen wieder zu restituiren / mit Erstattung seines interesse, erlitten Kost und Schaden. 96.</p> <p>Spoliator mag den Spolirten ohne vorgehende restitution nicht ins Recht ziehen. 48.</p> | <p>Spoliator soll die Wiedergeltung zwenfach thun / und darzu der Obrigkeit Straff verfallen seyn. 96.</p> <p>Spruchs oder laudi der Compromissarien oder Scheidsfreunde form. 169.</p> <p>Stammhäuser und principal Seetz der von der Ritterschafft / wie es damit in Erbtheilung zuhalten. 76.</p> <p>Stadthalters an den Manhäuseren Befehl. 98.</p> <p>Stadthalters der Lehen an den Manhäusern Geübde. 104.</p> <p>Statuten oder schriftliche Urkunden wie die aufzubringen / form. 175.</p> <p>Stieffmutter / so ein Kind die zu beschaffen unterstanden / mag solch Kind enterbt werden. 59.</p> <p>Stummen im Rechten zuwertreten. 47.</p> <p>Straff der Söhne und Töchter die sich ohn ihr Eltern Wissen und Willen verheyrathen. 61.</p> <p>Succelsion in auff- und absteigender / auch Seith-Linien / such vor unter dem Wort Erbung.</p> |
|--|--|

Z.

- | | |
|--|----------------|
| <p>Tauben im Rechten zuwertreten. 47.</p> <p>Tax der gerichtlicher Verfällen so verordnet / und niemand darüber zubeschweren. 132.</p> <p>Termin und Proceß ordentlich zuhalten. 31.</p> <p>Termin der Bezahlung der Erbzins / oder Renthen auß ligenden Gütern sollen gehalten werden. 95.</p> <p>Testament wie und über welche Güter die mögen auffgericht werden. 58.</p> <p>Testament umbillicher Weiß / und anders dan ihm geliebt / auffzurichten niemand zu dringen. 58.</p> <p>Durch Testament einem Kind oder Enckel etwas vor auß zumachen / oder auch den ungerathenen die übrige an sie auffgewendte Köffen abzuziehen. 58.</p> <p>Testament zu machen in Gütern die einer zuvergeben hat / wann der Sohn den Vater oder der Mutter den Sohn verhin-</p> | <p>verhin-</p> |
|--|----------------|

Blattweiser.

verhindern würde / mag einer den an-
deren enterben. 60.

Etheilung Brüder oder Schwester
Kinder / ihres Vatters Bruder oder
Schwester verlassener Erbschaften/
nach Kaiserl. Constitution. 69.

Töchter welche der Vatter vor 25.
Jahren verheyrathen wollen / und sich
darüber in ein unkeusch Leben bege-
ben / mögen enterbt werden. 60.

Töchter sollen mit ihrem Heylich-
pfenning zu friede und abgegüt seyn. 78

Töchter Verzig. 79.

Töchtern so von der Ritterschafft/
wird die Succession und Erbung der
Seith und Beyfälle nicht abgeschnit-
ten / wan nicht sonderlich darauff ver-
zegen. 79.

Todschläger mögen in F. G. Lan-
den gehauert und geast / und denselben
von F. F. G. jahr und tag Freyung
gegeben werden. 158.

Nach Umblauff solcher Zeit das
Recht gegen sie zugestatten und zu-
vollziehen. 159.

Mörder so fürseztlich entleibt / mö-
gen solcher Guethaten nicht genes-
sen. 158.

Enthaltene Todschläger so sie ent-
kommen / soll F. F. G. noch den ihri-
gen Schaden gebühren. 159.

B.

Vatter der mit seines Sohns Ehe-
Weib sich vermischt / mag von demsel-
ben Sohne enterbt werden. 60

Dergleichen so er seinen Sohn der
sinlos und unvernünfftig ist / mit noht-
dürfftiger Unterhaltung / Arznen / und
anders nicht versorgen würde. 60.

Vatter so ein Christ / mag seinen
Sohn so ein Ketzler enterben. 60.

Verbot / Zuschlag oder Kommer
der streitiger Güter / auch Entsetzung
derselben. 11.

Verbrennung der Pachtgüter als
Hauß und Scheuren. 93.

Verdencken über die Gericht-Ver-
sohnen / derwegen sie recusirt werden
möchten. 31.

Verfrischung / restitution oder Er-
gänzung / wie / durch wē / und auf was
Ursach / auch in was Fällen nach dem
Urtheil beständig geschehen könne. 68.

Vergeben oder beschädigen mit gift
so das Kind solches an dem Vatter
oder der Vatter an dem Kind unter-
standen. 59.

Verheyrathen ohne der Eltern Willen
und Willen. 61.

Verkauff eines Guts zweyen oder
mehr. 82.

Verkauff / Entäußerung und ab-
nation der elterlichen / väterlichen und
anerstorbenen Erbschaften ist den
Geistlichen verboten / doch mögen sie
in ihren Nöthen mit vorwissen der
Landfürstlicher Obrigkeit darvon
was verkaufen. 81.

Verkauff / Erb und Erbfäll sollen
drey Sontag nach einander aufgeruf-
fen werden. 81.

Verkauff / Verwechselung / Ver-
äußerung und Zertheilung der Erb-
schaften und Güter / darauff ander
Zins und Renthe haben / kan zu Nach-
theil derselbigen nicht geschehen. 82.

Verkauff der künftigen Erbfäll
durch die unmündigen ist untüchtig. 80.

Verklagung einer grossen Unthat
die Leib und Leben antrifft / gebührt
dem Kind gegen den Vatter / oder auch
dem Vatter gegen daß Kind nicht. 18.

Vermutungen wie weit die bewe-
sen mögen. 21.

Vermutungen seyn vielerley. 38.

Vernaherung / such in Besonderen
Verpflichtung oder Bürgschafft der
Söhne vor ihre Eltern / und hincum
derumb der Eltern vor ihre Söhne. 80.

Verschreibungen so ein höher Sum-
ma Geld begreifen als aufgeben und
empfangen. 90.

Verschreibungen so ander Misset-
oder Gelt melden als aufgeben oder
empfangen. 90.

Such ferner in Bucher.

Versicherung oder Caution von ver-
sohen Versöhnen / und in was Sachen
zunehmen. 7.

Blattwesser.

- Veriegelung wie die durch die
 Schessen zuthun. 6.
 Verträge und Anlassung so wil-
 führlich. 81.
 Verträge und Endscheid / so durch
 beyderseits Freunde / oder sonst ohne
 Compromiss auffgericht / sollen gehal-
 ten und vollzogen werden. 83.
 Verträge und Anlaß / so nachtheilich
 weil in Trunkenschafft und unmordent-
 licher Weis / auch mit vorfesslichem
 übereinsigem Betrug auffgericht / sol-
 len nichtig und von unwerden seyn. 83.
 Verzug der Töchter. 79.
 Verzug und Aufgang der Güter so
 verkauft werden / allein vor dem Ge-
 richt darunter sie gelegen und Dinc-
 pflichtig / zuthun. 84.
 Verzinsen gelehntes Gelds zu etli-
 chen Zeit / als zu der Franckfurter
 Messen / oder sonst. 91.
 Vidimus wird Glaub zugeselt. 51.
 Vidimus und transumpten wie die
 aufzubringen. 43.
 Vierterley Kinder wie die erben. 62.
 Umbschlag der Unterpfände durch
 Unbezahlung. 94. 95.
 Umbschlag der Pachtgüter durch
 Unbezahlung / und wie die Erbpäch-
 ter / oder sein Erben deßfals die wider
 an sich erlangen mögen. 93.
 Umbschlag der Erbpachtgüter. 95.
 Unterhaltung und Aufsteuerung der
 Kinder zu gebühlicher Zeit von den
 Eltern / so zu einer Hand sitzen / und
 die Leibzucht der Güter haben. 80.
 Unterpfand an Erbschafft / wie
 dem Pfandherrn die Abnutzung des-
 selbigen zukommen soll. 89.
 Unterthanen / Landsassen / 2c. vor
 frembde gerichtet nicht zuziehen. 154.
 158. 159.
 Ihre Persohnen noch Güter durch
 arresten daselbst anzuhalten. 154. 158.
 Unmündigen Kindern Gerichts-
 Nombar zustellen. 10.
 Unmündigen werden gehalten die
 Söhne unter 14. und die Töchter un-
 ter 12. Jahren. 34.
 Unmündiger Vertretung. 34. 47.
- Unmündige mögen die zukünftige
 Erbfall ihrer Eltern und Verwandten
 nicht begeben / oder Schuld darauß be-
 kennen oder verschreiben. 89.
 Unordnung und Unrichtigkeit in
 den gerichtlichen Processen abzuschaf-
 fen. 131.
 Unsinnigen und Berthöner durch
 andere in Rechten zuvertreten. 47.
 Unverzüglich Recht was Personē /
 und in was Sachen mitzutheilen. 2.
 Vollmacht so nicht alsbald dargelegt
 de rato zu caviren. 10.
 Vollmacht zu der Lehen empfäng-
 niß. 106.
 Vollmacht der gemein Gewalt. 166.
 Vollmacht ein Erbschafft zu ver-
 kaufen / soll vor dem Gericht darunter
 die Güter gelegen / gegeben werden. 10.
 Vollmacht oder Gewalt zu latin ge-
 nent Actorium, so die Vormünder
 von wege ihrer Pfliegkinder geben. 167.
 Vollmächtigen Verordnung / und
 welche unter ihrem Siegel Vollmacht
 geben mögen. 10.
 Vormünder dreierley / nemlich
 Testamentarii, Ligitimi, und Dativi,
 wannehe ein jeder statt hab / und weß
 sie sich zuhalten. 34.
 Vormünderschaft wie die Mutter
 oder Anfrawen zugestatten. 35.
 Müssen aller fräwlicher Freiheit
 verziehen. 35.
 So die Mutter sie nicht annehmen
 wollen / ist bey Verlierung des Erbfals
 Vormünder zu bitten schuldig. 35.
 Mutter und Anfraw so in die ander
 Ehe sich begeben / verlieren die Vor-
 münderschaft. 35.
 Vormünder seind schuldig ein In-
 ventarium auffzurichten. 35. 36.
 Mögen keine liegende Güter ohne
 Erkantnuß verkaufen oder beschwe-
 ren. 36.
 Noch ohn Erkantnuß liegende oder
 fahrende Güter an sich bringen und
 erkauffen. 36.
 Vormünder End / damit doch die/
 so die Eltern ihren Kindern verord-
 net / nicht zobeladen. 10. 36.
 Vormund

Blattweiser.

Vormundschaft ohne redliche Ur-
sachen nicht zu verweigern. 35.
Noch die Angenommene ohne Er-
kantz außzusagen. 36.
Brenckelen Erbung oder Succession
an statt ihrer abgangener Eltern. 59
Urtheil auff was Tag und Zeit/auch
welcher Massen außzusprechen. 59. 60
Urtheil Verfassung. 23.
Urtheil Eröffnung. 23.
Urtheil wie die zu exequiren oder
zu vollziehen. 24. 25.
Urtheil wegen Renthen / Pension
und Gefälle auff fürbrachte Brieff und
Siegel soll ohne einige Behinderung
exequirt werden. 165.

B.

Wechsel und Erff-nehmung / und
keinen auffseßlichen bösen Betrug dar-
inn zu gebrauchen. 88.
Wechsel so er umb des bösen Be-
trugs will außheben / muß der Betrug
binnen Jahr bewiesen werden. 88.
Wechsels halber seyn beyde Theil ein-
ander Verschafft zu thun schuldig. 88.
Weinkauff / Gotscheller und Erbung
müssen neben dem Kauffgelt durch den
Beschudder entricht werden. 87.
Wehrschafft. 83. 84.
Wehrschafft ist der Verkäufer zu
thun schuldig / ob schon solches bey dem
Kauff nicht außgetruet. 84.
Darumb so der Käufer mit Recht
besprochen / ist ers dem Verkäufer an-
zuzeigen schuldig. 84.
Muß ihn der Käufer auch alsdann
vertreten. 84.
Wiederkauff oder lösen halber ob
Zweiffel vorkommen würde. 87.
Wiederkauff kan durch den Käufer
auff ein sichere / oder allezeit verwilligt
werden. 87.
Widerfall so in den Heyrahts Ver-
schreibungen begriffen. 78.
Willkürliche Richter. 46.
Bucher und wucherliche contracten

ungdentlich und darinn verboten. 91.
Bucherlicher Contractt ist / wann
umb klein Versaumnuß der Zeit / ein
übermäßigs interesse gefordert / und
mit der Hauptsummen gesteigert. 91
Item so wegen Mißzahlung des
Pfand dem Gläubiger erfallen there. 91
Such ferner in Beschreibung.

Z.

Zeugen wie die zuführen und der
selben End. 20.
Zeugen ihre gegebene Kundschaft
ten erst vorzulesen. 21.
Zeugen so unter einem andern Ge-
richtszwang gefessen / wie derselben
Zeugnuß durch Compaktsbrieff außzu-
bringen. 21.
Zeugen Versohnen / und außsagen
einrede. 22.
Ein glaubwürdigen Zeugen so der
Kläger allein hätte / mag nach Gehalt
und Gelegenheit seiner Versohn / der
End zu Bestättigung seiner Forder-
ung ihme gestattet werden. 22.
Zeugen wie die zu ewiger Gedäch-
niß zuführen. 22.
Muß alsdan die Sach an Seiten
des Klägers inwendig Jahrs angehan-
gen werden. 22.
Beklagter mag sich solcher Kunds-
schafft allezeit gebrauchen. 22.
Zeugnuß zu geben was Versohnen
nicht zugelassen. 22.
Zeugsagen auß was Ursachen ma-
gen verworffen werden. 22.
Zeugsage Deffnung / und wie die den
Parteyen mitzutheilen / auch darnach
kein ferner Kundschaft zu führen. 22
Zins oder Renthen auß andern
Leuth Gütern / in was Zeit / und in
was Gelt zu bezahlen / und Verpflich-
tung derselben. 22.
Zuschlag oder Kommer der steinigen
Güter / und entsetzung derselben. 22.
Zwente Erkantz zu latin Secum
dem Decretum genennt. 14.

Ende des zweyten Registers.